

Burkhard Kühnemund

Eigentum und Freiheit -

Ein kritischer Abgleich von Kants Rechtslehre
mit den Prinzipien seiner Moralphilosophie

Diese Veröffentlichung lag dem Promotionsausschuss Dr. phil. der Universität Bremen als Dissertation vor.

Gutachter Prof. Dr. Georg Mohr

Gutachter Prof. Dr. Ulli Rühl

Das Kolloquium fand am 18.06.2008 statt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

Zugl.: Bremen, Univ., Diss. 2008

ISBN 978-3-89958-433-2

© 2008, kassel university press GmbH, Kassel

www.upress.uni-kassel.de

Druck und Verarbeitung: Unidruckerei der Universität Kassel
Printed in Germany

Bedanken möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Mohr und Herrn Prof. Dr. Rühl, die es mir ermöglicht haben, meine Dissertationsschrift an der Universität Bremen einzureichen.

Bedanken möchte ich mich außerdem bei Tanja Bossert, Viola Hildebrand-Schat und Otto Langner für ihre Unterstützung als Lektoren.

Meinen Kindern Svenja, Katharina, Paul und Moritz Kühnemund und meiner Ehefrau Constanze Langner danke ich für ihre Geduld und ihr Verständnis dafür, dass ich viel Zeit ohne sie verbracht habe.

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Einleitung</i>	7
2	<i>Die Prinzipien von Kants Moralphilosophie</i>	17
2.1	Die systematische Stellung der Moralphilosophie	17
2.2	Kategorische und hypothetische Imperative	19
2.3	Die Autonomie des Willens	23
2.4	Das Faktum der Vernunft.....	27
2.5	Die Achtung ‚fürs Gesetz‘	30
3	<i>Recht und Ethik</i>	33
3.1	Die doppelte Einleitung der Rechtslehre	33
3.1.1	Das Verhältnis von Moralität und Legalität	33
3.1.2	Die vernunfttheoretische Rechtsbegründung.....	36
3.2	Interpretationsvarianten zu Kants Rechtsbegründung	41
3.2.1	Die Unabhängigkeitsthese	41
3.2.2	Die Abhängigkeitsthese.....	44
3.2.3	Die These der Begründungsparadoxie.....	48
3.3	Der Bedeutungswandel des Freiheitsbegriffes im Kontext von Kants vernunfttheoretischer Rechtsbegründung	54
4	<i>Der Eigentumsbegriff</i>	61
4.1	Definition des Eigentums	61
4.2	Das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft	65
4.2.1	Darstellung der Thematik	65
4.2.2	Positionen der Kant-Forschung	66
4.2.3	Untersuchungsergebnisse	67
4.3	Die Prädikabile Haben	70
4.4	Naturzustand und bürgerlicher Zustand	73
4.4.1	Darstellung der Thematik	73
4.4.2	Positionen der Kant-Forschung	75
4.4.3	Untersuchungsergebnisse	77
5	<i>Der Eigentumserwerb</i>	81
5.1	Allgemeine Prinzipien der äußeren Erwerbung	81
5.2	Das Sachenrecht.....	82
5.2.1	Die vernunfttheoretische Grundlegung des Sachenrechts	82
5.2.2	Thesenbildungen zu Kants Sachenrecht	86
5.2.2.1	Die Legitimation des heteronomen Gewaltprinzips	86
5.2.2.2	Die Legitimation der Verteilungsgerechtigkeit	88
5.2.2.3	Die Priorität der Eigentumslegitimation.....	91
5.2.3	Die Aporie des Sachenrechts.....	93
5.3	Das persönliche Recht	99
5.4	Das auf dingliche Art persönliche Recht	103
5.4.1	Definition des auf dingliche Art persönlichen Rechtes	103
5.4.2	Das Eherecht	104
5.4.3	Das Elternrecht	110
5.4.4	Das Hausherrnrecht	113
5.5	Zusammenfassung und Ausblick.....	119
6	<i>Das öffentliche Recht</i>	125

6.1	Der Übergang vom Naturzustand in den bürgerlichen Zustand.....	125
6.1.1	Darstellung der Thematik.....	125
6.1.2	Positionen der Kant-Forschung.....	127
6.1.3	Untersuchungsergebnisse.....	132
6.1.3.1	Die Bedeutung des angeborenen Menschenrechts auf Freiheit für die Staatsbegründung.....	133
6.1.3.2	Die Notwendigkeit des rechtlichen Postulats für den bürgerlichen Zustand.....	134
6.1.3.3	Die Prinzipien der distributiven Gerechtigkeit.....	135
6.1.3.4	Der vermeintliche Rechtsanspruch auf Sicherung des provisorischen Besitzes durch den Staat.....	136
6.2	Der ursprüngliche Vertrag.....	138
6.3	Die Trias Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit.....	142
6.3.1	Freiheit.....	142
6.3.2	Gleichheit.....	147
6.3.3	Selbständigkeit.....	151
6.3.3.1	Darstellung der Thematik.....	151
6.3.3.2	Positionen der Kant-Forschung.....	153
6.3.3.3	Untersuchungsergebnisse.....	156
6.4	Sozialstaatlichkeit als Staatsziel ?	160
6.4.1	Die Negation des Rechts auf Sozialstaatlichkeit.....	162
6.4.2	Der minimalistische Sozialstaat.....	166
6.4.3	Das Prinzip der Sozialstaatlichkeit als werkimmanenter ‚Sinnüberschuss‘.....	169
6.4.4	Die Legitimation des Prinzips der Sozialstaatlichkeit.....	174
7	<i>Wirtschaft und Recht.....</i>	<i>181</i>
7.1	Ordnungsprinzipien eines freiheitstheoretischen Ökonomiebegriffes.....	181
7.2	Die Idee der Genossenschaft.....	193
8	<i>Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse</i>	<i>203</i>
8.1	Das Verhältnis von Recht und Ethik	203
8.2	Die systematische Bedeutung des rechtlichen Postulats für Kants Eigentumsbegründung.....	205
8.3	Die Erwerbslehre.....	207
8.3.1	Die Aporie des Sachenrechts.....	207
8.3.2	Das persönliche Recht.....	209
8.3.3	Das auf dingliche Art persönliche Recht.....	209
8.4	Der Übergang vom Naturzustand in den bürgerlichen Zustand.....	210
8.5	Der ‚ursprüngliche‘ Vertrag.....	213
8.6	Die Prinzipien des Staatsrechts	214
8.6.1	Freiheit	214
8.6.2	Gleichheit	215
8.6.3	Selbständigkeit	216
8.7	Die Legitimation der Sozialstaatlichkeit.....	217
8.8	Wirtschaft und Recht	219
8.8.1	Implikationen eines freiheitstheoretischen Ökonomiebegriffes	219
8.8.2	Die Idee der Genossenschaft	221
	<i>Literaturverzeichnis.....</i>	<i>224</i>

1 Einleitung

Kants Rechtslehre ist ein außerordentlich schwieriger Text, dessen verschachtelter und wenig systematischer Aufbau in der Kant-Forschung die umstrittene These hervorgebracht hat, einige Seiten des Manuskripts seien versehentlich, andere in falscher Reihenfolge von Kant eingereicht worden. Auch wenn die These verworfen wird, zeigt sie doch, dass es sich bei Kants Rechtslehre eher um eine Rohfassung handelt als um ein druckreifes Werk. Zudem wurde bereits Kants Religionsschrift von der preußischen Zensurbehörde verboten. Wollte Kant die Veröffentlichung seiner Rechtslehre nicht gefährden, musste er eine offene Argumentation obrigkeitwidriger Ideen vermeiden und stattdessen in den Text schmuggeln. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass zentrale rechtsphilosophische Aussagen noch immer kontrovers diskutiert werden.

Hierzu gehört die Frage, ob es sich bei Kants Rechtslehre um eine systematische Erweiterung des ‚Grundgesetzes der praktischen Vernunft‘ handelt. Nach wie vor ist strittig, welche vernunfttheoretischen Bedingungen erfüllt sein müssen, um einen Rechtsanspruch auf Eigentum geltend machen zu können. Ebenso ist noch immer ungeklärt welche Freiheitsrechte mit Eigentum verbunden sind und inwiefern Menschen ohne Eigentum Freiheitsrechte verwehrt werden. Insbesondere gibt es zu der Fragestellung, ob Kant sozialstaatliche Prinzipien formuliert und welche sozialstaatlichen Leistungen daraus abzuleiten sind, gegensätzliche Positionen.

Die vorliegende Arbeit versucht nachzuweisen, dass Kant analytisch aus dem ‚Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft‘ (Kritik der praktischen Vernunft, §7) seinen Rechtsbegriff entwickelt. Es soll herausgearbeitet werden, dass Ethik und Recht zwar durch die Disjunktion in juridische und ethische Freiheit unterschiedlichen normativen Anforderungen unterliegen, sie aber dennoch eine systematische Einheit bilden. In diesem Kontext wird auch der Grund für die Unterscheidung Kants in ‚vollkommene‘ Pflichten des Rechts und ‚unvollkommene‘ Pflichten der Ethik erläutert.

Kant weist durch eine apagogische Beweisführung nach, dass der äußere Gebrauch der Freiheit, soll er in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsprinzip erfolgen,

auch Eigentumsrechte erfordert. Jedoch erlaubt seine apagogische Beweisführung keine Aussagen darüber, wie Eigentum legitim erworben werden kann. Um eine vernunfttheoretische Begründung von Regeln für den Eigentumserwerb entwickeln zu können, hält Kant es für notwendig, das Theorem des ‚rechtlichen Postulats der praktischen Vernunft‘ einzuführen. Die Art und Weise wie Kant dieses Postulat einführt und der Bedeutungswandel, den es in einzelnen Abschnitten der Rechtslehre erfährt, fordert widersprüchliche Interpretationen geradezu heraus. In der Kant-Forschung liegen sowohl Untersuchungen vor, die in Kants Eigentumstheorie eine Legitimierung naturwüchsiger Gewaltprozesse sehen, als auch Untersuchungen, die in Kants Eigentumstheorie primär ein Gerechtigkeitsprinzip erkennen.

Die gegensätzliche Thesenbildung der Kant-Forschung spiegelt das Spannungsverhältnis in Kants Argumentation bezüglich des Erwerbs von Eigentum wider. Einerseits ist legitimer Eigentumserwerb nur unter positiv-rechtlichen Verhältnissen möglich, andererseits erfordert der Erwerb von Rechtstiteln bei Kant, dass zuvor in einem rechtsfreien ‚Naturzustand‘ einseitige Besitzansprüche erworben werden. Es entsteht der Eindruck, Kant legitimierte im rechtsfreien ‚Naturzustand‘ Besitzansprüche beliebiger Art, die durch naturwüchsige Gewaltprozesse erworben wurden und durch das ‚rechtliche Postulat‘ gesichert seien. In der Kant-Forschung ist nach wie vor umstritten, ob der ‚provisorische‘ Besitz durch das positive Recht nur noch zu legitimieren ist, oder ob eine Neuverteilung des ‚provisorischen‘ Besitzes unter rechtsstaatlichen Bedingungen bei Kant vorgesehen ist.

Zur Beantwortung dieser Frage ist zu berücksichtigen, dass Kant bei der Einteilung der Rechtsformen die Geltung des ‚rechtlichen Postulats‘ auf das ‚Sachenrecht‘ einschränkt. Im ‚Sachenrecht‘ führt Kant zusätzlich den Begriff des ‚ursprünglichen Gesamtbesitzes‘ ein. Es wird untersucht, ob die mit dem ‚ursprünglichen Gesamtbesitz‘ verbundenen Rechtsansprüche ein vernunfttheoretisches Gerechtigkeitsprinzip enthalten, die in Widerspruch zu den Implikationen des ‚rechtlichen Postulats‘ stehen und in einer Aporie des Sachenrechts münden.

Beim Übergang vom ‚Naturzustand‘ in den positiv-rechtlichen ‚bürgerlichen Zustand‘ modifiziert Kant die Wirksamkeit des rechtlichen Postulats noch einmal in entscheidender Weise. Er weist dem Staat die Aufgabe zu, die Eigentumstitel gemäß

den Prinzipien des ‚ursprünglichen‘ Vertrages zu übertragen. Durch die Analyse des vernunfttheoretischen Gehaltes verschiedener Aussagen Kants über staatliche Aufgaben soll nachgewiesen werden, dass das Prinzip der Sozialstaatlichkeit ein integraler Bestandteil des ‚ursprünglichen Vertrages‘ ist. Es wird geprüft, inwieweit das Prinzip der Sozialstaatlichkeit eine Limitierung von individuellen Eigentumsrechten legitimiert.

Das Prinzip der Sozialstaatlichkeit wird in einen eigenen freiheitstheoretischen Ökonomiebegriff eingebettet, der aus vernunfttheoretischen Aussagen Kants entwickelt wird, die sich nicht unmittelbar auf ökonomische Sachverhalte beziehen. Die Implikationen des eingeführten Ökonomiebegriffes stimmen sowohl mit der ökonomischen Theorie von Amartya Sen wie mit den von Martha Nussbaum formulierten ordnungspolitischen Aufgaben des Staates überein. Eine zentrale Voraussetzung sowohl für die Einführung des freiheitstheoretischen Ökonomiebegriffes als auch die Begründung des Prinzips der Sozialstaatlichkeit ist der Nachweis, dass der Freiheitsbegriff Kants sowohl formale als auch materiale Anspruchsrechte der Bürger beinhaltet.

Im Rahmen der ökonomietheoretischen Untersuchungen wird herausgearbeitet, dass Kants Argumentation bezüglich der Unterscheidung in ‚aktive‘ und ‚passive‘ Staatsbürger nicht hinreichend ist, um ‚passive‘ Staatsbürger vom Wahlrecht auszuschließen. Darüber hinaus wird aufgezeigt, dass der Modus des ökonomisch Unselbständigen nicht mit dem der ‚moralischen‘ Person zu vereinbaren ist. Als Ausweg aus diesem Konflikt wird aus den Prinzipien des Völkerrechts, unter Einbeziehung der bereits dargestellten staatstheoretischen Prinzipien, die Idee der Genossenschaft entwickelt. Die Umsetzung der Idee der Genossenschaft ermöglicht es, das gesellschaftlich konstituierte ungleiche Verhältnis von ‚unselbständigem‘ zu ‚selbständigem‘ Staatsbürger aufzuheben, ohne die Prinzipien von Kants Rechtslehre zu verletzen.

Der Gang der Untersuchung wird nachfolgend kurz zusammengefasst.

Im 2. Kapitel wird dargestellt, dass Kant der Moral Aufgabe zuweist, die Gesetze der praktischen Vernunft a priori zu ermitteln. Die Gesetze der praktischen Vernunft sind zwar wegen ihrer vernunfttheoretischen Ableitung für jedermann verbindlich und einsehbar, dennoch bleibt es jedem Menschen vorbehalten, durch individuelle Selbst-

bestimmung die moralischen Gesetze handlungsleitend anzuwenden. Während die Moral die Aufgabe hat, moralische Gesetze a priori zu ermitteln, obliegt es der Tugendlehre, die ethischen Pflichten zu ermitteln, die aus der Anwendung der moralischen Gesetze folgen. Die Aufgaben von Moral und Tugendlehre subsumiert Kant unter dem Begriff der Ethik.

Im Kapitel 3 wird untersucht, ob Kant aus den moralischen Gesetzen der praktischen Vernunft systematische Grundsätze für den Aufbau seiner Rechtslehre entwickelt. Hierfür wird das in der Einleitung zur Rechtslehre behandelte Verhältnis von Ethik und Recht untersucht. Wenn nachgewiesen werden kann, dass das Recht und die Ethik durch ein gemeinsames Gesetz praktischer Vernunft a priori begründet und in Beziehung gesetzt werden können, dann ist auch erwiesen, dass die Rechtslehre zusammen mit der Ethik eine systematische Einheit bilden. Sollte Kant jedoch Recht und Ethik als zwei disjunkte Bereiche konzipiert haben, so wäre es plausibel, wenn sie auch unterschiedlichen Prinzipien verpflichtet wären.

Das Verhältnis von Ethik und Recht wird zunächst anhand der Einleitung in die Metaphysik der Sitten, in ihren wesentlichen Grundzügen dargestellt. Kant stellt dar, worin inhaltlich die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Ethik und Recht bestehen. Auch die vernunfttheoretische Grundlegung der Ethik fasst Kant in der Einleitung zur Metaphysik in ihren wesentlichen Zügen zusammen. Eine vernunfttheoretische Grundlegung des Rechts bleibt aber aus. Insbesondere der Ursprung der normativen Verbindlichkeit von Rechtsgesetzen wird an dieser Stelle noch nicht behandelt.

Eine zentrale Frage dieser Arbeit ist, wie Kant das für die gesamte Rechtsphilosophie geltende allgemeine Rechtsprinzip legitimiert, insbesondere ob er das allgemeine Rechtsprinzip aus dem kategorischen Imperativ seiner Moralphilosophie deduziert. Erschwert wird die Analyse von Kants Argumentationsverfahren durch widersprüchliche Aussagen hinsichtlich des Verhältnisses von Recht und Ethik. So ist bei Kant einerseits vom strikten Recht die Rede, das von jeglicher ethischer Verbindung frei ist, andererseits ist vom Grundsatz, den rechtlichen Pflichten nachzukommen, die Rede, der den ethischen Pflichten zugeordnet wird. Des Weiteren steht das ‚Recht der Menschheit‘ in unmittelbarem Bezug zur Selbstzweckhaftigkeit des Menschen, einem zentralen Prinzip von Kants Ethik.

Das Problem des Verhältnisses von Recht und Ethik wurde zwar schon eingehend in der Kant-Forschung behandelt, die Untersuchungen hatten aber bisher stark divergierende und sich widersprechende Ergebnisse. Der derzeitige Forschungsstand wird exemplarisch zu drei Thesengruppen zusammengefasst, die als Unabhängigkeitsthese, Abhängigkeitsthese und Begründungsparadoxie vorgestellt werden. Daran anschließend wird versucht, die Ursache für die vorliegenden gegensätzlichen Thesenbildungen herauszuarbeiten. Anschließend wird versucht die Widersprüche der Thesen durch eine Neuinterpretation von Kants Rechtsbegründung aufzulösen. Besonderer Schwerpunkt wird hierbei die Frage sein, welche Bedeutung der ‚angeborenen‘ Freiheit bei der vernunfttheoretischen Rechtsbegründung zukommt und welchen semantischen Gehalt, die durch die vernunfttheoretische Rechtsbegründung deduzierte juristische Freiheit hat.

In der Einleitung zur Rechtslehre unterteilt Kant den Aufbau des Rechts in das allgemeine Menschenrecht und das positive Recht. Während das Menschenrecht ein angeborenes Recht ist, ist das positive Recht ein Recht, das erst durch die Gesetzgebung eines allgemein-vereinigten Willens seine Verbindlichkeit erhält. Im Rahmen dieser Untersuchung wird herausgearbeitet, welche Kriterien das positive Recht erfüllen muss, um einen Anspruch auf Legitimität zu erhalten.

Das positive Recht unterteilt Kant nochmals in das Privatrecht und das öffentliche Recht. Während das Privatrecht die vernunftrechtlichen Prinzipien, die im Naturzustand gelten, untersucht, werden im öffentlichen Recht die vernunftrechtlichen Prinzipien herausgearbeitet, die bürgerlichen Zustand einer allgemein-vereinigten Gesetzgebung gelten. Bei den nachfolgenden Untersuchungen wird geprüft, inwieweit Kant die Grundsätze seiner vernunfttheoretischen Rechtsbegründung, welches die Wahrung des allgemeinen Menschenrechts und des allgemeinen Rechtsprinzips fordert, bei seinen Aussagen zum Privatrecht bzw. zum öffentlichen Recht einlöst.

Im Kapitel 4 wird insbesondere die systematische Aufgabe des ‚rechtlichen Postulats der praktischen Vernunft‘ innerhalb der eigentumstheoretischen Argumentation Kants analysiert. Das genannte Postulat wird von Kant verwendet, um den Begriff des ‚intelligiblen‘ Besitzes einzuführen, der zu seiner Legitimierung immer auf die Umset-

zung eines Rechtssystems hindrängt. Gleichzeitig scheint dasselbe Postulat aber auch heteronome Prinzipien naturwüchsiger Gewaltprozesse, die nicht mit dem ‚Recht der Menschheit‘ in Übereinstimmung gebracht werden können, als zu entrichtenden Preis für eine Staatsbildung zu legitimieren,

Das wesentliche Kriterium für die Rechtsform des ‚Habens‘ ist für Kant der ‚intelligible‘ Besitz, der sich nicht durch physische Verfügbarkeit, sondern durch die rechtliche Legitimierung des exklusiven Anspruches auf den Gebrauch des Gegenstandes auszeichnet. Wobei Kant es für die Legitimierung des ‚intelligiblen‘ Besitzes für erforderlich hält, auf das rechtliche Postulat der Vernunft zurückzugreifen. Dies führt jedoch zu einem Konflikt: Auf der einen Seite hat die Anwendung des rechtlichen Postulats zur Folge, dass der aus heteronomen Bedingungen entstandene Besitz von Einzelnen als Legitimationsgrund für Zwangsgesetze verwendet wird. Auf der anderen Seite argumentiert Kant, dass ein einzelner Wille nicht berechtigt ist, für alle anderen Zwangsgesetze zu entwerfen, da Zwangsgesetze nur durch eine kollektive und allgemeine Gesetzgebung verabschiedet werden dürfen.

Im Kapitel 5 werden die drei Rechtsformen des Sachenrechts, des ‚persönlichen‘ Rechts und des auf ‚dingliche Art persönliche Recht‘ untersucht. Es wird nachgewiesen, dass zum Bereich des Sachenrechts das Spannungsverhältnis von ‚provisorischem‘ Besitz zu ‚bürgerlichem‘ Zustand gehört. Das rechtliche Postulat droht durch eine naturrechtliche Erweiterung seines Geltungsbereiches in Widerspruch zur bürgerlichen Verfassung zu geraten. Diese wird jedoch von Kant eingefordert, um ein kollektiv-allgemeines Recht einführen zu können. Es ist zu berücksichtigen, dass das rechtliche Postulat mit der Begründung eingeführt wurde, die Freiheit der Einzelnen nach einem ‚allgemeinen‘ Gesetz zu erweitern. In diesem Sinne wäre das rechtliche Postulat nur als provisorisches, temporäres Recht zulässig, das durch die bürgerliche Verfassung abgelöst würde.

Es ist zu prüfen, ob durch Kants argumentative Verwendung eines postulierten einseitigen Rechts bei der Begründung des ‚bürgerlichen‘ Zustandes ein disproportional asymmetrisches Freiheitsverhältnis gefördert wird. Die Argumentation Kants bezüglich des Überganges vom einseitig erworbenen Besitz im Naturzustand zum legitimen Besitz in einer, dem ‚Recht der Menschheit‘ verpflichteten ‚reinen‘ Republik, hat in

der Kant-Forschung zu einer stark abweichenden Textinterpretation geführt, die sich widersprechende Thesen hervorgebracht hat. Sie werden vorgestellt als

- These des heteronomen Gewaltprinzips (Kants Sachenrecht legitimiert ein heteronomes, naturwüchsiges Gewaltprinzip)
- These der Verteilungsgerechtigkeit (Kants Sachenrecht legitimiert das Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit)
- These der Priorität der Eigentumslegitimation (Kants Sachenrecht legitimiert verteilungsirrelevante, rechtsstaatliche Eigentumsprinzipien).

Anschließend wird untersucht, ob in Kants Argumentation ein systematischer Grund für die divergierenden Thesenbildungen gefunden werden kann und ob dieser auf einer Aporie beruht, die dem naturrechtlich begründeten Sachenrecht Kants zugrunde liegt.

Die Eigentumsrechte werden von Kant in den Rechtsarten des Sachenrechts, des persönlichen Rechts und des ‚auf dingliche Art persönlichen Rechts‘ unterteilt. Deshalb werden alle drei Rechtsarten auf ihre Übereinstimmung mit den von Kant entwickelten Rechtsprinzipien untersucht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kant einen besonderen Nachweis zur Legitimation des auf ‚dingliche Art persönlichen Rechts‘ einfordert. Hierfür muss, nach seiner eigenen Definition, aus dem Menschenrecht ein natürliches Recht abgeleitet werden, welches diese ‚problematische‘ Rechtsform als legitime Rechtsform a priori ausweist. Ob Kant dieser Nachweis gelungen ist, wird bei der Behandlung des ‚auf dingliche Art persönlichen Rechts‘ untersucht.

Im 6. Kapitel wird der Übergang vom ‚provisorischen‘ zum ‚peremptorischen‘ Zustand untersucht. Es wird geprüft, welche Bedeutung bei diesem Übergang dem angeborenen Menschenrecht, der ‚distributiven‘ Gerechtigkeit, dem ‚provisorischen‘ Besitz und dem ‚rechtlichen‘ Postulat zukommt. Die zentrale Frage lautet, ob mit dem Statuswechsel vom ‚provisorischen‘ zum ‚peremptorischen‘ Besitz auch die Aufhebung asymmetrischer Besitzverhältnisse im Naturzustand verbunden ist.

Um diese Frage beantworten zu können, ist es erforderlich, die vernunfttheoretischen Grundlagen des ‚ursprünglichen‘ Vertrages herauszuarbeiten. Hierfür wird insbesondere untersucht, ob die Genese der staatsbürgerlichen Attribute Freiheit, Gleichheit

und Selbständigkeit auf Grundlage der Prinzipien von Kants Moralphilosophie erfolgt und mit diesen übereinstimmt. Es wird insbesondere geprüft, ob die Argumentation Kants, die ökonomische Selbständigkeit habe der politischen zeitlich voranzugehen, sich schlüssig aus den Prinzipien seiner Moral- und Rechtsphilosophie deduzieren lässt.

Auch bei einer gesetzlichen Verankerung von formal-rechtlicher Freiheit und Gleichheit eines jeden Bürgers können die Eigentumsverhältnisse so gestaltet sein, dass die reale Freiheit und reale Selbständigkeit jedes Bürgers eine stark divergente Ausprägung aufweisen können. Deshalb ist zu fragen, ob Kant in seiner Rechtsphilosophie normativ-distributive Prinzipien entwickelt hat, die geeignet sind, die ‚distributive‘ Gerechtigkeit in einem Gemeinwesen zu realisieren.

Die verschiedenen, sich gegenseitig widersprechenden Interpretationen der Kant-Forschung bezüglich Kants Auffassung zur sozialstaatlichen Aufgabe des Staates werden in drei Positionen zusammengefasst und dargestellt: 1. Kant Rechtslehre enthält keine sozialstaatlichen Prinzipien. 2. Kant formuliert nur minimale sozialstaatliche Pflichten. 3. Kants rechtstheoretische Argumentation enthält die Idee des Sozialstaats als werkimmanenten ‚Sinnüberschuss‘. Daran anschließend wird untersucht, ob in der Rechtslehre, trotz der zuvor dargestellten Einwände der Kant-Forschung, von Kant eine vernunfttheoretische Begründung sozialstaatlicher Prinzipien entwickelt wird. Eine zentrale Frage wird hierbei sein, ob Kants Freiheitsbegriff ein rein formaler ist, oder ob er auch materiale Ansprüche beinhaltet.

Im 7. Kapitel werden einzelne Theorieelemente aus Kants Rechtsphilosophie unter Berücksichtigung ihrer freiheitstheoretischen Aspekte verwendet, um sie auf ökonomietheoretische Aspekte zu übertragen. Ausgangspunkt für ein freiheitstheoretisches Verständnis von Ökonomie ist der von Kant eingeführte Begriff des ‚ursprünglichen‘ Vertrages. Auf Basis der von Kant entwickelten vernunfttheoretischen Argumentation wird die These entwickelt, dass sich hieraus ökonomietheoretische Prinzipien ableiten lassen, die mit Kants ethischen Prinzipien übereinstimmen. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine Interpretation des Kantischen Freiheitsbegriffes, der die Sicherung des menschlichen Daseins als zentrale Voraussetzung für die Gewährung und Sicherung von proportionalen Freiheitsrechten begreift.

Hierbei wird berücksichtigt, dass Kant den beiden staatsbürgerlichen Attributen der ‚Freiheit‘ und ‚Gleichheit‘ das Attribut der ‚Selbständigkeit‘ hinzufügt, wobei er die ‚Selbständigkeit‘ auf drei Ebenen reflektiert:

1. Auf der subjektiven Ebene ist jeder Mensch dazu befähigt, sich seiner eigenen Vernunft zu bedienen und autonom nach den Gesetzen der praktischen Vernunft zu handeln.
2. Auf der staatlichen Ebene ist er als aktiver Staatsbürger dazu berechtigt, sich an der Organisation des Staates und der positiven Gesetzgebung zu beteiligen.
3. Auf der ökonomischen Ebene gibt es für den Bürger keine Rechtspflicht, als ökonomisch Selbständiger am Markt zu agieren. Dennoch ist der ökonomische Status der Selbständigkeit für Kant die Voraussetzung, um als ‚aktiver‘ Staatsbürger an der Organisation des Staates mitzuwirken. Es wird untersucht, ob Kants Argumentation bezüglich des Ausschlusses von Bürgern vom ‚aktiven‘ Staatsbürgerrecht zurückzuweisen ist. Weiterhin wird untersucht ob Kant dennoch eine berechtigte Kritik an der weisungsgebundenen Unterordnung des ökonomisch Unselbständigen gegenüber dem ökonomisch Selbständigen formuliert hat.

Kants vernunfttheoretische Grundlegung des Völkerrechts soll dahingehend geprüft werden, ob sie Prinzipien enthält, die konstruktiv auf die innerstaatliche ökonomische Ebene angewandt werden können. Unter Einbeziehung von Kants staats-theoretischen Prinzipien wird eine Idee der Genossenschaft entwickelt, die geeignet ist, das gesellschaftlich konstituierte Abhängigkeitsverhältnis des ökonomisch Unselbständigen vom ökonomisch Selbständigen in ein Verhältnis umzuwandeln, das jedem Bürger das gleiche Maß an Freiheitsrechten zukommen lässt. Allen Bürgern soll es möglich sein, ihr Leben in allen Bereichen eigenverantwortlich und zusammen mit anderen auf eine Weise zu gestalten, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen der praktischen Vernunft steht.

2 Die Prinzipien von Kants Moralphilosophie

2.1 Die systematische Stellung der Moralphilosophie

In der Grundlegung der Metaphysik unterteilt Kant die Philosophie in die drei Disziplinen Logik, Physik und Ethik. Während die Logik die „allgemeinen *Regeln allen Denkens*“ behandelt, untersucht die Physik die „*Gesetze der Natur*“, die Ethik hingegen diejenigen der „*Freiheit*“. Wegen der Fragestellungen, die in den jeweiligen Wissenschaften untersucht werden, wird die Physik „*Naturlehre*“ genannt, die Ethik hingegen „*Sittenlehre*“. Die Ethik unterteilt Kant in einen empirischen und einen vernunfttheoretischen Bereich. Der vernunfttheoretische Bereich der Ethik hat die Aufgabe a priori die Gesetze der reinen praktischen Vernunft zu ermitteln und wird von Kant Moral genannt.¹

Moral hat nach Kant die Aufgabe, rein moralische Gesetze a priori, nur mittels des praktischen Gebrauches der reinen Vernunft zu ermitteln. Die moralischen Gesetze sollen frei von allen heteronomen Beweggründen sein, da sie Grundsätze für den Gebrauch der Freiheit beschreiben, die für alle vernünftigen Wesen verpflichtend sind.²

Die ermittelten Vernunftprinzipien der Moral werden, so Kant, in der Ethik und im Recht angewandt. Während die Ethik die Tugendlehre zum Inhalt hat, sind die Zwangsgesetze der originäre Inhalt des Rechts. Innerhalb der Trias Moral, Ethik und Recht hat Moral die Aufgabe, durch den Gebrauch der reinen praktischen Vernunft a priori Grundsätze zu bestimmen, die sowohl für den Entwurf einer Tugendlehre als auch für die Entwicklung eines Rechtssystems hinreichend sind. Gleichzeitig entsteht das Paradoxon, dass Ethik von Kant als ein Oberbegriff verwendet wird, in dem zwar die Moral enthalten ist, das Recht aber ausgegrenzt wird.³

Vom Sprachgebrauch her haben sich die Begriffe Ethik und Moral in der modernen Philosophie in ihr Gegenteil verkehrt. Während Kant mittels der moralischen Prinzipien a priori eine ethische Tugendlehre entwickelt, ist es im heutigen Sprachgebrauch

¹ GMS 387f.

² KrV 79, 833-847, 869f., KpV 74f.

³ EF 381, 386, GMS 387f.

die Ethik, die allgemeinverbindliche Kriterien entwickelt, um singuläre Normen und Handlungstypen auf ihre moralische Geltung zu untersuchen. Die semantische Verwendung des Begriffes Moral in der modernen Philosophie ist mit der Bedeutung des Begriffs Tugendlehre in Kants Schriften gleichzusetzen, dagegen übernimmt die Ethik in der modernen Philosophie die Aufgabe, die Kant der Moral zuweist.⁴

In dieser Untersuchung wird der Sprachgebrauch von Kant verwendet, nach dem es die Moral ist, die die obersten Prinzipien aufzustellen hat, mittels derer die Geltung von ethischen Maximen oder Normen geprüft bzw. abgeleitet werden kann.

⁴ Patzig weist der Ethik die Aufgabe zu, den Problembereich der Moral zu untersuchen, wobei Moral als der Inbegriff aller moralischen Normen, Werte und Institutionen definiert wird. Patzig: Ethik ohne Metaphysik, 1983, S.4 Ricken definiert Moral als den Inbegriff der akzeptierten Normen, während Ethik nach der Begründung des Geltungsprinzips moralischer Normen fragt. Ricken: Allgemeine Ethik, Grundkurs Philosophie, Band 4, 1983, S. 15

2.2 Kategorische und hypothetische Imperative

Der moralische Wert einer Handlung liegt nach Kant nicht in seiner Wirkung, sondern in seinem intentionalen Gehalt, denn es ist *„nichts in der Welt ,was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als ein guter Wille“*. Dieser gute Wille ist das Vermögen eines vernünftigen Wesens nach Gesetzen bzw. nach Prinzipien zu handeln. Ein solches Gesetz ist ein objektives Prinzip, das von Kant als Gebot der Vernunft bezeichnet wird. Die Formel dieses Gebotes wird von ihm als Imperativ bezeichnet.⁵

Dagegen werden von Kant alle Prinzipien, deren Zwecke von kontingenten Einflüssen bestimmt sind, als materiale praktische Prinzipien bezeichnet. Ihnen wird als gemeinsames Prinzip die Selbstliebe oder die Glückseligkeit zugeordnet. Sie beruhen letztendlich auf dem Empfinden oder der Erwartung von Lust- oder Unlustgefühlen. Die vorgestellten Imperative der Handlung dienen nicht als Zweck, sondern lediglich als Mittel für etwas anderes und werden hypothetische Imperative genannt.⁶

Von den hypothetischen Imperativen ist der kategorische Imperativ zu unterscheiden, der nicht Mittel für einen Zweck, sondern Handlungen für sich selbst als praktisch notwendig vorschreibt. Der kategorische Imperativ wird rein a priori ermittelt und ist wegen dieses Verfahrens allgemeingültig. Der kategorische Imperativ wird von Kant auch als Imperativ der Sittlichkeit bezeichnet, weil er die Forderung des allgemeinen Gesetzes der praktischen Vernunft formuliert.⁷

In der Kritik der praktischen Vernunft formuliert Kant das Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft. *„Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“* Der Mensch als sinnliches Vernunftwesen kann zwar das Gesetz der praktischen Vernunft in seiner Verbindlichkeit erkennen. Es ist aber dennoch möglich, dass er heteronomen Neigungen folgt. Deshalb ist es, so Kant, immer notwendig das Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft als kategorischen Imperativ zu formulieren, um die Sollensforderung des allgemeinen Grundgesetzes der reinen praktischen Vernunft zu vermitteln. In

⁵ GMS 393

⁶ KpV 37ff., GMS 414, 427

⁷ GMS 419f.

Abgrenzung zu allen heteronomen Motiven wird der Wille als unabhängig und ausschließlich durch „*die bloße Form des Gesetzes als bestimmt gedacht*“. Er ist das Vermögen der reinen praktischen Vernunft, über das jeder Mensch verfügt. Der Wille wird deshalb als oberste subjektive Bedingung aller gültigen Maximen bestimmt.⁸

Maximen selbst weisen sowohl die Merkmale der Subjektivität wie der Allgemeinheit von Wollenssätzen auf. Sie sagen aus, was eine Person in bestimmten Situationen tun will, beanspruchen aber nicht, dass andere Personen diese Maximen auch teilen. Sie beziehen sich auf ‚Situationstypen‘ und ‚Handlungstypen‘, die mehrere praktische Regeln beinhalten, um ein bestimmtes Verhalten in bestimmten Situationen vorzuschreiben. Semantisch sind die Maximen Absichtssätze, die jemandes Willen, seinen Versuch der Selbstbestimmung, klassifizieren.⁹

Hariolf Oberer weist darauf hin, dass mittels des kategorischen Imperativs geprüft wird, welche Handlungsmaximen schon ihrer Form nach verboten oder geboten sind. Inhaltliche Normen sind aus dem kategorischen Imperativ noch nicht abzuleiten, da erst noch die sinnliche Bedürftigkeit bei seiner Anwendung hinzugezogen werden muss. Der kategorische Imperativ ist im strengen Sinn das einzige Erlaubnisgesetz a priori, das für jedes Vernunftwesen gilt.¹⁰

Der kategorische Imperativ in seiner Grundform wird von Kant noch in drei weitere unterschiedlichen Varianten differenziert, die als ‚Naturgesetz-Formel‘, ‚Reich-der-Zwecke-Formel‘ und als ‚Selbstzweckformel‘ eingeführt werden. So wie physische

⁸ KpV 54f. Oberer weist darauf hin, dass Kant davon überzeugt war mit dem kategorischen Imperativ das unbedingte Prinzip der Geltung des Rechts und der Moral gefunden zu haben. Aus diesem Grund bezeichnete er das Sittengesetz als das Grundgesetz der praktischen Vernunft. Oberer: Das Grundgesetz praktischer Geltung, S.200

⁹Vgl. Köhl: Kants Gesinnungsethik, Berlin 1990, S. 47ff. Kants Maximenethik weist, dem Urteil Höffes zufolge, eine vierfache Überlegenheit gegenüber der Regel- und Normenethik auf:

1. Der normative Bestimmungsgrund ist ohne Ablenkung durch die wechselnden Situationsfaktoren erkennbar. Die sittlich-praktische Urteilskraft nimmt die Beurteilung nach Maßgabe der Maximen vor.

2. Durch Maximen werden Teile eines Lebens zu einem einheitlichen Sinnzusammenhang verbunden, bei denen der kategorische Imperativ prüft, ob sie moralisch sind oder nicht.

3. Maximen sind jene Lebensgrundsätze, nach denen man moralische Beurteilungen eines Menschen vornehmen kann.

4. Die Maximenethik ist fähig, den höchsten Maßstab für Moralität anzugeben, sie bestimmt, ob Handeln bloß pflichtgemäß oder aus Pflicht, also moralisch, geschieht. Höffe: Immanuel Kant, a.a.O., S. 186 ff.

¹⁰ Vgl. Oberer: Das Grundgesetz praktischer Geltung, a.a.O., S. 204

Ereignisse durch das Naturgesetz determiniert sind, so soll der Mensch seine Handlungen durch den kategorischen Imperativ bestimmen, so als ob die Maximen zum Naturgesetz würden, die jeden anderen gleichermaßen verpflichten. Mittels der Naturgesetz-Formel soll geprüft werden, ob die subjektive Allgemeinheit einer Maxime auch von absoluter objektiver Allgemeinheit ist, die für jedes Vernunftwesen gilt. Entsprechend formuliert Kant die Naturgesetz-Formel *„handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte.“*

11

Das moralische Prinzip, alle Maximen des eigenen Willens, nach Prüfung durch den kategorischen Imperativ, als allgemeingültig qualifizieren zu können, führt nach Kant zu einer weiteren Variante des kategorischen Imperativs. Das ‚Reich der Zwecke‘ besteht in einer systematischen Verbindung aller Vernunftwesen durch gemeinschaftliche Gesetze, die wegen ihrer Geltung a priori für alle verpflichtend sind: *„handle nach Maximen eines allgemein gesetzgebenden Gliedes zu einem bloß möglichen Reich der Zwecke, in seiner vollen Kraft, weil es kategorisch gebietend ist“*¹²

Die Zwecke der einzelnen Menschen sind nur dann untereinander in Übereinstimmung zu bringen, wenn Zwecke existieren, die für alle Vernunftwesen verbindlich sind. Zwecke, die für alle verbindlich sind, stehen in Übereinstimmung mit objektiven moralischen Gesetzen und werden in einem einheitlichen teleologischen System, dem Reich der Zwecke, zusammengeführt.¹³

Waren die verschiedenen Varianten des kategorischen Imperatives bisher nur rein formal und ohne materialen Inhalt, so ändert sich dies bei der Selbstzweck-Formel. Die vernünftige Natur ist Zweck an sich selbst und macht das objektive Prinzip des Willens aus. Deshalb wird allen Menschen, die in ihrer Person die Menschheit inkorporieren, das Anrecht zugesprochen, jederzeit als Selbstzweck behandelt zu werden. *„Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchtest“*¹⁴

¹¹ GMS 421 ähnlich interpretieren Höffe: Kants kategorischer Imperativ, S. 371

¹² GMS 438f.

¹³ GMS 433ff, 438f.

¹⁴ GMS , 428f.

In der Selbstzweckformel wird der Mensch, als ein mit Vernunft begabtes Wesen, zum Wert an sich erklärt. Das Vernunftvermögen ist diejenige Eigenschaft, die den Mensch zum Selbstzweck und zur Person macht. Ein Wesen, das über Vernunftvermögen verfügt, darf nicht instrumentalisiert werden, darf nie als Mittel zur Erreichung der eigenen Zwecke missbraucht werden.¹⁵

Hill weist darauf hin, dass in Kants Begriff der Menschheit neben der Vernunftbegabung auch die Fähigkeit enthalten ist, durch Anwendung des kategorischen Imperativs selbst Zwecke zu setzen. Aus dem Vermögen, Zwecke zu setzen, folgt aber nicht die Gewissheit, dass diese auch in Handlungen umgesetzt werden. Sobald der Wille durch andere Beweggründe überlagert wird, wird der Mensch den sittlichen Prinzipien nicht immer folgen.¹⁶

Von besonderer Bedeutung ist die Auslegung Hills, dass der in der Selbstzweckformel verwendete Begriff Menschheit für alle Menschen gilt. „Humanity, so conceived, is attributed by Kant to even the most foolish and depraved persons.”(...)”Although he sometimes writes as if certain acts amount to ‘throwing away’ ones humanity, he repeatedly implies that a person's humanity remains, and so must be respected, even though he defiles, abuses, violates, dishonours, or rejects it.”¹⁷

Gerade durch die Kantsche Selbstzweckformel, welche die Achtung des Menschen als Person fordert, wird die Kritik an der angeblich nur formalen Ethik Kants ad absurdum geführt. „These criticisms completely ignore the fact that Kant does not provide merely a formal principle, but proceeds immediately to specify the substantive value on which the principle rests.”¹⁸

¹⁵ ebd., S. 205

¹⁶ Hill: Dignity and Practical Reason in Kants Moral Theory, New York 1992, S. 40

¹⁷ ebd., S.41

¹⁸ Wood: Kant's Ethical Thought, a.a.O., S. 107

2.3 Die Autonomie des Willens

Die Autonomie des Willens ist nach Kant die Voraussetzung, moralisch handeln zu können. Sie befähigt den Menschen, seine Maximen nach selbst gesetzten Grundsätzen a priori zu bestimmen. Dieses Prinzip der moralischen Subjektivität begründet die Personalität des Menschen. Moralisches Handeln ist nach Kant nur möglich durch die Befähigung zur Freiheit. Sie hat die negative Bedeutung der „*Unabhängigkeit*“ von „*aller Materie des Gesetzes*“ und hat die positive Bedeutung, „*eigene Gesetzgebung*“ der „*reinen*“ und „*praktischen Vernunft*.“ zu sein.¹⁹

In der Kritik der praktischen Vernunft scheidet Kant alle Maximen, die dem Prinzip der Heteronomie folgen, aus der Grundstruktur des moralischen Willens aus, da sie einem nichtsittlichen Willen entspringen. Lediglich der sittliche Wille bildet Maximen, die dem Prinzip der Autonomie der praktischen Vernunft folgen.²⁰

*„Die Autonomie des Willens ist das alleinige Prinzip aller moralischen Gesetze und der ihnen gemäßen Pflichten; alle Heteronomie der Willkür gründet dagegen nicht allein gar keine Verbindlichkeit, sondern ist vielmehr dem Prinzip derselben und der Sittlichkeit des Willens entgegen.“*²¹

Unter dem Begriff der Heteronomie werden alle Maximen subsumiert, die ihre Bestimmung von außen, das heißt von Trieben und Bedürfnissen erhalten. Hinter all diesen heteronomen Beweggründen steckt letztlich das Prinzip der Glückseligkeit, das aufgrund seiner vielfältigen empirischen Bedingungen nicht zum allgemeinen Gesetz taugen kann.²²

„Das gerade Widerspiel des Prinzips der Sittlichkeit ist: wenn das der eigenen Glückseligkeit zum Bestimmungsgrunde des Willens gemacht wird, wozu, wie ich oben ge-

¹⁹KpV 58f., 154ff.

²⁰KpV 110ff. Die Autonomie des Willens begründet die Würde des Menschen, birgt aber, so Löhner, auch die Gefahr, den ganzen Menschen auf das Konzept des Menschen als reines Vernunftwesen zu reduzieren. Löhner: Menschliche Würde, a.a.O., S. 48

²¹KpV 58f.

²²KpV 58 – 61. Nach Carmann gibt es in der Ethik Kants folgende vier Spielarten der heteronomen Lebensgestaltung: 1. größtmögliche physische Bedürfnisbefriedigung. 2. nicht wider seine moralischen Gefühle handeln. 3. im eigenen und durch das eigene Handeln voll-

zeigt habe, alles überhaupt gezählt werden muß, was den Bestimmungsgrund, der zum Gesetze dienen soll, irgend worin anders als in der gesetzgebenden Form der Maxime setzt.“²³

Kant entwickelt in der ersten Kritik den Begriff der transzendentalen Freiheit, nach dem es für äußere Handlungen intelligible Ursachen geben kann, die von aller Naturkausalität unabhängig sind. In der zweiten Kritik erweitert Kant den Freiheitsbegriff um den der praktischen Freiheit, der das Vermögen des Menschen beinhaltet, die Zwecke des Handelns gemäß den Prinzipien der Moral selbst zu setzen. Die praktische Freiheit ermöglicht es, den menschlichen Willen unabhängig von naturkausalen Faktoren, nur nach Prinzipien a priori zu bestimmen und damit im transzendentalen Sinn frei zu sein.²⁴

Dem „Menschen“ wird ein „Vermögen, die innere Freiheit, aufgedeckt“, die es ihm erlaubt, „sich von der ungestümen Zudringlichkeit der Neigungen dermaßen loszumachen, daß gar keine, selbst die beliebteste nicht, auf eine Entschliebung, zu der wir uns jetzt unserer Vernunft bedienen sollen, Einfluß habe“.²⁵

Ausgehend vom Gegensatz zwischen Naturdetermination und Spontaneität identifiziert Kant die Naturdetermination mit der Heteronomie der Sinnlichkeit und die Spontaneität mit der Autonomie des Willens. „Die sinnliche Natur vernünftiger Wesen überhaupt ist die Existenz derselben unter empirisch bedingten Gesetzen, mithin für die Vernunft Heteronomie. Die übersinnliche Natur eben derselben Wesen ist dagegen ihre Existenz nach Gesetzen, die von aller empirischen Bedingung unabhängig sind, mithin zur Autonomie der reinen Vernunft gehören.“²⁶

Kant formuliert den Freiheitsgedanken in der These, dass eine Handlung, die lediglich zur Befriedigung bestimmter Neigungen diene, entweder nicht frei oder nicht

kommen werden. 4. alles Handeln nach dem positiven Willen Gottes auszurichten. Vgl. Carmann: Mensch - Moral - Religion, a.a.O., S.217

²³ KpV 61. Trotzdem fordert das Prinzip der Freiheit, so Höffe, den Menschen nicht dazu auf, Vitalität, Sensibilität und soziale Orientierungen zugunsten einer leeren Rationalität zum Verschwinden zu bringen. Vgl. Höffe: Immanuel Kant, S. 200

²⁴ KpV 65f., 287, KrV 446, 473f. Zu den beiden unterschiedlichen Bedeutungen von transzendentaler und praktischer Freiheit siehe auch Willaschek: Praktische Vernunft, S. 216

²⁵ KpV 287

²⁶ KpV 74

vernünftig sei. Er unterscheidet beim menschlichen Vermögen, eine freie Handlung auszuführen, zwischen Wille und Willkür. Der Wille ist das subjektive Vermögen der praktischen Vernunft, Willkür dagegen den Charakter der Bewegursache. Die Unterscheidung von Wille und Willkür entspricht der von unterem und oberem Begehungsvermögen.²⁷

„Alle materialen praktischen Regeln setzen den Bestimmungsgrund des Willens im unteren Begehungsvermögen, und gäbe es gar keine bloß formalen Gesetze desselben, die den Willen hinreichend bestimmen, so würde auch kein oberes Begehungsvermögen eingeräumt werden können.“²⁸

Der Gegenstand des Wollens sind die Zwecke, also das, was mit der Handlung erreicht werden soll. Alle Gesetze des Wollens stellen sich entweder in der normativen Form des zweckrationalen Handelns oder in dem Sittengesetz dar. Das Prinzip des zweckrationalen Handelns lautet: *„Wer den Zweck will, will auch die Mittel“*. Das Sittengesetz dagegen fordert das Prinzip rationaler Entscheidungen, unabhängig von allen empirischen Bedingungen, in der formalen Einheit der Maximen.²⁹

So „ist die übersinnliche Natur, so weit wir uns einen Begriff von ihr machen können, nichts anderes als eine Natur unter der Autonomie der reinen praktischen Vernunft. Das Gesetz dieser Autonomie aber ist das moralische Gesetz“. Für das Entwerfen zweckrationaler Strategien ist lediglich das untere Begehungsvermögen zuständig, während der Wille als oberstes Begehungsvermögen diese Strategien auf Übereinstimmung mit seinen Gesetzen überprüft.³⁰

Der reine Wille ist die spezifische Ausprägung menschlicher Freiheit, da der reine Wille das subjektive Vermögen des Menschen ausmacht, die Gesetze der praktischen Vernunft erkennen zu können. Die menschliche Willkür ist dagegen der Modus, in dem sich der Mensch für Handlungen entscheidet, deren Beweggrund sowohl ein moralischer wie ein sinnlicher sein kann. Wird die Willkür von sinnlichen Beweggründen geleitet, so werden heteronome Antriebe zum Maßstab von Willküreentschei-

²⁷ KpV 55 – 59, 211f.

²⁸ KpV 41

²⁹ Vgl. Willaschek: Praktische Vernunft, a.a.O., S.53, S. 86

³⁰ KpV 44f. Vgl. Willaschek: Praktische Vernunft, a.a.O., S. 201

dungen und letztlich nur „*pathologische*“ Gesetze befolgt. Werden dagegen die vom Willen ermittelten moralischen Gesetze, auf Handlungsentscheidungen angewandt, so bezeichnet Kant diesen Prozess als „*freie Willkür*.“, da die Entscheidungsfindung unabhängig von heteronomen Neigungen stattfindet.³¹

³¹KpV 59, 115, vgl. Lauener: Der Stellenwert des Gefühls der Achtung, S. 259. Forschner kritisiert, dass Kant bei der Anwendung der reinen Morallehre, nicht die besondere Natur des Menschen berücksichtigt und deshalb die Sorge um das menschliche Glück zu einer Pflichtmaxime reduziert, die anderen Pflichtmaximen nebengeordnet ist. Dies führe in moralischen Konfliktsituationen zu der Pflicht, zugunsten der Reinheit einer weltlos-intelligiblen Seele zurückzustehen. Forschner fordert dagegen, Moralität wieder in den unmittelbaren und unauflösbaren Zusammenhang mit dem Leid und Glück menschlichen Lebens zu setzen. „Privilegiert wird die Maxime im Miteinanderhandeln, Leid zu verhüten, zu beheben, zu vermeiden“. Forschner: Reine Morallehre und Anthropologie, S.43f. Nicht berücksichtigt wird bei diesem Vorwurf Forschners aber, dass bereits durch die Selbstzweckformel des kategorischen Imperatives, die Achtung vor dem Leid und dem Glück der Person aller Menschen, auch der eigenen, als moralische Forderung angelegt ist. GMS 423f., 433, 441

2.4 Das Faktum der Vernunft

Das Faktum der Vernunft ist nicht das Sittengesetz, sondern das Bewusstsein der unbedingten Verpflichtung gegenüber dem Sittengesetz. *"Sie zeigt zugleich, daß dieses Faktum mit dem Bewußtsein der Freiheit des Willens unzertrennlich verbunden, ja mit ihm einerlei sei, wodurch der Wille eines vernünftigen Wesens, das, als zur Sinnenwelt gehörig, sich, gleich anderen wirksamen Ursachen notwendig den Gesetzen der Kausalität unterworfen erkennt, im Praktischen doch zugleich sich auf einer anderen Seite, nämlich als Wesen an sich selbst, seines in einer intelligiblen Ordnung der Dinge bestimmbaren Daseins bewußt ist"*.³²

Nachdem Kant in der ersten Kritik die transzendente Freiheit und in der zweiten Kritik die praktische Freiheit, die dem Prinzip der Autonomie der Vernunft verpflichtet ist, eingeführt hat, ist die These vom Vernunftfaktum der dritte Schritt in Kants Lehre von der Freiheit. Im Antinomiekapitel der Kritik der reinen Vernunft erfolgt der Nachweis, dass der Begriff der transzendentalen Freiheit als „absolute Spontaneität“ möglich ist, da eine „Kausalität angenommen werden“ kann, „durch welche etwas geschieht, ohne daß die Ursache davon noch weiter, durch eine andere vorhergehende Ursache, nach notwendigen Gesetzen bestimmt sei“.³³

In der Kritik der praktischen Vernunft zeigt Kant auf, dass die transzendente Freiheit nur ein negativer Begriff ist, während er aus der „übersinnlichen“ Natur vernünftiger Wesen auf den Begriff der moralischen Freiheit schließt, der sich durch das Prinzip der Autonomie der „reinen“ praktischen Vernunft auszeichnet.³⁴

Das Faktum der Vernunft ist das „Bewusstsein der Freiheit des Willens“, in dem der Mensch sich „als Wesen an sich selbst, seines in einer intelligiblen Ordnung der Dinge bestimmbaren Daseins bewusst ist“. Erst durch den Akt der subjektiven Selbstreflexion liefert das Faktum der Vernunft den Nachweis der Existenz von transzendentaler und moralischer Freiheit.³⁵

³² KpV 72

³³ KrV 474. Siehe auch Höffe: Immanuel Kant, a.a.O., S.204f

³⁴ KpV 74f.

³⁵ KpV 72. Für Steigleder erweist sich durch das Faktum der Vernunft die Realität des Anspruches des unbedingten Sollens. Diese Realität führt auf die Realität der praktischen Ver-

Das Faktum der Vernunft steht nicht für empirische Tatsachen, sondern für die moralische Selbsterfahrung des praktischen Vernunftwesens. Als intelligibles Bewusstsein kann es nicht in beobachtbaren Handlungen erkannt werden, sondern nur im eigenen Vollzug von moralischen Urteilen über Handlungen.³⁶

Die Menschheit ist verpflichtet, gemäß dem moralischen Gesetz zu handeln. Die Instanz, die ein moralkonformes oder –abweichendes Handeln beurteilt, ist das Gewissen. Das Gewissen und die Pflicht dem moralischen Gesetz zu folgen sind eng miteinander verbunden. Der Mensch urteilt über sich selbst durch die Prüfung seines Gewissens, das von der Verpflichtung durchs moralische Gesetz weiß, und er unterwirft sich der Pflicht, indem er sich dem Richterspruch seines Gewissens aussetzt.³⁷

Der Zweifel an der Realität des sittlichen Gesetzes ist ebenso möglich wie die Überzeugung von seiner Wirklichkeit, denn der Anspruch des Guten ist mittels der theoretischen Vernunft ebenso wenig beweisbar wie der sophistische Einspruch gegen das sittliche Gesetz schlüssig ist. Gleichwohl hätte eine Leugnung des sittlichen Gesetzes auch die Leugnung jeder personalen Identität und Selbstbestimmung zur Folge. Auch wenn das Faktum aus keinem vorhergehenden Prinzip ableitbar ist, so ist es doch nach Kant evident, dass die Verpflichtung des moralischen Gesetzes dem Menschen als noumenales Wesen aufgegeben ist.³⁸

Das Faktum der Vernunft, durch das wir uns unserer moralischen Verpflichtung und unserer Freiheit bewusst werden, bewirkt nicht nur die subjektive Anerkennung moralischer Gesetze, sondern auch den Nachweis ihrer objektiven Geltung. Denn die subjektive Anerkennung beruht auf den allgemeinen Prinzipien praktischer Vernunft. Eine Anerkennung des moralischen Gesetzes ist nur dann möglich, wenn die Men-

nunft wie auf die Realität der transzendentalen Freiheit. Steigleder: Kants Moralphilosophie, a.a.O., S.108

³⁶ Deshalb wäre der Vorwurf des Sein-Sollen-Fehlschlusses unberechtigt, da Kant selbst darauf hinweist, es sei „höchst verwerflich, die Gesetze über das, was ich tun soll, von demjenigen herzunehmen oder dadurch einschränken zu wollen, was getan wird“. KrV 375. Zum Vorwurf des Sein-Sollen-Fehlschlusses siehe auch. Höffe: Immanuel Kant, a.a.O., S. 206f.

³⁷ Vgl. Trawny: Über das Verhältnis von Herz und Vernunft im Denken Kants und Hegels. Anmerkungen zu einer Metapher, in: Kant-Studien, 89. Jahrgang, 1998, Heft 3, S 322

³⁸ KpV 74f., vgl. Henrich: Der Begriff der sittlichen Einsicht , a.a.O., S. 249, siehe auch Willaschek: Praktische Vernunft, a.a.O., S. 183, ebenso Oelmüller: Kants Beitrag zur

schen in ihrem Handeln frei sind. Erst die Freiheit von sinnlichen Affekten ermöglicht es, nach dem allgemeinen Sittengesetz zu handeln. „Freiheit und unbedingtes praktisches Gesetz weisen also wechselweise aufeinander zurück.“³⁹

Mit der Theorie vom Faktum der Vernunft geht eine entscheidende Änderung in Kants Beurteilung des sinnlich-affektiven Momentes bei der sittlichen Einsicht einher. Sie wird von Kant als „*Achtung fürs moralische Gesetz*“ formuliert, der einzigen „*moralischen Triebfeder*“ des Willens.⁴⁰

Grundlegung einer praktischen Philosophie der Moderne, in: Riedel: Rehabilitierung der praktischen Vernunft, Freiburg 1974, S. 542,

³⁹ KpV 52f

⁴⁰ KpV 139

2.5 Die Achtung ‚fürs Gesetz‘

Das wesentliche Merkmal moralischen Handelns zeichnet sich Kant zufolge dadurch aus, nicht pflichtgemäß, sondern aus Pflicht zu handeln. Erfolgt eine Handlung pflichtgemäß, steht sie „objektiv“ in „Übereinstimmung mit dem Gesetze“, erfolgt sie aus Pflicht, so entspringt der Beweggrund der Handlung „subjektiv“ der „Achtung fürs Gesetz“.⁴¹

Das ‚allgemeine Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft‘ wird durch das Vernunftvermögen a priori ermittelt und erzeugt das Gefühl der ‚Achtung‘ im Menschen. Die ‚Achtung‘ ist das einzige Gefühl rein noumenalen Ursprungs. Sie ist das einzige Produkt des Vernunftvermögens, das „eine Wirkung aufs Gefühl“ des Menschen bringt. Das Gefühl der Achtung ist, so Kant, der Beweggrund des Menschen für moralische Handlungen in der Welt. *„Achtung fürs moralische Gesetz ist also die einzige und zugleich unbezweifelte moralische Triebfeder, sowie dieses Gefühl auch auf kein Objekt anders, als lediglich aus diesem Grund gerichtet ist.“*⁴²

Der Wille des Menschen ermittelt durch den Gebrauch der praktischen Vernunft das moralische Gesetz. Die ‚Heiligkeit‘ des Gesetzes bewirkt das Gefühl der Achtung fürs Gesetz. Das Bewusstsein des Willens erzeugt durch Selbstreflexion die Achtung vor der eigenen Person als moralischem Gesetzgeber. Was der Mensch an sich selbst achten muss, das muss er auch an allen anderen achten. Aus der Pflicht, andere anzuerkennen, folgt der Anspruch, auch von anderen anerkannt zu werden. Indem der Mensch das moralische Gesetz achtet, achtet er sich selbst wie alle anderen als moralische Gesetzgeber.⁴³

Achtung fürs Gesetz und Achtung gegenüber Personen haben am Ende denselben Gegenstand. Achtung vor anderen ist die Erweiterung unserer Selbstachtung und beinhaltet die Anerkennung der Würde des Menschen. So wie der Mensch sich selbst

⁴¹ KpV 144

⁴² KpV 139

⁴³ KpV 132f.,

als „*Zweck an sich*“ zu achten hat, so hat er auch alle anderen Menschen zu achten, da sie ebenfalls „*Zwecke an sich*“ sind.⁴⁴

Die Achtung vor dem Sittengesetz wie vor dem Menschenrecht auf Anerkennung als Person ist zwar Ausdruck eines ästhetischen Gefühles, aber auch ohne dieses ästhetische Gefühl bleiben die kategorischen Forderungen des moralischen Gesetzes als reine Pflichtforderungen bestehen. In der Schrift ‚Zum ewigen Frieden‘ ist neben der Achtung des Sittengesetzes auch von der Achtung des Rechtes die Rede, ohne einen Zusammenhang von Sittengesetz und positivem Recht herzustellen. Ebenso beantwortet Kant nicht die Frage, warum das Recht unbedingt zu achten sei. Die bloße Aneinanderreihung vermittelt den Eindruck einer disjunkten Bestimmung.⁴⁵

Um die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Ethik bei Kant zu beantworten, ist eine Analyse der Einleitung in die Rechtslehre erforderlich. Nur wenn nachgewiesen werden kann, dass die Prinzipien des Rechts ebenso wie die der Ethik von Kant durch dasselbe und allgemein verbindliche Moralprinzip a priori entwickelt werden, ist der Ausdruck der Achtung des Rechts von der gleichen semantischen Bedeutung wie der der Achtung des Sittengesetzes.

Nur mit dem Nachweis dieses Zusammenhanges ist es erforderlich, die Prinzipien der Rechtslehre mit den Prinzipien von Kants Moralphilosophie abzugleichen. Denn sollte Kant Recht und Moral als zwei disjunkte Bereiche konzipiert haben, so wäre es nur plausibel, wenn sie auch unterschiedlichen Prinzipien verpflichtet wären.

⁴⁴ KpV 155f. Zur Gemeinsamkeit von Achtung vor dem Gesetz und Achtung der Person in Kants Ethik, siehe Köhl: Kants Gesinnungsethik, a.a.O., S. 133 - 142

⁴⁵ EF, 375f., Anhang

3 Recht und Ethik

3.1 Die doppelte Einleitung der Rechtslehre

3.1.1 Das Verhältnis von Moralität und Legalität

Kant führt in der ersten Einleitung der Rechtslehre die Verbindlichkeit des moralischen Gesetzes in Form des kategorischen Imperatives ein, der für alle Menschen eine „*innere*“ Pflicht ist. Ermittelt wird das moralische Gesetz vom menschlichen Willen durch den Gebrauch der praktischen Vernunft. Neben heteronomen Neigungen ist der Wille der Bestimmungsgrund der Willkür. Die Willkür wird von Kant in eine „freie“ und „tierische“ unterschieden. Während die „freie“ Willkür nur von reiner praktischer Vernunft geleitet wird, folgt die „tierische“ Willkür heteronomen Neigungen. Die Freiheit der menschlichen Willkür zeichnet sich negativ dadurch aus, nicht „*durch sinnliche Antriebe*“ bestimmt zu sein. Positiv zeichnet sie sich jedoch durch das „*Vermögen der reinen Vernunft, für sich selbst praktisch zu sein*“ aus.⁴⁶

Durch den Gebrauch der praktischen Vernunft werden moralische Gesetze ermittelt, die in der Form von Geboten und Verboten als kategorische Imperative formuliert werden. Sie sind allgemein verbindlich und unabhängig von heteronomen Beweggründen wie Lust oder Unlust. Die strikte Verbindlichkeit des kategorischen Imperativs, der uns nötigt etwas zu tun oder zu unterlassen, wird von Kant Pflicht genannt.⁴⁷

Irritierend und erschwerend zugleich ist Kants Unterteilung der Gesetzgebung in eine innere und äußere, die einerseits miteinander verbunden sind, aber andererseits die Differenz von Legalität und Moralität begründet. Die innere Gesetzgebung, die eine Handlung zur Pflicht und diese Pflicht gleichzeitig zur „*Triebfeder*“ der Handlung macht, ist „*ethisch*“. Die äußere Gesetzgebung, die nur die Handlung zur Pflicht macht und sich zur Triebfeder der Handlung völlig indifferent verhält, ist dagegen „*juridisch*“.⁴⁸

Der Begriff der Pflicht ist zugleich der Ausgangspunkt für die Unterscheidung in Legalität und Moralität. Die Übereinstimmung der Handlung mit der Pflicht ist die Be-

⁴⁶ RL 213f., 221-226

⁴⁷ RL 221ff.

dingung von Legalität. Dagegen ist der sittliche Beweggrund der Handlung die Bedingung für Moralität. Die subjektiven Maximen der Handlung müssen als selbst gewähltes Prinzip in Übereinstimmung mit dem Pflichtgesetzes stehen, um von einer moralischen Handlung sprechen zu können. Der oberste Grundsatz für die Maximenbildung lautet deshalb: „*Handle nach einer Maxime, welche zugleich als ein allgemeines Gesetz gelten kann*“. Bei den Begriffen der Moralität und Legalität handelt es sich bei Kant um Beurteilungskriterien von Handlungsweisen der ethischen Pflichterfüllung vs. der rechtlichen Pflichterfüllung.⁴⁹

Trotz der Unterscheidung Kants in Moralität und Legalität werden juridische Pflichten bereits darum, weil sie Pflichten sind, auch als ethische Pflichten bezeichnet, obwohl der Ursprung ihrer Gesetzgebung auch außerhalb der eigenen Person liegen kann. Das Merkmal für die ethische Gesetzgebung ist, dass sie nur durch die eigene Person erfolgen kann. Die Pflichten der ethischen Gesetzgebung können aber sehr wohl äußerlich sein.⁵⁰

⁴⁸ RL 219

⁴⁹ RL 219, 229f. Diese Beurteilung einer Handlung, ob sie moralisch oder unmoralisch sei, kann sinnvoll nur von jemanden durchgeführt werden, der über das Vermögen einer Handlungsentscheidung nach Prinzipien der praktischen Vernunft verfügt. Diese Fähigkeit allein konstituiert den Menschen als Person. Der Modus der moralischen Persönlichkeit ist nach Kant die „*Freiheit eines vernünftigen Wesen unter moralischen Gesetzen*“. Er hat nur den Gesetzen zu folgen, die er sich allein oder zusammen mit anderen gegeben hat. Im Gegensatz zur Autonomie der Person, die jedem Menschen zugesprochen wird, wird jedes Objekt, dem diese Freiheit ermangelt, als Sache definiert. RL 223, 241 Es ist Höffe dahingehend zuzustimmen, dass es sich bei dem Begriffspaar Moralität – Legalität nicht um ein Äquivalent zu Moral – Recht handelt, da das erstere die Motivebene, das letztere die Pflichtebene behandelt. Zwar können, wie von Höffe durchgeführt, aus den Begriffen Moralität und Legalität vier Bedeutungsvarianten abgeleitet werden: 1. juridische Legalität, 2. juridische Moralität, 3. ethische Legalität, 4. ethische Moralität. Durch die dargestellte Variation verfehlt Höffe die eigentliche Intention Kants für die Einführung dieser Begriffe. Legalität zielt auf pflichtgemäße äußere Handlungen und erfordert im Gegensatz zur Moralität nicht das Motiv, eine Handlung aus Pflicht auszuführen, sie kann auch wegen äußerer Nötigung oder aus sinnlicher Neigung pflichtgemäß erfolgen. Die von Höffe entwickelte Variante 2 beschreibt eine Handlungsanforderung, die eine Maximenwahl aus Pflicht verlangt. Da eine juridische Forderung sich aber nur auf äußere Handlungen bezieht, sind Handlungen aus einer bestimmten Gesinnung Kant zufolge nicht von juridischem Interesse. Die Variante 3 enthält eine unsinnige Begriffskonjunktion, da für die ethische Beurteilung einer Handlung entscheidend ist, ob die Maximenwahl, die der Handlung zugrunde liegt, durch einen „guten Willen“ erfolge. Die äußere Handlung ist dagegen für ihre ethische Beurteilung irrelevant. Da die Legalität nur ein Maßstab für äußere Handlungen und nicht für Gesinnungen ist, macht es keinen Sinn Legalität auf ethische Maximen zu beziehen. Höffe: *Königliche Völker. Zu Kants kosmopolitischer Rechts- und Friedenstheorie*, S. 112f

⁵⁰ RL 219

So ist die Pflicht des Wohlwollens eine ethische Pflicht, die sich auf äußere Handlungen bezieht und die Pflicht, sein Versprechen zu halten, eine juristische Pflicht, die aber auch eine ethische Pflicht sein kann, sofern ein äußerer Rechtszwang nicht ausgeübt wird.⁵¹

Kant unterteilt die Pflichten nach Art ihrer Gesetzgebung in Tugend- und Rechtspflichten. Während die Tugendpflichten einer inneren Gesetzgebung entspringen, werden die Rechtspflichten durch eine äußere Gesetzgebung bestimmt. Alle Tugendpflichten gehen auf einen Zweck, der zugleich Pflicht ist. Der Maßstab für ethische Handlungen ist die Übereinstimmung mit dem kategorischen Imperativ. Kant stellt die Behauptung auf, dass aus eben diesem kategorischen Imperativ auch der Begriff des Rechts entwickelt werden kann. Bei der Konstituierung des zu entwickelnden Rechtsbegriffes ist der zentrale Bezugspunkt der Mensch, der als *“homo noumeon“* eine von *„physischen Bestimmungen unabhängige Persönlichkeit“* ist.⁵²

An das Recht gebunden sind jene Pflichten, die von Kant als *„vollkommene“* Pflichten bezeichnet werden. Diese Pflichten sind Rechtspflichten und beziehen sich sowohl auf die eigene Person wie auf alle anderen Personen. Die rechtlichen Pflichten werden deshalb als vollkommen bezeichnet, weil ihnen sowohl aufgrund der moralischen Selbstgesetzgebung als auch wegen eines rechtlichen äußeren Zwanges nachzukommen ist.⁵³

In der ersten Einleitung der Rechtslehre wird zwar umrissen, worin inhaltlich die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Ethik und Recht bestehen, aber im Gegensatz zur Ethik, die vernunfttheoretisch begründet wird, steht eine solche Begründung für das Recht noch aus. Insbesondere der Ursprung der normativen Verbindlichkeit von Rechtsgesetzen wird nicht dargelegt.⁵⁴

In der zweiten Einleitung in die Rechtslehre wird eine vernunfttheoretische Begründung des Rechts entwickelt, die auch die Anwendung des Rechtszwangs rechtfertigt.

⁵¹ RL 219 - 220

⁵² RL 239

⁵³ RL 240

⁵⁴ RL 218 – 221, 239 - 241

3.1.2 Die vernunfttheoretische Rechtsbegründung

Kant weist darauf hin, dass die Frage danach, was Recht sei, ohne Verwendung einer tautologischen Definition, nicht einfach zu beantworten ist. Ein eindeutiges Kriterium, das es erlaubt, Handlungen nach Recht oder Unrecht zu beurteilen, kann unter Rückgriff auf bereits a priori ermittelte Begriffe entwickelt werden.⁵⁵

Kant grenzt zunächst das Recht von den moralischen Gesetzen ab, da sich das Recht nur auf die äußeren Handlungen zwischen Personen bezieht. Es geht um das Verhältnis der äußeren Willkür einer Rechtsperson zur äußeren Willkür einer anderen Rechtsperson, nicht aber um die spezifische Ausprägung der Wünsche und Absichten der beteiligten Personen. In dem „*wechselseitigen Verhältnis der Willkür*“ ist nicht der Zweck der Willkürhandlung entscheidend, sondern in welcher Form sich die Willkürhandlungen vollziehen.⁵⁶

Die Willkürbeziehungen müssen, um rechtens zu sein, die Bedingungen des allgemeinen Rechtsprinzips erfüllen: „*Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.*“⁵⁷

Kant ermittelt den Begriff des Unrechts durch das Verfahren der Negation. Die Handlungsweisen oder -forderungen, die nicht mit der Freiheit von jedermann in Übereinstimmung stehen, oder deren Auswirkungen die Freiheit von jedermann verletzen, erfüllen nicht die Bedingung eines legitimen Rechtsverhältnisses.⁵⁸

So wie der Einzelne verpflichtet ist, seine äußere Freiheit auf ein Maß zu reduzieren, das sich in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsprinzip befindet, so ist es ihm erlaubt, die Einhaltung desselben Prinzips von anderen einzufordern. Das Recht andere zu einer bestimmten Handlungsweise zu verpflichten, wird von Kant als Zwangscharakter des Rechts bezeichnet. Der Zwangscharakter des Rechts ist legitim, da er sich nur gegen einen solchen Gebrauch der Freiheit richtet, der nicht in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsprinzip steht. Gegen einen Freiheits-

⁵⁵ RL 229

⁵⁶ RL 229f.

⁵⁷ RL 230f.

⁵⁸ RL 230f.

gebrauch, der sich selbst ins Unrecht setzt, darf vorgegangen werden, weil nur so jedem rechtmäßigen Freiheitsgebrauch ein Rechtsschutz gewährt werden kann.⁵⁹

Kants Begründungsverfahren arbeitet mit dem Prinzip der doppelten Negation. Die Freiheit der Person darf nur dann negiert werden, wenn sie selbst den legitimen Freiheitsgebrauch von anderen Personen verhindert. Der Rechtszwang wird als die „*Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit mit der Freiheit nach allgemeinem Gesetz*“ definiert.⁶⁰

Das Prinzip des Rechtszwangs wird durch eine „*Anschauung a priori*“ gerechtfertigt, die eine „*Analogie der Möglichkeit freier Bewegungen der Körper unter dem Gesetz der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung*“ beinhaltet. Aufgabe des Rechts ist es, jedem „*das Seine (mit mathematischer Genauigkeit)*“ zu liefern. Das „Seine“ ist in diesem Zusammenhang die äußere Handlungsfreiheit, die durch den Rechtszwang gesichert wird. Mit dem Gewähren und Verwehren von Handlungsfreiheiten ist auch der Kern dessen beschrieben, was von Kant als das „*strikte*“ Recht bezeichnet wird, das unabhängig von aller Ethik ist.⁶¹

Kant formuliert drei Rechtspflichten, wobei die dritte aus Substitution der beiden vorherigen gebildet wird. Als Grundlage für diese Klassifizierung dienen Kant die Rechtsregeln von Ulpian, die Kant in ihrer Semantik als transzendente Argumente neu interpretiert.

Die erste Rechtspflicht ist die rechtliche Ehrbarkeit, der zufolge jeder darauf zu bestehen hat, dass er von anderen nicht nur als Mittel, sondern auch als Zweck behandelt wird. Eine Ableitung aus der Selbstzweck-Formel des kategorischen Imperativs ist schon durch die Begründung offensichtlich. „*Mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck*“. Bei dieser Rechtspflicht handelt es

⁵⁹ RL 231

⁶⁰ RL 231

⁶¹ RL 231ff. Die beiden Sonderfälle des Rechtes, das Notrecht und die Billigkeit, die Kant einem rechtsfreien Raum zuordnet, werden zunächst nicht berücksichtigt, da es sich um Spezial- und Grenzfälle handelt, die aus den prinzipiellen Überlegungen zur Begründung des Rechts zunächst ausgeschlossen werden können. RL 234ff.

sich um die innere, die aus dem Recht der Menschheit in unserer eigenen Person abgeleitet wird. Sie wird von Kant als „*Lex iusti*“ bezeichnet.⁶²

Die zweite Rechtspflicht ist eine äußere, sie fordert, niemandem Unrecht zu tun, auch wenn man, um jede Form des Unrechts zu vermeiden, auf jede Form des Zusammenlebens mit anderen Menschen verzichten müsste. Sie entsteht durch die Übertragung der Rechtspflicht der eigenen Person auf die Person eines jeden anderen, da auch diese Ansprüche darauf haben, als Rechtsperson anerkannt zu werden. Dadurch erweitert sich die innere Rechtspflicht in den Zwang, alle anderen ebenfalls als Rechtspersonen anzuerkennen. Die so gebildete Rechtspflicht wird von Kant als „*Lex iuridica*“ bezeichnet.⁶³

Die dritte Rechtspflicht fordert, mit anderen in eine Gesellschaft zu treten, so dass jedem „*das Seine*“ zukommt, wobei „*das Seine*“ sich aus dem Anspruch auf äußere Handlungsfreiheiten wie aus der Verpflichtung zu bestimmten Handlungsweisen zusammensetzt. Es handelt sich wegen der intersubjektiven Wechselseitigkeit um ein gesellschaftliches Rechtsverhältnis, das aus der Zusammenführung von erster und zweiter Rechtspflicht entsteht. Sie wird von Kant in folgender Formel zusammengefasst: „*Tritt in einen Zustand, worin jedermann das Seine gegen jeden anderen gesichert sein kann.*“ Diese Rechtspflicht wird von Kant als „*lex iustitiae*“ bezeichnet.⁶⁴

Die Rechtspflichten unterteilt Kant nicht nur in innere und äußere Pflichten, sondern er beschreibt auch die systematische Unterteilung in Naturrecht und positives Recht. Beim Naturrecht handelt es sich um Prinzipien, die a priori entwickelt werden. Diese Rechte sind angeboren, weil ihre Geltung a priori gegeben ist. Während das Naturrecht bereits a priori Geltungsanspruch hat, wird das positive Recht erst durch eine allgemeine Gesetzgebung verbindlich. Der Gesetzgeber des positiven Rechts steht allerdings in der Pflicht, nachzuweisen, dass er sich auf ein „*natürliches Gesetz*“ berufen kann, das ihn mit der nötigen Autorität zur Gesetzgebung ausstattet. Kant zufolge ist der geforderte Nachweis nur durch die Ableitung der positiven Gesetze aus den Prinzipien des natürlichen Rechts möglich. Positives Recht, das ohne einen derartigen Nachweis verabschiedet wurde, hat deshalb nur noch einen Zwangscharakter,

⁶² RL 236

⁶³ RL 236

⁶⁴ RL 237.

der dem Einzelnen als bloßer Akt fremder Willkür erscheint. Die Verbindung von Naturrecht und positivem Recht ist eine hierarchische. Der Geltungsbereich des a priori gegebenen Naturrechts ist zunächst nur das „*innere Mein und Dein*“. Aus den vernunfttheoretischen Voraussetzungen des angeborenen Vernunftrechts folgt die Notwendigkeit, für den Geltungsbereich des „*äußere Mein und Dein*“ das positive Recht einer allgemein-vereinigten Gesetzgebung einzufordern, die immer den Grundsätzen des angeborenen Vernunftrechts verpflichtet ist.⁶⁵

Am Ende der Einleitung in die Rechtslehre führt Kant aus, worin das Naturrecht a priori besteht. Es beinhaltet als einziges Recht die Freiheit des Menschen, die so weit reicht, dass sie „*mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann*“. Die negative Bestimmung der rechtlichen Freiheit ist die Unabhängigkeit von der nötigenden Willkür anderer. Die positive Bestimmung der rechtlichen Freiheit ist die Qualität, sein eigener Herr sein zu können, seine Handlungen nur durch die Autonomie des eigenen Willens bestimmen zu können. Es ist somit der noumenale Aspekt des Menschen, nicht der phänomenale, der das Recht der Menschheit begründet.⁶⁶

Vom angeborenen Naturrecht, dem „*inneren Mein und Dein*“ grenzt Kant das „*äußere Mein und Dein*“ ab, das die Materie des positiven Rechts ausmacht. In der Rechtslehre behandelt Kant die vernunftrechtlichen Prinzipien, die im Naturzustand gelten, im Abschnitt des Privatrechts und die vernunftrechtlichen Prinzipien, die im bürgerlichen Zustand einer allgemein-vereinigten Gesetzgebung gelten, im öffentlichen Recht.⁶⁷

Zunächst bleibt die von Kant in der Einleitung zur Rechtslehre getroffene Aussage, aus dem „*moralischen Imperativ*“ lasse sich der „*Begriff des Rechts*“ entwickeln, als offene Behauptung bzw. als angedeutete Beweisführung stehen. Erschwert wird das

⁶⁵ RL 224, 236f.

⁶⁶ RL 237ff. Kant handelt in der Einleitung bereits das gesamte Naturrecht ab, da es nur aus dem einem Gesetz der Freiheit besteht. Mit dem Naturrecht ist allerdings auch die Gleichheit der Menschen gegeben, da sie alle den gleichen Anspruch auf das Menschheitsrecht der Freiheit haben. Auch wenn Kant in der Tafel der Einteilung der Rechtslehre das Naturrecht nicht mehr als eigenen Gliederungspunkt aufführt, so ist dennoch das positive Recht dem Naturrecht subordiniert, da dieses sich, wie bereits ausgeführt, durch die Ableitung aus den Prinzipien des Naturrechts legitimieren muss.

⁶⁷ RL 237

Verständnis dieser These durch die gleichzeitige Verwendung von Argumenten, die in sich widersprüchlich scheinen. So ist bei Kant einerseits vom strikten Recht die Rede, das von jedem ethischen Inhalt frei ist, andererseits hat der Mensch als Selbstzweck eine zentrale Bedeutung bei der Begründung der Rechtspflichten. Ebenso widerspricht die ethische Pflicht, den rechtlichen Pflichten nachzukommen, der Annahme, Ethik und Recht seien bei Kant gänzlich getrennt.⁶⁸

Das Verhältnis von Ethik und Recht in Kants Rechtslehre wurde schon eingehend in der Kant-Forschung behandelt, ohne das Verhältnis abschließend zu klären. Deshalb soll der derzeitige Diskussionsstand kurz dargestellt werden. Hierzu wird er zum einfacheren Verständnis in drei Thesengruppen zusammengefasst, die folgendermaßen benannt werden:

1. Die Unabhängigkeitsthese
2. Die Abhängigkeitsthese
3. Die These der Begründungsparadoxie

Anschließend wird versucht, die Widersprüche der aufgeführten Thesen durch eine Neuinterpretation von Kants Rechtsbegründung zu klären. Besonderer Schwerpunkt ist hierbei die qualitative Transformation des ethischen Freiheitsbegriffes durch die vernunfttheoretische Rechtsbegründung zum juristischen Freiheitsbegriff.

⁶⁸ RL 232, 236, 239

3.2 Interpretationsvarianten zu Kants Rechtsbegründung

3.2.1 Die Unabhängigkeitsthese

Die Unabhängigkeitsthese wird von Pogge wohl am radikalsten formuliert, indem er behauptet, Kants Rechtslehre sei frei von jeglicher Begründung durch seine Moral- oder Transzendentalphilosophie. „Kant’s RL is not comprehensive, does not presuppose either Kant’s moral philosophy or his transcendental idealism”⁶⁹ Bei der Begründung des Rechts mache Kant, so Pogge, keinerlei Gebrauch von fundamentalen Ideen, noch verweise er auf moralische Kräfte oder höher geordnete allgemeine Interessen, er berufe sich vielmehr auf das Interesse a priori, das Personen an äußerer Freiheit haben.⁶⁹

Für Pogge ist der Verzicht auf ethische Argumentationsstrukturen gerade die Stärke in Kants Rechtsbegründung, da Recht sich ohne moralische Motive, nur auf Basis eines gegenseitigen Eigeninteresses, gründen lasse. Eine durch gegenseitiges Eigeninteresse entwickelte Rechtsverfassung hätte Pogge zufolge den Vorteil, es dem Einzelnen zu ermöglichen, ein eigenes Moralvermögen zu entwickeln.⁷⁰

Wood hält das allgemeine Rechtsprinzip zwar mit dem Moralgesetz vereinbar, eine Ableitung des Rechtsprinzips aus dem kategorischen Imperativ ist für ihn aber nicht zwingend geboten. Kant selbst weise auf das analytische Verfahren der Rechtsbegründung hin, was die Annahme widerlege, das allgemeine Rechtsgesetz werde von dem Moralgesetz abgeleitet. Es ist Wood zufolge Unsinn, wenn eine analytisches Ableitungsverfahren auf eine synthetische Begründungsstruktur, nämlich der des moralischen Gesetzes, zurückgreift. Die Begründung des Rechts lässt sich Wood zufolge bereits aus der Idee der Freiheit entwickeln und die Begründung des Rechtszwangs wird von ihm als Schutz vor unrechter Behinderung von äußerer Freiheit begründet.

⁶⁹Pogge: Is Kant’s Rechtslehre a ‚Comprehensive Liberalism’ ?; in: Mark Timmons: Kant’s Metaphysics of Morals, Oxford 2002, S. 135 Pogge geht in seiner Argumentation vom allgemeinen Rechtssatz aus, der seiner Meinung nach alle Handlungen von Personen mittels einer binären Logik in zwei Zustände unterteilt und zwar in solche, die recht und in solche, die unrecht sind. Diese werden danach unterschieden, ob sie rechtlich erlaubt oder unerlaubt sind. Ein Rechtszwang ist nur dann erlaubt, wenn er nur diejenigen Handlungen bestraft, die unwiderruflich unrecht sind. Das Recht schließt nach Pogge alle Bedingungen aus, die sich nicht auf die Möglichkeit von Handlungsräumen äußerer Freiheit beziehen Pogge: Is Kant’s Rechtslehre a ‚Comprehensive Liberalism’ ?; a.a.O., S. 145, S.149

⁷⁰ a.a.O., S. 150

Sowohl Pogge als auch Wood berücksichtigen, dass das allgemeine Rechtsgesetz, die Grundformel von Kants Rechtslehre, sich auf den Freiheitsbegriff bezieht, sie blenden aber aus, dass der Freiheitsbegriff auch in Kants Moralphilosophie von zentraler Bedeutung ist.⁷¹

Auch bei Ebbinghaus findet sich die Lesart, dass Kant eine Trennung von Recht und Ethik vollzogen hat. Das Recht beinhaltet im Wesentlichen das Prinzip des möglichen Zwanges, wohingegen die Ethik die Prinzipien der Gesetzgebung von Zwecken beinhaltet. Durch die Trennung von Recht und Ethik werden nach Ebbinghaus sowohl die Souveränität der Gesetzgebung des allgemeinen Willens als auch die Unabhängigkeit von jeglicher Morallehre gewährleistet. Für Ebbinghaus ist es geradezu absurd, die objektive Geltung des Rechts von der Gesetzgebung der inneren Freiheit und damit von der Ethik abhängig zu machen. Dieser Versuch entspringt seiner Meinung nach nur der irrigen Interpretation der gemeinsamen Abhängigkeit von innerer und äußerer Gesetzgebung vom kategorischen Imperativ.⁷²

Mit der behaupteten absoluten Trennung von innerer und äußerer Gesetzgebung ignoriert Ebbinghaus sowohl die Bedeutung der pseudo-ulpianischen ersten Rechtsregel als auch die Bedeutung der angeborenen Freiheit in Kants vernunfttheoretischer Rechtsbegründung. Aufgrund der angeborenen Freiheit ist der einzelne dazu berechtigt, sein angeborenes Recht gegen andere zu wahren. Aus der inneren Rechtspflicht wird, wie noch nachzuweisen ist, die Notwendigkeit der äußeren Rechtspflicht abge-

⁷¹ Wood: The Final Form of Kant's Practical Philosophy, a.a.O., S. ff. Außerdem weist Wood darauf hin, dass eine Zivilgesellschaft keine gemeinsame moralische Basis braucht, da ein System von äußerer Gesetzgebung und äußeren Zwangsmaßnahmen vollständig ausreichend ist, um zu gewährleisten, dass die Rechte nicht verletzt werden. Der entscheidende Unterschied zwischen Recht und Moral sei jedoch derjenige, dass das Rechtsprinzip nicht vorschreibt, welche Handlungen richtig und welche falsch sind. Außerdem fehlt, so Wood weiter, jeglicher Hinweis darauf, welche Rechtsinhalte ein vernünftiges Wesen wollen kann. a.a.O., S. 9. Auf diesen Themenkomplex wird im Abschnitt zur Transformation des Freiheitsbegriffes noch ausführlicher eingegangen.

⁷² Ebbinghaus betont, dass es Kant gelang, dem Zwang zu entgehen, einen obersten Zweck zu ermitteln, der für alle Menschen gilt und somit geeignet ist, ein Rechtssystem zu begründen. Ebbinghaus vermag weder einen transzendenten noch einen eudämonischen Rechtswert in Kants Rechtslehre zu erkennen. Ebbinghaus: Die Idee des Rechtes, in: Ebbinghaus: Gesammelte Schriften, Bonn 1988, S. 167 ff. Julius Ebbinghaus: Kants Rechtslehre und die Rechtsphilosophie des Neukantianismus, in: Ebbinghaus, Julius: Gesammelte Schriften, Band 2, Bonn 1988. Sollte allerdings nachgewiesen werden, dass beide Arten der Gesetzgebung dem kategorischen Imperativ verpflichtet sind, so würde der kategorische Imperativ das gemeinsame Prinzip für die Ethik wie für das Recht beinhalten.

leitet. Die Sicherung der angeborenen Freiheit ist die vernunfttheoretische Vorgabe für die Gestaltung des positiven Rechts.⁷³

Im Gegensatz zu Ebbinghaus weist Höffe der ersten Rechtspflicht eine zentrale Bedeutung für Kants Rechtsbegründung zu. Höffe zufolge ist die innere Rechtspflicht keine Begründungsleistung von Recht. Sie ist lediglich eine Vorleistung, bei der es sich um die subjektive Selbstbehauptung des Menschen als Träger von angeborenen Rechten handelt. Die subjektive Selbstbehauptung ist erforderlich, wenn ein Mensch sich im positiv-rechtlichen Sinn als Person konstituieren will. Es handelt sich für Höffe aber nur um eine ‚rechtsmoralische‘ Vorleistung.⁷⁴

Die eigentlichen ‚rechtsethischen‘ Grundsätze sieht Höffe erst in der zweiten und dritten Rechtspflicht gegeben. Die zweite Rechtspflicht ist die Erweiterung der „inneren‘ Selbstanerkennung“ zur „äußeren‘ Fremdanerkennung“ durch andere Personen. Der dritte Grundsatz beinhaltet sowohl die wechselseitige als auch die öffentlich gesicherte Anerkennung aller Personen.⁷⁵

Kants Begründungsverfahren, das von der inneren Selbstanerkennung ausgeht, ist für Höffe problematisch und wird auch nur als Vorleistung gewertet, da sich die Rechtsethik nach Meinung Höffes nur auf die äußere Gesetzgebung beziehen sollte. Ansonsten drohe eine Moralisierung des Rechtes, bei der die Rechtspflichten nicht indirekt-ethische Rechte wären, sondern eine ethische Grundlage hätten.⁷⁶

Die erste Rechtspflicht wird von Höffe auch als ‚Anomalie‘ bezeichnet, da sie aus dem „systemwidrigen“ Element einer Pflicht gegen sich selbst entwickelt wird. Es handelt sich für ihn um eine kategorisch gebotene Vor-Leistung, da Höffe der Überzeugung ist, dass sich das Recht nicht aus dem personalen Prinzip der inneren Freiheit oder Autonomie des Willens ableitet, sondern direkt aus der zu sozialer und personaler Moral noch indifferenten praktischen Vernunft und ihrem höchsten Kriterium der allgemeinen Gesetzmäßigkeit.⁷⁷

⁷³ RL 224, 236 - 238

⁷⁴ Vgl. Höffe: *Königliche Völker*, Frankfurt 2001, a.a.O., S. 158

⁷⁵ a.a.O., S. 154

⁷⁶ a.a.O., S. 157 – 160, insbes. S.158

⁷⁷ a.a.O., S. 137f. , S.147f. Höffe weist darauf hin, dass sich Kant gegen ein Recht wendet, das sich moralischen Prinzipien verweigert. Gleichzeitig verwendet Höffe die paradoxe For-

Höffe argumentiert sehr umständlich, um eine Begründung des Rechts aus der Autonomie des Willens zu umgehen. Jegliche rechtliche Bestimmung macht aber nur dann Sinn, wenn sie dem Menschen eine autonome Willensbestimmung zuschreibt, da willenloses Agieren nach spontan sinnlichen Bedürfnissen nicht durch Rechtszwang gelenkt werden kann.

3.2.2 Die Abhängigkeitsthese

In der Abhängigkeitsthese wird das Verhältnis von Recht und Ethik als Mittel-Zweck-Verhältnis interpretiert. Das Recht ist Mittel zum Zweck der moralischen Pflichterfüllung. Es soll dem Menschen ein Freiheitsraum gewährt werden, der es ihm ermöglicht, mittels des sittlichen Willens den moralischen Gesetzen der reinen praktischen Vernunft Folge zu leisten. Die Aufgabe des Rechts besteht demzufolge nicht nur darin, dem einzelnen ein allgemeinverträgliches Maß an Handlungsmöglichkeiten zu sichern, sondern es soll auch ermöglichen, dass der freie menschliche Wille moralische Gesetze in äußere Handlungen umsetzen kann.⁷⁸

Ähnlich argumentiert auch Marcic, der dem Recht vor allem die Aufgabe zuweist, Zwang auszuüben, um die Freiheit durch Einschränkung fremder Willkür zu sichern. Recht als Zwangsgebot und Freiheit als Sittengesetz werden als zusammengehörig betrachtet, da der freie Willkürgebrauch von jedermann nur nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit bestehen kann. Was das Recht schützen soll, ist die Freiheit im Sinne des Sittengesetzes, das heißt die sittliche Autonomie des Einzelnen. Marcic beschreibt dieses Verhältnis provokativ mit dem Schlagwort „Das Recht ist der Dienstbote der Ethik“.⁷⁹

mulierung der Rechtsordnung als einer moralitätsfreien und doch moralischen Ergänzung zur moralitätsbestimmten Ordnung. Diese Ergänzung bezieht sich aber nicht auf die Struktur des subjektiven Begehrungsvermögens. a.a.O., S. 118, S.122

⁷⁸ vgl. A. Müller: Das Verhältnis von rechtlicher Freiheit und sittlicher Autonomie in Kants Metaphysik der Sitten, Frankfurt 1996, S. 17 siehe auch Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, Berlin 1984, S. 42f.

⁷⁹ vgl. Marcic: Geschichte der Rechtsphilosophie, Freiburg 1971, S.306 Für Oberer begründet das Sittengesetz die Notwendigkeit des Rechts, Oberer: Sittlichkeit, Ethik und Recht bei Kant, S.266

Weniger provokativ formuliert Larenz, aber auch für ihn besteht der Sinn des Rechts darin, pflichtgemäßes Handeln des Einzelnen in der Gesellschaft zu ermöglichen und zu schützen. Der sittlich freie Wille des Menschen soll sich ungehindert von den Willkürakten anderer betätigen können. Wegen dieser Orientierung an den pflichtgemäßen Handlungen wird, so Larenz, nicht die ‚transzendente‘ Freiheit sondern die ‚empirische‘ Freiheit des einzelnen eingeschränkt.⁸⁰

Larenz ist der Auffassung, dass Kants allgemeines Rechtsprinzip das Recht auf die ungestörte Betätigung des „echten“ freien Willens und zugleich die normative Forderung nach rechtskonformem Handeln legitimiere. Da das Recht auch Pflicht ist, ist es für den einzelnen innerlich verbindlich und wird so zu einer indirekt-ethischen Pflicht. Gleichwohl meint Larenz, dass Kant keine befriedigende Antwort auf die Frage gebe, wieso es möglich sei, dass eine Rechtspflicht, die nicht der ethischen Selbstgesetzgebung, sondern der staatlichen Gesetzgebung entstammt, von der ethischen Selbstgesetzgebung übernommen und mit innerer Verbindlichkeit ausgestattet werden kann.⁸¹

Im Gegensatz zu Larenz leitet Dulckeit aus den Rechtspflichten ihre indirekt-ethische Begründung ab. Dulckeit verweist darauf, dass dem strikten Recht als solchem nichts ethisches beigemischt ist. Die Aufgabe des Rechts besteht für Dulckeit darin, das Vorhandensein von objektiven Bedingungen zu gewährleisten, die eine ungehinderte Entfaltung der ‚transzendentalen‘ Freiheit des Einzelnen in der Welt der Erscheinungen ermöglichen. Das Recht existiert, um die sittliche Freiheit des Einzelnen zu schützen.⁸²

Gemeinsame Basis für die Rechts- wie die Tugendlehre ist, so Dulckeit, die allgemein-ethische Pflicht, die im kategorischen Imperativ formuliert wird und in ethische wie juridische Imperative unterschieden wird. Die Ableitung des subjektiven Rechtes erfolgt in der Interpretation Dulckeits aus dem ersten kategorischen Imperativ, nach dem alle Maximen zu einem allgemeinen Gesetz tauglich sein sollen. Aus der Selbst-

⁸⁰ vgl. Larenz: Reich und Recht in der deutschen Philosophie, Berlin 1943, Band 1, S.297 - 282

⁸¹ a.a.O., Band 1, S.283 - 288

⁸² Wegen der Verbindlichkeit der Rechtspflichten wird, so Dulckeit; die Rechtslehre zu einem Teil der Sittenlehre. Gerhard Dulckeit: Naturrecht und positives Recht bei Kant, Leipzig 1932, a.a.O., S.13f.

verpflichtung durch das moralische Gesetz kann seiner Meinung nach auch eine Fremdverpflichtung zur Anerkennung des subjektiven Rechts abgeleitet werden.⁸³

Schreiber hebt dagegen hervor, dass im zweiten Imperativ der materiale Sachgehalt von Kants Ethik zum Ausdruck komme, die Würde des Menschen als Zweck an sich selbst. Dies ist für Schreiber die entscheidende inhaltliche Bestimmung der ansonsten formalen Ethik Kants. Trotzdem ist er der Ansicht, dass das Recht in unmittelbarer Anwendung des ersten statt des zweiten kategorischen Imperativs entwickelt werde. Eine detaillierte Argumentation, die den Übergang von den allgemeinen Regeln der subjektiven Maximensetzung und –prüfung zum Verpflichten von anderen zu äußeren Handlungen aufzeigt, bleibt aber aus.⁸⁴

Bei Steigleder ist die moralische Legitimität des Rechtszwangs der Schlüssel für das Verständnis des Verhältnisses von Ethik und Recht. Der Rechtszwang lässt sich nach Steigleder aus der zweiten Formel des kategorischen Imperatives ableiten, demzufolge der Mensch für sich wie für jede andere Person als notwendiger Zweck existiert. Es handelt sich somit um eine strikte normative Gleichheit, die nach Steigleder einen normativen Anspruch auf eine geschützte Sphäre der gleichen äußeren Handlungsfreiheit beinhaltet.⁸⁵

Der kategorische Imperativ habe, so Steigleder weiter, zwei grundlegende „moralisch-normative Standpunkte“. Zum einen begründet er den „Standpunkt der durch das Moralprinzip verpflichteten Personen“, ist also ein ethisches Prinzip. Zum anderen begründet der kategorische Imperativ den Standpunkt der „durch das Moralprinzip wechselseitig berechtigten Personen“, der als rechtliches Prinzip den Grundsatz aller Pflichten umschreibt, deren Einhaltung äußerlich erzwungen werden darf.⁸⁶

⁸³ vgl. Dulckeit: Naturrecht und positives Recht bei Kant, a.a.O., Leipzig 1932, S.17ff., S. 22. Diese Fremdverpflichtung macht die äußere Freiheit aus, die dem einzelnen erlaubt, alle anderen dazu zu nötigen, der Wirkung seiner transzendentalen Freiheit nicht im Wege zu stehen. Dagegen ist die innere Freiheit das positive Vermögen, die eigene Willkür durch die praktische Vernunft bestimmen zu lassen. a.a.O., Leipzig 1932, S.28f.

⁸⁴ Vgl. Schreiber: Der Begriff der Rechtspflicht, Berlin 1966, S. 37f, S.42f. Was ihn nicht daran hindert, einige Seiten später festzustellen, dass der Rechtszwang nicht Heteronomie bewirkt, sondern nur zu dem nötigt, was das autonome Gesetz der Freiheit jedem einzelnen schon gebietet, die Achtung der sittlichen Freiheit des anderen, die Anerkennung der Würde der Person im Staatenleben. a.a.O., S. 45

⁸⁵ Vgl. Steigleder: Kants Moralphilosophie, S. 138 - 141

Bei dieser Argumentation besteht das Problem, dass zwar die normativ gleichen Ansprüche der Personen auf äußere Handlungsfreiheiten begründet werden können, es aber mit den beidseitigen normativen Ansprüchen bei ethischen Sollensforderungen bleibt. Es wird dargestellt, dass es die Aufgabe des Rechts ist, eine geschützte Sphäre für die eigene Handlungsfreiheit zu gewährleisten. Es wird aber nicht begründet, wie so aus diesen normativen Sollensforderungen der Zwang abgeleitet werden kann, andere zu äußeren Handlungen zu zwingen. Auch hier fehlt die Begründung, wie aus dem moralischen Gesetz ein rechtlicher Anspruch entwickelt werden kann, andere unabhängig von ihren eigenen Motiven, zu bestimmten Handlungen zu verpflichten.

Bei Guyer findet sich der Hinweis, dass das allgemeine Rechtsgesetz analytisch aus dem moralischen Konzept der Freiheit abgeleitet werden kann. Er begründet dies dadurch, dass das Recht sich mit der Frage beschäftigt, wie im gesellschaftlichen Zusammenleben die individuelle Freiheit einzuschränken ist, um mit allen anderen in Übereinstimmung zu stehen. Zudem betont er, dass sich bei Kant keine Argumentation findet, die darauf schließen lässt, dass das Rechtsprinzip unabhängig wäre von den Moralprinzipien. Guyer ist der Meinung, dass der Fokus von Kant zu sehr auf den mathematischen Aspekt der Konstruktion des Rechtsbegriffes gerichtet ist, um nachweisen zu können, dass der Rechtszwang mit dem universalen Konzept der Freiheit übereinstimmt.⁸⁷

Eine massive Kritik an der Abhängigkeitsthese findet sich bei Kersting. Wenn das Recht als Pflichterfüllungsbefugnis gelesen wird, dann wird allen Handlungen der Rechtsschutz entzogen, die nur gesetzmäßig und nicht zugleich auch praktisch notwendig sind. Er betont, dass ethische Pflichten nicht verletzt werden könnten, da sie nur zur Setzung bestimmter Zwecke gebieten aber den Handlungsbereich unbestimmt lassen.⁸⁸

⁸⁶ a.a.O., S. 142 - 147

⁸⁷ Guyer selbst schlägt vor, dass man eine Argumentation entwickeln könnte, die darauf aufbaut, dass die Beeinträchtigung des potentiellen Täters durch den Rechtszwang allemal geringer ist als die Beeinträchtigung des potentiellen Opfers durch eine ausgeführte Straftat. vgl. Guyer: Kants Deductions of the Principles Rights, in: Timmons: Kants Metaphysics of Morals, Oxford 2002, S. 44f., S.55

⁸⁸ Kersting ist der Meinung, dass die Interpreten zu leichtfertig argumentieren, wenn sie davon ausgehen, dass die Nichterfüllung einer Rechtspflicht automatisch Pflichthandlungen behindert. vgl. Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, Berlin 1984, a.a.O., S. 46 - 50

Kant selbst weist darauf hin, dass aus einer ethischen Gesinnung durchaus äußere Handlungen folgen können, es demzufolge Überschneidungen von moralischen und juristischen Pflichtgesetzen geben kann. Kant selbst begründet den Rechtszwang durch eine doppelte Negation. Der Rechtszwang darf nur ausgeübt werden wenn ein ‚Hindernis der Freiheit‘ verhindert wird. Der Anspruch auf Freiheit, aus dem die Notwendigkeit des Rechtszwangs abgeleitet wird, ist bereits von Kant durch das praktische Vernunftgesetz der Moral legitimiert worden.⁸⁹

Gleichzeitig ist Kersting aber dahingehend zuzustimmen, dass das Recht nicht nur Handlungen schützt, die aus einer moralischen Zwecksetzung heraus hätten ausgeführt werden müssen, sondern auch Handlungen, die ohne moralische Zwecksetzung aber in Übereinstimmung mit der äußeren Gesetzgebung erfolgen.

3.2.3 Die These der Begründungsparadoxie

Die These der Begründungsparadoxie weist sowohl die Unabhängigkeits- als auch die Abhängigkeitsthese zurück, da sie in Kants Rechtsphilosophie Theorieelemente vorfindet, die jeweils eine der beiden Thesen unterstützen und zugleich der anderen These widersprechen. Die These der Begründungsparadoxie führt bezüglich des Rechtsbegriffs sowohl Argumente an, die einen von den Gesetzen der Moral unabhängigen wie von den Gesetzen der Moral abhängigen Rechtsbegriff legitimieren. Die angeführten Argumente schließen sich dabei auf paradoxe Weise aus.

Kaulbach vertritt die Auffassung, dass der vollständige Begriff der rechtlichen Freiheit nicht das Offensein für Wahlalternativen sondern die Selbstbestimmung des Willens für eine jeweils eigene rechtliche Wirklichkeit ist. In der Stellung des Subjekts zum Gesetz sieht er sowohl eine moralische wie eine legal-rechtliche Beziehung. Auf der moralischen Ebene werden die Verbindlichkeit des Rechtsgesetzes und die Maxime der Gesetzgebung durch die Prinzipien der praktischen Vernunft vorgegeben. Dagegen werden auf der legal-rechtlichen Ebene die Gesetze als von außen vorgege-

⁸⁹ RL 35, 231

bene Regelung und Normierung für Verhaltensfiguren empfunden. Dasselbe Gesetz weist somit eine „innere“ wie eine „äußere“ Verbindlichkeit auf.⁹⁰

Das allgemeine Rechtsgesetz verpflichtet, so Kaulbach, im Gegensatz zum kategorischen Imperativ nicht zu bestimmten Handlungen, es stellt nur die rechtliche Erlaubnis zu bestimmten Handlungsfiguren auf. Das Recht gewährt die „äußere“ Freiheit, die den Raum für die Realisierung der „inneren“ Freiheit sichert. Die Sicherungsaufgabe des Rechts ist wiederum der Grund, warum der moralische Imperativ die rechtliche Gesinnung fordert.⁹¹

Trotz des wechselseitigen Verweisens und der gegenseitigen Abhängigkeit von Recht und Ethik sind Kaulbach zufolge Recht und Moral zwei voneinander getrennte Systeme, die lediglich eine Strukturanalogie aufweisen. Die Strukturanalogie von Recht und Ethik leitet Kaulbach aus den verschiedenen Verfahren der ethischen und rechtlichen Gesetzgebung ab. Die Strukturanalogie wird für Kaulbach dadurch erzeugt, dass in beiden Systemen mit den Prinzipien der praktischen Vernunft gearbeitet wird. Während die Ethik Handlungsregeln nach Prinzipien der subjektiven Maximenprüfung aufstellt, ist für das Recht das Prinzip des Rechtszwangs eine ausreichende Handlungslegitimierung⁹²

Für Willaschek besteht die Paradoxie des allgemeinen Rechtsgesetzes darin, dass es zum einen nur mittels des äußeren Zwanges wirkt, es zum anderen aber auch durchaus normative Forderungen an den Willen stellen kann. Recht und Ethik teilen bei Kant dieselben Grundbegrifflichkeiten wie „Gesetzgebung“, „Gesetz“ und „Triebfeder“. Aber alle diese Begriffe in ihrem jeweiligen rechtlichen oder ethischen Bereich werden mit einer unterschiedlichen Bedeutung verwendet. So erfordert das ethische im Gegensatz zum juristischen Gesetz eine besondere Triebfeder des Handelns, wäh-

⁹⁰ siehe vgl. Friedrich Kaulbach: Die rechtsphilosophische Version der transzendentalen Deduktion, in: Kaulbach: Studien zur späten Rechtsphilosophie Kants, Würzburg 1982, S. 49ff.

⁹¹ vgl. Kaulbach: Die rechtsphilosophische Version der transzendentalen Deduktion, in: Kaulbach: Studien zur späten Rechtsphilosophie Kants, Würzburg 1982, S. 52

⁹² Er spricht sogar von den zwei Extremen des Moralprinzips und des positiven Rechts, die durch das dritte Extrem des rechtlichen Postulates der praktischen Vernunft vermittelt werden. Kaulbach: Der Herrschaftsanspruch der Vernunft in Recht und Moral bei Kant, in: Kaulbach: Studien zur späten Rechtsphilosophie Kants, Würzburg 1982, S. 69

rend das juridische Gesetz keiner besonderen Triebfeder bedarf, da es bereits mit der Nötigung des äußeren Zwanges ausgestattet ist.⁹³

Die gültigen Rechtsgesetze, so Willaschek weiter, setzen Kants Rechtstheorie zufolge keine materialen Zwecke außer der äußeren Freiheit voraus. Damit könnten sie nur durch einen kategorischen Imperativ begründet werden, da nur dieser Handlungen vorschreibt, die nicht Mittel zu einem gegebenen heteronomen Zweck sind. Gleichzeitig ist rechtmäßiges Handeln auch ohne eine rechtliche Gesinnung möglich, da der Beweggrund der Handlung für das Recht nicht relevant ist. So scheint es wiederum, als könne von Rechtsgesetzen kein Rückschluss auf einen zugrunde liegenden kategorischen Imperativ gezogen werden.

Das Recht kann einerseits normative Standards für noch nicht realisierte, aber rechtmäßige Verhältnisse formulieren, aber darf gleichzeitig den Adressaten dieser Gesetze nicht vorschreiben, die normativen Regeln zur Grundlage ihrer Maximenwahl zu machen. In diesem Spannungsverhältnis sieht Willaschek die Paradoxie des Rechts.⁹⁴

Die Paradoxie des Rechts kann nach Willaschek zwar nicht überwunden aber doch gemäßigt werden, indem das strikte Recht als ein gegenseitiger Zwang verstanden wird, der lediglich die äußere Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz sichert. Dabei gibt er zu bedenken, dass es sich um eine rein theoretische Ausführung Kants handelt, die keinerlei Rücksicht darauf nimmt, dass in der Praxis immer ethische Überlegungen in die Gesetzgebung einfließen.⁹⁵

Kersting betont die strikte Trennung von Ethik und Recht. Nach seiner Lesart hat das Recht bei Kant nicht den Charakter des moralgesetzlich sanktionierten erlaubt seins, sondern es gibt eine grundsätzliche Differenz in der Gesetzgebungsweise. Während in der Ethik die Handlung zur Pflicht und die Pflicht zur Triebfeder wird, so lässt die juridische Gesetzgebung auch eine andere Triebfeder zu, nämlich die des äußeren Zwanges zu juridisch bestimmten Handlungen. Nach Kersting liegt die Pointe der doppelten Vernunftgesetzgebung von Ethik und Recht darin, dass die allgemein ethi-

⁹³ vgl. Willaschek: Which Imperative for Right ?, in: Timmons: Mark Timmons: Kants Metaphysics of Morals, Oxford 2002, S. 67f.

⁹⁴ a.a.O., S. 66 - 71

⁹⁵ a.a.O., S. 86 - 87

sche Pflicht vorschreibt, alle Verpflichtungen aus Achtung vor dem Gesetz zu erfüllen. Deshalb erstreckt sie sich als indirekt-ethische Pflicht auch auf die Rechtspflichten, obwohl diese ihre Verbindlichkeit nur durch eine juridische Gesetzgebung erhalten.⁹⁶

Obwohl Kersting bezüglich des Verhältnisses von Recht und Ethik eine Differenz und Unabhängigkeit der Systeme konstatiert, folgert er einige Seiten später, dass das menschliche Subjekt sich in der ethischen Gesetzgebung nur dann als selbstverpflichtend begreifen kann, wenn er sich „unter doppeltem respectu“ betrachtet und zwar in einer intrasubjektiven Relation zwischen dem Vernunftwesen Mensch als Gesetzgeber und dem Sinnenwesen Mensch als Verpflichteter. Wird diese intrasubjektive Relation in eine intersubjektive Relation transformiert, so verwandelt sich die innere Gesetzgebung in eine äußere. Bei diesem so gewonnenen rechtlichen Verpflichtungsverhältnis, so Kersting, begegnet dem Verpflichteten die eigene Vernunft in Gestalt des ihn verpflichtenden Anderen. Der Rechtszwang ist somit das äußere Gegenstück des moralischen Selbstzwanges, sein kausal-mechanisches Äquivalent. Der verursachende Rechtszwang ist in den Worten Kersting der „mechanische Ersatz der motivierenden Vernunft“ für den Uneinsichtigen.⁹⁷

Zu der soeben beschriebenen Rechtsauffassung geradezu antinomisch verhält sich Kerstings Interpretation der Unterscheidung Kants in Rechtsgesetze und ethische Gesetze. Kant definiert das Rechtsgesetz als Prinzip vollkommener Pflichten, während das ethische Gesetz, als Gesetz der Maximen, der Grund unvollkommener Pflichten ist. Für Kersting resultiert aus dieser Disjunktion, dass die Rechtspflicht absolut und von keiner Bedingung abhängig, die ethische Pflicht dagegen nur hypothetisch ist, weil sie an die Bedingung der Rechtmäßigkeit geknüpft ist, und somit die ethische Forderung gegenüber der Forderung des Rechtes zweitrangig ist. Wie ein Filter würde das Recht alle Tugendäußerungen prüfen und nur die zulassen, die mit dem Rechten in Übereinstimmung stünden.⁹⁸

Um so erstaunlicher ist es allerdings, dass Kersting sich bei der anschließenden Definition des subjektiven Rechts auf einen ethischen Imperativ bezieht, den kategori-

⁹⁶ siehe Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, Berlin 1984, a.a.O., S. 70 - 74

⁹⁷ a.a.O., S. 75 - 79

⁹⁸ a.a.O., S. 83 - 88

schen Imperativ in der Selbstweck-Formel. Dieser fordert, die eigene Person wie jede andere Person niemals nur als Mittel sondern auch als Selbstzweck zu behandeln. Daraus folgert Kersting, dass der menschenrechtliche Freiheitsbegriff auf Subjektivität und Selbstbestimmung zielt und sich gegen Gewalt, Unterdrückung, Terror und Ausbeutung stellt. Er betont zudem, dass sich dieses subjektive Menschheitsrecht nicht von der rechtlichen Verbindlichkeit des Rechtsgesetzes unterscheidet.⁹⁹

Das subjektive Menschenrecht ist, so Kersting, zugleich der Quell der pflichtgesetzlichen Einschränkung von fremder Willkür wie die innere Rechtspflicht, die das Gebot der inneren rechtlichen Verbindlichkeit darstellt. Es stelle somit den Ursprung aller Rechtspflichten dar. Kersting schränkt die Bedeutung dieser inneren Rechtspflicht aber auch ein, indem er feststellt: „das Recht der Menschheit in unserer Person ist keine juridische Instanz sondern eine ethische“.¹⁰⁰

Nachdem Kersting zuvor selbst die Behauptung aufgestellt hat, die ethischen wären neben den rechtlichen Forderungen zweitrangig und würden durch das Recht gefiltert, so kommt er nun nicht umhin, den Schlüsselbegriff von Kants Rechtslehre, das subjektive Menschenrecht, als Fundament positiven Rechts zu identifizieren und Kants Ethik zuzuordnen. Diese gegensätzlichen Aussagen zum Verhältnis von Recht und Ethik bei Kant erlaubt die Schlussfolgerung, dass die Abgrenzung und Hierarchisierung von Recht und Ethik, wie sie von Kersting durchgeführt wurde, kaum noch als paradox sondern viel mehr als widersprüchlich zu bezeichnen ist.

In der summarischen Betrachtung der hier vorgestellten interpretativen Ansätze muss festgestellt werden, dass Kants Rechtsbegründung von einer scheinbaren Paradoxie ist. Dies führt dazu, dass sowohl Schlüsse auf die Unabhängigkeit des Rechts von der Ethik wie auf die Zweck-Mittel Relation von Moral- und Rechtsgesetz mit einer gewissen Plausibilität gezogen werden können. Die scheinbare Paradoxie lässt sich auflösen, wenn aufgezeigt wird, wie der Freiheitsbegriff in der vernunfttheoretischen Rechtsbegründung einen qualitativen Bedeutungswandel erfährt. Von der Freiheit zur

⁹⁹ Gleichzeitig lehnt es Kersting aber ab, einen Katalog mit materialen Rechtsansprüchen auszuformulieren, da diese wegen ihres heteronomen Umfeldes nicht aus dem subjektiven Menschenrecht gefolgert werden könnten. Gleichwohl meint Kersting, dass das subjektive Menschenrecht die grundlegende Rechtsposition darstellt, die Menschen als Freie und Gleiche behandelt und die analytischen Merkmale der Selbständigkeit und Gleichheit beinhaltet. a.a.O., S.92ff., S.96ff.

ethischen Selbstgesetzgebung schließt Kant auf die Verpflichtung zu einer positiven, allgemein verbindlichen Gesetzgebung, deren Aufgabe es ist, juristische Freiheit zu sichern.

¹⁰⁰ a.a.O., S. 103ff.

3.3 Der Bedeutungswandel des Freiheitsbegriffes im Kontext von Kants vernunfttheoretischer Rechtsbegründung

In Kants Ethik ist Freiheit das Vermögen des Willens zu innerer Gesetzgebung nach den Prinzipien der praktischen Vernunft. Die Freiheit des Willens ermöglicht es, die Maximen des eigenen Handelns nach praktischen Vernunftgesetzen zu bestimmen.¹⁰¹

Die eigenen Handlungen werden vom Handelnden selbst auf ihre Übereinstimmung mit dem moralischen Gesetz geprüft. Der Mensch ist wegen der ethischen Selbstgesetzgebung und der auf eine Handlung folgenden Gewissensprüfung sowohl Gesetzgeber als auch Richter in einer Person. Eben diese Eigenschaften machen einen Menschen „*als moralische Persönlichkeit*“ aus, die Freiheit nach moralischen Gesetzen zu handeln, die er „*sich selbst*“ oder „*zugleich mit anderen*“ gegeben hat.¹⁰²

Der vernunfttheoretische Nachweis, warum überhaupt Recht notwendig ist, entwickelt Kant durch die Einteilung der Rechtspflichten nach Ulpian, indem er diesen „*Formeln einen Sinn unterlegt, den er sich dabei nicht deutlich gedacht haben mag, den sie aber doch verstatten daraus zu entwickeln, oder hinein zu legen*“. Die erste Rechtspflicht beinhaltet die Begründung von Recht durch das allgemeine Grundgesetz der praktischen Vernunft.¹⁰³

Das allgemeine Grundgesetz der praktischen Vernunft hat für den Menschen immer den normativen Charakter des kategorischen Imperativs, der in verschiedenen Varianten formuliert wird. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Selbstzweck-Formel: "*Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchtest.*"¹⁰⁴

¹⁰¹ RL 226f.

¹⁰² RL 223

¹⁰³ RL 236

¹⁰⁴ GMS 429 In der Kritik der praktischen Vernunft führt Kant aus, dass der Mensch selbst Subjekt des moralischen Gesetzes ist, das er sich mittels der Autonomie seines freien Willens selbst gegeben hat. Infolge dessen hat er sich als Menschheit in seiner Person selbst als „*heilig*“ zu betrachten. Folgerichtig muss dann natürlich auch jeder andere Mensch als Menschheit in seiner Person als „*heilig*“ betrachtet werden. Wobei der Grund der „Heiligkeit“ nicht

Das Besondere bei diesem Imperativ ist die doppelt reflexive Stellung des Menschen. Er soll sich sowohl zu anderen Menschen wie zu sich selbst in Beziehung setzen. Die Maxime des Handelns, die für beide Handlungsrichtungen gleichermaßen gilt, ist eine allgemeine. Sie fordert, sowohl sich selbst wie jeden anderen als Selbstzweck anzuerkennen und zu behandeln. Der Grund für diese unbedingte Forderung liegt nicht in der kontingenten Persönlichkeitsstruktur eines einzelnen Menschen, sondern in der Menschheit, die durch die Person eines jeden Menschen repräsentiert wird. Es ist die Menschheit als noumenon, die über die Autonomie verfügt, die Maximen des Handelns nach dem allgemeinen Gesetz der reinen praktischen Vernunft selbst bestimmen zu können.

Aus der Selbstreflexivität zur eigenen Person, die als Selbstzweck geachtet werden soll, leitet Kant die Forderung ab: *„Mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck“*. Die geforderte rechtliche Selbstbehauptung des Menschen gegenüber anderen wird von Kant als *„Verbindlichkeit aus dem Recht der Menschheit in unserer eigenen Person“* bezeichnet und als erste Rechtspflicht formuliert: *„Sei ein rechtlicher Mensch“*.¹⁰⁵

Die innere Rechtspflicht beinhaltet die ethische Aufforderung, darauf zu bestehen, von anderen als rechtliche Person anerkannt zu werden. Die Maximenwahl erfolgt zwar in innerer Freiheit, aber für die Ausführung der Maximen ist eine äußere Freiheit erforderlich, die einzufordern der einzelne als Person verpflichtet ist. Die Pflicht, sich als rechtliche Person zu behaupten ist so absolut, dass sie zugleich einen Rechtsanspruch auf Freiheit inkorporiert.¹⁰⁶

die aktuell empirische Ausformung der Willenbildung ist, sondern vielmehr die Potentialität des Menschen als Noumenon. KpV 237

¹⁰⁵ RL 236 Bei Klemme findet sich die Feststellung, dass Kant seine Leser enttäuscht, da er das innere und einzige Menschenrecht nicht begründet. Klemme: Das ‚angeborene Recht der Freiheit‘, S. 181 Auch Friedrich kann das innere Menschenrecht nur als positive Ableitung der Verpflichtung des allgemeinen Rechtsgesetzes erklären. Friedrich: Eigentum und Staatsbegründung in Kants Metaphysik der Sitten, S.79 Beide Autoren berücksichtigen nicht, dass bei der Begründung der ersten pseudo-ulpianischen Formel, Kant die Selbstzweck-Formel in ihrer Selbstbezüglichkeit zur eigenen Person als Legitimationsnachweis für rechtliche Ansprüche gegenüber anderen nutzt. Aus der intersubjektiven Erweiterung des so begründeten Menschenrechts ist a priori das allgemeine Rechtsgesetz abzuleiten.

¹⁰⁶ RL 236f. An dieser Stelle sei als weiterer Beleg auf einen Brief aus dem Jahr 1791 verwiesen, den Erhard an Kant schrieb. Darin behandelte er auch die moralische Pflicht gegen sich selbst: ‚Das moralische Gesetz gibt mir nicht allein die Vorschrift wie ich andere behandeln soll, sondern auch wie ich mich von anderen soll behandeln lassen, es verbiete mir so wohl, den Missbrauch anderer Menschen, als die Erduldung desselben, die Wegwerfung meiner

Aus der Anwendung der Selbstzweck-Formel auf andere Personen ergibt sich komplementär zur ersten Rechtspflicht die zweite Rechtspflicht, auch den anderen als Rechtsperson anzuerkennen, was von Kant als negative Rechtspflicht formuliert wird: „*Tue niemandem Unrecht*“. Dieselben Rechtsansprüche, die jeder für sich selbst einzufordern hat, muss er als rechtlicher Mensch auch jedem anderen zugestehen.¹⁰⁷

Daraus leitet sich die Forderung der dritten Regel des Ulpian ab: Sobald man in Gemeinschaft mit anderen trete, dies immer in rechtlicher Form zu tun, so dass „*Jedem das Seine gegen jeden anderen gesichert sein kann*.“ Das gesellschaftliche Verhältnis ist noch ein natürliches, dem noch kein Wille eines Gesetzgebers zugrunde liegt. Hier ist bereits die Aufforderung angelegt, in ein solches Verhältnis einzutreten, in dem einem jedem das „*Seine*“ gesichert ist. Wobei unter dem „*Seinen*“ zunächst das „*innere Mein und Dein*“ des angeborenen Menschenrechts zu verstehen ist.¹⁰⁸

Das angeborene Menschenrecht wird von Kant mit den Begriffen „*Freiheit*“ und „*Gleichheit*“ umrissen. Die Freiheit des angeborenen Menschenrechtes weist allerdings eine andere Bedeutung als die Freiheit des Sittengesetztes auf. Die Freiheit des angeborenen Menschenrechtes ist die Unabhängigkeit von der Nötigung durch andere Personen. Die Freiheit des Moralgesetzes hingegen ist gekennzeichnet durch die Unabhängigkeit von eigenen heteronomen Neigungen und das Vermögen zu eigener Gesetzgebung gekennzeichnet ist.¹⁰⁹

Unter dem Prinzip der Gleichheit versteht Kant das Recht, sich nur mit denen zu „*verbinden*“, mit denen man sich aus eigenem Willen „*verbinden*“ will, da es niemanden gibt, der berechtigt ist, solche Verbindungen zwangsweise zu erzeugen. Dahinter verbirgt sich letztlich die Beschreibung, dass niemand privilegiert werden darf,

Selbst. Kant: AA, XI, 307 Wie bei Friedrich nachzulesen ist, hat Kant erst ein Jahr später diesen Brief mit der Bemerkung, diese Feststellung sei „vortrefflich und ganz nach [s]einem Sinne“ beantwortet. Kant: AA, XI, 399 Rainer Friedrich: Eigentum und Staatsbegründung in Kants Metaphysik der Sitten, a.a.O., S. 166f. Gassmann stellt dagegen ein „Schwanken“ zwischen ethischer und juridischer Zuordnung der ersten Rechtspflicht fest, in: Gassmann: Recht und Moral in der Philosophie Kants, S.115. Für Harzer ist die Ableitung aus dem kategorischen Imperativ „evident“, in: Harzer: Über die Bedeutsamkeit des kategorischen Imperativs, S.238

¹⁰⁷ RL 236

¹⁰⁸ RL 237

¹⁰⁹ RL 237f.

da alle Menschen das gleiche Recht auf Freiheit haben. Das Prinzip der Gleichheit ist demzufolge eine analytische Ableitung aus dem Begriff der Freiheit.¹¹⁰

Von Kant wird das Menschenrecht als angeborenes Recht bezeichnet, welches vom erworbenen Recht abzugrenzen ist. Während das Recht der Menschheit das „*innere*“ Mein und Dein beinhaltet, wird im erworbenen Recht das „*äußere*“ Mein und Dein behandelt. Das erworbene Recht wird erst durch den Akt der Gesetzgebung verbindlich, wobei der Gesetzgeber die Legitimität zur Gesetzgebung erst erhält, wenn er sich durch die Form seiner Verfassung auf das Recht der Menschheit berufen kann.¹¹¹

Dem positiven Recht ist der Modus des strikten Rechts eigen, der getrennt von jeder ethischen Selbstgesetzgebung ist, da er den Zwang zur Erhaltung von jedermanns rechtlicher Freiheit einsetzt. Das Ziel des Zwangs ist zwar die Erhaltung einer wechselseitigen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz, aber er wirkt nicht als ethisches Prinzip, sondern als äußere Nötigung auf die Willkür des Einzelnen.¹¹²

Die Aufgabe des Rechts ist es, jedem das „*Seine*“ zuzuweisen, wobei dieses „*innere*“ wie „*äußere*“ Mein und Dein die proportionale Zuweisung von Freiheitsrechten ist. Letztendlich geht es bei den Freiheitsrechten um das Ausmaß der Handlungsfreiheit, die jedem einzelnen zugewiesen wird. Hierfür verwendet Kant die Metapher der „*freien Bewegungen der Körper*“ unter dem Gesetz der „*Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung*“. Das Recht hat die Aufgabe, eine Gegenwirkung in all den Fällen zu erreichen, bei denen der Gebrauch der Freiheit des einen eine übermäßige Einschränkung des Gebrauches der Freiheit des anderen zur Folge hätte.¹¹³

¹¹⁰ RL 237f. Die Gleichheit wird auch in dem allgemeinen Rechtsprinzip ausgedrückt, dass die Freiheit eines jeden mit der Freiheit aller anderen nach einem allgemeinen Gesetz in Übereinstimmung stehen muss. Dies beinhaltet den Anspruch des inneren Menschenrechts auf ein Ausmaß an Handlungsfreiheit, wie es auch jedem anderen zusteht. Beim allgemeinen Rechtsgesetz ist eine Anwendung des kategorischen Imperativs in seiner allgemeinen Form zu erkennen. So wie der einzelne seine Maximen bilden soll, dass sie zu einem allgemeinen Gesetz tauglich sind, so sollen die Freiheitsrechte aller Personen so weit gehen, dass sie mit allen anderen nach einem allgemeinen Gesetz übereinstimmen. RL 231 GMS 421

¹¹¹ RL 224, 237

¹¹² RL 232 Kant verwendet als Beispiel das Recht, die Bezahlung einer Schuld einzufordern. Hierfür ist es nicht erforderlich, den Schuldner von der ethischen Verbindlichkeit der Pflichterfüllung zu überzeugen, sondern es reicht aus, den Schuldner mittels des rechtlichen Zwanges zur Einlösung der Schuld zu bewegen. RL; 232f

¹¹³ RL 231 - 233

Kant unterscheidet die zu erfüllenden Pflichten in „*Zwecke der Menschheit*“ und „*Recht der Menschheit*“. Als unvollkommene Pflicht wird der „*Zweck der Menschheit*“ und als vollkommene Pflicht das „*Recht der Menschheit*“ bezeichnet. Unter Berücksichtigung der Aufgabe, die Kant dem Recht zuweist, kann die Unterteilung von Tugendpflichten und Rechtspflichten in unvollkommene und vollkommene Pflichten gedeutet werden. Die Tugendpflichten haben den Charakter einer Selbstverpflichtung durch ethische Selbstgesetzgebung, da sie nur für die eigene Person nicht aber für andere Personen bindend sind. Das Recht dagegen weist den Charakter der Selbst- wie der Fremdverpflichtung auf, da jedermann legitimiert ist, das Recht der äußeren Freiheit für seine Person durch Rechtszwang einzufordern, aber auch von jedem anderen zur Einhaltung dieses Rechtes beim jeweils anderen genötigt werden kann. Zudem ist jedermann verpflichtet, sich selbst wie jeden anderen auch als Person anzuerkennen.¹¹⁴

Zwischen der inneren ethischen Freiheit und der äußeren rechtlichen Freiheit gibt es einen erheblichen qualitativen Unterschied. In der Ethik findet die Freiheit des Menschen ihren Ausdruck in der unbedingten Verpflichtung zur Einhaltung der moralischen Gesetze. Dagegen ist die Freiheit im Recht von schwächerer Verpflichtung. Es verpflichtet zwar, das proportionale Freiheitsrecht des anderen zu achten, erlaubt aber sonst alle Handlungen, auch die heteronomen Ursprungs, die die rechtmäßige Handlungsfreiheit nicht beeinträchtigen. Die Achtung des Menschenrechts ist eine vollkommene Pflicht, da sie von jedermann, unabhängig von der jeweiligen subjektiven Maximensetzung, durch Rechtszwang eingefordert werden darf. Gleichzeitig sind die Handlungsgebote des allgemeinen Menschenrechts geringer als die Handlungsgebote, die aus einer Maximensetzung resultieren, welche dem kategorischen Imperativ verpflichtet sind. Verursacht wird die Differenz der Handlungsgebote durch die Aufgabe des Rechts, die benötigte äußere Freiheit zu gewährleisten, dem einzelnen somit das Handeln nach ethischen Prinzipien zu ermöglichen, aber die Wahl der Maximen der einzelnen Person zu überlassen.¹¹⁵

¹¹⁴ RL 240

¹¹⁵ Im Gemeinspruch weist Kant jedem Menschen die Pflicht zu, die Freiheit eines jeden anderen zu achten, die in Übereinstimmung mit einem allgemeinen Gesetz steht. Jedoch ist ansonsten jeder Mensch darin frei, seine Glückseligkeit in der Form zu suchen, wie er es selbst für gut hält. GS, 290

Die Unterteilung in vollkommene und unvollkommene Pflichten verleitet zu der Annahme, die vollkommene juristische Pflicht sei normativ über die unvollkommene ethische Pflicht gestellt. Bei den Ausführungen zu den pseudo-ulpianischen Regeln wurde bereits aufgezeigt, dass aus der Selbstzweck-Variante des kategorischen Imperativs das angeborene Menschenrecht abgeleitet wird. Das angeborene Menschenrecht legitimiert wiederum das positive Recht, das stets die Aufgabe hat das angeborene Menschenrecht zu sichern. Somit wird aus dem Moralgesetz der praktischen Vernunft analytisch auf das Recht der Menschheit geschlossen und aus diesem wiederum auf die Pflicht zur positiven Gesetzgebung.

Abschließend sei noch einmal kurz die innere Systematik von Kants Rechtslehre zusammengefasst. Sie unterteilt sich in das allgemeine Menschenrecht und die positive Gesetzgebung. Während das Menschenrecht ein angeborenes Recht ist, das jedem qua Geburt zusteht, ist das positive Recht ein Recht, welches erst durch eine allgemeine Gesetzgebung beschlossen wird. Wesentlich für die Legitimität des positiven Rechtes ist es, dass dieses sich in Übereinstimmung mit dem Menschenrecht befindet. Das Kriterium zur Überprüfung der Übereinstimmung des positiven Rechts mit dem Menschenrecht ist das allgemeine Rechtsprinzip. Inhalt des Menschenrechts ist das angeborene Freiheitsrecht des ‚inneren Mein und Dein‘, das positive Recht hat hingegen die Aufgabe, die Regeln für den Erwerb des ‚äußeren Mein und Dein‘ aufzustellen.

Während das Menschenrecht bereits im Naturzustand Geltung hat, kann das positive Recht erst in der bürgerlichen Gesellschaft seine vollständige Legitimität entfalten. Im Privatrecht werden die Prinzipien a priori behandelt, die für den Erwerb des äußeren Mein und Dein im Naturzustand gelten und im öffentlichen Recht diejenigen Prinzipien a priori, die für den bürgerlichen Zustand einer allgemein-vereinigten Gesetzgebung gelten. Die Zuweisung und Sicherung des äußeren Mein und Dein ist jedoch auch Bestandteil des öffentlichen Rechts.¹¹⁶

Bedingt durch den vorausgehenden naturrechtlichen Anspruch des Privatrechts ist in der Kant-Forschung strittig, inwieweit im bürgerlichen Zustand die bereits erworbenen Besitzansprüche ihren Rechtsstatus behalten oder verändern. Bei den nachfolgenden Untersuchungen wird deshalb besondere Aufmerksamkeit darauf gelegt, inwie-

¹¹⁶ RL 210, 242

fern Kant die von ihm formulierten Prinzipien des allgemeinen Rechtsprinzips und des angeborenen Menschenrechts in seinen Aussagen zum Privatrecht und zum öffentlichen Recht einlöst.

4 Der Eigentumsbegriff

4.1 Definition des Eigentums

Eine dezidierte Definition dessen, was Eigentum ist, findet sich in der gesamten Rechtslehre nicht. Es gibt lediglich Textpassagen, die zum einen negativ und zum anderen positiv bestimmen, was Gegenstand von Eigentumsrechten sein kann. So ist es gänzlich ausgeschlossen, dass Menschen andere Menschen als Eigentum erwerben. Dagegen dürfen Sachen Eigentum eines Menschen sein und dieser darf beliebig und uneingeschränkt über sie verfügen.¹¹⁷

Zunächst sei auf die im Brockhaus verwendete Definition von Eigentum verwiesen, um den aktuellen semantischen Gebrauch dieses Begriffes zu klären. „**Eigentum**, die umfassende Besitz-, Verfügungs- und Nutzungsmacht über Gebäude, Grund und Boden (unbewegl. Sachen) und sonstige Habe (bewegl. Sachen, Rechte u.a.) innerhalb der Grenzen der Rechtsordnung nach freiem Belieben zu bestimmen.“¹¹⁸

Kant entwickelt ähnliche Rechtsvorstellungen, nur dass er hierfür nicht den bereits vorbelasteten Terminus Eigentum wählt, sondern vielmehr die Begriffe „*äußeres Mein und Dein*“, „*intelligibeler*“, „*peremptorischer*“ sowie „bloß-rechtlicher (possessio noumenon)“ Besitz. Die Arbeitsthese, die es in der weiteren Untersuchung zu bestätigen gilt, lautet: Die von Kant verwendeten Begriffe haben in ihrem systematischen Zusammenwirken die Bedeutung eines modernen verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff. Die wenigen Stellen, bei denen Kant den Begriff Eigentum verwendet, über-

¹¹⁷ RL 270, 281, 330

¹¹⁸ Brockhaus, Band 4, Stichwort Eigentum, S.309 Im „Historischen Lexikon zur politisch-sozialen Sprache“ führt Schwab aus, dass es sich beim Eigentumsbegriff um eine Zuordnungsbeziehung Subjekt-Objekt handelt, die im konkreten Gebrauch besondere Habenformen und -objekte kennzeichnet, aber um so veränderlicher wird, je stärker die „Rechtsfiguren in den Bann von Staats- und Gesellschaftsdoktrinen geraten“ und in Folge systemabhängig werden. Gleichzeitig führt Schwab aber auch aus, dass gerade bei Marx das Eigentum, eine Verankerung in der menschlichen Personalität erfährt, die, bei einer neuen Sinngebung, der liberalen Doktrin nicht unähnlich ist. Schwab: Eigentum, in Brunner(Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe S. 65, S. 110 Nohlen betont, dass im Unterschied zum Besitz als faktischer Verfügung, das Eigentum eine rechtlich definierte Sachherrschaft bedeutet, das sich inzwischen als liberales Menschenrecht etabliert und Eingang in die verfassungsmäßigen Grundrechte gefunden hat. Wobei der moderne Sozialstaat die Sozialbindung des Eigentums berücksichtigt. Lediglich von utopischen, kommunistischen und anarchistischen Theorien wird eine partielle oder totale Beseitigung des Privateigentums angestrebt. Nohlen: Lexikon der Politik, Bd.7, S. 137

steigen nicht den Geltungsbereich, der dem Eigentum durch die vorgestellte Definition zugewiesen wird.¹¹⁹

Bei Kant findet sich, weil er seine eigene Begrifflichkeit verwendet, zwar keine Definition des Begriffes Eigentum, aber dafür eine Definition des „äußeren Mein und Dein“. Diese unterteilt sich in eine Namensklärung und eine Sacherklärung. Die Namensklärung hebt hervor, dass etwas äußeres nur dann das Meine sein kann, wenn sein Gebrauch durch einen anderen „*Läsion*“ sein würde. Unter „*Läsion*“ versteht Kant den „*Abbruch*“ der Freiheit, die mit „*der Freiheit von jedermann nach einem allgemeine Gesetz zusammen bestehen kann*“.¹²⁰

In der Sacherklärung führt Kant aus, dass das äußere Meine ein Gegenstand ist, dessen Gebrauch durch eine andere Person „*Läsion*“ wäre, auch wenn der Gegenstand sich nicht im unmittelbar physischen Besitz des Verfügungsberechtigten befindet. Die Tatsache, dass jemand lädiert wird, bedeutet, dass der Gegenstand in irgendeinem Besitz sein muss und daher ist der „*intelligibele*“ Besitz vorauszusetzen. Für den ‚intelligiblen‘ Besitz ist es unerheblich, ob der Gegenstand ein physischer ist, der durch die Sinne, oder ein intelligibler, der nur durch die praktische Vernunft erfasst werden kann.¹²¹

Dies ist nach Kant darin begründet, dass es sich beim Recht um einen praktischen Vernunftbegriff handelt, der die Aufgabe hat, Willkürbeziehungen nach den „*Gesetzen der Freiheit*“ praktisch zu bestimmen. Derjenige, der ein Recht auf einen Gegenstand hat, hat letztendlich einen intellektuellen Besitz an einem Gegenstand, da er allein über den Gegenstand verfügen darf, unabhängig von seiner physischen Präsenz.¹²²

Dem ‚*intelligiblen*‘ Besitz weist Kant eine rechtliche Legitimität zu, die heutzutage dem Eigentum zukommt. Der Rechtsanspruch des intelligiblen Besitzes wird mit dem allgemeinen Rechtsprinzip verklammert, welches fordert, dass die Willkürfreiheit des

¹¹⁹ RL 245, 257f.

¹²⁰ RL 248f.

¹²¹ RL 248f.

¹²² RL 249

Einzelnen immer mit der Willkürfreiheit aller anderen nach einem allgemeinen Gesetz überein zu stimmen habe.¹²³

Bereits in der Einleitung der Rechtslehre weist Kant mittels des allgemeinen Grundgesetzes der praktischen Vernunft nach, dass ein jeder Mensch über das angeborene Recht der Freiheit verfügt und das „innere“ Mein und Dein einzig die angeborene Freiheit eines jeden Menschen beinhaltet. Deshalb behandelt Kant im Hauptteil der Rechtslehre lediglich das „äußere“ Mein und Dein. In einer „*Exposition*“ führt Kant aus, auf welche „*äußeren Gegenstände*“ sich die subjektive Willkür richten kann, um sich durch den äußeren Gebrauch der Freiheit in den Besitz von Gegenständen zu setzen, die nicht zu meiner Person gehören:

- 1 „*eine (körperliche) Sache außer mir*“
- 2 „*die Willkür eines anderen zu einer bestimmten Tat*“.
3. „*der Zustand eines Anderen auf sein Verhältnis zu mir*“.¹²⁴

Auf die drei unterschiedlichen Willkürbeziehungen, die eine Person zu dem jeweils äußeren Objekt nach „*Freiheitsgesetzen*“ haben kann, wendet Kant jeweils wie angeführt die Kategorien Substanz, Kausalität und Gemeinschaft an.¹²⁵

Substanz ist ein physisches Objekt, auf das sich menschliche Willkür richten kann. Kant veranschaulicht dies am Beispiel eines Apfels, der auch dann noch das „*Meinige*“ ist, wenn er mir aus der Hand gewunden wird und sich nicht mehr in meinem physischen Besitz befindet.¹²⁶

Kausalität ist der ‚Besitz‘ eines Versprechens. Der Besitzer verfügt über die „*Willkür*“ eines anderen, die sich „*zu einer bestimmten Tat*“ verpflichtet hat. Das Versprochene als solches ist nicht Substanz, sondern Kausalität aus noumenaler Freiheit, da eine rechtlich verbindliche Verpflichtung zu einer Tat, aus freier Willkür zu erfolgen hat. Wenn diese Bedingung erfüllt ist, dann befindet sich das Versprochene, unabhängig von der zeitlichen Ausführung des Versprochenen, im Besitz des Empfängers des Versprechens.¹²⁷

¹²³ RL 246, 255f.

¹²⁴ RL 237, 247

¹²⁵ RL 247

¹²⁶ RL 247f.

¹²⁷ RL 247f.

Gemeinschaft kennzeichnet die Beziehung von Personen zueinander, bei der eine Person der ‚Besitzer‘ und die Gemeinschaft der Gegenstand des Besitzes ist. Als Beispiel führt Kant das „*Hauswesen*“ und die Beziehung der einzelnen Mitglieder zueinander an. „*Weib*“, „*Kind*“ und „*Gesinde*“. Sie können, so Kant, nur dann vom Hausherrn als das „*Seinige*“ behandelt werden, wenn sie durch den „*bloßen Willen*“ und nicht durch „*Gewalt*“ in „*Besitz*“ gebracht wurden.¹²⁸

Mit den Ausführungen zu den drei Kategorien legt Kant noch nicht fest, dass es sich bei den drei genannten Willkürbeziehungen um Eigentumsformen handelt. Er wendet lediglich auf die drei Willkürbeziehungen in der Reihenfolge ihrer Nennung die Kategorie der Substanz, der Kausalität und der Gemeinschaft an und entwickelt dadurch die drei Rechtsformen des ‚Sachenrechts‘, des ‚persönlichen Rechts‘ und des auf ‚dingliche Art persönlichen Rechts‘. Bei allen drei Rechtsformen, dem „*Sachenrecht*“, dem „*persönlichen Recht*“ sowie dem auf „*dingliche Art persönlichen Recht*“, ist ein spezifischer Nachweis über die rechtliche Legitimität dieser Rechtsform zu entwickeln.¹²⁹

¹²⁸ RL 247f.

¹²⁹ RL 210, 247f. Bei Cohen findet sich der Hinweis, dass sowohl das persönliche Recht wie das auf dingliche Art persönliche Recht, die Fragestellung aufwerfen, ob hier das Besitzrecht die ethischen Grenzen des Gebrauchswertes einer Person überschreiten. Cohen: Kants Begründung der Ethik, S. 410

4.2 Das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft

4.2.1 Darstellung der Thematik

Die Frage danach, wie „*ein äußeres Mein und Dein*“ möglich ist, löst sich nach Kant in der Frage: „Wie ist ein synthetischer Rechtssatz a priori möglich?“ auf. Zur Beantwortung dieser Frage geht Kant vom intelligiblen Besitz aus, der ohne jeden physischen Zugriff des Besitzers auf das Objekt verbindlich ist, weil es sich um eine reine Willkürbeziehung handelt. Der intelligible Besitz ist frei von jeder empirischen Bedingung und zunächst ohne Verbindung zum äußeren Mein und Dein. Daraus folgt, so Kant, dass er eine synthetische Erweiterung des nur empirischen Besitzes ist und eines praktischen Satzes a priori bedarf. Die synthetische Erweiterung a priori wird von Kant auch als synthetischer Rechtssatz bezeichnet.¹³⁰

Der synthetische Rechtssatz a priori wird von Kant als rechtliches Postulat der praktischen Vernunft formuliert: „*Es ist möglich, einen jeden äußeren Gegenstand meiner Willkür als das Meine zu haben.*“ Die Beweisführung für dieses Postulat erfolgt mittels des principium contradictionis. Ausgehend von der Maxime, nach welcher „*ein Gegenstand der Willkür an sich (objektiv) herrenlos (res nullius) werden müßte*“, folgert Kant, dass mit der Befolgung dieser Maxime die Freiheit sich ihrer eigenen Möglichkeiten „*berauben*“ und sich selbst zur „*res nullius*“ machen würde, obwohl der Gebrauch der Sachen mit „*jedermanns äußeren Freiheit*“ nach einem „*allgemeinen Gesetz*“ übereinstimmen könnte.¹³¹

Aus dem offensichtlichen Widerspruch der ‚Herrenlosigkeit‘ einer Sache, die dem Zugriff aller entzogen wird, zu einer maximal möglichen Willkürfreiheit folgert Kant, dass es möglich sein muss, einen zunächst herrenlosen Gegenstand durch den Akt subjektiver Willkür als das „*Seine*“ zu erlangen, um über denselben beliebig verfügen zu können. Demzufolge kann jeder Gegenstand subjektiver Willkür als mögliches Mein und Dein angesehen werden. Das rechtliche Postulat legitimiert den Anspruch, dass sich alle anderen des Gebrauches gewisser Gegenstände der subjektiven Willkür zu enthalten haben, sofern der Gegenstand bisher ‚herrenlos‘ war.¹³²

¹³⁰ RL 250

¹³¹ RL 246

Wer das rechtliche Postulat in Anspruch nimmt, der unterliegt auch der Rechtspflicht, „*gegen Andere so zu handeln, daß das Äußere*“ auch „*das Seine von irgend jemanden werden könne*“. Nur durch die Anerkennung wechselseitiger Rechtspflichten ist es möglich, das allgemeine Rechtsprinzip zu realisieren.¹³³

Eine weitere unmittelbare Folge des rechtlichen Postulates ist, so Kant, dass die „*intelligibele*“ *Bedingung eines „bloß-rechtlichen“* Besitzes gegeben ist. Der zugrunde liegende Begriff der Freiheit ist ein rein praktischer und kein theoretischer Vernunftbegriff. Deshalb ist ihm keine „*Anschauung korrespondierend*“ gegeben, aus der eine „*theoretische Deduktion seiner Möglichkeiten*“ entwickelt werden kann. Allein die Einführung des rechtlichen Postulates ermöglicht es Kant zufolge, den rechtlichen Begriff des ‚intelligiblen‘ Besitzes zu rechtfertigen.¹³⁴

4.2.2 Positionen der Kant-Forschung

Über die systematische Bedeutung des rechtlichen Postulats für die Eigentumsbegründung urteilt Tuschling, dass durch die Deduktion des Begriffes des intelligiblen Besitzes aus dem rechtlichen Postulat die Rechtmäßigkeit eines ursprünglichen Besitzes a priori begründet wird. Dabei muss sich der ursprüngliche Besitz in Übereinstimmung mit dem Freiheitsgesetz der praktischen Vernunft befinden.¹³⁵

Für Kersting kommt dem Vernunftpostulat sogar die Funktion zu, dass es die allgemeine Gültigkeit des Rechtsgesetzes einschränkt. Im Sinne einer freiheitsgesetzlichen Regelung sei nur durch das Vernunftpostulat die Entwicklung von Pflichten und Be-

¹³² RL 251f.

¹³³ RL 252

¹³⁴ RL 246f. Ludwig weist darauf hin, dass das Postulatsargument ein Novum der Druckschrift ist, da Kant zunächst in den Vorarbeiten versucht hat, direkt über den Freiheitsbegriff oder das Objekt der Willkür ein Gesetz des äußeren Mein und Dein zu entwickeln. Bernd Ludwig: Kants Rechtslehre, a.a.O., S.121 Auffallend ist weiterhin, dass er im Gegensatz zu den Vorarbeiten auf eine vollständige Kategorientafel der Rechte oder des Eigentums verzichtet hat. In diesem Zusammenhang haben die Aussagen Kants eine Schlüsselfunktion, die sich darauf beziehen, dass sich die theoretischen Prinzipien des äußeren Mein und Dein im „*Intelligiblen verlieren*“ und der praktische Begriff der Freiheit keiner „*theoretischen Deduktion*“ fähig sei. Da Kant das Eigentum ohne jegliche Anschauung als intelligiblen Besitz begründet, verzichtet er m.E. auf eine Kategorientafel des äußeren Mein und Dein, da die Verwendung der Kategorien nur dann möglich ist, wenn sie auf Gegenstände der Anschauung angewandt werden. RL 252

fugnissen möglich, da dieselben durch das vom Sachengebrauch absehende fundamentale Rechtsgesetz nicht ableitbar seien. Deshalb sieht Kersting die Vernunftgesetzgebung a priori erweitert und dem Rechtsgesetz das Vernunftpostulat zur Seite gestellt.¹³⁶

Eine konträre Position wird von Zotta vertreten, der dem rechtlichen Postulat der praktischen Vernunft jeden Geltungsanspruch abspricht. Nach seinem Urteil weist das rechtliche Postulat bereits unter formalen Gesichtspunkten gravierende logische Mängel auf, da die apagogische Beweisführung eine zweigliedrige Disjunktion verlangt, die aber zu unrecht in Kants Beweisführung angenommen wird.¹³⁷

Des Weiteren vermisst er den Nachweis Kants, dass der exklusive Zugriff auf Sachen via Privateigentum für Kant der einzig mögliche ist. Der Plan der vernunftrechtlichen Legitimation von Eigentum wird als Legitimierung von Eigentumsformen unter den Bedingungen einer liberal-kapitalistischen Gesellschaft beurteilt und letztlich als ideologisch verurteilt. Es wird Kant von Zotta vorgeworfen, dass er durch den Begriff der Läsion eine Analogie des Sacheigentums zur Ich-Körper-Relation herstellt, in der die Differenz von einem leblosen Gegenstand und einem Menschen verschwimmt. Die systematische Parallelisierung von Eigentum und Körper gipfelt nach Zotta in der Behauptung eines amerikanischen Eigentumstheoretikers, der Verlust des Eigentums lasse sich mit dem Verlust des eigenen Fingers vergleichen.¹³⁸

4.2.3 Untersuchungsergebnisse

Bezüglich der Analogie von Sacheigentum und der Ich-Körper-Relation muss lediglich auf den §17 der Rechtslehre verwiesen werden. Dort stellt Kant deutlich die Differenz von Sache und Mensch heraus. Über eine Sache kann der „*Eigentümer*“ nach „*Belieben*“ verfügen, über den menschlichen Körper, weder den eigenen noch den eines anderen, darf der Mensch nicht beliebig verfügen, weil er immer der Mensch-

¹³⁵ Tuschling: Das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft, S.282f.

¹³⁶ Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, a.a.O., S.134

¹³⁷ Zotta: Immanuel Kant. Legitimität und Recht, S. 50f.

¹³⁸ a.a.O., S. 56-58, S. 64-66

heit in seiner eigenen Person verantwortlich ist. Von einer Parallelisierung von Eigentum und Körper bei Kant kann demzufolge nicht die Rede sein.¹³⁹

Auch die Interpretation Kerstings, das rechtliche Postulat schränke die Geltung des allgemeinen Rechtsprinzips ein, ist zu hinterfragen. Denn ein Postulat hat nach Kant die Funktion, zu einem praktischen Gesetz eine Hypothese aufzustellen, die zum Befolgen eben dieses praktischen Gesetzes notwendig ist, aber weder durch eine analytische noch synthetische Beweisführung belegt werden kann. Ein Postulat formuliert Voraussetzungen in notwendig praktischer Absicht, die den Ideen der praktischen Vernunft objektive Realität geben. Ein Postulat hat mit den Grundgesetz der praktischen Vernunft in Übereinstimmung zu stehen, sollte es dagegen zu diesem in einem Widerspruch stehen oder seine Geltung einschränken, so ist die Formulierung des Postulates misslungen.¹⁴⁰

Somit hat das rechtliche Postulat die systematische Aufgabe, durch eine apagogische Beweisführung, den „*intelligiblen*“ Besitz als notwendiges Element eines jeden Rechtssystems einzuführen, da der „*intelligible*“ Besitz nach dem Urteil Kants nicht analytisch aus dem allgemeinen Rechtsprinzip abzuleiten ist. In diesem Sinn ist der Interpretation Tuschlings beizupflichten.

Kant gelingt es zweifelsohne nachzuweisen, dass mittels des rechtlichen Postulates die größtmögliche äußere Freiheit des Einzelnen begründet werden kann. Das Postulat erlaubt aber auch, dem Einzelnen die Willkürbeziehung des äußerem Mein auf jede Sache auszudehnen, ohne quantitative oder qualitative Grenzen der Besitznahme zu definieren. Zwar wird jedem anderen auch das Recht zugesprochen, sich auf das rechtliche Postulat zu berufen, es gibt aber Gegenstandsklassen, die sowohl begrenzt

¹³⁹ RL 270 In der Meiner Ausgabe §11 Ob die Eigentumslehre Kants in der Tat eine ideologische Rechtfertigung kapitalistischer Marktverhältnisse darstellt, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden, da für eine abschließende Urteilsbildung die gesamte Rechtlehre einbezogen werden muss. Es sei aber darauf verwiesen, dass hierzu eine singuläre Beurteilung des rechtlichen Postulates nicht ausreicht, sondern die Bedeutung des allgemeinen Rechtsprinzips unbedingt zu berücksichtigen ist. Auch die Argumentation Westphals, Kant habe nicht die Differenz von einem Nutzungs- und einem Eigentumsrecht reflektiert, ist wenig überzeugend, da es Kant primär um die transzendente Begründung des Rechtstitels des „*intelligiblen*“ Besitzes geht. Ob dieser rechtlichen Einschränkungen unterworfen ist, wird an späterer Stelle untersucht.

¹⁴⁰ KpV 22f., 238

wie lebensnotwendig sind und, nachdem sie in Besitz genommen wurden, für andere nicht mehr verfügbar sind.

Hierzu gehören beispielsweise Wasser und Sauerstoff. Nach dem rechtlichen Postulat wäre es durchaus möglich, dass ein Einzelner eine Quelle zum beliebigen Gebrauch erwerben kann, auch wenn diese Quelle die einzige innerhalb eines abgeschlossenen Territoriums ist. In der Folge wären alle anderen Bewohner des Territoriums bei der Versorgung mit lebenswichtigem Trinkwasser von der Willkür eines Einzelnen abhängig. Das gleiche Prinzip kann auf große Waldgebiete übertragen werden, die zur Versorgung mit Sauerstoff benötigt werden. Im Interesse der Gesamtbevölkerung wäre es angemessen, das Gebiet nicht für herrenlos zu erklären, sondern es vor einer zerstörerischen ökonomischen Verwertung zu schützen.¹⁴¹

Für die genannten Problemstellungen liefert das rechtliche Postulat keine grundlegenden Prinzipien, die geeignet sind, Lösungsansätze a priori zu entwickeln. Das allgemeine Rechtsprinzip fordert dagegen, die gegenseitige Willkürfreiheit der einzelnen nach einem allgemeinen Gesetz abzusichern. Da das allgemeine Rechtsprinzip analytisch aus dem allgemeinen Grundgesetz der praktischen Vernunft abgeleitet wird, ist es von stärkerer Verbindlichkeit als das rechtliche Postulat. Ohne eine regulative Limitierung durch das allgemeine Rechtsprinzip räumt das rechtliche Postulat der individuellen Willkür Handlungsmöglichkeiten ein, die zu disproportionalen äußeren Freiheitsverhältnissen führen können.

Um den rechtlichen Geltungsanspruch zu erschließen, den Kant dem rechtlichen Postulat in seiner eigentumstheoretischen Argumentation zuweist, soll untersucht werden, was Kant unter dem Begriff des „*bloß-rechtlichen Besitzes*“ und des „*Habens*“ versteht.¹⁴²

¹⁴¹ Singer weist auf den Sachverhalt hin, dass es Staaten gibt, deren Einwohner die natürlichen Ressourcen mit allen zur Verfügung stehenden technischen Mitteln verbrauchen. Im Ergebnis wird in diesen Staaten pro Kopf wesentlich mehr Kohlendioxyd freigesetzt als dies in anderen Staaten der Fall ist. Auf Grund dieses Kohlendioxydausstoßes verändert sich das Weltklima in drastischer Weise. Von dieser Entwicklung existentiell bedroht sind insbesondere Bevölkerungen von Staaten, deren Kohlendioxydausstoß pro Kopf unterdurchschnittlich hoch ist. Singer: *one world*, S. 36 - 43 Trotz dieser existentiellen Gefährdung der einen Bevölkerungsgruppe könnte die andere Bevölkerungsgruppe ihr Handeln mit dem rechtlichen Postulat der praktischen Vernunft rechtfertigen.

¹⁴² RL 252f.

4.3 Die Prädikabile Haben

Laut Kant ist der Begriff des „*bloß-rechtlichen Besitzes*“ zwar „*kein empirischer*“, er geht nicht „*unmittelbar auf Erfahrungssubjekte*“, muss aber dennoch auf „*Gegenstände der Erfahrung*“ anwendbar sein. Der Rechtsbegriff des „*bloß-rechtlichen Besitzes*“ geht vom „*Verstandsbegriff des Besitzens*“ aus, der nicht ein empirischer Begriff der physischen Verfügbarkeit ist, sondern der von allen raum-zeitlichen Bedingungen abstrahierende Begriff des „*Habens*“ ist.¹⁴³

Die „*Art also, etwas außer mir als das Meine zu haben, ist die bloß-rechtliche des Willens des Subjektes mit jenem Gegenstand*“, unabhängig von seiner Lage in „*Raum*“ und „*Zeit*“. Der „*bloß-rechtliche*“ Besitz enthält außerdem „*a priori die Verbindlichkeit für alle anderen, sich des Gebrauchs desselben zu enthalten*“. Dieses vernunfttheoretisch begründete Verhältnis, das zum einen den Gebrauch des Gegenstandes durch den Willen des Subjektes erlaubt und zum anderen den Verzicht aller anderen auf den Gebrauch des Gegenstandes verbindlich macht, ist das, was Kant mit dem Begriff des „*Habens*“ bezeichnet.¹⁴⁴

Die Prädikabile Haben bezeichnet demzufolge die rechtliche Legitimierung eines exklusiven Willkürverhältnisses zu einem Gegenstand, der von allen anderen auf Grund einer allgemein geltenden Gesetzgebung anerkannt wird. Das exklusive Willkürverhältnis ist zugleich ein Verhältnis „*a priori*“ und eines der intelligiblen „*Gewalt*“, was streng von einem physischen Gewaltverhältnis zu trennen ist und wegen seiner rechtlichen Legitimität den Sachverhalt eines „*bloß-rechtlichen*“ Besitzes erfüllt. Es handelt sich deshalb um ein Verhältnis der „*Gewalt*“, weil die Willkür des Besitzers nach Belieben über den Gegenstand des „*bloß-rechtlichen*“ Besitzes verfügen darf.¹⁴⁵

Das Rechtsverhältnis des „*Habens*“ weitet Kant, vom Sachenrecht ausgehend auch auf die Habe am „*Versprochenen*“ sowie den Sachverhalt „*des rechtlichen Besitzes der Person*“ aus. Die beiden letztgenannten Rechtstitel werden von Kant vertragstheoretisch begründet. Die ‚Habe‘ eines Versprechens erfordert einen zweiseitigen Ver-

¹⁴³ RL 252.f.

¹⁴⁴ RL 253f.

trag. Derjenige der das Versprechen abgibt ist daran gebunden, sobald der Adressat des Versprechens das Angebot annimmt.¹⁴⁶

Ähnlich verhält es sich nach Kant mit dem „*rechtlichen Besitz an einer Person*“. Dies können „*Weib, Kind*“ und „*Knecht*“ sein. Sie bilden eine „*häusliche Gemeinschaft*“, die sich in einen „*wechselseitigen Besitz*“ begeben und so ein „*rechtliches Verhältnis*“ bilden.¹⁴⁷

Der rechtskonstituierende Erwerb eines Rechtstitels auf die „*Willkür eines anderen*“ oder den „*Zustand eines anderen*“ kann erst durch den Abschluss von beidseitigen Verträgen erfolgen und nicht durch die vernunfttheoretische Deduktion eines einseitigen naturrechtlichen Anspruchs. Ob der beidseitige Vertragsabschluß nur die Minimalbedingung ist, um einen Rechtstitel auf die beiden Besitzarten erwerben zu können oder ob der beidseitige Vertragsabschluß nur hinreichend ist, um ein Rechtsverhältnis zu begründen, muss noch untersucht werden.

Bei der Rechtsform des Habens handelt es sich um intelligiblen Besitz, da das wesentliche Kriterium nicht die physische Verfügbarkeit sondern die rechtliche Legitimität ist, mit der der Besitzer eine exklusive Willkürbeziehung zum Gegenstand hat. Obwohl Kant speziell für den Nachweis der Legitimität des intelligiblen Besitzes ein rechtliches Postulat entwickelt, gelangt er zu der Feststellung, dass es möglich ist, synthetische Rechtssätze a priori aufzustellen, die ein rechtliches Postulat nicht benötigen. Denn Kant beruft sich darauf, dass der Begriff der Freiheit es ermöglicht, ohne eine „*Anschauung a priori*“ nur durch das Weglassen von alle empirischen Elementen „*synthetische*“ Rechtssätze aufzustellen. Die „*synthetische*“ Rechtssätze ermöglichen „*in praktischer Rücksicht auf analytische Art*“ den Nachweis von der Notwendigkeit des ‚intelligiblen‘ Besitzes.

Kant zeigt somit selbst die Möglichkeit auf, dass innerhalb eines vernunfttheoretischen Rechtssystems auf das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft eventuell doch verzichtet werden kann, da es anscheinend möglich ist, die Definition wie die Deduktion des „*äußeren*“ Mein und Dein auf analytische Weise durchzuführen. Des-

¹⁴⁵ RL 252f.

¹⁴⁶ RL 254

¹⁴⁷ RL 254

halb soll im nächsten Abschnitt, in dem der von Kant geforderte Übergang vom Naturzustand in den ‚bürgerlichen‘ Zustand dargestellt wird, untersucht werden, ob und inwiefern Kant die Verwendung des rechtlichen Postulates bei seiner eigentumstheoretischen Argumentation einschränkt oder verwirft.¹⁴⁸

¹⁴⁸ RL 255

4.4 Naturzustand und bürgerlicher Zustand

4.4.1 Darstellung der Thematik

Der Gebrauch der „äußeren“ Freiheit erlaubt die „*bloß-rechtliche Verbindung des Willens des Subjekts*“ mit einem „*Gegenstande*“ gemäß dem „*Begriff*“ des „*intelligibelen Besitzes*“. Mit dem Anspruch eines einzelnen auf „*intelligiblen Besitz*“ wird allen anderen die Verbindlichkeit auferlegt, sich des Gebrauchs des Gegenstandes zu enthalten. Soll der Besitzanspruch mit dem allgemeinen Rechtsprinzip einer wechselseitigen Gewährleistung von Freiheitsrechten übereinstimmen, so muss nach dem Prinzip der Gleichheit auch jedem anderen gewährleistet werden, dass das Seinige ebenso geachtet wird.¹⁴⁹

Besitz, der durch den Rekurs auf das rechtliche Postulat erworben wurde, ist unter heteronomen, naturwüchsigen Gewaltverhältnissen entstanden und übt auf alle anderen den Zwang aus, sich vom Gebrauch des Gegenstandes zu enthalten. Ein einzelner Wille ist aber nicht berechtigt auf alle anderen Zwang auszuüben, sondern es ist eine kollektive und allgemeine Gesetzgebung erforderlich, die die Legitimität und die Macht hat, diese Gesetze durchzusetzen.¹⁵⁰

Vom Konfliktpotential, das aus einseitigen Besitzansprüchen folgen kann, schließt Kant auf das Recht, dass bei einem Streit um Eigentumstitel jeder einzelne berechtigt ist, die Beteiligten dieses Streites zu nötigen, in einen bürgerlichen Zustand zu treten, in dem eine allgemeine „*mit Macht begleiteten Gesetzgebung*“ ausgeübt wird. Der „*bürgerliche*“ Zustand konstituiert sich durch eine „*bürgerliche*“ Verfassung, der Kant die Aufgabe und das Recht zuweist, das Mein und Dein von jedermann allseitig zu sichern, nicht aber das Mein und Dein nach einer Regel aufzuteilen. Um überhaupt etwas sichern zu können, muss dem bürgerlichen Zustand ein „*äußeres*“ Mein und Dein bereits vorausgehen, das von Kant im Naturzustand verortet wird und einen prekären Status aufweist.¹⁵¹

¹⁴⁹ RL 253ff.

¹⁵⁰ RL 256

¹⁵¹ RL 256f.

Das „*äußere*“ Mein und Dein im Naturzustand ist zunächst nur ein physischer Besitz, der als *possessio phaenomenon* lediglich die „*Präsumption*“ hat, dass er durch eine allgemeine Gesetzgebung im bürgerlichen Zustand zum rechtlichen Besitz und damit zum „*possessio noumenon*“ werden kann. Der Besitz im Naturzustand ist nur ein „*provisorisch-rechtlicher*“ Zustand, der erst im „*bürgerlichen*“ Zustand zum „*peremptorischen*“ Besitz wird, obwohl er nach dem Grundsatz „*beati possidentes*“ erfolgt.¹⁵²

Die rechtliche Legitimierung von Besitz erfolgt erst im „*bürgerlichen*“ Zustand, während das rechtliche Postulat lediglich erlaubt, ‚provisorischen‘ Besitz im Naturzustand zu haben. Gleichzeitig stellt Kant fest, dass dem „*bürgerlichen*“ Zustand ein „*provisorisch-rechtlicher*“ Besitz vorausgehen muss, den, in einer Verfassung anzuerkennen, jedermann genötigt werden darf. Dem rechtlichen Postulat scheint somit eine vernunftrechtliche Legitimation zugesprochen zu werden, die auch im „*bürgerlichen*“ Zustand weiterhin wirksam ist.¹⁵³

¹⁵² RL 256f.

¹⁵³ RL 256f. Auch Ludwig interpretiert den §9 dahingehend, dass es gemäß des Postulates der praktischen Vernunft ein Naturrecht auf das mögliche Mein und Dein gibt. Ludwig: Kants Rechtslehre, a.a.O., S.119

4.4.2 Positionen der Kant-Forschung

Die Urteile über die eigentliche Bedeutung von Kants Eigentumsbegründung sind in der Kant-Forschung äußerst heterogen. Beispielhaft wird auf die Argumentation von Saage, Kersting und Oberer eingegangen, um das gesamte Spannungsfeld der gesichteten Interpretationen aufzuzeigen.¹⁵⁴

Saage selbst urteilt über Kants Eigentumsbegründung, sie weise dem Privateigentum als Habe eine geradezu absolute Dignität zu, die „sich jeder strukturellen Relativierung durch soziale Bindungen entzieht“. Auch bei dem Erwerb kritisiert Saage das einseitige, besitzindividualistische Moment der Disposition über Eigentum.¹⁵⁵

¹⁵⁴ Außer bei Saage und Kersting finden sich noch mehr Urteile über Kants Eigentumsbegründung in der Kant-Forschung. So führt Unruh aus, dass die provisorischen Besitzstände des Naturzustands als Rechtspositionen zu qualifizieren sind. Ein voll qualifizierter Rechtstitel kann nicht erworben werden, da es dem Naturzustand an einem institutionalisierten allgemein verbindlichen Willen mangelt. Entscheidendes Kriterium, um peremptorischen Besitz erlangen zu können, ist die Bereitschaft, in den bürgerlichen Zustand zu treten. Unruh: Die Herrschaft der Vernunft, S98f. Fulda betont, dass auch im bürgerlichen Zustand die Prinzipien des Naturrechts erhalten bleiben. Hierzu gehört die Handlungsregel, dass ein jeder, der vom Erlaubnisgesetz Gebrauch macht, dazu verpflichtet ist, auch dasselbe jedem anderen zuzugestehen. Fulda: Erkenntnis der Art, etwas Äußeres als das Seine zu haben, S.113f. Brandt betont, dass die bürgerliche Gesellschaft über das Quantum und Quale gesetzlich entscheiden muss. Hierzu gehört auch die Legitimation darüber zu entscheiden, welches Maß an Bodenbesitz mit der Realisierung des Privat- und öffentlichen Rechts in Übereinstimmung gebracht werden kann. Es fehlt aber ein Beleg der entsprechenden Textpassage in der Rechtslehre. Brand: Eigentumstheorien, S. 193 Metzger stellt fest, dass es schwer auszumachen ist, ob Kant das Eigentum oder den Staat für das frühere gehalten habe, da die gesamte Auffassung des Überganges vom Naturzustand zum bürgerlichen Zustand äußerst kompliziert sei. Metzger: Gesellschaft, Recht und Staat, a.a.O., S.96 Brockner stellt heraus, dass der ursprüngliche Erwerb zunächst ein eigenmächtiger und einseitiger ist, der ein Eigentumsrecht an der erworbenen Sache begründet. Gleichzeitig kann dieses Eigentumsrecht aber nur dann vollständig erworben werden, wenn die allseitige Zustimmung aller Beteiligten vorliegt. Dieser Widerspruch ist nach Brockner aber nur ein scheinbarer, der aufgelöst werden kann. Brockner: Kants Besitzlehre, S.103 Für Ludwig ist das Gebot des rechtlichen Postulats der praktischen Vernunft bereits Legitimation genug, um durch Zwang etwas Äußeres als das Meine zu erwerben, wenn es zuvor im Status der Herrenlosigkeit war. Ludwig: Kants Rechtslehre, a.a.O., S. 119f. Für Steigleder ist es eine zentrale Frage, wie die praktische Möglichkeit des intelligiblen Besitzes gerechtfertigt werden kann. Dies erfolgt durch die Begründung des synthetischen Rechtssatzes a priori. Denn die Möglichkeit des rechtlichen Besitzes steht durch die Gültigkeit des rechtlichen Postulats der praktischen Vernunft fest. Steigleder: Kants Moralphilosophie, a.a.O., S.178 Kühl erkennt im Privatrecht vor allem die Wirksamkeit des allgemeinen Rechtsprinzips, da das Eigentumsrecht nicht einseitig vergeben werden darf, sondern verallgemeinerungsfähig sein muss. Kühl: Eigentumsordnung als Freiheitsordnung, a.a.O., S. 161, Der Hauptmovers für den Übergang in den bürgerlichen Zustand ist für Zotta die Konservierung und Sicherung der vorbürgerlichen Gesellschaftsformen. Zotta: Imanuel Kant. Legitimität und Recht, a.a.O, München 2000

¹⁵⁵ Saage: Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Kant,a.a.O., S.39

Gleichwohl weist Saage auf die Interpretationsmöglichkeit hin, dass der provisorische Charakter des Eigentums nur akzidentielle Bedeutung hat, da er auf den peremptorischen Zustand angelegt ist und eine creatio ex nihilo durch die *volonté générale* möglich ist. In dieser Lesart wäre nach Saages Verständnis die soziale Dimension von Kants Eigentumsbegriff unzulässig exponiert, da daraus die Fehlinterpretation abgeleitet werden könne, Kant als Vorläufer der Sozialismus auszuweisen.¹⁵⁶

Kersting interpretiert den §2 der Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre als ein antikommunistisches Argument, das die Begrenzung der besitzempiristischen Position des Kommunismus ablehnt, die lediglich die Gebrauchsfreiheit des physischen Besitzes legitimiert. Der Grund, warum nach Kersting der besitzempiristische Kommunismus abzulehnen ist, liegt nicht in pragmatischen Überlegungen der zivilisatorischen Effizienz, sondern in der Rechts- und Freiheitswidrigkeit des Kommunismus. Der Kommunismus ist für Kersting mit der reinen Rechtsvernunft unvereinbar, die die Willkürfreiheit im Handeln wie im Brauchen nur durch formale Gesetze einschränkt und der Idealität des Besitzes bedarf. Die rechtliche Notwendigkeit des Privatbesitzes wird, so Kersting, durch das rechtliche Vernunftpostulat herausgestellt.¹⁵⁷

Nun ist zu Kerstings Formulierung der Kommunismuswiderlegung festzustellen, dass sie stark ideologieverdächtig ist. Nicht etwa deshalb, weil der Begriff Kommunismus von Kant in der gesamten Rechtslehre nicht verwendet wird, sondern weil es Kant bei der Verwendung des Begriffes des empirischen Besitzrealismus lediglich um eine apagogische Beweisführung zur Begründung des intelligiblen Besitzes geht. Der empirische Besitzrealismus ist der semantische Widerpart zum intelligiblen Besitz, während Kommunismus nicht das Prinzip des intelligiblen Besitzes ablehnt, sondern die Verabsolutierung des Besitzindividualismus als einzige Form des intelligiblen Besitzes kritisiert.¹⁵⁸

¹⁵⁶ Diese Interpretationsvariante wird von Saage als irrig zurückgewiesen, da er dies, so sein Urteil, nachweislich nicht gewesen ist. Saage: Eigentum, Staat und Gesellschaft, a.a.O., S. 38f. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auch nach Vorländers Urteil Kant kein Sozialist sondern ein Vordernker des liberalen Rechts- und Wirtschaftsstaats war. Vorländer: Kant und Marx, S.312

¹⁵⁷ Kersting: Kant über Recht, S67f.

¹⁵⁸ Als Beleg für diese Aussage wird auf Marx als Exponent des Kommunismus verwiesen. Dieser lehnt nicht den intelligiblen Besitz an einer Sache ab sondern kritisiert die Verabsolutierung des Besitzindividualismus als einzige Eigentumsform, da diese, so seine Theorie, in

Oberer legt die systematische Bedeutung eines durch das rechtliche Postulat formulierten Erlaubnisgesetzes dahingehend aus, dass der erworbene provisorische Besitz seine Rechtfertigung lediglich dadurch erhält, dass es im Naturzustand eines allgemein verpflichtenden Willens ermangelt, der dazu legitimiert, Eigentumstitel zuzuweisen. Sollte der bürgerliche Zustand verwirklicht sein, so würde das ‚fragil‘ Erworbene wieder zur Neudisposition stehen und bis dahin nur provisorisch gelten.¹⁵⁹

4.4.3 Untersuchungsergebnisse

Die Legitimierung des „*intelligibelen*“ Besitzes kann ohne das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft erfolgen, das lediglich für die prekäre Rechtsfigur der provisorisch-rechtlichen Besitznehmung benötigt wird. Es ist aber zu berücksichtigen, dass durch das rechtliche Postulat legitimierter „*provisorisch-rechtlicher*“ Besitz die „Präsumtion“ in Anspruch nehmen kann, durch eine allgemein-verbindliche Gesetzgebung zu einem „*rechtlichen*“ Besitz gemacht zu werden.¹⁶⁰

Im § 7 der Rechtslehre führt Kant überzeugend aus, dass die Prädikabile Haben a priori ein nicht-empirischer Begriff ist, der die bloß-rechtliche Verbindung der Willkür eines Subjektes zu einem Gegenstand beinhaltet, es sich also um ein rein intellektuales Verhältnis handelt. Auf das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft verweist Kant nur, um aufzuzeigen, dass intelligibler Besitz möglich ist. Dagegen wird die an den intelligiblen Besitz geknüpfte Verbindlichkeit erst durch eine „*allgemeingeltende Gesetzgebung*“ legitimiert, die vertragstheoretisch begründet wird und keinen Verweis auf das rechtliche Postulat erforderlich macht.¹⁶¹

In den §§ 8f. behandelt Kant den Sachverhalt, dass der Besitz eines Gegenstandes dazu berechtigt, alle anderen vom Gebrauch desselben auszuschließen und damit ihre

einer privatkapitalistischen Wirtschaftsform zwangsweise zu einer Ausgrenzung einer immer größer werdenden Bevölkerungsgruppe von jeglicher Form von Produktiveigentum führt. Es ist letztendlich nicht das Eigentum was abgelehnt wird, sondern Verhältnisse, die Eigentumslosigkeit generieren. Marx: Die deutsche Ideologie, S. 34 – 36

¹⁵⁹ Oberer: Sittengesetz und Rechtsgesetz a priori, S. 199

¹⁶⁰ RL 255, 257.

¹⁶¹ RL 253, 255f. Nach welchen Prinzipien diese Gesetzgebung zu gestalten ist, wird an späterer Stelle noch untersucht.

äußere Freiheit einzuschränken. Das Problem des einseitig deklarierten Besitzanspruches löst Kant durch einen vertragstheoretischen Entwurf. Erst wenn alle Beteiligten sich in einer bürgerlichen Verfassung zusammenschließen, ist eine kollektiv-allgemeine Gesetzgebung möglich, die den Besitz ‚peremptorisch‘ legitimiert.¹⁶²

Lediglich durch die Einschränkung, dass dem Eigentum im bürgerlich-rechtlichen Zustand ein ‚provisorischer‘ Besitz vorhergehen muss, ist Kant zu dem Rekurs auf das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft gezwungen. Das rechtliche Postulat soll zur Erstbesitznahme von Gegenständen im Naturzustand berechtigen und im Ergebnis einen provisorischen Eigentumsstatus aufweisen, der zugleich einen Naturrechtscharakter hat und in seiner Verbindlichkeit in die bürgerliche Gesellschaft hineinreicht.¹⁶³

Somit besteht Kants rechtsphilosophische Legitimation von Eigentum im Wesentlichen aus zwei Argumentationssträngen. Der eine entwickelt aus der Freiheit von Rechtspersonen, die untereinander in Willkürbeziehungen leben, ein vertragstheoretisch begründetes Eigentumsrecht, das erst im bürgerlichen Zustand durch eine synthetisch-allgemeine Gesetzgebung Eigentumstitel legitimieren und schützen kann. Der andere Argumentationsstrang postuliert ein Recht auf erste Inbesitznahme, das es dem Einzelnen bereits im Naturzustand erlaubt, ein provisorisches äußeres Mein und Dein zu erwerben.

Allerdings wird mit Kants Hypostasierung des Erlaubnisgesetzes der praktischen Vernunft zu einem Naturrecht die Geltung des „*provisorischen*“ Besitzes in den bürgerlichen Zustand ausgedehnt. Mit dieser Erweiterung des Geltungsbereiches gerät das rechtliche Postulat in Widerspruch zur bürgerlichen Verfassung. Diese darf nach Kant eingefordert werden, weil sie den heteronomen einseitigen Willkürhandlungen ein kollektiv-allgemeines Recht entgegensetzen kann. Außerdem wurde das rechtliche Postulat ursprünglich mit der Begründung eingeführt, die Freiheit der Einzelnen in einer Form zu erweitern, die im Einklang mit dem allgemeinen Rechtsprinzip steht. Um einen bürgerlichen Zustand zu begründen, ist das rechtliche Postulat nur als provisorisches, temporäres Recht zulässig, das durch die bürgerliche Verfassung abgelöst wird.

¹⁶² RL 255ff.

Es ist anzunehmen, dass durch die einseitige, willkürliche Inanspruchnahme eines postulierten Rechts unter den heteronomen Bedingungen des Naturzustandes ein asymmetrisches Freiheitsverhältnis gefördert wird. Sollte diese Annahme zutreffen, so wäre es nur folgerichtig, die argumentative Verschränkung zwischen dem Postulat der praktischen Vernunft und der durch das allgemeine Rechtsprinzip begründeten bürgerlichen Verfassung als Aporie zu bezeichnen.

Es wäre auch möglich, dass Kant aus historischen wie pragmatischen Gründen dem naturrechtlich erworbenen Besitz zunächst Legitimität zuspricht, um anschließend eine Reform aus Prinzipien zu ermöglichen, die zwar allmählich, aber dafür friedlich und in Rechtssicherheit verläuft. Sollte diese Annahme zutreffen, so wäre dies, trotz der angenommenen redlichen Intentionen aus vernunfttheoretischer Perspektive keine hinreichende Begründung, da der bürgerliche Zustand sowohl dem allgemeinen Rechtsprinzip wie dem angeborenen Menschenrecht verpflichtet ist.¹⁶⁴

Der Aporieverdacht kann nur abgewiesen werden, falls sich in Kants Rechtslehre Prinzipien finden, die geeignet sind, den Zustand der ungleichen Freiheitsbeziehungen wieder aufzuheben. Ein Beleg für diese Interpretation ist das Erlaubnisgesetz der praktischen Vernunft, das in der Friedensschrift von Kant eingeführt wird. Dort legitimiert das Erlaubnisgesetz der Vernunft, dass der Staat einen mit Unrecht behafteten Zustand unverändert lässt, bis die gesellschaftlichen Umstände es erlauben, dieses Unrecht mit friedlichen Mitteln zu beseitigen, ohne Gefahr zu laufen, dass das öffentliche Leben in Anarchie versinkt.¹⁶⁵

¹⁶³ RL 255ff.

¹⁶⁴ Ein Beleg für diese Interpretation findet sich bei Ellis, die davon ausgeht, dass mittels des postulierten provisorischen Rechtes allen Anhängern von Rousseau widersprochen werden sollte, die sich auf das Recht einer radikalen Umverteilung von Eigentum in einer durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Bürgerrepublik beriefen. „Especially given Kant’s implied point that all actually existing states do not provide any ‘civil conditions’ but in fact belong in the category of a late stage of the state of nature, a theory respecting only the conclusive property rights of the just state would encourage radicals to hope for redistribution of property under a new regime (given that all previous property would be deemed illegitimate).” Ellis: Provisional Right in Kant’s Rechtslehre, S.104f.

¹⁶⁵ „Dies sind Erlaubnisgesetze der Vernunft, den Stand eines mit Ungerechtigkeit behafteten öffentlichen Rechtes noch so lange beharren zu lassen, bis zur völligen Umwälzung alles von selbst gereift oder durch friedliche Mittel der Reife nahe gebracht worden, weil doch irgendeine rechtliche, obzwar nur in geringem Grade rechtmäßige Verfassung besser ist als gar

Sowohl das Privatrecht als auch das öffentliche Recht sind darauf zu untersuchen, inwiefern sie geeignet sind, dem allgemeinen Rechtsprinzip zu genügen, das proportionale Freiheitsbeziehungen fordert. Des weiteren ist festzustellen, dass Kant innerhalb des bisher untersuchten Hauptstückes (§§ 1-9) weder die Eigentumsform der „*Willkür eines anderen zu einer bestimmten Tat*“ noch den „*Zustand eines anderen auf sein Verhältnis zu mir*“ eingehend begründet oder aus einem anderen Recht abgeleitet hat. Der vernunfttheoretische Gehalt dieser Rechtsformen und ihre Übereinstimmung mit den Prinzipien der praktischen Vernunft kann deshalb erst durch die Untersuchung des zweiten Hauptstückes, der ‚Erwerbslehre‘ ermittelt werden.

Die ‚Erwerbslehre‘ beinhaltet auch den Zweck des Sachenrechts, in der die systematische Bedeutung des rechtlichen Postulats der praktischen Vernunft erneut zu untersuchen ist, da Kant den Übergang vom ‚provisorischen‘ zum ‚peremptorischen‘ Besitz nochmals eingehend behandelt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Kant im Rahmen seiner eigentumstheoretischen Argumentation erstmals den Begriff des a priori ‚ursprünglichen‘ Gesamtbesitzes einführt, der allen provisorischen Besitzverhältnissen vorausgeht und die systematische Bedeutung des rechtlichen Postulates entscheidend verändert. Zunächst soll noch einmal kurz zusammengefasst werden, was für Kant die wesentlichen Merkmale des Eigentumserwerbs sind.

keine, welches letztere Schicksal (der Anarchie) eine übereilte Reform treffen würde.“ Kant: EF, 373 Anm.

5 Der Eigentumserwerb

5.1 Allgemeine Prinzipien der äußeren Erwerbung

Laut Kant ist eine Erwerbung „ursprünglich“, wenn etwas erworben wird, was „*nicht von dem Seinen eines Anderen abgeleitet ist*.“ Der Vorgang der „ursprünglichen“ Erwerbung wird von Kant in die drei zu durchlaufende „*Momente*“ der „*Apprehension*“, „*Bezeichnung*“, und „*Zueignung*“ unterteilt. Die „*Apprehension*“ ist die „*Besitznehmung des Gegenstandes der Willkür in Raum und Zeit*“. Die „*Bezeichnung*“ ist die Ausübung „*Akts meiner Willkür jeden Anderen davon abzuhalten*“. Die „*Zueignung*“ ist der „*Akt eines äußerlich allgemein gesetzgebenden Willens*“. Erst mit der Ausführung des letzten Momentes wird der Besitz ein „*bloß-rechtlicher (possessio noumenon)*“. ¹⁶⁶

Kant unterscheidet alle Erwerbungsarten nach Materie, Form und Rechtsgrund der Erwerbung. Die Materie der Erwerbung wird in die drei bereits genannten Kategorien der „*körperlichen Sache (Substanz)*“, der „*Leistung (Kausalität) eines Anderen*“ und der „*Zustand einer Person*“(Gemeinschaft) unterteilt. Der Form nach ist es entweder ein „*Sachenrecht (ius reale)*“, ein „*persönliches Recht (ius personale)*“ oder „*ein dinglich-persönliches Recht (ius realiter personale)*“, das den Besitz einer „*anderen Person als einer Sache*“ beinhaltet. Nach dem Rechtsgrund wird die Erwerbung hinsichtlich der Anzahl der beteiligten Willkürverhältnisse durch den Akt einer „*einseitigen*“, „*doppelseitigen*“ oder „*allseitigen*“ Willkür begründet. Von den dargestellten Erwerbungsarten kann die „ursprüngliche“ als Akt der „*Bemächtigung*“ durch einseitige Willkür nur an „*körperlichen Dingen (Substanzen)*“ stattfinden, ist also ein Sachenrecht. ¹⁶⁷

¹⁶⁶ RL 258

¹⁶⁷ RL 259f.

5.2 Das Sachenrecht

5.2.1 Die vernunfttheoretische Grundlegung des Sachenrechts

Das Sachenrecht definiert Kant als das „*Recht des Privatgebrauchs einer Sache*“. Die Sache ist der „Substanz“ nach das „Eigentum (dominium)“ desjenigen, der als „Eigentümer“ nach eigenem „Belieben“ über die Sache verfügen darf. Rechtlich verbindlich ist das Sachenrecht nicht wegen der Beziehung von „*Person zu Gegenständen*“, sondern wegen der Beziehung von „Person zu Personen“, das durch die Gesetzgebung eines „a priori als vereinigt gedachten Willens“ hergestellt wird. Allein „durchs bloße Recht“ wird der „intelligible Besitz“ des Sachenrechts für jedermann verbindlich gemacht. Eine allgemeine Gesetzgebung darf über Eigentumsrechte entscheiden und in Folge andere vom Gebrauch einer Sache ausschließen, weil der „*ursprüngliche*“ Gesamtbesitz der Erde, der Menschheit das Recht gibt, über diesen nach einem synthetisch-vereinigten Willen zu verfügen.¹⁶⁸

Für Kant ist die „*Idee*“, die die „*ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens*“ und der „*Sachen auf demselben (communio fundi originaria)*“ als a priori gegeben ansieht, von „*rechtlich-praktischer Realität*“. Kant unterscheidet zwischen zwei gemeinschaftlichen Eigentumsformen, eine „*ursprüngliche*“ und eine „*uranfängliche*“ Gemeinschaft. Während die erstere auf „*Prinzipien a priori*“ gegründet ist, ist die letztere eine historische, welche, als in der „*Zeit der Rechtsverhältnisse*“ als „*gestiftet*“ angenommen wird.¹⁶⁹

Bei der „*uranfänglichen Gemeinschaft*“, der „*(communio primaeva)*“, handelt es sich nicht um einen Naturzustand, sondern um einen in der Menschheitsgeschichte angenommenen Zustand von Rechtsverhältnissen. Der Begriff des uranfänglichen Gemeinbesitzes wird von Kant als historischer Begriff bezeichnet und aus Mangel an historischen Belegen verworfen. Deshalb bezeichnet er auch den Begriff der uran-

¹⁶⁸ RL 261f., 268, 270

¹⁶⁹ RL 251 Wie bereits dargestellt grenzt Kant den Begriff des „ursprünglichen“ Gemeinbesitzes gegen den Begriff des „uranfänglichen“ Gemeinschaftsbesitzes ab. Dieser wurde von Grotius eingeführt, der von einer historischen Gütergemeinschaft ausging, die aber im Lauf der Geschichte zugunsten des Individualbesitzes aufgelöst wurde. Da dieser Begriff ein geschichtlicher ist, setzt Kant voraus, dass für diesen Gemeinschaftsbesitz bereits eine allseitige vertragliche Vereinbarung geschlossen worden sein muss, um rechtskräftig sein zu können.

fänglichen Gemeinschaft als „*Erdichtung*“, von dem er die „*ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens*“ abgrenzt.¹⁷⁰

Nach Kant sind alle Menschen von Natur aus gemeinsam in einem „rechtmäßigen“ Besitz des Bodens. Dieser Besitz ist ein „*ursprünglicher Gesamtbesitz*“, der nach Kant ein praktischer Vernunftbegriff ist und a priori das Prinzip enthält, nach „welchem allein die Menschen den Platz auf Erden nach Rechtsgesetzen gebrauchen können“.¹⁷¹

Hinzu kommt, dass Kant den Boden als „*Substanz*“ bezeichnet, während alle auf dem Boden befindlichen Gegenstände, sofern sie noch nicht das „*Seine von jemandem*“ sind, von ihm als „*Inhärenz*“ qualifiziert werden, die nicht außerhalb der „*Substanz*“ existieren können. Hieraus folgert Kant, dass es der Boden ist, der als Sache zuerst erworben werden kann, und alle auf dem Boden befindlichen Gegenstände werden als „*inhärierende Accidenzen*“ mit erworben. Aus dem gleichen Grund weist er die Möglichkeit zurück, dass die Bearbeitung des Bodens als Begründung für den Erwerb desselben dienen könne. Wer den Boden bearbeitet, muss zuvor Eigentümer des Bodens gewesen sein, um auch der Eigentümer des Ertrages der Bearbeitung sein zu können.¹⁷²

Mit seiner Argumentation wendet sich Kant explizit gegen den von Locke entwickelten Begriff des ‚Arbeitseigentums‘. Locke billigt zunächst jedem Menschen ein exklusives Recht an der eigenen Person zu. Gleichzeitig geht er davon aus, dass Gott den Menschen die Welt gemeinsam gegeben hat. Eine Erweiterung des exklusiven Rechts am eigenen Körper auf Gegenstände kann bei Locke nur durch die Arbeit des eigenen Körpers und der eigenen Hände erfolgen, was gleichzeitig bedeutet, dass die Erweiterung dieses Rechts ohne die Zustimmung anderer erworben werden kann. Kant wendet gegen den Begriff des Arbeitseigentums ein, er würde das Verhältnis zu

¹⁷⁰ Kants Position zum uranfänglichen Gemeinbesitz, siehe RL 251, 259, 262 Grotius nimmt einen uranfänglichen Gemeinbesitz an, der wegen erkaltender Nächstenliebe und Verfeinerung der Lebensweise in individuelle Besitzverhältnisse aufgelöst wird. Grotius: Das Kriegs- und Friedensrecht, S.42 – 47.

¹⁷¹ RL 262

¹⁷² RL 261f., 269

Sachen „*personifizieren*“, so als ob eine Person direkt zu einer Sache ein Legitimationsverhältnis aufbauen könne¹⁷³

Obwohl alle Menschen „ursprünglich“ in einem „Gesamt-Besitz des Bodens“ sind und von Natur aus über einen ihnen „zustehenden Willen“ verfügen „denselben zu gebrauchen (lex iusti)“, so geraten sie doch in eine „unvermeidliche Entgegensetzung der Willkür“. Diese ist nur aufzulösen, in dem „*jedem Beteiligten ein besonderer Besitz auf dem gemeinsamen Boden*“ bestimmt wird „(lex iuridica)“. Allein das „*austeilende Gesetz des Mein und Dein*“ kann durch einen „ursprünglich und a priori vereinigten Willen“, der zur „*Vereinigung keinen rechtlichen Akt voraussetzt*“, bestimmen „was recht, was rechtlich und was rechtens“ ist. Ein solcher Wille kann nur aus dem „bürgerlichen“ Zustand hervorgehen (lex iustitiae distributivae).¹⁷⁴

Um diesen Zustand zu erreichen, hat jeder Mensch die Pflicht, „*provisorisch nach dem Gesetz der äußeren Erwerbung zu verfahren*“. Die Möglichkeit, äußere Gegenstände unter Rückgriff auf das rechtliche Postulat zu erwerben, ist für Kant zwar auf „keine Weise einsehbar“, aber dennoch mit dem praktischen Postulat der Vernunft zu begründen. Auch wenn der Akt der ursprünglichen Besitznahme nach dem Urteil Kants „*einseitig*“ ist, so ist er doch als „gültig“ anzuerkennen. Denn eine provisorische Erwerbung mit „*all ihren rechtlichen Folgen*“ ist, so Kant, möglich. Eine solche Erwerbung hat durch das „lex permissiva“ die „Gunst“, die „Grenzen“ des „rechtlich-möglichen“ Besitzes zu bestimmen, bis die „*Einwilligung Anderer*“ erfolgt.¹⁷⁵

Gleichwohl weist Kant darauf hin, dass mit der „ursprünglichen Erwerbung“ eine der „schwersten“ Aufgaben einhergeht. Mit dem ursprünglichen Erwerb von Individualbesitz ist die Aufgabe verbunden, die „Unbestimmtheit“ der Zuweisung von Quantität und Qualität des „*erwerblichen Objektes*“ aufzulösen. Dennoch insistiert Kant darauf, dass es eine „ursprüngliche“ Erwerbung geben muss, da „*nicht alles abgeleitet werden könne*“. Die Erwerbung wird solange provisorisch bleiben wie der „ursprüngliche Vertrag“ sich „*nicht auf das ganze menschliche Geschlecht erstreckt*“. Dem „ursprünglichen Vertrag“ kommt die Aufgabe zu, die „Unbestimmtheit“ von Quantität

¹⁷³ Locke: Zweiter Traktat über die Regierung, §26 - §28, RL 269

¹⁷⁴ RL 267

¹⁷⁵ RL 263, 267

und Qualität des „*äußeren erwerblichen Objektes*“ aufzulösen, da die ursprüngliche Erwerbung nur einseitig und nicht nach einem allgemeinen Gesetz erfolgt.¹⁷⁶

Kants Argumentation bezüglich des Überganges vom provisorischen Besitz zum peremptorischen Besitz hat in der Kant-Forschung zu stark widersprüchlichen Thesenbildungen geführt, die in ihren Grundzügen zu drei sich gegenseitig ausschließenden Grundthesen zusammengefasst werden können:

1. These des heteronomen Gewaltprinzips: Kants Sachenrecht legitimiert ein heteronomes, naturwüchsiges Gewaltprinzip.
2. These der Verteilungsgerechtigkeit: Kants Sachenrecht legitimiert das Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit.
3. These der Priorität der Eigentumslegitimation: Kants Sachenrecht legitimiert verteilungsirrelevante, rechtsstaatliche Eigentumsprinzipien.

¹⁷⁶ RL 266

5.2.2 Thesenbildungen zu Kants Sachenrecht

5.2.2.1 Die Legitimation des heteronomen Gewaltprinzips

Die wohl schärfste Kritik an Kants Rechtsauffassung wird von Schopenhauer formuliert, der in dem Begriff des ursprünglichen Eigentumserwerbs das Faustrecht zum Rechtsprinzip erhoben sieht. Er vertritt die Auffassung, dass jeder provisorische Eigentümer von einem Stärkeren vertrieben werden darf, da zur Befugnis der Besitznahme auch die Fähigkeit zur Verteidigung des Bodens nachzuweisen ist. Ein vertriebener Eigentümer durch den Tatbestand der Vertreibung seines mangelnden Verteidigungsvermögens überführt. Mit der Vertreibung verliert er den Rechtsanspruch auf den okkupierten Besitz, der wieder in den Zustand des „res nullius“ übergeht.¹⁷⁷

Zotta kritisiert, dass durch die Bedingung der Verteidigungsfähigkeit das ursprüngliche Kriterium für die provisorische Erwerbung, die Priorität der Zeit, relativiert wird. Des weiteren sieht er den Anspruch der erfahrungsunabhängigen Theoriebildung durch die Kopplung an den Verteidigungsbegriff gefährdet, da mit der physischen Potenz eines Menschen eine heteronome Größe ins Spiel gebracht wird, die nicht mit einem apriorischen Rechtsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Außerdem bemängelt Zotta, dass die ausschließlich besitzindividualistische Deduktion keine materialen und sozialen Eigentumsschranken innerhalb von Kants Eigentumstheorie verankert.¹⁷⁸

Saage greift zunächst auf die Definition des Naturzustandes in Kants Friedensschrift zurück, nach der der Naturzustand kein Friedenszustand, sondern ein Zustand der potentiellen Bedrohung ist, der jederzeit in einen Kriegszustand umschlagen kann. Deshalb ist, so Saage, bei Kant der Eigentümer berechtigt, nicht notwendig bis auf

¹⁷⁷ Schopenhauer: Der handschriftliche Nachlaß, S. 262f., Schopenhauer interpretiert Kant dahingehend, dass lediglich die Willenserklärung des ursprünglichen Erwerbers ausreicht, um Eigentum zu erwerben. Die Legitimierung des provisorisch Erworbenen im bürgerlichen Zustand wird von ihm als lediglich formaler Vorgang verstanden. Schopenhauer: Metaphysik der Sitten, S. 153 Ähnlich argumentiert Vuillemin, der in der Befugnis der Besitznahme des Bodens allein durch das Vermögen, denselben zu verteidigen, ein schroffe Legitimierung von Gewalt als Recht sieht Vuillemin: Ist Kants Begründung des Besitzrechtes vollständig?, S. 41

¹⁷⁸ Zotta: Immanuel Kant. Legitimität und Recht, a.a.O., S.97ff.

den Ausbruch von Feindseligkeiten zu warten, vielmehr darf er Unbekannte putativ nötigen, aus der Nachbarschaft zu weichen.¹⁷⁹

Saage betont, dass bei Kant bereits a priori mit dem Naturzustand die Unsicherheit und die Bedrohung durch Gewalttätigkeiten angelegt sind, da im Naturzustand jeder das Recht hat, das zu tun, was ihm recht scheint und hierin von keiner anderen Meinung abzuhängen.¹⁸⁰

Gleichwohl, so Saage, ist für Kant das Individuum bereits im vorstaatlichen Zustand prinzipiell eigentumsfähig, wenn auch das Eigentum nur von provisorischer Gültigkeit ist. Beim Übergang in den bürgerlich-rechtlichen Zustand wird, so Saage, das Seine eines jeden nicht ausgemacht, da alle Garantie des Eigentums bereits das äußere Mein und Dein im Naturzustand voraussetzt. Eigentum wird vom Staat nicht konstituiert. Der Staat schafft nicht die Voraussetzungen für das Mein und Dein, sondern sanktioniert das bereits gesellschaftlich existierende Mein und Dein.¹⁸¹

Saage urteilt über Kants Eigentumslehre, dass sie soziale Ungleichheit als Konstitutionsprinzip billigend in Kauf nimmt. Der Ausgangspunkt des ursprünglichen Vertrages wären demzufolge die Eigentumsverhältnisse, wie sie unter den Bedingungen eines heteronomen Naturzustandes generiert wurden.¹⁸²

Metzger billigt Kant zwar zu, dass er sich aufs intensivste mit der Deduktion des Eigentumsbegriffes beschäftigt hat, stellt aber fest, dass er für die menschliche Bedeutung des Eigentums keinen Sinn hatte. Des Weiteren urteilt Metzger, Kant habe in seiner Rechtstheorie grundherrlich gedacht, da er unter Rechtssubjekten nicht die einzelnen Personen als solche, sondern nur „gut situierte patres familias mit Haus und Leuten, die etwas zu verteidigen haben, gedacht haben muss.“¹⁸³

¹⁷⁹ Saage: Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Kant, S. 34. In der von Saage zitierten Passage weist Kant allerdings darauf hin, dass zunächst versucht werden soll, mit dem Nachbarn in einen bürgerlichen Zustand überzugehen. Kant: EF, 348ff., Anhang

¹⁸⁰ Saage: Eigentum, Staat und Gesellschaft, a.a.O., S. 39f.

¹⁸¹ a.a.O., S.43f.

¹⁸² a.a.O., S.82

¹⁸³ Metzger: Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des deutschen Idealismus, a.a.O., S.90, S.98f.

5.2.2.2 Die Legitimation der Verteilungsgerechtigkeit

Die Vertreter der These vom Gerechtigkeitsprinzip widersprechen der These vom Gewaltprinzip entschieden. So wendet Tarui ein, dass bereits bei der Einführung der ursprünglichen Erwerbung der vereinigte Wille von Kant als regulative Idee berücksichtigt wird. Der vereinigte Wille wird auch als regulatives Prinzip der öffentlichen Gewalt im bürgerlichen Zustand gedeutet. Daraus folgert Tarui, dass das Eigentum prinzipiell unter einer gemeinschaftlichen öffentlichen Regelung steht. Zudem betont er, dass angesichts der begrenzten natürlichen Ressourcen die Notwendigkeit der gemeinschaftlichen Regelung von Eigentum anzuerkennen ist.¹⁸⁴

Guyer bezieht sich in seiner Argumentation auf das von Kant formulierte allgemeine Rechtsprinzip, das eine allgemeine Zustimmungsfähigkeit aller Beteiligten zu individuellen Rechtstiteln verlangt, da es jedermann möglich sein muss, von seiner Willensfreiheit im äußeren Mein und Dein Gebrauch zu machen.¹⁸⁵

Das Gebrauchsrecht äußerer Freiheit leitet Guyer aus zwei Voraussetzungen ab. Zum einen bezieht er sich auf den Anspruch eines jeden, auf der begrenzten Erdoberfläche einen gesicherten Platz einnehmen zu dürfen. Zum anderen leitet er das Existenzrecht aus dem Menschenrecht auf Freiheit ab, das nur möglich ist, wenn es auch einen Rechtstitel auf einen ungehinderten Aufenthalt auf einem zugewiesenen Stück Land gibt. Guyer zufolge ist aus dem Menschenrecht der Freiheit kein exklusives Eigentumsrecht ableitbar, aber sehr wohl ein gemeinsamer Besitz der Erdoberfläche, der durch ein allgemeines und gleiches Interesse aller Beteiligten gesichert ist.¹⁸⁶

Zwar ist, so Guyer weiter, materieller Wohlstand kein naturgegebenes Gut, aber weil individuelles Eigentum erst durch den freiwilligen Verzicht aller anderen auf Freiheit gebildet werden kann, wird Eigentum zu einem sozialen Produkt, an dem nur dann nach den Gesetzen der Freiheit partizipiert werden kann, wenn die Eigentumsrechte durch die gemeinsame Zustimmung aller entstehen. So folgert Guyer “nobody possesses wealth as a natural good like strength or talent, but rather all wealth is a

¹⁸⁴ Tarui: Eigentumstheorie bei Kant – Von der individuellen Verfügungsberechtigung zur gemeinschaftlichen Regelbarkeit des Eigentums, S.278ff.

¹⁸⁵ Guyer: Kantian Foundations for Liberalism, S. 130ff.

¹⁸⁶ a.a.O., S. 133f.

social creation, which it is to be acquired or maintained freely rather than forcibly can only be enjoyed under conditions in which it is rational for others to agree to it.”¹⁸⁷

Auf den sozialen Prozess der Eigentumslegitimierung konzentriert sich auch Kühl, für den das Recht auf Eigentum nur durch das allgemeine Rechtsprinzip geregelt werden kann. Die Rationalität des Rechts soll gewahrt werden, indem jedermanns äußere Freiheit durch den vereinigten Willen aller geregelt wird. Im vereinigten gesetzgebenden Willen meint Kühl eine soziale Schranke gegenüber individueller und beliebiger Verfügungsmacht zu erkennen, die insbesondere die Möglichkeit ausschließt, akkumuliertes Eigentum ohne Größenlimitierung zu erwerben.¹⁸⁸

Lange leitet aus dem von Kant entworfenen ursprünglichen Gesamtbesitz die Idee einer gerechtigkeits-theoretisch begründeten Eigentumsordnung ab, die allen Menschen ein angeborenes und gleiches Recht an Boden gewährt. Jemandem das Recht auf Boden zu entziehen, hätte zur Folge, dass er in seinem inneren Mein und Dein lädiert wird. Um die Läsion zu vermeiden, kann die ursprüngliche Erwerbung nur durch einen a priori vereinigten Willen legitimiert werden, weil nur so die freie Willkür eines jeden mit der Freiheit von jedermann in Übereinstimmung gebracht werden kann.¹⁸⁹

Lange führt weiter aus, dass der ursprüngliche Gesamtbesitz ein Recht auf einen Separatbesitz impliziert und somit disjunktiv-allgemein ist, insistiert aber auch darauf, dass der einseitig erworbene Besitz erst peremptorisch wird, wenn alle Betroffenen zustimmen können. Erst im ursprünglichen Vertrag können die Fragen der Qualität wie der Quantität gelöst werden. Lange verweist darauf, dass der Vertrag das gesamte menschliche Geschlecht umfassen muss, wenn das äußere Mein und Dein nicht provisorisch bleiben soll. Gleichzeitig leitet Lange aus der Idee des ursprünglichen Vertrages die grundsätzliche Gleichberechtigung aller Menschen hinsichtlich ihrer materiellen Ansprüche ab.¹⁹⁰

¹⁸⁷ a.a.O., S. 137

¹⁸⁸ Kühl: Eigentumsordnung als Freiheitsordnung, S.203

¹⁸⁹ Lange: Reform nach Prinzipien, S. 159, S.161f., S. 165

¹⁹⁰ a.a.O., S. 159, 161f., 167f.

Der ursprüngliche Gesamtbesitz ist nach Luf der Ort der vernünftigen Einheit, in welchem die Einzelwillkür sich in umfassender Übereinstimmung mit dem allgemeinen Willen der Gemeinschaft unter Anerkennung der Autonomie jeder Person befindet. Es handelt sich um die Herausbildung einer transzendentalen Allgemeinheit des Wollens. Die Prüfung, ob ein bestimmter Sachgebrauch als im synthetisch-allgemeinen Willen enthalten und mit dem Gesetz desselben zusammenstimmend gedacht werden kann, macht die materiale Qualifikation des Sachgebrauches zur unmittelbaren Aufgabe und bringt, so Luf weiter, damit den Aspekt sozialer Schranken des Eigentums zur Sprache. Da das Eigentum aus dem Vernunftbegriff der Freiheit deduziert wird, so argumentiert Luf weiter, ist ihm das Gebot von vernünftiger Beschränkung von vornherein immanent.¹⁹¹

Im bürgerlichen Zustand werden dem Urteil Oberers zufolge die provisorischen Eigentumsverhältnisse durch den allgemeinen Willen neu konfiguriert und die Grenzen des rechtlich-möglichen Besitzes bestimmt. Es obliegt nach Oberer der Willensgemeinschaft der Bürger, das Eigentum zu sichern, aber auch zu beschränken oder zu reduzieren.¹⁹²

¹⁹¹ Luf: Freiheit und Gleichheit, S.90ff. Obwohl Luf der Überzeugung ist, dass Kant sich der sozialen Konsequenzen seines theoretischen Ansatzes nicht bewusst war und auch keinen expliziten Zusammenhang zwischen Eigentum und materiellen Elementarbedingungen herstellte, betont er dennoch, dass es eine Selbstverständlichkeit sei, bei der Verteilung des Eigentums einen zureichenden und einheitlichen Standard materieller Lebensbedingungen anzustreben. vgl. a.a.O., S.95f. Für die Begründung von mit dem Eigentum verbunden weitreichenden sozialen Rechten, wie das Recht auf Arbeit, auf Leben und die Gewährleistung eines Existenzminimums, bezieht sich Luf dann allerdings auf Fichte. vgl. a.a.O., S.95f.

¹⁹² Oberer: Sittengesetz und Rechtsgesetze a priori, S. 188, S. 199

5.2.2.3 Die Priorität der Eigentumslegitimation

Die Vertreter der These der Priorität der Eigentumslegitimation weisen jede verteilungs- oder anspruchstheoretische Auslegung von Kants Eigentumsbegründung zurück, betonen vielmehr, dass die eigentumstheoretische Argumentation primär auf die Errichtung rechtsstaatlicher Verhältnisse angelegt ist.

Ludwig vertritt die Auffassung, dass die Rechtssubjekte wegen des ursprünglichen Gesamtbesitzes bereits in einem rechtlichen Verhältnis zueinander stehen, bevor der bürgerliche Zustand errichtet ist. Die Okkupation eines Gegenstandes ist nach Ludwig kein Verstoß gegen das allgemeine Rechtsprinzip, da das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft erlaubt, einen Gegenstand mittels Okkupation in seine Gewalt zu bringen und als das Seine zu bezeichnen, vorausgesetzt er befindet sich noch in keinem Privatbesitz.¹⁹³

Durch die Aneignung selbst, so Ludwig weiter, setzt sich der Einzelne in den bürgerlichen Zustand, den er in der Idee herstellt und dem er sich unterwirft. Die Ausschließung anderer vom einseitig Erworbenen führt zu einem Konflikt, der erst im Zustand des gesicherten Mein und Dein aufgelöst wird. Jeder, der die Erwerbung direkt zu verhindern sucht, verstößt entweder gegen das Axiom des Rechts oder gegen die Rechtspflicht, einen bürgerlichen Zustand zu schaffen.¹⁹⁴

Kersting urteilt über Kants Theorie des ursprünglichen Bodenerwerbs, dass Kant der materialen Verteilung gegenüber gleichgültig ist. Lediglich die zeitliche Priorität der Besitznehmung muss gewährleistet sein. Ansonsten kann sich nach Kersting jede denkbare Besitzordnung ohne Widerspruch in die apriorisch-normative Struktur einlagern. Indem die Okkupation zum Verteilungsprinzip erhoben wird, reguliert die Natur die Realisierung des Rechts auf besonderen Besitz. Der Freiheit bleibt es lediglich vorbehalten, die Entscheidungen der Natur abzusegnen.¹⁹⁵

Das naturrechtliche Privatrecht verfügt Kersting zufolge im vorstaatlichen Zustand über Wirklichkeit und Wirkung, es ist wirkliches und verbindliches Recht. Gleichzei-

¹⁹³ Ludwig: Kants Rechtslehre, S. 130

¹⁹⁴ Ludwig: Kants Rechtslehre, a.a.O., S. 130f.

tig drängt es auf die Bildung eines Staates zwecks positiver Gesetzgebung hin, da der Modalitätssprung vom provisorischen zum peremptorischen Recht bereits konstitutionell im natürlichen Recht angelegt ist. Für Kersting ist a priori lediglich zu begründen, dass es einer Institutionalisierung der Privatrechtsausübung bedarf, nicht jedoch wie diese im Einzelnen auszusehen hat.¹⁹⁶

Höffe interpretiert den ursprünglichen Gesamtbesitz der Erde dahingehend, dass ein jeder das Recht hat, sich dort zu befinden, wo die Natur ihn ohne sein Zutun hingeworfen hat. Ob der Boden ein Stück Wüste oder ein fruchtbares Stück Land ist, ist irrelevant, da nicht der Lebenswille, sondern der Rechtswille Eigentum schafft. Die Endgültigkeit und Rechtsgültigkeit eines Rechtstitels wird erst durch einen allgemeinen, gemeinsamen Willen geschaffen. Andererseits setzt aber jede rechtliche Sicherung Besitzverhältnisse schon voraus. Deshalb wird, so Höffe weiter, durch den gemeinsamen, rechthabenden Willen des Rechtsstaates das Eigentum nur gesichert, nicht aber ausgemacht und bestimmt. Somit wird dem Staat lediglich die Aufgabe der Eigentumssicherung, nicht aber die der Eigentumsdistribution nach Gerechtigkeitsprinzipien zugewiesen.¹⁹⁷

¹⁹⁵ Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, a.a.O., S.154ff.

¹⁹⁶ a.a.O., S.210ff.

¹⁹⁷ Höffe: Immanuel Kant, a.a.O., S. 224f. In der Lesart Helds wird das Eigentum nicht durch den Staat konstituiert, sondern nur das im Naturzustand geschaffene Mein und Dein gesichert. Held: Eigentum und Herrschaft, S.149 ähnlich Byrd/Hruschka: Der ursprünglich und a priori vereinigte Wille, S.148-165

5.2.3 Die Aporie des Sachenrechts

Die dargestellten drei Thesenbildungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf einzelne Argumentationsstränge von Kants Grundlegung des Sachenrechts. Die These des heteronomen Gewaltprinzips arbeitet gezielt die heteronomen Bedingungen des Naturzustandes heraus, unter denen der ursprüngliche Besitz erworben wird. Zudem wird der Übergang zum bürgerlichen Zustand dahingehend interpretiert, dass er lediglich unter heteronomen Bedingungen entstandenen provisorischen Besitz ohne Korrekturen in peremptorischen Besitz zu überführen hat.

Die These der Verteilungsgerechtigkeit zielt dagegen auf den ursprünglichen Gesamtbesitz, der erst im bürgerlichen Zustand durch den kollektiv-vereinigten Willen seine rechtliche Legitimation erfährt. Dem bürgerlichen Zustand wird als zugrunde liegendem Prinzip das allgemeine Rechtsprinzip zugeordnet, das einem jeden das gleiche Ausmaß an äußerer Freiheit zu gewähren hat. Aus dem allgemeinen Rechtsprinzip und dem ursprünglichen Gesamtbesitz wird direkt auf naturrechtlich legitimierte Ansprüche auf Eigentumsrechte an Boden oder anderen materiellen Gütern geschlossen.

Die dritte These konzentriert sich im Wesentlichen auf die Verpflichtung der Menschheit, in den bürgerlichen Zustand mittels einer allgemein verbindlichen Rechtsprechung überzugehen. Der Sachverhalt, der die Beteiligten veranlasst, in den rechtlichen Zustand überzugehen, ist der provisorische Besitz. Die Besitzverhältnisse, die dem bürgerlichen Zustand vorausgehen, werden in der These von der Priorität der Eigentumslegitimation als heteronom generiert interpretiert. Ein Konflikt zwischen den Ansprüchen, die aus dem Rechtspostulat und dem ursprünglichen Gesamtbesitz folgen, wird jedoch in der Thesenbildung nicht berücksichtigt. Vielmehr wird betont, dass in Kants Rechtsphilosophie der ursprüngliche Besitz dazu auffordert, den bürgerlichen Rechtsstaat zu errichten und die heteronome Ausprägung des Privatbesitzes als irrelevant zu betrachten ist.

Setzt man die umrissenen drei Thesen in Beziehung zueinander, widersprechen sich ihre Aussagen. Dennoch ist keiner der drei Thesen eine verfehlte Interpretation nachzuweisen. Vielmehr ist Kants eigene Argumentationsstruktur nicht nur kryptisch for-

muliert, sondern enthält darüber hinaus eine Aporie, die bei der Konzentration auf eine von mehreren Begründungsfiguren, zu den soeben aufgeführten widersprüchlichen Interpretationen führt.

Vernunfttheoretischer Ausgangspunkt von Kants Begründung des Privatrechts ist der ursprüngliche Gesamtbesitz. Aus dem angeborenen Gesamtbesitz schließt Kant auf die Notwendigkeit eines allgemeinen Willens, der private Eigentumsrechte zuteilt und sichert. Ansonsten droht, so Kant weiter, die Gefahr, dass Sachen „herrenlos“ bleiben würden. Um dieser Gefahr zu entgehen, ist der einzelne im Naturzustand berechtigt, sich Gegenstände, die sich nicht bereits in Privatbesitz befinden, durch Berufung auf das rechtliche Postulat einseitig anzueignen.¹⁹⁸

Bezüglich der einseitigen ursprünglichen Erwerbung stellt Kant selbst fest, dass sie sich aber auf „keine *Weise einsehen*“ oder „*durch Gründe dartun*“ lasse. Die einzige mögliche Art der Begründung ist, so Kant, der Rekurs auf das Postulat der praktischen Vernunft. Auf das Postulat der praktischen Vernunft kann wiederum, wie in § 2 der Rechtslehre definiert, nur dann verwiesen werden, wenn der ursprüngliche Gesamtbesitz a priori in einen herrenlosen Zustand mündet. Genau dies ist nach Kant im Naturzustand der Fall, da der von Natur aus zustehende Anspruch auf den Gebrauch des Bodens durch jedermann zu sich gegenseitig ausschließenden Ansprüchen auf Willkürgebrauch führt. Vermieden werden kann die gegenseitige Behinderung äußerer Freiheitsmöglichkeiten nur durch einen besonderen individuellen Besitz, der alle anderen das Zugriffsrecht verwehrt.¹⁹⁹

Die Argumentation Kants weist eine unzulässige Verengung des Gebrauches des ursprünglichen Gesamtbesitzes auf. Was in der Tat vonnöten ist, ist eine allgemeinverbindliche Regelung, die festlegt, wie der Gebrauch des Bodens vom Einzelnen ausgeübt werden kann, ohne sich durch gegenseitige Inanspruchnahme von demselben auszuschließen. Eine solche Regelung beinhaltet a priori nicht den Ausschluss von gemeinschaftlichem Besitz von Boden. Als Beispiel hierfür kann die zu Kants Zeit in Preußen weit verbreitete Allmende dienen. Es ist aber auch die Aufteilung wohlbestimmter Bodenflächen als Privatbesitz an den Einzelnen möglich. Eine Argumentation, die durch Berufung auf das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft, aus dem

¹⁹⁸ RL 250, 258f., 262, 265

ursprünglichen Gesamtbesitz auf den notwendig exklusiven Anspruch auf Privatbesitz folgert, ist somit als verfehlt zu beurteilen.²⁰⁰

Die Regeln der ursprünglichen Erwerbung verlangen im ersten Schritt zwar die Priorität der Zeit, d.h. der Gegenstand darf nicht im Besitz eines anderen sein. Jedoch muss im zweiten Schritt der Besitzer auch willens und in der Lage sein, jeden anderen von der Nutzung des Erworbenen abzuhalten. Ist er dazu physisch nicht in der Lage, so handelt es sich demzufolge auch um kein provisorisches Eigentum und das Objekt ist wieder für den ursprünglichen Erwerb disponibel.²⁰¹

Von daher ist das Argument, Kant mache das Faustrecht zum Erwerbsprinzip, durchaus begründet. Allerdings nur dann, wenn dieses Argument sich auf den Naturzustand bezieht und Kant zugestanden wird, dass es nicht seine Intention war, das Faustrecht zu begründen. Nach Kant kann es vielmehr aus der verfehlten Konstruktion der ursprünglichen Erwerbung gefolgert werden.

Kant weist dem bürgerlichen Zustand die Aufgabe zu, durch einen vereinigten und allseitig gesetzgebenden Willen verbindliche „*peremptorische*“ Eigentumsrechte zu schaffen. So stellt Kant fest, dass die ursprüngliche Erwerbung nur durch einen einseitigen Willen ausgeübt wird und ein einseitiger Wille nicht dazu berechtigen kann, jedermann eine allgemeine Verbindlichkeit aufzuerlegen. Hierfür ist ein synthetisch-allgemeiner und allseitig gesetzgebender Wille erforderlich, der allein die Übereinstimmung der freien Willkür eines jeden mit der Freiheit von jedermann verwirklichen kann. Nur mittels dieses Prinzips ist Recht überhaupt und damit auch äußeres Mein und Dein möglich.²⁰²

Dennoch bezeichnet Kant den Akt der einseitigen äußeren Erwerbung, der bereits vor dem rechtlichen Zustand erfolgt, als Pflichtleistung, die allen „*Effekt einer rechtmäßigen Erwerbung bei sich führt*“. Dies gilt insbesondere dann, wenn die anderen die Einwilligung in den Übergang zum bürgerlichen Zustand verweigern.²⁰³

¹⁹⁹ RL 246, 263, 267

²⁰⁰ Die Allmende ermöglichte den Landarmen und Landlosen die lebensnotwendige Nutzung der Weiden, Moore und Wälder. North: Deutsche Wirtschaftsgeschichte, S. 250

²⁰¹ RL 258

²⁰² RL 263

²⁰³ RL 267

Mit dieser Argumentation wird dem provisorischen Eigentum, das den bereits beschriebenen heteronomen Verhältnissen entspringt, die Funktion zugeschrieben, den provisorischen Eigentümer zu veranlassen, auf den Übergang in den bürgerlichen Zustand hin zu drängen. Es ist der Habende, der den Nicht-Habenden drängt, auf den Willkürgebrauch von durch den Habenden einseitig beanspruchten Dingen zu verzichten und diese als dessen Habe peremptorisch anzuerkennen. In dieser Begründungsdynamik ist unschwer ein Nötigungsdruck zu erkennen, der vom Habenden auf den Habenichts ausgeübt wird.

Der Prozess der Eigentumsentwicklung kann mit der Trias ursprünglicher Gesamtbesitz – provisorischer Besitz – peremptorischer Besitz umrissen werden. Wendet man auf die drei Entwicklungsschritte die Prinzipien der Heteronomie und Autonomie an, stellt sich die Trias folgendermaßen dar: Autonomie – Heteronomie – Autonomie / Heteronomie.

Der ursprüngliche Gesamtbesitz benennt die qua Geburt bestehenden Rechtsansprüche autonomer Subjekte. Der provisorische Besitz wird unter heteronomen Bedingungen erworben. Der bürgerliche Zustand hingegen zeichnet sich durch eine Aporie aus. Diese besteht darin, dass er eigentlich die Freiheitsverhältnisse autonomer Personen, die alle einen Rechtsanspruch auf die Teilhabe des ursprünglichen Gesamtbesitzes haben, nach dem allgemeinen Rechtsprinzip sichern soll. Gleichzeitig konstituiert sich der bürgerliche Zustand durch die Legitimierung von unter heteronomen Umständen erworbenem provisorischem Besitz. Dieses Konstituierungsprinzip wiederum gibt Anlass zu der Annahme, dass die zugewiesene Aufgabe der Absicherung von allseitigen Beziehungen zwischen rechtlich gleichgestellten Personen nicht erfüllt werden kann.

Unverständlich und nicht überzeugend ist die Argumentation Kants, dass nur über den provisorischen Besitz die Notwendigkeit eines peremptorischen Besitzes im bürgerlichen Zustand eingefordert werden kann. Kant selbst benennt die unzureichende Bestimmung von Quantität und Qualität des Besitzes als Merkmal des Naturzustandes. Zudem weist er darauf hin, dass durch den provisorischen Besitz kein Recht be-

gründet werden kann, da provisorischer Besitz lediglich auf einer einseitigen Willensäußerung beruht.

Zu fragen ist, warum Kant nicht vom ursprünglichen Gesamtbesitz direkt auf den zu errichtenden bürgerlichen Zustand schließt. Der ursprüngliche Gesamtbesitz sichert zwar den naturrechtlichen Anspruch jedes einzelnen, am Gesamtbesitz des Bodens und der darauf befindlichen Gegenstände beteiligt zu sein. Er regelt aber noch nicht, wie von diesem Besitz Gebrauch gemacht werden darf. Die erforderliche Regelung kann erst im bürgerlichen Zustand durch einen allgemein gesetzgebenden Willen verabschiedet werden. Aus diesem Grund ist der Naturzustand immer ein Zustand des Mangels, der nur durch eine allgemein verbindliche Gesetzgebung behoben werden kann.

Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass das von Kant eingeführte rechtliche Postulat der praktischen Vernunft nur bei einem ausbleibenden bürgerlichen Zustand in Anspruch genommen werden darf. Im bürgerlichen Zustand ist dies nicht mehr möglich, da dann die positive Gesetzgebung des synthetisch-allgemeinen Willens das Erlaubnisgesetz ablöst. In welcher Form dies geschieht, wird an späterer Stelle ausführlich behandelt.

Das rechtliche Postulat legitimiert somit lediglich die Inanspruchnahme eines Notrechts, das die einseitige Besitznahme nur erlaubt, weil es sich beim Naturzustand um einen rechtlosen Zustand handelt, in dem eine rechtmäßige Erwerbung von Sachen nicht möglich ist. Es ist zu berücksichtigen, dass Kant zum Notrecht selbst ausführt, es kann *„keine Not geben, welche, was unrecht ist, gesetzmäßig macht“*. Daraus folgt, dass aus dem provisorischen Besitz nur dann ein Rechtsanspruch auf eine Sache abgeleitet werden kann, wenn dieser auch im bürgerlichen Zustand unter den Bedingungen einer allgemein-verbindlichen Gesetzgebung hätte erworben werden können.²⁰⁴

²⁰⁴ Kant bezieht sich beim Notrecht auf die gewalttätige Selbsterhaltung, bei der jemand anderen das Leben genommen wird, um das eigene Leben zu retten. Eine ähnliche Situation umschreibt der Naturzustand, in welchem dem Einzelnen mangels eines allgemein-verbindlichen Willens keine Rechtssicherheit gewährt wird. Er kann deshalb in einer naturwüchsigen Situation gezwungen sein, sich Land anzueignen, welches ein anderer ebenso zur Existenzhaltung benötigt. Kant: RL 236

Somit kann Oberer zwar beigespflichtet werden, dass die Verbindlichkeit des rechtlichen Postulats indirekt durch Kants vernunfttheoretische Argumentation destruiert wird. Die Implikation dieser Argumentation wird aber nicht nur von vielen Kant Interpreten, sondern vielmehr auch von Kant selbst nicht reflektiert. Dies führt zu der eigentlich vermeidbaren Aporie des Sachenrechts. Kant spricht dem rechtlichen Postulat eine in den bürgerlichen Zustand hineinreichende naturrechtliche Geltung zu, obwohl er gleichzeitig die Verbindlichkeit einseitig formulierter Besitzansprüche, die lediglich durch den Verweis auf das rechtliche Postulat entstehen konnten, zurückweist.²⁰⁵

²⁰⁵ Oberer spricht von einem heiter.-analogisierenden Spiel mit einer sachlich zweifelhaften Terminologie, dessen trockener Witz vielen verborgen geblieben ist. Oberer: Sittengesetz und Rechtsgesetz a priori, a.a.O., S. 200

5.3 Das persönliche Recht

Während beim Sachenrecht ‚peremptorischer‘ Besitz durch die *„Vereinigung der Willkür Aller“* legitimiert wird, ist beim persönlichen Recht lediglich der *„Akt der vereinigten Willkür zweier Personen“* erforderlich. Mit der vertragstheoretischen Bedingung einer gegenseitigen Vereinbarung wird bereits jede ursprüngliche Erwerbung ausgeschlossen, da eine solche immer einseitig ist.²⁰⁶

Kant betont, dass bei der Erwerbung eines persönlichen Rechts der gemeinschaftliche Wille des *„Promittenten“* wie des *„Acceptanten“* erforderlich ist. Durch den beidseitigen gemeinschaftlichen Willen wird das Eigentum des Einen durch einen Vertrag auf einen anderen übertragen. Jedem Vertrag weist Kant zwei vorbereitende und zwei konstituierende Akte zu. Die vorbereitenden Akte sind das Angebot und die Billigung. Die eigentlich konstituierenden Akte sind das *„Versprechen“* und die *„Annehmung“*. Das Eigentum des persönlichen Rechts wird nicht durch den besonderen Willen eines Vertragspartners, sondern durch den vereinigten Willen beider erworben, der als gemeinsamer Wille deklariert wird.²⁰⁷

Der Vertragsabschluß erfolgt immer in der zeitlichen Reihenfolge des Angebots und der Einwilligung. Kant zufolge muss es sich bei einem Vertragsabschluß um einen gemeinsamen Willen a priori handeln, der als *„intelligibeler“* unter Abstraktion aller empirischen Bedingungen aus einem *„gemeinsamen Willen“* hervorgeht. Deshalb wird der Vertragsabschluß nach dem *„Gesetz der reinen praktischen Vernunft“* als ein gleichzeitiger Vorgang von Versprechen und Annehmung vorgestellt. Mit der Deduktion der Erwerbung durch Vertrag meint Kant auch eine weitere Frage beantworten zu können: *„Warum soll ich mein Versprechen halten?“*. Die Verpflichtung entspringt für Kant einem kategorischen Imperativ der reinen Vernunft, der zwar nicht zu beweisen ist, aber von selbst begriffen wird.²⁰⁸

²⁰⁶ RL 263, 271

²⁰⁷ RL 271f.

²⁰⁸ RL 273. Ludwig führt zum persönlichen Recht aus, dass alle Gegenstände der äußeren Willkür bereits durch das Sachenrecht zum Seinen von Rechtssubjekten geworden sind und somit jede weitere Erwerbung vom Eigentum eines anderen abgeleitet ist. Es verbleibt damit nur noch der Austausch von Gegenständen der Willkür zwischen Personen, der durch den

Der Vertrag als solcher ist nach Kant der Ausdruck eines gemeinsamen Willens. Wäre es legitim, ein vertragliches Versprechen nicht einzulösen, dann könnte es auch kein persönliches Recht geben, da eine gemeinsame Willenserklärung nicht verbindlich wäre. Ohne die Verbindlichkeit des gegebenen Versprechens wäre somit auch kein verbindlicher Vertragsabschluß und auch kein rechtlicher Zustand möglich. Da es aber Pflicht ist, in einen rechtlichen Zustand einzutreten, beinhaltet dies auch die Pflicht, ein gegebenes Versprechen einzuhalten. Somit ist das Einlösen von gegebenen Versprechen eine konstitutive Bedingung für den Übergang in den rechtlichen Zustand.

Kant betont, dass es sich bei seiner Vertragslehre um eine metaphysische Rechtslehre handelt. Obwohl von Objekten oder Werkzeugen die Rede ist, soll ganz von der Materie abstrahiert und nur auf die Form gesehen werden. Dies weist er am Beispiel der Ware Buch und dem Zahlungsmittel Geld nach. Beide Begrifflichkeiten werden von Kant in ihre rein intellektuellen Beziehungen aufgelöst.²⁰⁹

Das Buch ist in der Definition Kants eine Schrift, in der der Autor durch Sprachzeichen eine Rede ans Publikum hält. Der Raubkopierer, der im Namen des Schriftstellers, aber ohne seine Vollmacht handelt, entzieht dem Verleger den Vorteil, den er durch die Vollmacht des Autors erhalten hat. Er „lädiert“ zugleich den Willen des Autors, der nur seinen Verleger dazu beauftragt hat, sein Werk zu veröffentlichen. Aus diesem Sachverhalt folgert Kant, dass der Büchernachdruck von Rechts wegen verboten ist, da es um das persönliche Recht des Autors und nicht um das Sachenrecht am empirischen Objekt Buch geht.²¹⁰

Mit seiner Argumentation formuliert Kant einen Rechtsanspruch zu einem Sachverhalt, der heutzutage als geistiges Eigentum bezeichnet wird. Die Rechtfertigung des geistigen Eigentums beschränkt sich nicht nur auf den Buchdruck, sondern auf alle Erzeugnisse geistiger Produktivität. Die Argumentation Kants kann demzufolge zur Begründung von Patenten auf Produktionsverfahren sowie für alle Erzeugnisse ‚intelligibler‘ Kreativität genutzt werden.

Abschluss eines Vertrages rechtmäßig wird. Der Vertrag selbst geht aus dem gemeinsamen Willen der Beteiligten hervor. Ludwig: Kants Rechtslehre, a.a.O., S. 134

²⁰⁹ RL 286

²¹⁰ RL 289f.

Als weiteres Beispiel für die Abstraktion von der Materie des Gegenstandes führt Kant das Geld an. Bei der Namensklärung des Geldes bezieht Kant sich auf Achenwall, wonach der Gebrauch des Geldes darin besteht, dass es veräußert wird. Die Veräußerung des Geldes ist nicht einseitig, da derjenige der das Geld veräußert, im Gegenzug eine Ware oder eine Dienstleistung erhält. Außerdem ist es nur ein bloßes Mittel des Handels, da es lediglich den Wert einer Ware repräsentiert, nicht aber direkt genossen oder als Mittel zu etwas anderem als dem Erwerb verwendet wird.²¹¹

Die Realdefinition des Geldes gründet Kant darauf, dass Geld das Mittel ist, in dem der „*Fleiss*“ der Menschen bewertet und gegeneinander verkehrt wird. Des Weiteren definiert er den Nationalreichtum als die „*Summe des Fleisses*“, mit dem „*Menschen sich untereinander lohnen*“. Repräsentiert wird dieser Reichtum durch das in der Bevölkerung „*umlaufende Geld*“.²¹²

Die Sache selbst, das Geld, muss zu seiner Hervorbringung „*soviel Fleiss gekostet haben*“ wie die Ware, zu deren Erwerb es ausgegeben wird. Ansonsten müsste der Verkäufer mehr Fleiß zur Herstellung der Ware verwenden als der Käufer zur Besorgung des Geldes. Dies hätte nach Kant zur Folge, dass der „*Erwerbsfleiss*“ schwindet und damit auch der öffentliche Reichtum, der durch denselben geschaffen wird.²¹³

Der intellektuelle Begriff, der dem empirischen Begriff des Geldes unterlegt ist, ist der „*einer Sache, die, im Umlauf des Besitzes begriffen*“ den Preis aller anderen Waren bestimmt, selbst den der „*Wissenschaften*“. In Kants Preistheorie ist der Preis das öffentliche Urteil über den Wert einer Sache in ihrem Verhältnis zu der proportionalen Menge dessen, was als Tauschmittel eingesetzt wird. Nach Kant ist die

²¹¹ RL 286f.

²¹² RL 287. Da sich Kant bei der Definition des Preises auf Smith bezieht, sei noch angemerkt, dass Adam Smith den natürlichen Preis, zu dem der Marktpreis hinstrebt, in drei Teile unterteilt: Grundrente, Arbeitslohn und Kapitalgewinn. Dennoch ist es möglich den Preis nur auf den anteiligen Arbeitslohn hin zu analysieren und zwar unter der Fragestellung nach den Faktoren, die seine Höhe bestimmen. Smith selbst konstatiert, dass Tagelöhner, Dienstboden und Arbeiter die Masse der Bevölkerung ausmachen und es nicht mehr als recht und billig ist, wenn diejenigen, die alle ernähren, kleiden und mit Wohnung versorgen, sich auch selbst richtig versorgen, ordentlich ernähren und anständig wohnen können müssen. All diejenigen, die über zu hohe Lohnkosten wehklagen, bescheidet er, dass sie sich über die notwendige Folge und Ursache höchster Prosperität des Landes erregen. Adam Smith: Der Wohlstand der Nationen, S. 48f., S.68ff.

²¹³ RL 287

Veräußerung des Geldes das Mittel und der Maßstab, mit dem „*Menschen und Völker untereinander Verkehr treiben*“. Durch die Analyse des Geldes in seiner intellektuellen Bedeutung weist Kant nach, dass Geld es ermöglicht, die geforderten wechselseitigen Leistungen im „*belästigten Vertrag*“ als Tauschmittel einzulösen. und somit in der Form die Umsetzung des Mein und als „*Rechtsbegriff*“ legitimiert.²¹⁴

Neben der metaphysischen Begründung von Kants Geldbegriff wird die normative Forderung formuliert, dass der Preis einer Ware nach dem Fleiß bewertet wird, der notwendig war, diese herzustellen. Daraus ist wiederum abzuleiten, dass die Regeln, nach denen sich ein Preis bildet, so beschaffen sein müssen, dass sie den Fleiß als die Bestimmungsgröße berücksichtigen. Sollte demzufolge in einem naturwüchsigen Prozess der Preisbildung diesem Einflussfaktor nicht seine gebührende Bedeutung zukommen, so würde die normative Forderung in eine rechtliche umschlagen. Denn dann wäre ein allgemeiner gesetzgebender Wille vonnöten, der nicht etwa die Preise bestimmt, aber doch auf die Regeln, nach denen die Preise gebildet werden, mittelbar oder unmittelbar Einfluss nimmt.

Unter dem Oberbegriff des Fleißes ist nicht nur die physische Arbeitskraft, sondern auch die intellektuelle Anstrengung sowie der organisatorische Aufwand zu subsumieren. Für die Erzeugung eines Produktes oder einer Dienstleistung wird das Zusammenspiel aller drei Faktoren benötigt, die bei der Preisbildung enthalten sind und entsprechend ihres Anteils an der Produkterstellung an die beteiligten Personen weiterzureichen sind.

Außerdem wird von Kant kein Unterschied gemacht, ob der Fleiß sich in einer selbständigen oder abhängigen Betätigungsform äußert. Daher ist anzunehmen, dass die finanzielle Entlohnung nach dem aufgewandten Fleiß erfolgen soll und nicht danach, ob es sich um eine abhängige oder unabhängige Betätigung handelt.

Insgesamt übersteigt der Prozess der Preisbildung das persönliche Recht bei weitem, da der Austausch der Verbindlichkeiten nicht nur durch den besonderen Willen zweier Vertragspartner erfolgen kann, sondern die Regeln der Preisbildung nur durch den gemeinsamen Willen aller Beteiligten aufgestellt werden dürfen. (vgl. 7.1)

²¹⁴ RL 288f.

5.4 Das auf dingliche Art persönliche Recht

5.4.1 Definition des auf dingliche Art persönlichen Rechtes

Kant bemängelt, dass die „*Rechtslehrer*“ immer nur das Sachenrecht und das persönliche Recht als Inhalt des Privatrechts behandelt haben. Nicht berücksichtigt wurde Kant zufolge, dass zumindest logisch noch das „*auf dingliche Art persönliche*“ und das „*auf persönliche Art dingliche Recht*“ möglich sind. Kant argumentiert, dass der letztere Begriff nur ein „*leerer*“ sei, da es kein „*Recht einer Sache an einer Person*“ geben kann. Dagegen ist das Recht einer Person an einer anderen Person als Sache nach Kant zumindest „*problematisch*“ als Begriff möglich.²¹⁵

Der zunächst befremdlich anmutende Begriff des „*auf dingliche Art persönlichen Rechts*“ wird von Kant als „*das Recht eine Person außer sich als das Seine zu haben*“ definiert. Er wählt das Substantiv „das Seine“, um damit das rechtliche Verhältnis einer Person zu einer anderen als Sachbesitz zu bezeichnen. Wobei er einschränkt, dass es nicht das Eigentum an einer Person, sondern um den Tatbestand des „Nießbrauches“ einer Person „*gleich von einer Sache*“ gehe.²¹⁶

Die Erwerbungsart des „*auf dingliche Art persönlichen Rechts*“ beinhaltet sowohl das „*Recht gegen eine Person*“ wie den „*Besitz derselben*“. Sie kann daher weder durch „*eigenmächtige Tat*“ wie im Sachenrecht noch durch einen „*bloßen Vertrag*“ wie im persönlichen Recht, sondern nur „*lege*“ erfolgen, weil es, wie Kant selbst feststellt, nicht ein Recht gegen eine Sache oder eine Person ist, sondern über beide Rechtsformen weit hinausgeht. Um diesen besonderen Rechtsanspruch auf eine Person einfordern zu können, muss es sich um ein „*natürliches Erlaubnisgesetz*“ handeln, das „*lege*“ ist, weil es aus dem „*Recht der Menschheit in unserer eigenen Person*“ abzuleiten ist.²¹⁷

Mit der Definition des „*auf dingliche Art persönlichen Rechts*“ formuliert Kant zugleich die Forderung eines besonderen Nachweises, der zur Legitimation des auf dingliche Art persönlichen Rechtes zu erbringen ist. Es muss aus dem Menschenrecht

²¹⁵ RL 357f.

²¹⁶ RL 358f.

²¹⁷ RL 276, 358

ein natürliches Recht abgeleitet werden, das die Rechtsform des „*auf dingliche Art persönlichen Rechts*“, die von Kant als „*problematisch*“ bezeichnet wird, als legitime Rechtsform a priori ausweist. Ohne diesen Nachweis wäre diese Rechtsform auch nur ein leerer Begriff a priori.²¹⁸

Bei der Darstellung der drei Arten des auf dingliche Art persönlichen Rechts wird untersucht, ob Kant der geforderte Nachweis gelungen ist. Das „*auf dingliche Art persönliche Recht*“ wird von Kant in das „*Eherecht*“, das „*Elternrecht*“ und das „*Hausherrenrecht*“ unterteilt. „*Der Mann erwirbt ein Weib, das Paar erwirbt Kinder und die Familie Gesinde*“. ²¹⁹

5.4.2 Das Eherecht

Das zentrale Thema in Kants Behandlung des Eherechts ist die „*Geschlechtsgemeinschaft*“, die von Kant als der „*wechselseitige Gebrauch*“, den ein Mensch von eines anderen „*Geschlechtsorgan und Vermögen*“ macht, beschrieben wird. Er unterteilt den wechselseitigen Gebrauch in einen ‚natürlichen‘ und ‚unnatürlichen‘. Der Gebrauch einer gleichgeschlechtlichen Person oder einer anderen Gattung als der des Menschen wird von Kant als „*unnatürlich*“ qualifiziert.²²⁰

Die „*natürliche Geschlechtsgemeinschaft*“ wird von Kant wiederum in eine der „*tierischen Natur*“ und eine „*nach dem Gesetz*“ unterteilt. Für Mann und Frau ist die eheliche Geschlechtsgemeinschaft nicht nur normativ, sondern auch rechtlich die einzig mögliche. Wird sie nicht in einer lebenslänglich ehelichen Gemeinschaft gelebt, so handeln Mann und Frau gegen das „*Gesetz der Menschheit*“. ²²¹

Kant verweist auf den Gebrauch, den das eine Geschlecht von dem Geschlechtsorgan des anderen mache. Für den „*Genuss*“ des einen müsse sich der andere selbst zur Sache machen, was wiederum dem „*Recht der Menschheit in seiner eigenen Person widerstreitet*“. Dieser Widerspruch lässt sich Kants Argumentation zufolge nur dann

²¹⁸ RL357

²¹⁹ RL 277, 280, 282, 358

²²⁰ RL 277

²²¹ RL 277f.

aufheben, wenn sich beide Personen als „*Sache*“ erwerben und sich dadurch gegenseitig wieder als „*Persönlichkeit*“ zurückgewinnen. Da aber ein „*Gliedmaß des Menschen*“ zu seinem Leib und seiner Persönlichkeit gehört, ist die „*Erwerbung der ganzen Person*“ erforderlich.²²²

Aus den genannten Gründen folgert Kant, dass der geschlechtliche „*Genuß des Anderen*“, soll er nicht „*das Recht der Menschheit in der eigenen Person*“ verletzen, „*allein unter den Bedingungen der Ehe zulässig*“ ist. Beim Ehevertrag erwerben sich zwei Personen gegenseitig als Sache, weshalb es sich nach Kant um ein „*auf dingliche Art persönliches Recht*“ handelt. Dieses Recht verschafft dem einen, sollte der andere entlaufen, die Befugnis, den Entlaufenen als Sache wieder zu seinem Eigentümer zurückbringen zu lassen. Diese Befugnis wird durch die Ehe gewährt, weil es sich Kant zufolge weder um eine Erwerbungsart „*facto*“ noch „*pacto*“ handelt, sondern um eine Erwerbungsart, die nach dem „*natürlichen Gesetz*“ der gegenseitigen Erwerbung einer Person als Sache erfolgt.²²³

Durch den wechselseitigen Erwerb stehen, so Kant, beide Personen in dem Verhältnis der Gleichheit zueinander. Die Gleichheit erstreckt sich darüber hinaus auf den gemeinsamen Besitz der „*Glücksgüter*“, die vor der Eheschließung jeweils nur einem der Ehepartner gehörten. Die Wirtschaftsgemeinschaft kann durch einen besonderen Vertrag zum Teil wieder aufgehoben werden kann. Eine Quantifizierung oder Qualifizierung der möglichen Gütertrennung wird von Kant nicht weiter ausgeführt. Zur Gleichheit bemerkt Kant, dass der Mann trotz aller Gleichheit der Herr sein darf, da er über das „*natürliche Vermögen der Überlegenheit des Mannes über die Frau*“ verfügt. Demzufolge argumentiert Kant, dass im Interesse des gemeinsamen Hauswesens, bei gleichzeitiger Übereinstimmung mit der Pflicht zur „*Einheit*“ und zur „*Gleichheit*“, das Recht der Befehlsgewalt des Mannes unter Berücksichtigung des Zweckes der Ehe abgeleitet werden kann.²²⁴

²²² RL 278

²²³ RL 278, 280

²²⁴ Kant: RL 279 Gleichwohl handelt es sich bei Kants Argumentation zur Überlegenheit des Mannes um eine naturalistische und keine vernunfttheoretische. Da es in der aktuellen naturwissenschaftlichen Forschung keine empirischen Belege für diese Annahme gibt, ist diese Argumentation für den Mann als ‚natürlichen Hausvorstand‘ zurückzuweisen.

Der Ehevertrag wird erst durch die „*eheliche Beiwohnung*“ vollzogen, weshalb ein Ehevertrag ungültig ist, der mit dem Vorsatz geschlossen wurde, sich der „*fleischlichen Gemeinschaft zu enthalten*“. Tritt nach dem vollzogenen Ehevertrag das „*Unvermögen*“ zum ehelichen Vollzug auf, so bleibt die Ehe nach Kants Auffassung weiter bestehen. Die mögliche Zeugung von Kindern ist zwar ein „*Zweck der Natur*“ muss aber nicht ein Zweck der Ehe sein, weshalb die Unfähigkeit zur Zeugung kein Qualifikationsmerkmal für die Ungültigkeit eines Ehevertrages ist.²²⁵

Das Urteil über Kants Eherecht fällt in der Kant-Forschung bis auf wenige Ausnahmen nicht eben günstig aus. Der Großteil der Autoren ist von Kants Nachweis der rechtlichen Notwendigkeit der Ehe aus den verschiedensten Gründen nicht überzeugt. Lediglich bei Herman findet sich eine dezidierte Auseinandersetzung mit Kants Argumentation, die zwar nicht grundsätzlich positiv urteilt, in Kants Bewertung der Sexualität aber eine auffallende Übereinstimmung mit bestimmten Richtungen des Feminismus feststellt.²²⁶

Herman betont, dass es nach Kant das Merkmal sexueller Aktivität ist, nicht am anderen als Person interessiert zu sein, sondern am anderen als Objekt einer Begierde, die sich lediglich auf das Geschlecht des anderen konzentriert. Weil das Begehren sich

²²⁵ Kant: RL 277, 279

²²⁶ Für Kuhne hat es Kant nicht verstanden zu begründen, worin bei der Geschlechtergemeinschaft die Versachlichung besteht. Dies ist für ihn ein Indiz dafür, dass Kant ein nicht vorhandenes Problem formuliert. Kuhne: Kants Schwierigkeiten mit der Ehe, a.a.O., S. 192 Ludwig bemängelt, dass in Kants Konstruktion des Ehrechtes alle vom Autor benannten Probleme keiner Lösung zugeführt werden, die unmittelbar aus dem Text hervorgehen. Möglichen Lösungen, die von Ludwig selbst vorgeschlagen werden, spricht er ab, dass sie der Intention des Kantischen Textes entsprechen könnten. Ludwig: Kants Rechtslehre, a.a.O., S. 144. Beim Eherecht tritt für Horn der ethische Formalismus Kants, der radikal zwischen Pflicht und Neigung trennt, so stark zum Vorschein, dass es ihm nicht mehr möglich ist, die Ehe sittlich zu würdigen. Horn: Immanuel Kants ethisch-rechtliche Eheauffassung, S.55 Emge konstatiert, dass Kant von seiner inneren Stellungnahme gegenüber dem Geschlechtsverkehr zu einer Annahme der erhöhten Unsittlichkeit der Ehe gelangen müsste. Von seiner Theorie des gegenseitigen Erwerbes her, müsste er wiederum jeder Geschlechtsgemeinschaft die Erhaltung der Persönlichkeit zuerkennen. Insgesamt gelangt Kant nach dem Urteil Emges zu Fehlschlüssen, weil er unvermittelt juristische Kategorien auf metajuristisches Gebiet anwendet. Emge: Das Eherecht Immanuel Kants, S. 257f. Oberer bemängelt an Kants Eherecht, dass es die Beziehung zwischen Mann und Frau ausschließlich naturalistisch rezipiert und in Folge zu einer rechtstheoretischen und rechtspraktischen Fehleinschätzung gelangt. Oberer: Sittengesetz und Rechtsgesetz a priori, a.a.O., S. 188f. Positiv hingegen wird das Eherecht Kants von Kersting beurteilt. Er sieht in dem lebenslangen Besitzverhältnis die Möglichkeit, einander als Sache zu behandeln, ohne der Personenqualität verlustig zu gehen. Im nach Rechtsregeln institutionalisierten Freiheitsgebrauch sieht Kersting die Möglichkeit, die Herrschaft des Instinktes zu brechen. In: Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, a.a.O., S. 192f.

nur auf den Körper richtet, wird eine Person lediglich als physischer Gegenstand wahrgenommen. Herman betont, dass mit dieser Interpretation sexuelle Aktivität immer nur der sexuelle Gebrauch einer Person als Sache sein kann.²²⁷

Bezüglich des sexuellen ‚Gebrauches‘ findet sich in Kants Tugendlehre der Hinweis, dass die „*Selbstschändung*“ eine gänzlich naturwidrige Angelegenheit sei, da der Mensch sich vollständig seinen tierischen Neigungen überlasse und dadurch seine Persönlichkeit aufgebe. Ebenso urteilt er an derselben Stelle über die geschlechtliche Liebe, dass sie in ihrer „*Brünstigkeit*“ nichts mit der Liebe des Wohlgefallens oder des Wohlwollens gemein habe und lediglich den „*Genuss*“ einer „*anderen Person*“ als „*Sache*“ darstelle.²²⁸

Der Zweck der Ehe ist für Kant nicht die Zeugung eines Kindes, obwohl das mögliche Ereignis für ihn ein „*Zweck der Natur*“ ist. Als einziger Zweck der Ehe, die wirtschaftliche Gütergemeinschaft darf vertraglich ausgeschlossen werden, bleibt der sexuelle Genuss. Nun wird die Ehe von Kant als wechselseitige Übereignung der Geschlechtsorgane beschrieben, die nur durch den gegenseitigen Erwerb der anderen Person erfolgen kann. Die erworbenen fremden Geschlechtsorgane werden zu den eigenen und aus der Geschlechtsgemeinschaft wird unverhofft eine Abart der von Kant so genannten Selbstschändung, die er als ekelhaft verurteilt.²²⁹

Des Weiteren fällt auf, dass die „*Selbstschändung*“ von Kant trotz ihrer hochgradigen Verwerflichkeit nur als ethische Verfehlung verurteilt wird. Die „*tierische Brünstigkeit*“ wird dagegen in der unehelichen Form sogar als rechtliche Verfehlung eingestuft. Kant ist dieser Auffassung, obwohl es bei beiden angeblichen Verfehlungen im Kern um dieselbe Sache geht: Um die Aufgabe des Modus der Persönlichkeit zugunsten von tierischen Neigungen.²³⁰

Die rechtliche Verfehlung beim unehelichen Geschlechtsgenuss versucht Kant nochmals in dem Anhang zur Rechtslehre zu exemplifizieren. Dort führt er aus, dass der „*fleischliche Genuss*“ dem Grundsatz nach „*kannibalisch*“ sei, der sich nur in der Art

²²⁷ Herman: Kant über Sexualität und Ehe, S. 974-981

²²⁸ TL, 425f.

²²⁹ RL 277f., TL 424f.

²³⁰ RL 277f., TL 424f.

und Weise des Genusses unterscheidet. Während die Frau bei „*Schwängerung*“ von einer „*tödlichen Niederkunft*“ bedroht wird, kann der Mann von den „*Öfteren Ansprüchen des Weibes*“ an sein „*Geschlechtsvermögen*“ in toto „*aufgezehrt*“ werden.²³¹

Durch diese Argumentation wird zum einen nicht deutlich, weshalb die Ehe diese tödlichen Bedrohungen legitimiert und zum anderen, warum die in Kants Terminologie ‚natürliche Geschlechtsgemeinschaft‘ der ‚unnatürlichen‘ vorzuziehen ist, schließlich entfällt bei der unnatürlichen doch zumindest die Bedrohung durch die Schwangerschaft. Aus hygienisch-pragmatischen Gründen müsste Kant demzufolge die Homosexualität der Heterosexualität vorziehen. Die erste wäre wiederum der Selbstschändung unterzuordnen, da bei dieser zumindest keine andere Person in den Strudel der tierischen Brunst mit hineingezogen würde.

Kant gerät mit seiner Bewertung der Sexualität unvermittelt in den Konflikt, dass die Vernunft des Menschen einen eigentlich aussichtslosen Kampf gegen einen übermächtigen, allein dem Lustprinzip verpflichteten Geschlechtstrieb zu führen hat. Angesichts der massiven Bedrohung durch den Geschlechtstrieb kann der Konflikt zwischen sinnlicher Neigung und ethischer Pflicht nur durch das Prinzip der Ehe gelöst werden. Die Ausführungen Kants zur ethischen Legitimierung der Ehe sind allerdings wenig überzeugend.

Der entscheidende Ansatz in Kants Konzeption des Eherechts ist die Wahrnehmung der Geschlechtsorgane als Werkzeug der körperlichen Lust. Die von ihm so genannte Geschlechtsgemeinschaft wird lediglich als körperlicher Aggregatzustand wahrgenommen, der den Menschen in seiner leiblichen Verfasstheit nicht als Einheit von Sinnlichkeit und Vernunft wahrnimmt. Diese Position Kants überrascht ungemein, da er doch in der Kritik der Urteilskraft selbst die Zwecke der Natur als durchaus vereinbar mit dem moralischen Reich der Zwecke beschreibt und das Vernunftwesen Mensch darauf verpflichtet sieht, diese Einheit der Zwecke selbst anzustreben. Daraus kann wiederum gefolgert werden, dass er nicht von einer grundsätzlichen Antinomie von Vernunft und Natur ausgeht.²³²

²³¹ Kant: RL 359f.

Zudem ist die Liebe nicht einfach in platonische Menschenliebe und tierische Brünstigkeit zu unterteilen, sondern es tritt noch die erotische Liebe zwischen zwei Personen hinzu. Bei dieser agiert das Geschlecht auch als Organ der Kommunikation zwischen zwei sich liebenden Personen in einer einzigartigen Intimität. Diese ist wiederum nur möglich durch eine reflexive Beziehung zu sich selbst wie zur anderen Person. In dieser Beziehung ist der geschlechtliche Akt als ein intentionaler Prozess der Kommunikation zweier Personen zu deuten. Ein derartiger Prozess ist nur möglich durch die noumenale Verfasstheit des Menschen, die es ermöglicht, dass die Bewusstseinsinhalte einer rein animalischen Lustkonzentration transzendiert werden können.

Selbst dann, wenn zwei Personen sich nur aus Gründen der sexuellen Lust miteinander vergnügen, ist nach der rechtlichen Verfehlung zu fragen. Nach Kants Definition des Rechtszwanges darf derselbe nur erfolgen, wenn die Willkürfreiheit einer Person zu sehr eingeengt wird. Der Rechtszwang kann demzufolge nicht auf zwei Menschen angewandt werden, die sich in gegenseitiger und freier Übereinkunft dem Lustgewinn hingeben. Es sei denn, es werden Unbeteiligte durch diese Handlungen gefährdet, z.B. durch die Verbreitung lebensgefährlicher Krankheiten.

Sehr wohl ist nach der ethischen Rechtfertigung einer hedonistischen Lebensweise zu fragen, ein mit dem Rechtszwang verbundenes Eherecht kann für sexuelle Handlungen allerdings auf diese Weise nicht begründet werden. Insbesondere, da durch die Ehe allein nicht gewährleistet werden kann, dass Sexualität nicht als ‚tierische‘, sondern in der Form personaler Anerkennung gelebt wird.

Als Maßstab für einen Rechtszwang kann vielmehr nur gelten, inwiefern jemandem Gewalt angetan wird: indem er entweder unmittelbar durch körperliche oder psychische Gewalt zu sexuellen Handlungen genötigt wird oder sich aus einer materiellen Notlage heraus wie eine Sache verkaufen muss. Sollte bei einer sexuellen Praxis das Recht der Menschheit in der Person des anderen verletzt werden, obwohl dies mit dessen Einwilligung erfolgt, kann ebenfalls ein Rechtszwang abgeleitet werden. Der Rechtszwang kann auf denjenigen angewandt werden, der den anderen an Psyche oder Leib zerstört, selbst wenn dies in gegenseitigem Einvernehmen geschieht.

²³² KdU, 443f.

Grundlage für die Verurteilung der aufgeführten Missbrauchsfälle ist das Urteil Kants, dass der Mensch über seinen Körper nicht verfügen darf wie über eine Sache, sondern immer in Übereinstimmung mit dem Recht der Menschheit handeln soll. Dieses Recht verpflichtet ihn darauf, sich selbst sowie andere als Person zu behandeln.²³³

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass ein lebenslänglicher Vertrag, der eine Person dazu verpflichtet, sich als Gebrauchsgegenstand für sexuelle Handlungen hinzugeben, eher als sittenwidrig denn als rechtlich zu beurteilen ist. Hinzu kommt, dass das Fundament der Ehe die Zuneigung sein sollte, die zwar ein Versprechen ist, was nach bestem Wissen gegeben wird, nicht aber durch den Willen allein erhalten werden kann. Eine lebenslängliche Einlösung mag zwar beabsichtigt sein, sie kann aber als rechtlich einklagbare Bringschuld nicht eingefordert werden.

5.4.3 Das Elternrecht

Der Zweck der Ehe ist Kant zufolge nicht die Zeugung von Kindern, sollten aber Kinder gezeugt werden, so haben sie ein „*ursprünglich-angeborenes*“ Recht auf „*ihre Versorgung durch die Eltern, bis sie vermögend sind, sich selbst zu erhalten*“. Das Recht der Kinder wird „*durchs Gesetz (lege)*“ erworben, ohne dass ein „*besonderer rechtlicher Akt*“ erforderlich ist.²³⁴

Kant begründet das Recht der Kinder, indem er darauf verweist, dass durch den „*Akt der Zeugung*“ eine „*Person ohne ihre Einwilligung*“ in „*die Welt gesetzt*“ wird. Für diese „*Tat*“ müssen die Eltern als „*Verursacher*“ in aller „*Verbindlichkeit*“ Verantwortung übernehmen, dürfen ihre Kinder nicht als ihr „*Gemächsel*“ und „*Eigentum*“ zerstören, da es sich beim Kind nicht nur um ein „*Weltwesen*“, sondern auch um einen „*Weltbürger*“ handelt, der „*nach Rechtsbegriffen*“ den Eltern „*nicht gleichgültig*“ sein darf.²³⁵

²³³ RL 270, 359 Anhang

²³⁴ RL 280

Aus der Pflicht zur „*Ernährung und Pflege*“ des Kindes entspringt aber auch das „*Recht der Eltern*“ zur „*Handhabung und Bildung*“ des Kindes, solange es des „*Gebrauchs seiner Gliedmaßen*“ und des „*Verstandesgebrauchs*“ noch „*nicht mächtig ist*“. Dieses Recht endet mit der Volljährigkeit des Kindes.²³⁶

Die Erziehungspflicht der Eltern hat nach Kant sowohl ‚pragmatische‘ wie ‚moralische‘ Gründe. Erziehung ist „*pragmatisch*“ erforderlich, damit die Kinder in die Lage versetzt werden, sich später „*selbst zu erhalten*“. Unterlassen die Eltern die Erziehung ihrer Kinder, so machen sie sich „*moralisch*“ der „*Verwahrlosung*“ der Kinder schuldig. Den Kindern obliegt nach „*vollendeter Erziehung*“ für die erhaltene Zuwendung der Eltern die Tugendpflicht der „*Dankbarkeit*“, eine „*Kostenerstattung*“ für die Erziehungsleistungen kann ihnen nicht abverlangt werden.²³⁷

Obwohl Kinder „*nie als Eigentum der Eltern angesehen werden*“, dürfen sie dennoch gegen ihren Willen in den Besitz der Eltern zurückgebracht werden. Das Recht der Eltern ist wegen der Verfügungsgewalt über die Kinder weder ein „*bloßes Sachenrecht*“ noch ein „*bloß persönliches*“, das durch eine Willensvereinbarung entstanden ist. Kant sieht in der Eltern-Kind-Beziehung ein „*auf dingliche Art persönliches Recht*“, als einzig mögliche und notwendige Rechtsform geboten.²³⁸

Die Legitimation des Elternrechts als dinglich-persönliches Recht wird in der Kant-Forschung als stimmig beurteilt. Es besteht Konsens, dass der sachliche Aspekt des auf dingliche Art persönlichen Rechts durch das Verfügungsrecht der Eltern konstituiert und der persönliche Aspekt durch das Erziehungsrecht der Eltern sowie das Anrecht des Kindes auf Erziehung repräsentiert wird. Die Konstitution dieses Rechtes erfolgt nicht durch eine gegenseitige Vereinbarung, sondern durch den natürlichen Vorgang der Zeugung des Kindes und ist somit aus der Perspektive des Kindes ein Akt einseitiger Willkür.²³⁹

²³⁵ RL 281

²³⁶ ebd.

²³⁷ ebd.

²³⁸ RL 282

²³⁹ Oberer gelangt zu dem Ergebnis, dass das Elternrecht anscheinend rechtsphilosophisch hinreichend begründet ist, den Ansatz eines auf dingliche Art persönlichen Rechtes zu legitimieren. Oberer: Sittengesetz und Rechtsgesetz a priori, a.a.O., S.189 Auch Ludwig sieht das Recht des Kindes auf Versorgung und Erziehung im Akt der Zeugung verbindlich gestiftet. Ludwig: Kants Rechtslehre, a.a.O., S.145 König sieht sogar die Pflicht der Eltern, für die

Auffallend ist, dass Kant neugeborenen Kindern den Status einer Person zubilligt, obwohl er ihren besonderen Entwicklungsstand gerade als Mangel beschreibt, ein selbständiges Leben zu führen. Für Kant ist es offensichtlich hinreichend, dass der Mensch als Vertreter der Menschheit, mit dem Vermögen der Freiheit ausgestattet ist. Das Vermögen muss nicht durch bestimmte Handlungen nachgewiesen werden, sondern es ist ein Potential, das Kant durch den Ausdruck der „*Menschheit in unserer eigenen Person*“ beschreibt.²⁴⁰

Wegen des Personenstatus der Kinder ist das von Kant formulierte Recht der Eltern, das eigene Kind wie eine Sache wieder in den eigenen Haushalt zurückbringen zu lassen, nur nachvollziehbar, wenn sie es im Interesse des noch unselbständigen Kindes einfordern. Sollte das Kind aber beispielsweise wegen fortdauernder Grausamkeiten von Seiten der Eltern entlaufen sein, so kann eine Situation vorliegen, in der Kants Elternrecht einzuschränken ist und eine dritte übergeordnete Instanz benötigt wird, die die Erziehungsaufgaben gegenüber dem Kind wahrnimmt oder gegenüber den Eltern durchsetzt.

Abschließend kann festgestellt werden, dass Kants Zuordnung des Elternrechts zum auf dingliche Art persönlichen Recht eine unglückliche ist. Denn der dingliche Aspekt dieses Rechts ist nur ein scheinbarer, da seitens der Eltern nicht beliebig über das Kind verfügt werden darf, da die Eltern im ausschließlichen Interesse des Kindes und nicht ihres eigenen handeln sollen. Die Bezeichnung Erziehungs- oder Vormundschaftsrecht wäre für das rechtliche Eltern-Kind Verhältnis zutreffender.

Zufriedenheit ihres Kindes zu sorgen. Weil zur Zufriedenheit einer Person ihre Selbständigkeit gehört, ist die moralische und pragmatische Pflicht der Eltern die Erziehung zur Selbständigkeit. Mit der Selbständigkeit erlöscht die Erziehungspflicht der Eltern. Hierzu ist zu bemerken, dass es nicht dem ethischen Ansatz Kants entspricht, von der Zufriedenheit auf Rechtsansprüche zu schließen. König: Episodischer Abschnitt, S.145 Auch Steigleder sieht das dinglich-persönliche Recht durch die Doppelung von Verfügungsrecht und Erziehungspflicht begründet. Steigleder: Kants Moralphilosophie, S. 197 Bei Kersting findet sich ebenfalls der Hinweis auf die Doppelung des auf dingliche Art persönlichen Rechtes. Er sieht sie zum einen durch die natürliche Hilflosigkeit und Willenlosigkeit des Kindes und zum anderen durch die angeborene Personalität und Rechtsfähigkeit des Kindes gegeben. Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, a.a.O., S.193f.

²⁴⁰ RL 240, 281

5.4.4 Das Hausherrenrecht

Kant unterteilt das Hausherrenrecht in ein ‚formales‘ und ‚materiales‘ Rechtsverhältnis. Der ‚Form‘ nach gehört das „*Gesinde*“ wie eine Sache zum „*Besitzstand*“ des Hausherren, der es, wenn es „*entläuft*“, jederzeit durch „*einseitige Willkür*“ wieder in „*seine Gewalt*“ bringen kann. Was aber die Materie des Vertrages betrifft, so darf der Dienstherr nie von seinem Gesinde „*Gebrauch*“ machen als wäre er „*Eigentümer*“ desselben.²⁴¹

Das Gesinde ist in den Worten Kants nur „*durch den Vertrag unter seine Gewalt gebracht*“. Ein Vertrag aber, bei dem ein Vertragspartner zum „*Vorteil des Anderen*“ auf seine „*ganze Freiheit*“ verzichtet und sich gänzlich der Gewalt eines anderen unterordnet, also „*aufhört eine Person zu sein*“, der ist „*in sich selbst widersprechend*“. Ein solcher Vertrag ist „*null und nichtig*“, da jemand ohne Personenrechte auch keinen Vertrag abschließen kann.²⁴²

Des Weiteren schränkt Kant das Vertragsverhältnis dahingehend ein, dass der Gebrauch des Dienstpersonals nie so weit gehen darf, dass er zum „*Verbrauch*“ wird. Das Urteil darüber, ob ein solcher Verbrauch vorliegt oder nicht, steht nicht nur dem „*Hausherrn*“, sondern auch der „*Dienerschaft*“ zu, weshalb Kant die Leibeigenschaft als Grundlage für ein Dienstverhältnis gänzlich ausschließt. Von der Dauer her kann ein solches Vertragsverhältnis nicht auf lebenslängliche Zeit vereinbart, sondern allenfalls auf „*unbestimmte*“ Zeit festgelegt werden, sofern beiden Vertragspartnern die Möglichkeit der Kündigung des Dienstverhältnisses eingeräumt ist.²⁴³

Nachdem Kant die Rechte der Bediensteten behandelt hat, verblüfft er den Leser mit den abschließenden Bemerkungen, dass auch beim Hausherrenrecht ein „*auf dingliche Art persönliches Recht*“ vorliegt, das es dem Hausherren erlaubt, die Dienerschaft wie eine Sache als das „*äußere Seine*“ zurückzufordern, ohne dass den Dienstboten das Recht des Widerspruches eingeräumt wird.²⁴⁴

²⁴¹ RL 283

²⁴² ebd.

²⁴³ ebd.

²⁴⁴ RL 283f.

Besonders irritierend ist, dass Kant das vermeintlich vorliegende auf dingliche Art persönliche Recht mit den einleitenden Worten „*Man sieht also auch hier*“ versteht. Diese Feststellung bezieht sich auf die zuvor erfolgten Ausführungen zum Gesinde-recht, das die Herrschaftsansprüche des Hausherrn zu Gunsten des Dienstboten stark einschränkt, da es das angeborene Menschenrecht verbietet, Gewalt als Basis eines Vertragverhältnisses zu akzeptieren.²⁴⁵

Das Hausherrnrecht als dritte Form des auf dingliche Art persönlichen Rechtes wird in der Kant-Forschung nicht intensiv diskutiert. Dies könnte darin begründet sein, dass weitgehend die Auffassung vertreten wird, das ‚auf dingliche Art persönlichen Recht‘ würde mit den Anforderungen des allgemeinen Rechtsprinzips und des angeborenen Menschenrechts nicht übereinstimmen.²⁴⁶

²⁴⁵ RL 283

²⁴⁶ An prominenter Stelle sei hier der Sammelband von Otfried Höffe genannt. Darin findet sich beispielsweise eine Aufsatz von Peter König, der im Titel beansprucht auch den §30 zu behandeln. Dieser Anspruch wird aber nicht eingelöst, da das Hausherrnrecht als eine Form des auf dingliche Art persönlichen Rechtes nicht behandelt wird. König: §§18 - 31, Episodischer Abschnitt, §§32 – 40, a.a.O., S.133-S.155. Noch weiter in der mangelnden Beachtung des auf dinglichen Art persönlichen Rechtes geht Friedrich, der zwar beansprucht den Eigentumsbegriff von Kant zu untersuchen, hierbei aber weder das persönliche noch das auf dingliche Art persönliche Recht behandelt. Friedrich: Eigentum und Staatsbegründung in Kants Metaphysik der Sitten., a.a.O., S. 1 – 181. Kersting interpretiert Kant zwar dahingehend, dass er die angeborene Freiheit und die Übernahme vollkommener Knechtschaft für durchaus vereinbar hält. Gleichwohl vermisst Kersting eine vernunftrechtliche Begründung für ein natürliches Erlaubnisgesetz, das eine solche Vertragsform legitimieren könnte. Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, S. 195f. Auch Brandt urteilt über Kants Hausherrnrecht, dass es die Knechtschaft als Vertragsform legitimiert. Darüber hinaus kritisiert er, dass Kant den Zusammenhang von Eigentum und Herrschaft in der Rechtslehre nicht thematisiert und auch nicht untersucht, wieso der Besitz des einen so umfangreich sein kann, dass der andere einen so starken Mangel daran hat, dass er dazu gezwungen ist diesem zu dienen. Brandt: Eigentumstheorien von Grotius bis Kant, S.199f. Oberer urteilt über Kants Hausherrnrecht kurz und knapp, dass es prinzipientheoretisch nicht rechtfertigbar und nur der Versuch einer rechtsphilosophischen Erläuterung bestehender positiv-rechtlicher Regelungen ist. Oberer: Sittengesetz und Rechtsgesetz a priori, a.a.O., S. 188. Ludwig konstatiert, dass die Bilanz des Hausherrnrechtes innerhalb des auf dingliche Art persönlichen Rechtes äußerst dürftig ist. Insbesondere die Grenze von Gebrauch und Verbrauch für eine rechtmäßige Beziehung wird invers zum Ehe-recht gezogen, da der Verbrauch der Geschlechtseigenschaften erst die Rechtsform der Ehe legitimiert. Ludwig: Kants Rechtslehre, a.a.O., S. 147. Buchda bemängelt, dass Kant das in seiner Zeit geltende Gesinderecht einer eigens von ihm konstruierten Recht unterordnet, ohne einen Beweis zu erbringen, dass das Gesinderecht auch lege, also aus dem Gesetz der Menschheit heraus notwendig sei. Ähnlich urteilen auch andere Rezensenten, die im Hausherrnrecht den Versuch sehen, die Sonderstellung der Dienerschaft rechtlich zu assimilieren. Buchda: Das Privatrecht Immanuel Kants, S. 69f. Ludwig sieht im Hausherrnrecht den Versuch, das Dienstrecht des 18. Jahrhunderts in den Problemen des Ehe- und Elternrechtes zu assimilieren. Ludwig: Kants Rechtslehre, a.a.O., S.148. Die Stellungnahme Oberers wurde bereits weiter oben angeführt. Oberer: Sittengesetz und Rechtsgesetz a priori, a.a.O., S.188. Auch Kersting führt an, dass das Gesinderecht ein Topos des Naturrechts des 18. Jahrhunderts war, dass dies aber nicht einen Legitimationsgrund für das auf dingliche Art

Eine positive Rezension der Rechtsform des Hausherrenrechtes findet sich bei Byrd, für die es offenbar selbstverständlich ist, dass man nicht nur Gegenstände oder eine bestimmte Dienstleistung kaufen kann, sondern auch eine Person. Bei der letzteren Vertragsform wird die Person als „agent“ unter Vertrag gestellt. „I transfer rights to the use of my person. The principal who hires me as her agent can expect more from me than just the performance of a certain specified work. She can expect me to act on her behalf to the full extent of my abilities to run her factory”.²⁴⁷

Byrd berücksichtigt nicht, dass Kant gerade den vollen Erwerb einer Person im §30 als mit den angeborenen Personenrechten unvereinbar zurückweist. In den von Kant nachträglich veröffentlichten erläuternden Bemerkungen wird der Gesindevertrag als Vermietung der Person bezeichnet, die zu allen erlaubten Handlungen zum Wohle des Haushaltes herangezogen werden kann. Die Hauptunterschiede zum Verdingungsvertrag ist zum einen die vorher nicht spezifisch bestimmte Art der Arbeit und zum anderen die Tatsache, dass der Diensthote zum Haushalt gehört und ein „Hausgenosse“ des Hausherren ist.²⁴⁸

Byrds Beispiel des „agent“ als empirische Anwendung des auf dingliche Art persönlichen Rechts ist zurückzuweisen, da der „agent“ nicht zwangsläufig ein Hausgenosse des „principal“ sein muss. Darüber hinaus entspricht die Führung einer Fabrik eher Kants Rechtsdefinition eines Mandats, die eine Unterform des Verdingungsvertrages darstellt, der von Kant als zum Gesindevertrag gegensätzliche Rechtsform aufgeführt wird.²⁴⁹

Kant weist im Anhang der Rechtslehre selbst darauf hin, dass es sich beim „*auf dingliche Art persönlichen Recht*“ keineswegs um eine von ihm selbst konstruierte

persönliche Recht abgeben kann. Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, a.a.O., S. 195f. Steigleder sieht deutliche Schwierigkeiten, das Hausherrenrecht in Kants Kategorisierung der Rechtsformen einzuordnen. Denn formal wäre es eigentlich in das Vertragsrecht einzuordnen, da es offensichtlich so angelegt ist, dass es jedermann frei steht ein solches Vertragsverhältnis einzugehen. Erschwert wird aber die Zuordnung dadurch, dass sich nach Kants Darstellung ein Teil der Person in den Besitz einer anderen Person begibt. Hierzu ist das Befugnis durch die reine praktische Vernunft erforderlich. Steigleder: Kants Moralphilosophie, a.a.O., S.197

²⁴⁷ Byrd: Kant's Theory of Contract, S.187f.

²⁴⁸ Kant: RL 360f.

²⁴⁹ Bei der Aufführung der Rechtsformen definiert Kant das Mandat als eine Geschäftsführung im Namen des Anderen. Die eigenständige Geschäftsführung einer Fabrik ist dieser Definition zuzuordnen. Kant: RL 285f. Die qualitativen Merkmale eines Gesindeverhältnisses werden von Kant im Anhang der erläuternden Bemerkungen aufgeführt. Kant: RL 360f.

Rechtsform handelt. Vielmehr erläutert er einen Rechtstitel, der in der natürlichen Gesetzeslehre „*stillschweigend*“ schon immer vorhanden war, dessen qualitative Besonderheit allerdings von ihm erst herausgearbeitet wurde. Ein expliziter Nachweis Kants, dass dieses Rechtsverhältnis auch ‚lege‘ ist, erfolgt zwar beim Ehe- und Elternrecht, nicht aber beim Hausherrenrecht. Vielmehr wird der Gesindevertrag von Kant als vertragliche Vereinbarung des ungleichen Verhältnisses von Herrschaft und Dienerschaft charakterisiert. Des Weiteren taucht diese Vertragsform in der Aufstellung der Vertragsformen des §31 nicht gesondert auf.²⁵⁰

Kant hat, wie bereits ausgeführt, gefordert, dass eine Rechtsform, die auf einem auf dingliche Art persönlichen Recht beruht, nur aus dem „*Recht der Menschheit in unserer Person*“ abgeleitet werden kann. Kant hat jedoch keinen Versuch unternommen, den geforderten Nachweis für das Hausherrenrecht zu entwickeln. Die Legitimität des Hausherrenrechts als Rechtsform des auf dingliche Art persönlichen Rechts wird deshalb zurückgewiesen.

Verstärkt wird dieses Urteil durch die von Kant selbst angeführten Einschränkungen bezüglich der Materie des Hausherrenrechtes. Es darf kein Gewaltverhältnis sein, der Verbrauch des Gesindes ist nicht zulässig, der Vertrag muss ein beidseitiges Willkürverhältnis sein und das Urteil über die Verletzung der Vertragsbedingungen steht beiden Vertragspartnern zu, also auch dem Gesinde.²⁵¹

Den von Kant selbst ausgeführten Rechten der Bediensteten steht der von Kant dargestellte dingliche Aspekt des persönlichen Rechts entgegen, der es erlaubt, entlaufenes Dienstpersonal wieder in das Haus zurückzuholen. Dieser Aspekt des Sachenrechts wird aber nicht aus Kants Rechtsprinzipien abgeleitet, sondern ist inhaltlich die Darstellung des zur damaligen Zeit geltenden Gesinderechts.²⁵²

Der abrupte Übergang von Kants Aussage, dass jeder Mensch frei geboren sei, zu der Feststellung, dass das entlaufene Gesinde vom Hausherren, ohne Untersuchung der Gründe, als Sache wieder eingefordert werden kann, führt zu Irritationen und ist Anlass für unterschiedliche Interpretationen. Die gängigste Lesart ist, das Hausherren-

²⁵⁰ Kant: RL 361

²⁵¹ Kant: RL 283

²⁵² ebd.

recht als einen Versuch Kants zu deuten, das damals gebräuchliche Gesinderecht eigens durch die Sonderform des auf dingliche Art persönlichen Rechts zu legitimieren. Gelegentlich wird der Verdacht geäußert, dass Kant, in Folge eines unmittelbaren Schubs von Senilität, nicht mehr in der Lage war seine Einschränkungen des Gesinderechtes zu Lasten des Hausherrn, die er einige Zeilen zuvor als Forderung darstellte und begründete, zu einer abschließenden Kritik dieses Rechtstitels zu nutzen.²⁵³

Es erscheint plausibler, den letzten Abschnitt des §30 der Rechtslehre als Ironie Kants zu deuten, die darauf vertraut, dass der aufmerksame Leser sowohl zwischen einseitiger und beidseitiger Willkür als auch zwischen Naturgesetz (lege) und vertraglicher Vereinbarung zu unterscheiden in der Lage ist. Ein Beleg für Kants von Senilität freies Urteilsvermögen findet sich im Abschnitt D des öffentlichen Rechtes. *„Nun scheint es zwar, ein Mensch könne sich zu gewissen, der Qualität nach erlaubten, dem Grad nach aber unbestimmten Diensten gegen einen Anderen (für Lohn, Kost oder Schutz) verpflichten durch einen Verdingungsvertrag (locatio conductio), und er werde dadurch bloß Untertan (subiectus), nicht Leibeigener (servus); allein das ist nur ein falscher Schein“.*²⁵⁴

Auch wenn sich die Passage im Abschnitt zum öffentlichen Recht befindet, so ist doch unschwer die Argumentation Kants zum Gesinderecht wieder zu erkennen. Nur dass er hier zweifelsfrei ausführt, dass die einzige legitime Form, einen Arbeitsvertrag mit einem Dienstherrn abzuschließen, die qualitative wie quantitative Festlegung der vereinbarten Arbeitsleistung beinhaltet und dass es eben dem Recht der Menschheit in der eigenen Person widerspricht, sich als Person lebenslanglich an einen Dienstherrn zu vermieten. Der zu Kants Zeit übliche Gesindevertrag wird von ihm als rechtlich unzulässig abgelehnt, da er nicht frei von Elementen der Leibeigenschaft ist.²⁵⁵

²⁵³ So finden sich Äußerungen über Kants körperlichen Zerfall bereits vor der Publikation seiner Rechtslehre, wonach Kant selbst über einen „Druck auf das Gehirn“ spricht. Rudolf Malter(Hrsg.): Immanuel Kant in Rede und Gespräch, Hamburg 1990, S.428 Gleichwohl vermag diese Theorie nicht zu überzeugen, da Adickes, der über eine umfassende Kenntnis der Manuskripte Kants verfügte, zu der Feststellung gelangte, dass der geistige Verfall Kants erst in den Jahren 1798/1799 einsetzte. Adickes: Kants opus postumum, Kant-Studien, Ergänzungshefte, Band 50, Berlin 1920, S. 539

²⁵⁴ Kant: RL 330

²⁵⁵ Kant: RL 330

Nun ist wiederum zu fragen, warum Kant diese eindeutige Stellungnahme nicht bereits im §30 ausgeführt hat. Hierzu können zwei Vermutungen angeführt werden. Einerseits hat ihn die Rücksichtnahme auf die Zensurbehörde veranlasst, die Kritik am Gesinderecht nicht deutlicher zu formulieren. Andererseits war er vielleicht auch der Annahme, es sei politische Klugheit, diese rechtlichen Vorstellungen nicht zu offensiv darzustellen, da zum Zeitpunkt der Drucklegung der Rechtslehre die Leibeigenschaft noch erlaubt war. Es wäre durchaus mit Kants reformorientierten Programm vereinbar, zunächst nur die Leibeigenschaft zu bekämpfen und im Geist der Aufklärung darauf zu hoffen, dass zu einem späteren Zeitpunkt auch die widerrechtlichen Gesindeverhältnisse unterbunden werden.²⁵⁶

²⁵⁶ Die bauerliche Erbuntertänigkeit wurde erst im Jahr 1807 durch die Stein-Hardenbergschen Reformen in Preußen aufgehoben. Dtv-Brockhaus Lexikon, Bd.17, München 1982, S. 24 In einen Konflikt mit der preußischen Zensurbehörde geriet Kant, als er versuchte, seine Religionsschrift zu veröffentlichen. Dies wurde abgelehnt, weshalb Kant diese Schrift in Jena veröffentlichen ließ. Außerdem wurde ihm eine geheime Note des Kultusministers Wöllner zugestellt, die Kant dazu verpflichtete, von jeder Herabwürdigung der Grundlehren des Christentums abzusehen. Sollte er dies nicht tun, so wurden ihm unangenehme Folgen angedroht. Dem Vorwurf der Zensur, dass er gegen seine Pflicht als Lehrer der Jugend handeln würde, begegnete Kant ebenfalls mit Ironie. Er erwiderte, dass er sich dieses Vergehens gar nicht schuldig machen konnte, da die Religionsschrift zur Unterrichtung der Jugend völlig ungeeignet sei. Es handele sich vielmehr um eine Verhandlung unter Fakultätsgelehrten, von der das Volk keine Notiz nehmen würde. Unruh: Die Herrschaft der Vernunft, a.a.O., S.35, Kant: XI, S.270 Kant entwickelt in der Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht die geschichtsphilosophische Idee a priori, die allgemeine Menschheitsgeschichte nach einem allgemeinen Plan zu interpretieren. Dieser Plan der Natur sieht die vollkommene bürgerliche Vereinigung in der Menschengattung vor. In den historischen Ereignissen sieht Kant, bei allen Rückschlägen für einzelne Völker, die Tendenz, dass immer ein Keim der Aufklärung bleibt, der eine höhere Entwicklungsstufe vorbereitet, bis eines Tages die Menschengattung ihre Bestimmung auf Erden als Menschheit erfüllen kann. Kant: VIII,29f.

5.5 Zusammenfassung und Ausblick

Die vernunfttheoretische Basis von Kants Eigentumsbegriff ist die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens. Die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens geht a priori jedem Privateigentum voraus und ermöglicht es, überhaupt Privateigentum erwerben zu können, da die Idee des ursprünglichen Gesamtbesitzes a priori allen Personen das gleiche Recht zuspricht, durch den Willen physische Gegenstände in Besitz zu nehmen. Aus den gemeinsamen Anspruchsrechten folgert Kant auf sich gegenseitig ausschließende subjektive Besitzansprüche, die durch den Übergang in den bürgerlichen Zustand geregelt werden sollen. Um den bürgerlichen Zustand zu errichten, sind drei verschiedene Besitzformen in zeitlicher Reihenfolge zu durchlaufen:²⁵⁷

1. Der ursprüngliche Gesamtbesitz
2. Der provisorische Besitz
3. Der peremptorische Besitz

Der ursprüngliche Gesamtbesitz wird bereits mit der Geburt erworben und gilt für alle Menschen. Der provisorische Besitz wird Kraft des Postulats der praktischen Vernunft erworben, das erlaubt, alle ‚herrenlosen‘ Gegenstände in einen individuellen provisorischen Besitz zu nehmen. Kant weist auch dem ursprünglichen Gesamtbesitz den Status ‚herrenlos‘ zu. Ansonsten gäbe es keine Möglichkeit, provisorischen Besitz zu beanspruchen, da der ursprüngliche Gesamtbesitz für jeden vorrechtlichen Zustand gilt. Durch die physische Besitznahme des ‚herrenlosen‘ Bodens inklusive der sich darauf befindenden ‚herrenlosen‘ Gegenstände wird der ursprüngliche Besitz konstituiert.

Erst durch die Bezeichnung des provisorisch Erworbenen als das Eigene und seine Verteidigung erfolgt der Übergang vom ursprünglichen Gesamtbesitz in den provisorischen Besitz. Das entscheidende Kriterium hierbei ist die interpersonelle Willkürbeziehung des Besitzenden zu allen anderen Personen, da erst durch eine allgemeine Willensbildung, in der alle anderen dem Besitzenden zusichern, auf den eigenmächtigen Gebrauch des Gegenstandes zu verzichten, peremptorischer Besitz ermöglicht wird.

²⁵⁷ RL 249 - 253

Der Übergang vom provisorischen zum peremptorischen Besitz erfolgt mit der Errichtung des bürgerlichen Zustandes durch einen allgemein gesetzgebenden Willen. Erst wenn der provisorische Besitz durch eine allgemein-verbindliche Gesetzgebung als peremptorisch legitimiert wird, ist ein Rechtsanspruch auf den Gegenstand des Besitzes geschaffen, der dem heutigen Eigentumsbegriff entspricht.

Im Naturzustand hingegen hat das rechtliche Postulat, sobald es von einzelnen Personen durch exklusive Besitzansprüche exzessiv eingefordert wird, den Effekt, zu einem Zwangsgesetz der provisorischen Besitzbildung für all diejenigen zu werden, die eigentlich den ursprünglichen Gesamtbesitz beibehalten wollen, aber aus Gründen der Existenzhaltung dazu genötigt sind, sich ebenfalls auf das rechtliche Postulat zu berufen.

Der Feststellung Zottas, dass bei Kant das Eigentum ideologischen Charakter habe, kann insofern zugestimmt werden, dass Kant den Übergang in den rechtlichen Zustand nur durch den Übergang vom ursprünglichen Gemeineigentum zum exklusiven Privateigentum für möglich hält. Beispielsweise unterlässt es Kant, das von ihm selbst angeführte Beispiel der Mongolei, in der aller Boden Gemeineigentum ist, darauf zu prüfen, ob eine Rechtsverfassung möglich ist, die den Gesamtbesitz mit dem status civilis vereinbart.

Kant berücksichtigt bei der Grundlegung seiner Eigentumslehre nicht das Problem der heteronomen und begrenzten Naturressourcen. Um als noumenon existieren zu können, muss sich der Mensch als phaenomenon erhalten. Hierzu benötigt er neben Nahrung auch Wasser und Sauerstoff. Die Bedürftigkeit des Menschen erfordert, dass die Erdoberfläche nicht zum alleinigen exklusiven Verbrauch aufgeteilt werden darf.

Im Gegensatz zum Sachenrecht führt Kant beim persönlichen Recht aus, dass es nur einer beidseitigen und keiner allseitigen Willenserklärung bedarf, demzufolge auch ein rechtlich verbindlicher Vertrag im Naturzustand möglich ist. Es ist allerdings zu beachten, dass der Vertragsinhalt mit dem Recht der Menschheit vereinbar sein muss und sich nur auf genau quantifizierte und qualifizierte Willkürleistungen, nicht aber auf die gesamte Person beziehen darf. Eine Instanz, die berechtigt ist, darüber zu ur-

teilen, ob der Vertrag mit dem Recht der Menschheit in Übereinstimmung steht, existiert erst im bürgerlichen Zustand.

Dagegen betont Kant beim auf dingliche Art persönlichen Recht, dass weder eine beidseitige noch allseitige vertragliche Vereinbarung hinreichend ist, sondern vielmehr durch ein ‚natürliches‘ Gesetz nachgewiesen werden muss, dass diese Rechtsform ‚lege‘ ist. Das auf dingliche Art persönliche Recht umfasst die drei Rechtsformen des Eherechts, des Elternrechts und des Hausherrenrechts.

Beim Eherecht argumentiert Kant ganz im Geist seiner Zeit, wenn er sich auf die natürliche Überlegenheit des Mannes beruft. Seine gesamte Argumentation zum Eherecht ist naturalistisch und steht, wie bereits ausgeführt, im Widerspruch zu seinem eigenen vernunfttheoretischen Prinzipien.

Das Elternrecht ist nur durch die eigenartige Benennung als auf ‚dingliche Art persönliches‘ Recht missverständlich. Vom Inhalt her leitet Kant überzeugend aus dem Personenstatus der Kinder deren Anspruch auf eine Erziehung zur Selbständigkeit ab. Er unterlässt es lediglich, auch bei dieser Rechtsform herauszuarbeiten, dass es Problemlagen gibt, die nur mittels einer dritten Instanz, die durch einen allgemeinverbindlichen Willen legitimiert ist, gelöst werden können.

Beim Hausherrenrecht arbeitet Kant heraus, dass die Befugnisse dieser Rechtsform sich von der Leibeigenschaft zu unterscheiden haben. Um die Rechte des Gesindes abzusichern, fordert Kant auch für das Gesinde die Bedingungen des Lohnvertrag ein, der einen fest vereinbarten Leistungsumfang beinhaltet und die möglichen Leistungsansprüche auf ein Maß begrenzt, das den zur Arbeit verpflichteten vor einem körperlichen oder physischem Verbrauch seines Leistungsvermögens schützt. Trotz missverständlicher Formulierungen entwickelt Kant eine Argumentation, die hervorhebt, dass für das Gesinderecht die Bedingungen des persönlichen Rechts gelten und alle Ansprüche des ‚Hausherren‘ zurückzuweisen sind, die über den möglichen Inhalt von persönlichem Recht hinausgehen.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass Kant im Rahmen des persönlichen Rechts die Realdefinition des Geldes einführt. Diese lautet, dass es das Mit-

tel ist, um den Fleiß der Menschen gegeneinander zu verkehren. Die Definition des Geldes ist auch auf das Gesinde anzuwenden, das nach dem Fleiß, den es im Haushalt aufwendet, zu entlohnen ist. Eine Ausführung, wie der aufgewendete Fleiß zu messen oder nach welchen Regeln die Geldzuweisung zu bestimmen ist, bleibt allerdings aus.²⁵⁸

Es ist zu betonen, dass Kant in seiner Kritik am Gesinderecht die zu seiner Zeit üblichen ‚Hausgemeinschaft‘ auf luzide Weise als Ort der Unfreiheit benennt. Seinen Vertragsprinzipien zufolge kann die ‚Hausgemeinschaft‘ nur dann in den bürgerlichen Zustand übergehen, wenn Hausherr und Bediensteter sich gemäß seinen quantitativen wie qualitativen Vorgaben durch einen Arbeitsvertrag aneinander binden. Mit dem Arbeitsvertrag ist die Ungleichheit zwar nicht aufgehoben, aber die Persönlichkeit und Physis der Bediensteten ist doch so weit geachtet und geschützt wird, dass diesem die Möglichkeit bleibt, eine ökonomisch selbständige Tätigkeit auszuüben.

Zunächst ist ein Spannungsverhältnis zwischen den Ausführungen zum Sachenrecht und dem auf dingliche Art persönlichen Recht festzustellen. Während Kant beim letzteren die Wahrung der Persönlichkeit aller Beteiligten zum Prüfstein macht, hat es zunächst den Anschein, als habe Kant den geradezu zwangsläufig heteronomen Charakter des provisorischen Besitzes akzeptiert. Zumal er bei der Beschreibung des Naturzustandes nicht auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte derjenigen eingeht, die bei der willkürlichen Bemächtigung des provisorischen Besitzes keine Besitzansprüche geltend machen und verteidigen konnten, welche ihnen die Existenzhaltung ermöglichen würden.

Es könnte aber auch sein, dass Kant erst beim Übergang in den Zustand des peremptorischen Eigentums eine Reformierung der Eigentumsverhältnisse nach Prinzipien a priori einfordert, die im Ergebnis sowohl den Bedingungen des allgemeinen Rechtsprinzips als auch den Ansprüchen des ursprünglichen Gesamtbesitzes genügen. Es ist zu berücksichtigen dass der ursprüngliche Gesamtbesitz auch das Existenzrecht auf der Eroberfläche beinhaltet.²⁵⁹

²⁵⁸ RL 287

²⁵⁹ Immerhin war Kant der Zustand der ungerechten Eigentumsverteilung bekannt. Es könnte lediglich sein, dass er dieses Missverhältnis zwar als ungerecht beurteilt hat, aber nicht verstand, wieso die Verhältnisse so waren wie sie waren und sich außerstande sah, zu erken-

Es sei noch einmal darauf verwiesen, dass Kant bereits anhand der dritten ulpianischen Regel verlangt, dass einem jeden das angeborene Menschenrecht auf Freiheit gesichert wird. Aus dem gleichen Recht aller Menschen auf Freiheit leitet Kant das allgemeine Rechtsprinzip ab. Das Privateigentum hingegen ist kein angeborenes Recht, sondern muss erst noch erworben werden. Aus dem angeborenen Recht der Freiheit kann abgeleitet werden, dass sich der Wille auch auf äußere Gegenstände richten kann. Hieraus folgt wiederum, dass das Eigentumsrecht nur dann legitim ist, wenn die Eigentumsordnung es ermöglicht, dass die Willkür des einzelnen mit der Freiheit der Willkür von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz bestehen kann.

Gleichzeitig ist der Erwerb des provisorischen Besitzes die zentrale Idee Kants um die Notwendigkeit nachzuweisen, in einen bürgerlichen Zustand zu gelangen. Was in der dritten ulpianischen Formel eine Idee a priori ist, wird angesichts der Begrenztheit der Erdoberfläche und des Faktums des provisorischen Besitzes zur Notwendigkeit: diesen gedachten bürgerlichen Zustand in einen realen zu überführen.

Ob mit dem peremptorischen Besitz nur ex postum legitimiert wird, was bereits durch provisorische Besitznahme geschaffen wurde, soll in dem Abschnitt zum öffentlichen Recht untersucht werden. Dort wird ebenfalls behandelt, was den bürgerlichen Zustand überhaupt ausmacht, wodurch er sich legitimiert und welchen Prinzipien er verpflichtet ist.

nen, ob sie sich verändern ließen. Kant: VIII, 296 Dies ist, berücksichtigt man die von Kant entwickelte Idee der Menschheitsgeschichte, auszuschließen.

6 Das öffentliche Recht

6.1 Der Übergang vom Naturzustand in den bürgerlichen Zustand

6.1.1 Darstellung der Thematik

Das Gebot, vom Naturzustand in den bürgerlichen Zustand überzugehen, formuliert Kant im Postulat des öffentlichen Rechts folgendermaßen: *„du sollst im Verhältnisse eines unvermeidlichen Nebeneinanderseins, mit allen Anderen, aus jenem heraus, in einen rechtlichen Zustand, d.i. den einer austeilenden Gerechtigkeit, übergehen“*.²⁶⁰

Den Grund für dieses Gebot folgert Kant aus dem Faktum, dass die Gewalt den „Gegensatz“ zum Recht bildet. Im Naturzustand ist die Gewalt das tragende Prinzip, so dass *„Niemand des Seinen wider Gewalttätigkeit sicher“* ist. Für Kant ist es noch nicht einmal notwendig, *„wirkliche Feindseligkeit abzuwarten“*, da der einzelne bereits vorher berechtigt ist, sich des anderen durch „Zwang“ zu erwehren. Das gegenseitige Verhältnis ist im Naturzustand durch Gewalt bestimmt, so dass *„dieser ihm schon seiner Natur nach damit droht“*.²⁶¹

Kant betont, dass es nicht der konkreten Erfahrung der „Bösartigkeit“ des Menschen bedarf, um zu erkennen, dass es notwendig ist, öffentlichen Zwang nach einem allgemeinen Gesetz auszuüben. Vielmehr folgt bereits aus der „Vernunftidee“ eines „nicht-rechtlichen“ Zustandes, dass niemand vor Gewalttätigkeit geschützt werden kann, so lange kein „öffentlich gesetzlicher“ Zustand errichtet ist. Ein Zustand der alles der „wilden Gewalt“ überlässt, nimmt dem „Begriff des Rechts alle Gültigkeit“ und verhindert, dass das „Recht der Menschen“ geachtet wird.²⁶²

Kant bezeichnet den Naturzustand nicht als Zustand der „Ungerechtigkeit“ sondern der „Rechtlosigkeit“, da es keine „rechtsprechende“ Gewalt gibt, die über die „Zuerkennung des Seinen“ entscheidet. Der „provisorisch“ erworbene Besitz wird erst durch das „öffentliche Recht“ legitimiert und somit durch einen allgemein vereinigten Willen vom provisorischen in den peremptorischen Modus überführt. Dennoch ist, so Kant, der Begriff des provisorischen Besitzes vernunfttheoretisch erforderlich, weil es

²⁶⁰ RL 307

²⁶¹ RL 307

²⁶² RL 312 zur 'wilden' Gewalt RL 307 Anm.

sonst auch keine Rechtspflicht gebe, sich aus dem Naturzustand in den bürgerlichen Zustand zu begeben.²⁶³

Der bürgerliche Zustand wird von Kant als der „*rechtliche*“ Zustand bezeichnet, der „*die Bedingungen enthält, unter denen allein jeder seines Rechts teilhaftig werden kann*“. Das formale Prinzip, das diesen Zustand ermöglicht, wird von Kant als „*öffentliche Gerechtigkeit*“ beschrieben. Ihre Aufgabe ist es, den Besitz, der letztlich die „*Materie der Willkür*“ ist, durch Gesetze eines „*ursprünglich*“ und „*a priori vereinigten*“ Willens zu regeln.²⁶⁴

Wenn es auch eine „*beschützende*“ und eine „*wechselseitig erwerbende*“ Gerechtigkeit im Naturzustand geben kann, so ist die „*austeilende Gerechtigkeit (iustitia distributiva)*“, die das äußere Mein und Dein verbindlich zuweist, nur im bürgerlichen Zustand möglich. Die „*iustitia distributiva*“ ist von den dreien die „*wichtigste*“ unter allen „*rechtlichen Angelegenheiten*“ und ihre Erfüllung ist die wesentliche Voraussetzung für Gerechtigkeit. In Abgrenzung hierzu wird der „*natürliche*“ Zustand von Kant als der „*nicht-rechtliche*“ Zustand definiert, dessen einziges Attribut, das ihn eindeutig vom bürgerlichen Zustand unterscheidet, die nicht vorhandene „*austeilende Gerechtigkeit ist*“.²⁶⁵

Am Beispiel des „*bürgerlichen*“ Vereins führt Kant aus, dass eine rechtliche Gesellschaft nicht aus Befehlshaber und Untertan bestehen darf, da die Mitglieder einer solchen Gesellschaft „*einander untergeordnet*“ sind. Vielmehr sollen Rechtsgenossen einander „*beigeordnet*“ und gleichberechtigte Mitglieder einer Gesellschaft sein. In diesem Sinn wird das „*öffentliche*“ Recht von Kant als „*System von Gesetzen für ein Volk*“ beschrieben. Das Volk wird lediglich als eine Menge von Menschen aufgefasst wird, die „*im wechselseitigen Einfluss gegeneinander stehen*“ und eine Verfassung benötigen, die das „*gemeinsame Interesse Aller verbindet*“. Die Rechtsgemeinschaft in Bezug auf ihre Mitglieder wird von Kant als Staat oder auch als „*gemeines Wesen (res publica latius sic dicta)*“ bezeichnet.²⁶⁶

²⁶³ RL 312f.

²⁶⁴ RL 267, 305f.

²⁶⁵ RL 306f.

²⁶⁶ RL 307, 311

Wenn der „*provisorische*“ Besitz auch die „*rechtliche Präsumption*“ in Anspruch nehmen darf, zu einem „*rechtlichen*“ gemacht zu werden, so ist der naturrechtliche Anspruch dennoch nur „*vorläufig*“, bis eine „*öffentlich gesetzliche Freiheit*“ errichtet ist. Die „*ursprüngliche*“ Erwerbung ist auch nicht die „*erste*“, denn die „*erste*“ Erwerbung erfolgt im „*öffentlich rechtlichen*“ Zustand und ist „*allseitig*“. Bringt die „*ursprüngliche*“ Erwerbung die „*Unbestimmtheit in Ansehung der Quantität sowohl als der Qualität des äußerliche Objektes*“ mit sich, so wird diese „*Unbestimmtheit*“ durch den „*ursprünglichen*“ Vertrag aufgelöst.²⁶⁷

6.1.2 Positionen der Kant-Forschung

In der Kant-Forschung wird die Frage kontrovers diskutiert, ob es sich bei Kants Staatsbegründung um eine vernunfttheoretische handelt und welche eigentumstheoretische Implikationen die Staatsbegründung enthält. Dies ist nicht zuletzt darin begründet, dass die Reichweite der naturrechtlichen Besitzansprüche, die sich einzig durch das Postulat der praktischen Vernunft legitimieren, sehr unterschiedliche Interpretationen erfahren.

So bewertet Lisser Kants Staatsbegründung erstaunlicherweise als doppelt zirkulären Beweisgang. Dem von Kant als rechtlos definierten Naturzustand vermag er keinen Nötigungscharakter zuzuerkennen, da ein Zustand, der keine Rechte kennt auch nicht dazu verpflichtet könne, bedrohte Rechtsgüter- und -verhältnisse durch eine Staatenbildung zu schützen. Ebenso sieht Lisser in der Eigentumstheorie Kants eine zirkuläre Beweisführung gegeben, da dieser sich genötigt sehe, im rechtlosen Naturzustand ein provisorisches Eigentum zu postulieren, um daraus auf eine Verpflichtung schließen zu können, den Naturzustand zu verlassen und das provisorische Eigentum in ein peremptorisches zu verwandeln.²⁶⁸

Im Gegensatz zu Lisser konstatiert Fulda, dass das bereits im Naturzustand gegebene Recht der Menschheit das Postulat des öffentlichen Rechts mit der erforderlichen Kraft ausstattet, um jene Handlungen voranzutreiben, die zur Realisierung dieses Pos-

²⁶⁷ RL 257, 259, 266

²⁶⁸ Lisser: Der Begriff des Rechts bei Kant, 1922, S.33f., 36

tulates erforderlich sind. Die Ableitung der äußeren Pflicht erfolgt nach Fulda durch die „Subsumtion“ aus der inneren Rechtspflicht. Derjenige begeht bereits ein Unrecht, der vorsätzlich im Naturzustand verharrt, obwohl bereits im Begriff des angeborenen Rechts angelegt ist, dass es auch Rechtspflichten zur Regelung von Besitzverhältnissen an äußeren Gegenständen geben muss. Die Besitzverhältnisse können, so Fulda, allein durch das öffentliche Recht in eine rechtliche Form gebracht werden.²⁶⁹

Friedrich identifiziert die innere Rechtspflicht als „archimedischen Punkt“ der Staatskonstruktion. Die von Kant angeführte angeborene innere Rechtspflicht (*lex iusti*) verpflichtet jedermann, sich nicht rechtlich entehren zu lassen. Dies impliziere die Berechtigung von jedermann, alle anderen zu zwingen, mit ihm in einen rechtlichen Zustand einzutreten, in dem die rechtliche Ehrbarkeit gegen alle anderen gesichert ist.²⁷⁰

Dasselbe vernunftrechtliche Prinzip, das den *status civilis* fordert, so Friedrich weiter, legitimiert den ursprünglichen Erwerb im Naturzustand. Wollte man diesem Prinzip seine Gültigkeit absprechen, so würde die Errichtung des eingeforderten bürgerlichen Zustandes verhindert. Deshalb sei es die Aufgabe des Staates, die naturrechtlichen Besitzansprüche zu beglaubigen und in bestimmten Fällen einzuschränken. Friedrich stellt bei Kant ein Schwanken bezüglich der Aufgabe des Staates fest, das Eigentum nur zu sichern oder auch zuzuweisen. Vernunftrechtliche Prinzipien, mittels derer die Legitimität des äußeren Mein und Dein sowohl quantitativ als auch qualitativ durch öffentliches Recht zuzusprechen sind, werden von Friedrich nicht angeführt.²⁷¹

²⁶⁹ Fulda vermag erst im Postulat des öffentlichen Rechts den Hinweis zu erkennen, dass Kant den Übergang in den öffentlich-rechtlichen Zustand für vernunfttheoretisch geboten hält. Die pseudo-ulpianischen Rechtsregeln, der §8 sowie der §15 haben für Fulda keinerlei diesbezügliche Aussagekraft. Fulda: Kants Postulat des öffentlichen Rechts (RL §42), S.286ff.

²⁷⁰ Friedrich: Eigentum und Staatsbegründung in Kants Metaphysik der Sitten, a.a.O., S.170f. Als weiteren Beleg für die vernunfttheoretische Forderung des Überganges in den bürgerlichen Zustand führt Friedrich den Briefwechsel zwischen Erhard/Klein und Kant an. In diesem spricht Kant davon, dass der bürgerliche Zustand nicht auf einen *pactum sociale* gegründet ist, sondern dass es eine Rechtspflicht ist, in den *status civilis* überzugehen. Friedrich verwirft den Gedanken, die pseudo-ulpianischen Rechtspflichten könnten aus dem Moralgesetz entwickelt worden sein. Hierin weicht er offensichtlich von Kant ab, der die erste Formel des Ulpian, wie bereits dargestellt, aus der Selbstzweck-Formel des kategorischen Imperatives ableitet. a.a.O., S.166f. siehe auch: AA, XI 307/308, 399

²⁷¹ Friedrich: Eigentum und Staatsbegründung in Kants Metaphysik der Sitten, a.a.O. S.176, 179

Auch Pinzani sieht in dem bürgerlichen Zustand den Abschluss eines Prozesses, der seinen Ausgang in der rechtlichen Ehrbarkeit hat und durch die Pflicht, sich als Rechtsperson selbst zu behaupten, darauf angelegt ist, mit dem Erwerb von provisorischem Eigentum auf die Legitimität des peremptorischen Besitzes hinzustreben. Allerdings hebt Pinzani hervor, dass eine Asymmetrie zwischen den pseudo-ulpianischen Regeln und der Legitimierung des provisorischen Eigentums besteht.²⁷²

Der Übergang in den bürgerlichen Zustand kann nach Pinzani nur in Gang kommen, wenn die Individuen sich als Rechtspersonen behaupten, in dem sie den beiden Regeln des „honeste vive“ und dem „neminem laede“ nachkommen. Pinzani weist darauf hin, dass Kant es trotz der angeborenen Rechtspflichten für sehr wahrscheinlich hält, dass die Aufteilung des ursprünglich gemeinsamen Bodens nicht diesen Regeln gemäß erfolgt. Dennoch muss, so die Interpretation Pinzanis, diese Rechtsform als rechtlich bindend und gültig anerkannt werden. Daraus folgert Pinzani, dass das öffentliche Recht die Aufgabe hat, die kontingenten provisorischen Besitzverhältnisse nur noch zu legitimieren. Er begründet dies mit der Formulierung Kants, dass das „suum unicuique tribue“ nicht mit „Gib jedem das Seine“ sondern „Sichere jedem das Seine“ zu übersetzen ist. Des Weiteren schließt Pinzani aus der reinen Sicherungsfunktion des bürgerlichen Zustands, dass jegliche Neuverteilung in dem dann erreichten rechtlichen Zustand ausgeschlossen ist.²⁷³

Ludwig beansprucht, die vermeintliche Unstimmigkeit auszuräumen, ob Eigentum beim Übergang in den bürgerlichen Zustand zugewiesen oder lediglich gesichert wird. Er bezieht sich auf die anscheinend widersprüchlichen Aussagen Kants in §9

²⁷² Pinzani: Der Stellenwert der pseudo-ulpianischen Regel in Kants Rechtslehre, S. 87f.

²⁷³ a.a.O., S. 88 Auch Ludwig urteilt, dass das provisorische Eigentum die einseitige Anmaßung enthält, allen anderen eine Verbindlichkeit aufzuerlegen, die niemand ohne diesen rechtlichen Akt haben würde. Aber dieser einseitigen Willensäußerung misst Ludwig im Gegensatz zu Pinzani einen guten Sinn zu. Indem allen anderen Vernunftwesen der Gebrauch der ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens entzogen wird, wird ihnen eine neue Qualität der Verbindlichkeit auferlegt. Ludwig: Kants Rechtslehre, a.a.O., S. 180, 184 Auch Kersting urteilt, dass bereits die provisorische Erwerbung eine wahre Erwerbung, das heißt ein rechtlicher Aktus mit verpflichtender Wirkung ist, der durch das Postulat der rechtlich-praktischen Vernunft begründet ist. Die Erwerbung nach den jeweils individuell vorhandenen Rechtsbegriffen wird im Rechtszustand ersetzt durch die Erwerbung nach den objektiven Gesetzen des vereinigten Willens. Für Kersting lassen sich aus Kants vernunftrechtlicher Eigentumsbegründung keine positiv-rechtlichen Prinzipien für die Gestaltung der Eigentumsordnung ableiten. Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, S. 207, 210f.

und §44, wonach im bürgerlichen Zustand das Seine „bestimmt“ bzw. “nicht bestimmt wird“. Er möchte die Unstimmigkeit dadurch auflösen, dass er dem status civilis die Aufgabe zuweist, den provisorischen Besitz quasi automatisch in peremptorischen Besitz zu überführen.²⁷⁴

Bei seinen Überlegungen unterschlägt Ludwig gänzlich, dass Kant sich im §15 ebenfalls mit dem Problem der Unbestimmtheit der Quantität und Qualität der ursprünglichen Erwerbung auseinandersetzt. An dieser Stelle formuliert Kant eindeutig, dass die Unbestimmtheit des ursprünglichen Besitzes nur durch den ursprünglichen Vertrag aufgelöst wird und eine peremptorische Erwerbung erst dann besteht, wenn sich dieser ursprüngliche Vertrag auf die gesamte Menschheit erstreckt. Demzufolge kann die Quantität und Qualität des ursprünglich Erworbenen erst mit der Einlösung des ursprünglichen Vertrags ausgemacht und bestimmt werden.²⁷⁵

Bezüglich des Überganges vom provisorischen zum peremptorischen Eigentum argumentiert Luf konträr zu Ludwigs Auffassung. Für ihn stellt der ursprüngliche Gesamtbesitz den praktischen Vernunftbegriff dar, der für die Grundlegung der Normativität des privaten Sachgebrauches das maßgebliche Prinzip rechtlicher Intersubjektivität aufstellt. Der zunächst schrankenlos individuelle Freiheitsanspruch wird erst durch äußere Bedingungen zu einem notwendig beschränkten limitiert. Weil das Eigentum aus dem Vernunftbegriff der Freiheit deduziert wird, ist bei ihm das Gebot der Beschränkung auch vernunfttheoretisch angelegt. Hieraus folgert Luf, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass bei der Verteilung des Eigentums im bürgerlichen Zustand ein zureichender und einheitlicher Standard materieller Lebensbedingungen anzustreben ist. Er relativiert diese Aussage allerdings, indem er davon spricht, dass

²⁷⁴ Ludwig: Kants Rechtslehre, a.a.O., S. 158. Der §9 bezieht sich auf das innere Mein und Dein, der §44 auf das äußere Mein und Dein. Der ‚Widerspruch‘ wird am Ende dieses Abschnittes nochmals behandelt.

²⁷⁵ Nun hat Ludwig in der von ihm redigierten Fassung von Kants Rechtslehre fahrlässigerweise diesen Paragraphen, der den von ihm vertretenen Interpretationsansatz offensichtlich widerspricht, einfach in den Anhang der Rechtslehre verschoben, so als könne einfach auf ihn verzichtet werden. RL 267 In demselben Paragraphen befindet sich auch der Verweis auf die Mongolei, in der der gemeinsame Bodenbesitz rechtlich praktiziert wird, ohne dass Kant sich zu einem Kommentar genötigt sieht, dass dies ein Zustand ist, den es rechtlich zu überwinden gilt. Es wäre redlicher, Ludwig würde diesen Paragraphen an seiner ursprünglichen Stelle belassen. RL 265f. Die Kritik bezieht sich auf: Immanuel Kant: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Hrsg. Ludwig, Hamburg 1998

Kant sich der weit reichenden sozialen Konsequenzen seines theoretischen Ansatzes sicher nicht bewusst gewesen sei.²⁷⁶

Das zentrale und einzig tragende Fundament der Rechtslehre und in letzter Konsequenz auch der Staatsbegründung liegt für Brandt im Postulat der praktischen Vernunft. Dieses Postulat zwingt den einzelnen, die Rechtsverhältnisse anzuerkennen, die von anderen etabliert wurden. Aus der Verpflichtung zur gegenseitigen Eigentumssicherung entspringt Brandt zufolge die Pflicht aller Beteiligten, sich an einer gemeinsamen Staatsorganisation zu beteiligen, die das ‚äußere Mein und Dein‘ aller Beteiligten unter Berücksichtigung des allgemeinen Willens ausmache und sichere.²⁷⁷

Der Pflicht zur alleinigen Rechtssicherung, so Brandt weiter, ist auch die Begrenzung der Staatsmacht geschuldet. So darf der Staat auf keinen Fall eine lex agraria erlassen, die den Boden enteignet und ihn an andere Staatsbürger verteilt oder gar verstaatlicht. Es ist für Brandt ein durchgängiges Prinzip der Rechtslehre Kants, dass der Staat keine Macht hat, selbständige Bürger zu erzeugen. Eine Bodenverteilung an bisher unselfständige Staatsbürger hätte diesen Effekt, was Brandt zufolge mit den Rechtsprinzipien Kants unvereinbar wäre.²⁷⁸

²⁷⁶ Auch wenn sich Luf hier auf eine Äußerung von Larenz beruft, so wäre es doch erstaunlich, wenn sich Kant der Konsequenzen seiner Rechtsphilosophie nicht bewusst wäre, angesichts einer Folgerung die von Luf als Selbstverständlichkeit bezeichnet wird. Dies legt den Schluss nahe, dass entweder Kant in seinen eigentumstheoretischen Überlegungen weitreichendere Konsequenzen formuliert hat als Luf meint oder aber die Konsequenzen keineswegs so selbstverständlich sind. Luf: Freiheit und Gleichheit, a.a.O., S. 89, 93-96 Zur Äußerung von Larenz siehe auch: Larenz: Die rechtsphilosophische Problematik des Eigentums, a.a.O., S.31 Dieses Problem der implizit angelegten Rechtsansprüche im bürgerlichen Zustand wird in einem späteren Kapitel noch intensiver behandelt werden. Von Kersting wird diese Interpretation gänzlich negiert, da er den Begriff des Gemeinbesitzes für bar aller sozialetischer Konnotation wähnt, ohne hierbei über eine thetische Setzung hinauszugehen. Gleiches gilt für die Zurückweisung des in dem Konzept des allgemeinen Willens verborgenen Aspekts der sozialen Schranken des Eigentums. Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, a.a.O., S. 211, Anm. Ähnlich argumentiert auch Brandt: Eigentumstheorien, a.a.O., S. 193

²⁷⁷ a.a.O., S. 198

²⁷⁸ a.a.O., S. 193

6.1.3 Untersuchungsergebnisse

Dem dargestellten Diskussionsstand der Forschungsliteratur ist zu entnehmen, dass bezüglich des Überganges vom Naturzustand in den bürgerlichen Zustand je nach Interpretationsvariante miteinander konfligierende oder wechselseitig aufeinander verweisende Positionen vorliegen. Die wegen ihrer kontroversen Interpretation zu klärenden Fragestellungen können zu den folgenden Themenkomplexen zusammengefasst werden:

- Die systematische Bedeutung des angeborenen Menschenrechts auf Freiheit für die Staatsbegründung
- Die Notwendigkeit des Postulats der praktischen Vernunft für die Legitimation des bürgerlichen Zustandes
- Die vernunftrechtlichen Prinzipien der distributiven Gerechtigkeit
- Der Rechtsanspruch auf Sicherung des provisorischen Besitzes durch den Staat

Nachfolgend soll nicht aufgeschlüsselt werden, welche Forscher zu den oben angeführten Thematiken welche Position vertreten haben. Vielmehr soll mittels der inzwischen erarbeiteten Untersuchungsergebnisse eine schlüssige Interpretation herausgearbeitet werden, wie die vernunftrechtliche Argumentation Kants bezüglich der genannten Themenkomplexe aufgebaut ist.

6.1.3.1 Die Bedeutung des angeborenen Menschenrechts auf Freiheit für die Staatsbegründung

Aus der Selbstzweck-Formel des kategorischen Imperativs entwickelt Kant, unter Anwendung der ersten ulpianischen Rechtsformel der „*lex iustiti*“, die erste Rechtspflicht: „*Sei ein rechtlicher Mensch*“. Sie verlangt, im Verhältnis zu anderen seinen Wert als Mensch zu behaupten. So wie der Mensch, gemäß dem Gebot des kategorischen Imperativs, sich immer als Selbstzweck achten soll, so hat er auch die Pflicht, das hierauf beruhende Recht der Menschheit in seiner eigenen Person gegenüber anderen zu wahren.²⁷⁹

Mit der zweiten ulpianischen Formel der „*lex iuridica*“ wendet Kant das Recht der Menschheit auf alle anderen an. So wie der einzelne einfordern darf, dass das Recht der Menschheit in der eigenen Person gewahrt wird, so ist er auch gegenüber allen anderen verpflichtet, diesen dasselbe Recht zu gewähren.²⁸⁰

Unter Anwendung der beiden Rechtsformeln kann auf die „*lex iustitiae*“ gefolgert werden. Sollte man in ein Verhältnis mit anderen treten, so soll es ein Zustand sein, in dem jedem das Seine gesichert wird. Kant spricht an dieser Stelle nur vom Sichern und nicht vom Zuweisen, da er zunächst nur das ‚innere Mein und Dein‘ thematisiert, welches als das angeborene Recht auf Freiheit bereits qua Geburt zugewiesen wird.²⁸¹

Im ‚*lex iustiti*‘ ist somit bereits vernunfttheoretisch der bürgerliche Zustand angelegt, der allerdings noch in der Konditionalform einer Wenn-dann-Beziehung besteht und nicht als unbedingt notwendig eingefordert wird, da er nur dann zu errichten ist, wenn der einzelne in Verbindung mit anderen tritt.²⁸²

Das angeborene Recht der Menschheit auf Freiheit sichert jedem zu, sein ‚eigener Herr‘ zu sein. Weil jeder Mensch über das angeborene Recht der Freiheit verfügt, ist er a priori gegenüber allen anderen gleichgestellt. Deshalb ist das Prinzip der Gleichheit mit dem der Freiheit verbunden. Um das Prinzip der Gleichheit einzulösen, ist es

²⁷⁹ RL 236

²⁸⁰ ebd.

²⁸¹ RL 237

²⁸² ebd.

erforderlich, dass alle Menschen sich zu einer gleichberechtigten synthetisch-allgemeinen Gesetzgebung zusammenschließen. Ziel der Gesetzgebung ist es, Verpflichtungen zu vereinbaren, die frei von Privilegien sind und allen Beteiligten das gleiche Maß an Freiheitsmöglichkeiten eröffnen.²⁸³

6.1.3.2 Die Notwendigkeit des rechtlichen Postulats für den bürgerlichen Zustand

Allen rechtlichen Eigentumsakten geht der ursprüngliche Gesamtbesitz voraus, der allen Menschen ein ursprüngliches Recht am Gesamtbesitz der Erde sichert. Mit dem Gesamtbesitz verbunden ist das angeborene Recht auf die Existenz als Person. Der ursprüngliche Gesamtbesitz ist im Naturzustand lediglich ein ungesicherter Anspruch, da noch keine Rechtsverhältnisse nach einem vereinigten allgemeinen Willen gebildet wurden. Erst nach dem Übergang in den bürgerlichen Zustand ist es auch möglich, auf rechtlich verbindliche Weise Privateigentum zu erwerben.²⁸⁴

In dem rechtlosen Verhältnis des Naturzustandes meint Kant, das Postulat der praktischen Vernunft etablieren zu müssen, welches erlaubt, den Boden in Besitz zu nehmen, der noch von keiner Privatwillkür in Anspruch genommen wurde. Als Argument verweist Kant auf die sonst drohende Unmöglichkeit von äußeren Handlungen, da sich alle gegenseitig den Erstzugriff auf physische Gegenstände verwehren würden. Aus den bereits im vorigen Kapitel dargestellten Gründen legitimiert Kant hierdurch auch ein heteronomes Gewaltprinzip. Gleichzeitig bleibt unberücksichtigt, dass auch unbenutzter Boden für die Allgemeinheit von Nutzen sein kann, da er beispielsweise zur Versorgung mit Sauerstoff und als Schutzraum für eine gesicherte Trinkwasserversorgung dienen kann.

Kant nimmt an, im Naturzustand sei die Existenzsicherung ohne Rekurs auf das praktische Postulat der Vernunft unmöglich. Die eigene Existenz könnte auch durch den Gebrauch des Notrechts gesichert werden. Das Notrecht hat gegenüber dem rechtlichen Postulat die Verbindlichkeit, das Recht der Menschheit in der eigenen wie in der Person aller anderen zu achten. Der Gebrauch des Notrechts hätte den Vorteil, bereits

²⁸³ RL 237f.

durch den Begriff des Notrechts aufzuzeigen, dass es notwendig ist, rechtliche Verhältnisse nach einem vereinigten allgemeinen Willen zu etablieren, um den legitimen Erwerb von Eigentum zu ermöglichen. Der diffuse Rechtsanspruch des provisorischen Besitzes wäre vermieden, da der Erwerb von Eigentum als gesamter Vorgang erst unter positiv-rechtlichen Verhältnissen möglich wäre.²⁸⁵

Mit Recht führt Kant an, dass Eigentum erst im bürgerlichen Zustand auf verbindliche Weise erworben werden kann. Der unbestimmte ursprüngliche Gesamtbesitz erfordert einen rechtlichen Regelungsbedarf, der nur durch einen ‚allgemein-vereinigten‘ Willen eingelöst werden kann. Formal wird der vereinigte allgemeinverbindliche Wille durch eine den ursprünglichen Vertrag einlösende Verfassung legitimiert. In der Sache ist der auf solche Art vereinbarte ursprüngliche Vertrag nicht nur die Überwindung des Naturzustandes, sondern auch die rechtliche Einlösung des a priori bereits vorliegenden ursprünglichen Gesamtbesitzes, über den nur durch einen Gesamtwillen verfügt werden kann²⁸⁶

6.1.3.3 Die Prinzipien der distributiven Gerechtigkeit

Kant geht von der Voraussetzung aus, dass zunächst provisorisches ‚äußeres Mein und Dein‘ zu bilden ist, um die Notwendigkeit entstehen zu lassen, in den bürgerlichen Zustand überzugehen. Er führt jedoch einen Paragraphen früher selbst aus, dass das eigentliche Unrecht darin besteht, im Zustand von wilder Gewalt bleiben zu wollen und damit dem Begriff des Rechts der Menschheit alle Gültigkeit zu nehmen. Somit liegt der eigentliche Grund, der es notwendig macht, in den bürgerlichen Zustand überzugehen, im Recht der Menschheit. Bereits in der dritten Rechtsformel ist wird a priori begründet, warum menschliches Zusammenleben einen rechtlichen Rahmen benötigt. Aus dem angeborenen Recht der Freiheit leitet sich wiederum das allgemeine Rechtsprinzip ab, das fordert, jedem einzelnen müsse ein maximaler Gebrauch von Freiheit möglich sein, der mit der Freiheit aller anderen in Übereinstimmung steht.²⁸⁷

²⁸⁴ RL 262f.

²⁸⁵ RL 246

²⁸⁶ RL 259, 264, 266

²⁸⁷ RL 230f., 237f., 307f., 312f.

Dem allgemeinen Rechtsprinzip ist auch die distributive Gerechtigkeit verpflichtet. Bei der Zuweisung von Eigentumsrechten ist deshalb auf die gewährten oder verwehrten Freiheiten zu achten, die sowohl einem Minimal- als auch einem Maximalprinzip verpflichtet sind. Das Minimalprinzip gewährt die Erhaltung des Rechtes der Menschheit bei jedermann. Das Maximalprinzip sichert den maximal möglichen Freiheitsspielraum eines jeden, unter der Bedingung, dass die Freiheit im inneren und äußeren Gebrauch auch allen anderen in gleichem Maße gesichert wird.

Die distributive Gerechtigkeit kann nur durch einen ‚allgemein-vereinigten‘ Willen ausgeübt werden, der durch den ‚ursprünglichen‘ Vertrag legitimiert ist. Mittels der distributiven Gerechtigkeit wird darüber entschieden, ob der ursprüngliche Gesamtbesitz in private Eigentumsparzellen zerlegt oder entweder ganz oder teilweise als empirischer Gesamtbesitz mit geregelten Nutzungsrechten beibehalten werden soll.²⁸⁸

6.1.3.4 Der vermeintliche Rechtsanspruch auf Sicherung des provisorischen Besitzes durch den Staat

Die Ansprüche der provisorischen Besitzer dürfen zwar angemeldet werden, der vereinigte allgemeine Wille hat aber zu prüfen, ob ein gewährter Eigentumstitel mit der angeborenen Freiheit, dem allgemeinen Rechtsprinzip und den Ansprüchen aus dem ursprünglichen Gesamtbesitz in Übereinstimmung steht. Werden die aufgeführten Bedingungen erfüllt, so kann das provisorische Eigentum in ‚peremptorisches‘ umgewandelt werden. Der ‚provisorische‘ Besitz ist demzufolge kein Rechtstitel, der im bürgerlichen Zustand lediglich seinen Status zu ändern hat, sondern er ist zunächst einer Prüfung seiner Rechtmäßigkeit zu unterziehen. Deshalb weist Kant auch darauf hin, dass das ‚äußere Mein und Dein‘ in seiner Quantität und Qualität durch den ursprünglichen Vertrag zugewiesen wird. Der ursprüngliche Vertrag legitimiert den Gesetzgeber, die Regeln für die Umwandlung von ‚provisorischem‘ in ‚peremptorisches‘ Besitz festzulegen. Kant betont, dass nicht die „*ursprüngliche*“ Erwerbung die „*erste*“ Erwerbung ist, sondern dass diese erst im öffentlich-rechtlichen Zustand erfolgen kann. Der öffentlich-rechtliche Zustand wird durch die „Vereinigung des Wil-

²⁸⁸ RL 266, 302, 306

lens Aller“ errichtet, in dem sich der „*besondere*“ Wille der einzelnen „*allseitig*“ zu einer „*allgemeinen*“ Gesetzgebung zusammenschließt.²⁸⁹

Neben dem Übergang in den bürgerlichen Zustand sind noch zwei weitere Themenkomplexe zu untersuchen. Es handelt sich zum einen um die vernunftrechtlichen Prinzipien, die Kants Idee des ursprünglichen Vertrages zugrunde liegen, und zum anderen ist zu prüfen, ob er dem Staat auch material gestaltende Aufgaben zuweist, die dem Zweck haben, dem Staatsbürger die aktive Inanspruchnahme der Freiheitsrechte des allgemeinen Rechtsprinzips zu sichern.

²⁸⁹ RL 259, 266

6.2 Der ursprüngliche Vertrag

Kant definiert den Staat als eine „*Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen*“. Die Staatsorgane sollen nach dem Prinzip der Gewaltenteilung aufgebaut sein, und gliedern sich in die drei Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative.²⁹⁰

Durch die drei Gewalten erhält der Staat die Autonomie, sich selbst nach Freiheitsgesetzen zu organisieren und zu erhalten. In der Vereinigung der drei Gewalten besteht das „*Heil des Staates*“, welches nicht das „*Wohl*“ und die „*Glückseligkeit*“ der Staatsbürger, sondern die größte „*Übereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprinzipien*“ ist. Nach einer solchen Verfassung zu streben, ist allen Menschen, darauf insistiert Kant, durch „einen *kategorischen Imperativ*“ verbindlich aufgegeben.²⁹¹

Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem „*vereinigten Willen des Volkes*“ zukommen. Kant zufolge kann jeder, der „etwas *gegen einen Anderen verfügt*“, unrecht handeln, nicht aber, wenn er etwas über „*sich selbst beschließt*“. Soll die Gesetzgebung gegenüber der Allgemeinheit nicht unrecht handeln, so kann nur der „*übereinstimmende*“ und „*vereinigte Wille*“ zur Gesetzgebung berechtigt sein. Das Gesetzgebungsverfahren, bei dem „ein jeder über Alle und Alle über einen jeden ebendasselbe beschließen“, ist Kant zufolge das Merkmal des allgemein vereinigten Volkswillens.²⁹²

Die „*vereinigten Glieder*“ der Gesetzgebung werden von Kant als „*Staatsbürger*“ bezeichnet. Die „*unabtrennlichen Attribute*“ der Staatsbürger sind die „*gesetzliche Freiheit*“, die „*bürgerliche Gleichheit*“ und die „*bürgerliche Selbständigkeit*“. Die „*gesetzliche Freiheit*“ berechtigt den Staatsbürger, „*keinem anderen Gesetz zu gehorchen*“ als demjenigen, zu dem der Staatsbürger „*seine Beistimmung*“ gegeben hat. Die „*bürgerliche Gleichheit*“ bezeichnet das Vermögen, „*keinen Oberen im Volke zu erkennen und von anderen nur soweit rechtlich gebunden zu werden, als dieser ihn verbinden kann*“. Die „*bürgerliche*“ Selbständigkeit ist ein Zustand, in dem die eigene

²⁹⁰ RL 313

²⁹¹ RL 318

²⁹² RL 313f.

Existenz nicht der „*Willkür eines Anderen*“, sondern seinen eigenen „*Rechten und Kräften*“ zu verdanken ist.²⁹³

Die „*bürgerliche Selbständigkeit*“ ist für Kant die Voraussetzung, als qualifizierter Staatsbürger das Stimmrecht ausüben zu dürfen. Das Stimmrecht zeichnet den Staatsbürger als „*aktiven*“ Staatsbürger aus, während dem bürgerlich Unselbständigen lediglich der Status des „*passiven*“ Staatsbürgers zugesprochen wird. Kant selbst räumt ein, dass die Begrifflichkeit des passiven Staatsbürgers „*zu sich selbst im Widerspruch zu stehen scheint*“. Als Beispiele führt Kant die „*Gesellen*“, „*Dienstboten*“, „*Unmündigen*“ und „*alle(.) Frauenzimmer*“ an, denen Kant nicht die bürgerliche Persönlichkeit zuerkennen möchte. Als Maßstab für den Nachweis von Selbständigkeit führt Kant die ökonomische Bedingung an, der „*aktive*“ Staatsbürger müsse in der Lage sein, unabhängig von der „*Verfügung Anderer*“ seine Produkte am Markt öffentlich feilbieten zu können. Allerdings billigt er auch den „*Staatsdienern*“ das Stimmrecht zu, da sie nur der „*Verfügung*“ des „*Staats*“ unterliegen.²⁹⁴

Die Abhängigkeit vom Willen anderer und die ökonomische Ungleichheit ist für Kant dennoch kein Grund anzunehmen, dass dies der „*angeborenen Freiheit und Gleichheit*“ der Menschen widersprechen würde. Kant weist lediglich darauf hin, dass die positive Gesetzgebung so gestaltet sein muss, dass es für passive Staatsbürger jederzeit möglich ist, sich „*aus diesem passiven Zustande zu dem aktiven emporarbeiten zu können*“.²⁹⁵

Trotz der Trennung in ein aktives und passives Staatsbürgerrecht ist die wesentliche Idee von Kants Staatslehre der „*ursprüngliche*“ Vertrag, demzufolge das „*vereinigte Volk*“ der Souverän ist. Durch diesen Vertrag geben die einzelnen Personen ihre „*äußere Freiheit*“ auf, um sie als „*Glieder eines gemeinen Wesens*“ sofort wieder aufzunehmen. Sie haben ihre Freiheit nicht „*aufgeopfert*“, sondern die „*wilde, gesetzlose Freiheit aufgegeben, um sie in einem rechtlichen Zustand*“ zu überführen, der sich dadurch auszeichnet, dass er dem „*eigenen gesetzgebenden Willen entspringt*“.²⁹⁶

²⁹³ RL 314

²⁹⁴ ebd.

²⁹⁵ RL 315

²⁹⁶ ebd.

Kant führt aus, dass der „Geist“ des „ursprünglichen Vertrages“ die Verbindlichkeit hat, die „Regierungsart“ gemäß dieser Idee zu „gestalten“ und dahin zu „verändern“, dass sie mit der „einzig rechtmäßigen Verfassung“ der „reinen“ Republik übereinstimmt. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie die alten empirischen Formen, die lediglich die „Untertänigkeit des Volkes“ fördern, überwindet und stattdessen die „Freiheit zum Prinzip, ja zur Bedingung alles Zwangs macht“, der zur „rechtlichen Verfassung“ des Staates erforderlich ist. In der „reinen“ Republik ist das Gesetz „selbstherrschend“ und an „keine besondere Person“ gebunden. Der „letzte Zweck“ des „öffentlichen Rechts“ ist der Zustand, in welchem „jedem das Seine peremptorisch zugeteilt werden kann“. Solange dieser Zustand nicht realisiert ist, herrscht nur ein „provisorisches“ Recht und kein „absolut-rechtlicher Zustand“. ²⁹⁷

Den rechtlichen Zustand erreicht die „wahre“ Republik, welche ein „repräsentatives System des Volkes“ ist, in dem „alle“ Staatsbürger gemäß der Idee des ursprünglichen Vertrages vereinigt sind und durch ihre „Deputierten“ ihre Rechte erhalten. Das Volk ist nicht der Repräsentant des Souveräns, sondern es ist „dieser selbst“, in ihm befinden sich die „ursprüngliche Gewalt“, von der „alle Rechte der Einzelnen“ abgeleitet werden müssen. ²⁹⁸

Das Recht der „obersten Gesetzgebung im gemeinen Wesen“ ist kein veräußerliches, sondern ein „allerpersönlichstes Recht“. Wer es hat, kann nur durch den „Gesamtwillen des Volks über das Volk“, nicht aber über den „Gesamtwillen“ verfügen. Ein Vertrag, der das Volk verpflichtet, „seine Gewalt wiederum zurückzugeben“, wäre nichtig, da kein Vertragspartner berechtigt sei, über den „Gesamtwillen“, den „Urgrund aller öffentlicher Verträge“ zu disponieren. ²⁹⁹

Der rechtsstaatlich organisierte Gesamtwille wird durch den „ursprünglichen“ Vertrag legitimiert, der eine Idee a priori ist. Sie dient zum einen dazu, eine empirisch existierende Staatsverfassung auf ihre Übereinstimmung mit den vernunfttheoretischen Prinzipien der republikanischen Staatverfassung zu prüfen und zum anderen eine reformtheoretische Zielvorstellung zu beschreiben, auf die sich das staatliche Gemeinwesen hin entwickeln soll. Das Zugleich von Idee a priori und regulativer Aufgabe

²⁹⁷ RL 340f.

²⁹⁸ RL 341

²⁹⁹ RL 342

führt in der Kant-Forschung nur bei den Interpreten zu Irritationen, die meinen, die doppelte Aufgabenstellung zu einer Seite hin auflösen zu müssen.³⁰⁰

Das zentrale Prinzip des ursprünglichen Vertrages ist die Vorstellung, dass die einzelnen Mitglieder eines Volkes sich zu einer gemeinsamen Gesetzgebung zusammenschließen, die aus verschiedenen divergierenden Rechtsvorstellungen einen allgemein-vereinigten Willen hervorbringt. Dem allgemein-vereinigten Willen wird von Kant sogar der Charakter einer moralischen Person zugesprochen, was zum Ausdruck bringt, dass erst in diesem gesellschaftlichen Zustand die Autonomie der Vernunft rechtlich verbindlich wirken kann.³⁰¹

In merkwürdigem Kontrast zu dem Prinzip der Selbstgesetzgebung des gesamten Volkes steht Kants Urteil über die Qualifikation des Staatsbürgers zum Stimmrecht. Er spricht nur den ökonomisch selbständigen Bürgern und den Staatsdienern das Stimmrecht zu. Wenn man diese Aussage noch in Beziehung zum provisorischen Eigentum setzt, so könnte man zu dem Schluss gelangen, dass zunächst nur demjenigen Bürger die Qualifikation zum Wahlrecht zugesprochen werden soll, der bereits im Naturzustand in der Lage war, seine ursprünglichen Okkupationen im Zustand kontingenter Gewaltverhältnisse zu behaupten. Da es sich hierbei um eine mehrschichtige Problemstellung handelt, soll sie innerhalb der Trias der staatsbürgerlichen Attribute behandelt werden. Die Bedeutung und Aufgabe die Kant der Selbständigkeit zumisst, kann nur innerhalb der systematischen Beziehung von Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit erschlossen werden.

³⁰⁰ Beispielsweise ist Baumann irritiert über das Prinzip der Volkssouveränität, in dem er meint, ein regulatives Prinzip, sowie ein einklagbares Recht zu erkennen, was er aber nicht für miteinander vereinbar hält. Baumann: Eigentum und Staat, S.158f. Alle nachfolgend genannten interpretieren den ursprünglichen Vertrag als in sich stimmiges Theorielement: Zur Aufgabe des „ursprünglichen“ Vertrages als vernunfttheoretische Grundlage von Kants Staatstheorie, siehe: Lim: Der Begriff der Autonomie und der Menschenrechte bei Kant; S.103f. Bernd Ludwig: Kants Rechtslehre, a.a.O., S. 170f. Steigleder: Kants Moralphilosophie, a.a.O., S.201f., Metzger: Gesellschaft, Recht und Staat, a.a.O., S.102ff. Kersting. Wohlgeordnete Freiheit, a.a.O., S. 263ff., Steinvorth: Kants Staatsbegriffe, S.42

³⁰¹ RL 313, 316

6.3 Die Trias Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit

6.3.1 Freiheit

In Kants Rechtslehre wird der Begriff der Freiheit in verschiedenen Bedeutungen verwendet und erfährt entsprechend seiner Nutzung im jeweiligen Kontext eine eigene semantische Bedeutung. So spricht Kant in der Einleitung zur Metaphysik über die „*Freiheit der Willkür*“, sowie über „*positive*“ und „*negative*“ Freiheit, in der Einleitung zur Rechtslehre hingegen über „ursprüngliche“ Freiheit. Im Staatsrecht wiederum bezieht sich Kant in seiner Argumentation auf die „*wilde, gesetzlose*“ Freiheit, die Freiheit „*in gesetzlicher Abhängigkeit*“, sowie die „*natürliche*“ Freiheit. Obwohl die verwendeten Begriffe eine unterschiedliche Bedeutung haben, so fügen sie sich doch zu einem systematischen Ganzen zusammen.³⁰²

In der Einleitung zur Metaphysik der Sitten behandelt Kant die Voraussetzungen für eine ethische Maximenbildung und bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unabhängigkeit von heteronomen Beweggründen lediglich als Freiheit der Willkür oder auch als negative Freiheit. Dagegen ist für Kant die positive Freiheit das Vermögen, nach selbst bestimmten Maximen zu handeln, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz der praktischen Vernunft stehen. Nur Maximen, die als allgemein-verbindliches Gesetz formuliert werden können, erfüllen die letztgenannte Bedingung. Nur diejenigen Gesetze, die eine allgemein-objektive Notwendigkeit aufweisen, können als kategorische Imperative fundiert werden.³⁰³

Die a priori ermittelten allgemein-objektiven Gesetze werden von Kant als moralische Gesetze bezeichnet. Beispielsweise handelt es sich bei dem Imperativ ‚Du sollst Dir die Glückseligkeit Anderer zum Zwecke machen‘ um die Sollensforderung eines moralischen Gesetzes. Beinhalten Gesetze die Präskription einer äußeren Handlung, die für jedermann verbindlich ist, so werden sie von Kant juridisch genannt, verlangen sie dagegen, dass das moralische Gesetz der Bestimmungsgrund der Handlung sei, so handelt es sich um ethische Gesetze, deren Verpflichtung jeder Mensch für sich selbst zu ermitteln und anzuerkennen hat. Juridische Gesetze behandeln die Freiheit im äu-

³⁰²Zur Freiheit der Willkür RL 213, zu positiver/negativer Freiheit RL 226, zur wilden, gesetzlosen Freiheit, Freiheit in gesetzlicher Abhängigkeit und natürlicher Freiheit RL 315f.

³⁰³RL: 214, 221

ßen Gebrauch, ethische Gesetze dagegen die Freiheit im inneren und im äußeren Gebrauch.³⁰⁴

Mit dem Freiheitsvermögen des Menschen als homo noumenon begründet Kant das ursprüngliche Menschenrecht auf Freiheit als einziges angeborenes Recht. Die Freiheit im inneren wie äußeren Gebrauch kann nur dann vom Menschen ausgeübt werden, wenn er von der Willkür aller anderen unabhängig ist. Der Anspruch auf die Unabhängigkeit von der Willkür anderer gilt für alle Menschen und erfordert, dass alle Menschen das allgemeine Rechtsgesetz beachten. *„Handle äußerlich so, dass der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen könne“*.³⁰⁵

Jedes Freiheitsrecht, das in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsprinzip steht, kann durch den übermäßigen Freiheitsanspruch eines anderen beeinträchtigt werden. Kant bezeichnet einen solchen Gebrauch der Freiheit als Hindernis der Freiheit, dem durch Rechtszwang begegnet werden muss, damit die Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz gesichert werden kann.³⁰⁶

Kant hat in der Rechtslehre zwei Freiheitsbegriffe entwickelt. Den ethischen Freiheitsbegriff, der eine innere Maximenbildung nach den moralischen Gesetzen der praktischen Vernunft sowie deren Anwendung auf äußere Handlungsweisen beinhaltet, und den juridischen Freiheitsbegriff, der jedem Menschen eine äußere Handlungsfreiheit und eine Sicherung derselben zuspricht. Der juridische Freiheitsbegriff schreibt im Gegensatz zum ethischen Freiheitsbegriff keine Maximen vor, nach denen zu handeln ist.

Dennoch kann nicht, wie es beispielsweise Unruh tut, von zwei eigenständigen praktischen Freiheitsbegriffen gesprochen werden, da der rechtliche Freiheitsbegriff von

³⁰⁴ RL 214, zum Beispiel eines moralischen Gesetzes TL 389

³⁰⁵ zum allgemeinen Rechtsprinzip: RL 231 zur Freiheit als angeborenes Recht: RL 237 Wegen dieses angeborenen Menschenrechts hat nach Kant der Staat auch das „Recht“, die Bürger mit der „Pflicht“ zu belasten, Findelkinder, „nicht wissentlich umkommen zu lassen“, sondern sich ihrer anzunehmen. RL 328 Den „mütterlichen Kindsmord“ aus „Scham“ lastet Kant den „barbarischen“ gesellschaftlichen Verhältnissen an, weshalb er unter diesen Bedingungen rät, zu erwägen, ob dieser nicht als „Mord“ sondern als „Tötung“ zu bestrafen ist. RL 336

³⁰⁶ RL 231

dem ethischen Freiheitsbegriff abgeleitet wird. Das Bindeglied zwischen ethischem Freiheitsbegriff und juridischem Freiheitsbegriff, das beide zu einer systematischen Einheit werden lässt, ist das angeborene Recht der Menschheit in der eigenen Person. Dieses Recht wird, wie bereits früher dargestellt, aus der Selbstgesetzgebung der praktischen Vernunft, vermittelt durch die Selbstzweck-Formel des kategorischen Imperatives, abgeleitet. Mit dem gleichen Anspruch aller Menschen auf das Recht der Menschheit begründet Kant das allgemeine Rechtsprinzip und den dieses Prinzip sichernden Rechtszwang.³⁰⁷

In seiner eigentumstheoretischen Argumentation verweist Kant auf das Defizit, das durch eine für alle negierte Freiheit entsteht und zu vermeiden ist. So argumentiert Kant bei der Formulierung des rechtlichen Postulats der praktischen Vernunft, dass eine Maxime, die den Gebrauch eines Gegenstandes überhaupt verbietet, diesen herrenlos macht und somit die Freiheit eines jeden unzulässigerweise einschränkt. Sollte der Gebrauch von physischen Objekten allen Menschen grundsätzlich verboten werden, so würde dies dem Prinzip der Freiheit widersprechen, welches fordert, dass jeder physische Gegenstand für den Freiheitsgebrauch disponibel ist. Kant knüpft an die *lex permissiva*, die einen möglichen individuellen und exklusiven Eigentumsanspruch auf eine unbestimmte Menge äußerer Gegenstände erlaubt, die Bedingung, dass es Rechtspflicht ist, sich gegenüber anderen so zu verhalten, dass diese auch Äußeres als intelligiblen Besitz erwerben können. Hieraus leitet Kant die allgemeine Regel des äußeren rechtlichen Verhältnisses ab, bei der jeder Besitzer dazu verpflichtet ist, das Seine jedes andern ebenfalls zu achten.³⁰⁸

Eine rechtliche Umsetzung des allgemeinen Rechtsprinzips kann erst dann erfolgen, wenn ein *a priori* synthetisch-allgemeiner Wille existiert, der Kant zufolge das Hauptmerkmal des bürgerlichen Zustandes ist. Der synthetisch-allgemeine Wille ist

³⁰⁷ Den praktischen Freiheitsbegriff sieht Unruh zum einen als allgemeines Prinzip der Sittlichkeit auf die Moral bezogen und zum anderen im Bereich der Rechts- und Staatsphilosophie nicht auf die autonome Willensbestimmung selbst sondern auf den Nachweis der Möglichkeit eines vernünftigen Handelns bezogen. Er sieht die juristische Freiheit in ihrer negativen Bedeutung als Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür und in ihrer positiven Bedeutung als Recht zur Ausführung von Handlungen, die einer vernunftgemäß ausgestalteten Freiheit nicht widerstreiten. Unruh: Die Herrschaft der Vernunft, a.a.O., S.122-126

An dieser Stelle soll das Bedingungsverhältnis von Moral und Recht nicht noch einmal ausführlich behandelt werden, da dies bereits im Abschnitt 2 „Ethik und Recht“ ausgeführt wurde.

³⁰⁸ RL 246f.

berechtigt, durch ein austeilendes Gesetz jedem das ihm zustehende äußere Mein und Dein zuzuschreiben. Die Aufgabe, Eigentumstitel durch den „*ursprünglich und a priori vereinigten Willen*“ zuzuweisen, wird von Kant auch als „*Axiom der äußeren Freiheit*“ bezeichnet. Der Anspruch aller Beteiligten auf Eigentum leitet Kant neben dem rechtlichen Postulat aus dem ursprünglichen Gesamtbesitz des Bodens ab, der alle Menschen dazu berechtigt, ein besonderes Eigentum zu beanspruchen. Den ursprünglichen Rechtsanspruch auf Eigentumserwerb haben alle Menschen, da sie durch ihre Geburt einen Rechtsanspruch auf ihr Dasein auf der Erde und den Gebrauch von Gegenständen auf derselben erworben haben. Kants Argumentation zufolge, kann nur durch das Prinzip einer allseitigen, a priori vereinigten Gesetzgebung die Übereinstimmung der subjektiven freien Willkür mit der Freiheit von jedermann gewährleistet werden.³⁰⁹

Der Mensch, dem in seiner Person immer das Recht der Menschheit inkorporiert ist, ist verpflichtet, sich gemäß der ersten pseudo-ulpianischen Formel als rechtlicher Mensch zu behaupten. Abgeleitet wird die Pflicht zur rechtlichen Selbstbehauptung aus der Selbstzweck-Formel des kategorischen Imperativs. „*Mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck*“. Gemäß der zweiten pseudo-ulpianischen Formel ist jeder rechtliche Mensch verpflichtet, auch jedem anderen denselben Rechtsanspruch zu gewähren. Zur Begründung muss die Selbstzweck-Formel nur auf die Handlungsweise des einzelnen gegenüber allen anderen angewandt werden: ‚Mache andere nicht zum bloßen Mittel, sondern erkenne sie auch als Zweck an‘.

Wer sich als rechtlicher Mensch behaupten will, ist nach der dritten pseudo-ulpianischen Formel verpflichtet, in einen Zustand zu treten, in dem jedem anderen das „*Seine*“ gesichert wird. Das „*Seine*“ der pseudo-ulpianischen Formel ist das bereits durch Geburt erworbene Menschenrecht auf Freiheit, das nur noch zu sichern ist, da es bereits erworben wurde. Im Gegensatz zur angeborenen Freiheit des inneren Mein und Dein muss das äußere Mein und Dein erst noch erworben werden. Die rechtlich verbindlichen Regeln für den Erwerb des äußeren Mein und Dein werden durch die positive Gesetzgebung aufgestellt.³¹⁰

³⁰⁹ RL 262f., 267

Der Zustand, in dem die Sicherung des angeborenen wie des erworbenen Mein und Dein erfolgt, ist der bürgerliche Zustand, mit dem die Konstituierung des Staates nach den Prinzipien des ursprünglichen Vertrages verbunden ist. Bei der Staatsgründung geben alle Mitglieder des Staatsvolkes ihre äußere Freiheit auf, um sie als Glieder eines gemeinen Wesens zugleich wieder zu erhalten. Kant betont, dass die Menschen im Staat nicht ihre angeborene Freiheit verlieren, sondern ihre wilde, gesetzlose Freiheit verlassen, um sich ihre angeborene Freiheit in einem rechtlichen Zustand, durch einen gemeinsamen vereinigten gesetzgebenden Willen gegenseitig zu sichern.³¹¹

Durch den ursprünglichen Vertrag verpflichtet sich der Bürger, „*keinem anderen Gesetz zu gehorchen, als zu welchem er seine Beistimmung gegeben hat*“. Das Prinzip der gemeinsamen staatlichen Gesetzgebung behandelt eine intersubjektive Erweiterung dessen, was nach Kant eine „*moralische*“ Persönlichkeit ausmacht. Sie ist nur den Gesetzen verpflichtet, die sie „*sich selbst*“ gibt. Kant bezeichnet die drei Staatsgewalten ebenfalls als ‚moralische‘ Personen, da sie einem allgemeinen und selbst gesetzgebenden Willen folgen sollen. So wie die moralische Persönlichkeit den ethischen Prinzipien der praktischen Vernunft folgt, folgen die Staatsgewalten der „*reinen*“ Republik den Rechtsprinzipien der praktischen Vernunft.³¹²

Das unveräußerliche Menschenrecht wird in der demokratischen Gesetzgebungspraxis der Republik umgesetzt. Nach der Konstituierung der Republik bleibt das Menschenrecht als normative Forderung erhalten, an der die Verbindlichkeit der positiven Gesetzgebung zu messen ist. Zugleich ist festzustellen, dass die angeborene Freiheit im Naturzustand als Rechtsanspruch zwar eingefordert werden kann, ihre nachhaltige Sicherung aber nur im gesetzlichen Zustand der verfassten Republik erfolgt. Der Gedanke der Republik weist zwei verschiedene Modi auf, die zueinander in einem Bedingungsverhältnis stehen. In ihrer verfassten Form unterliegt die Republik der normativen Verpflichtung, sowohl die angeborene Freiheit zu ermöglichen als diese auch zu sichern. Sollte die verfasste Republik diese Anforderungen einlösen, so befindet

³¹⁰ RL 236f.

³¹¹ RL 236f., 315

³¹² zur moralischen Persönlichkeit RL: 223, zu den Staatsgewalten RL 313, zu gesetzloser und gesetzlicher Freiheit 315f., zur Verpflichtung des Bürgers RL 314

sie sich in Übereinstimmung mit der normativ verbindlichen Idee der ‚reinen‘ Republik, die ausschließlich den Prinzipien des ursprünglichen Vertrages folgt.³¹³

6.3.2 Gleichheit

Gleichheit ist wie die Freiheit ein angeborenes Recht. Gleichheit wird von Kant definiert als „*die Unabhängigkeit, nicht zu mehreren von Anderen verbunden zu werden, als wozu man sie wechselseitig auch verbinden kann*“. Bereits im Begriff der angeborenen Gleichheit ist angelegt, dass es im bürgerlichen Zustand keine Privilegien geben darf.³¹⁴

Die angeborene Gleichheit stimmt mit der Definition dessen überein, was nach Kant eine „*moralische*“ Persönlichkeit ausmacht, das heißt nur den Gesetzen verbunden zu sein, die man „*sich selbst*“ oder „*zugleich mit anderen*“ gegeben hat. Sollte man „*in eine Gesellschaft mit Anderen*“ treten, ist es nach der dritten pseudo-ulpianischen Formel unerlässlich, „*jedem das Seine*“ zu erhalten. Um die gleichen Rechte auf das angeborene „*Seine*“ zu sichern, ist es erforderlich, dass sich freie und gleiche Bürger wechselseitig zu einer rechtlichen Gesellschaft verbinden.³¹⁵

Gleichheit wird nur als eine Befugnis der Freiheit aufgeführt, jedoch nicht als ein unabhängiger und eigenständiger Begriff. Deshalb zeichnet sich das Verhältnis von Gleichheit zur Freiheit als eine subordinierte Identität aus. Die angeborene Gleichheit ist im Prinzip der angeborenen Freiheit schon enthalten, da jeder Mensch über das gleiche angeborene Freiheitsrecht verfügt. Es bedeutet aber auch, dass es eine angeborene Freiheit ohne angeborene Gleichheit nicht geben kann, da die Gleichheit eine konstitutive Bedingung der angeborenen Freiheit ist.³¹⁶

³¹³ Für Kersting löst sich das öffentliche Recht in einen den interpersonalen, privatrechtlichen Bereich regelnde Gesetzgebung auf, wenn ein gleiches Mitwirkungsrecht an der Gesetzgebung gewährleistet ist. Diese Verfahrensweise entspringt, so Kersting, dem unveräußerlichen Menschenrecht, das wiederum in dem freiheitsgesetzlichen Rechtserzeugungsprozess aufgeht. Kersting: Wohlgeordnet Freiheit, a.a.O., S.239f.

³¹⁴ RL 237f.

³¹⁵ Zur moralischen Persönlichkeit RL 223, zu den pseudo-ulpianischen Regeln RL 237

³¹⁶ RL 238 Bei Kühl findet sich die Feststellung, dass von einer ursprünglichen Identität von Freiheit und Gleichheit auszugehen ist. Die Gleichheit wird demzufolge als ein Prinzip des allgemeinen Menschenrechts verstanden, das mit seinen Befugnissen und rechtlichen Konse-

Kant verweist auf die „*Anschauung a priori*“, der „*freien Bewegung der Körper unter dem Gesetz der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung*“. Demzufolge ist die Gleichheit ein Prinzip, das die Freiheit aller sichert, in dem es die Freiheitsverhältnisse als ein Modell gleicher Kräfte beschreibt. Sollte die Freiheit eines einzelnen nach allgemeinem Gesetz eingeschränkt werden, so wird mittels des Rechtszwangs eine Gegenwirkung gegen die unzulässige Einschränkung der Freiheit ausgeübt. Dem Modell der „*freien Bewegung*“ unter dem „*Gesetz der Gleichheit*“ ist aber auch zu entnehmen, dass die positive Gesetzgebung des äußeren Mein und Dein allgemein verbindliche Gesetzgebungsprinzipien erfordert, um die Freiheit und Gleichheit fortdauernd zu gewährleisten. Für die subjektive Rechtswirklichkeit bedeutet dies, dass es sich um reziproke Freiheitsrechte handelt, die für jeden dieselben Rechtspflichten und Rechtsansprüche beinhalten.³¹⁷

Die angeborene Gleichheit wird später von Kant (§46) auch als „*natürliche*“ Gleichheit bezeichnet. Im Unterschied hierzu verwendet er den Begriff der „*bürgerlichen*“ Gleichheit, der zur Trias der staatsbürgerlichen Attribute „*Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit*“ gehört. Die bürgerliche Gleichheit berechtigt den Staatsbürger, nur denjenigen als „*Oberen*“ anzuerkennen, dem er rechtlich gleichgestellt ist und dessen Position einzunehmen er ebenfalls die rechtliche Möglichkeit hat. Damit leitet Kant das Prinzip der Reziprozität, das er schon bei der Behandlung der angeborenen Freiheit und Gleichheit entwickelt hat, dezidiert auf das politische Entscheidungsverfahren und die politischen Amtsträger ab. Sie können wegen des Bekleidens eines politischen Amtes keinen privilegierten Status ableiten, da ihr Amt ebenso von anderen Staatsbürgern ausgeführt werden könnte und sie nur durch diese legitimiert wurden.³¹⁸

quenzen bereits im Prinzip der angeborenen Freiheit enthalten ist. Da Freiheit und Gleichheit nicht als selbständige Prinzipien unverbunden nebeneinander und erst recht nicht als konkurrierende Ideen einander gegenüber stehen, kann unter Gleichheit nicht die Gleichheit unterschiedlicher Besitzstände verstanden werden. Die Gleichheit muss sich vielmehr auf die Freiheit für jedermann beziehen. Kühl: Eigentumsordnung als Freiheitsordnung, a.a.O., S.272

³¹⁷ RL 232f. Kersting folgert aus dem Gleichheitsprinzip, dass jeder das gleiche Recht hat, sich zur Durchsetzung seines gesetzlich bestimmten Rechtes des gesetzlichen Zwanges zu bedienen. Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, S.242. Luft sieht die Gleichheit systematisch aus der auf der gleichen Autonomie aller basierenden Rechtsbegriff gefolgert. Er wendet dabei den Gleichheitsbegriff auf zwei Sachverhalte an, zum einen auf die Allgemeinheit der Gesetze und bezüglich der subjektiven Rechtsdurchsetzung auf die Wechselseitigkeit von Berechtigungen und Verpflichtungen. Luf: Freiheit und Gleichheit, a.a.O., S.145

³¹⁸ RL 314

Die Gleichheit der Staatsbürger erhält ihre Legitimation durch den ursprünglichen Vertrag, nach welchem „alle“ im „Volk“ ihre „äußere Freiheit aufgeben“, um sie als gleiche Mitglieder des „gemeinen Wesens“ in einem „rechtlichen Zustand“ wieder aufnehmen zu können. Der ursprüngliche Vertrag sichert die Gleichheit der Staatsbürger auf eine negative und positive Art ab.³¹⁹

Die Absicherung der Gleichheit erfolgt negativ über den systematischen Ausschluss aller ständischen Vorrechte, die einzelne Staatsbürger bevorzugen und andere benachteiligen. Aus diesem Grund betont Kant, dass der „Herrscher“ zwar „Obereigentümer“ des Landes ist, er aber gerade deshalb keine Staatsgüter sein eigen nennen darf, da sonst die „Untertanen“ Gefahr laufen, von ihm als „erbuntertänig“ angesehen zu werden. Der „Oberbefehlshaber“ kann vielmehr kein anderes Eigentum beanspruchen als sich selbst, da seine oberste Aufgabe nicht die „Aggregation“ des Privatbesitzes zu einem Staatsbesitz, sondern die positive Absicherung der Gleichheit ist, die durch die „Division“ des Obereigentums in Privatbesitzverhältnisse zu erfolgen hat.³²⁰

Ebenso billigt Kant keiner Korporation, bzw. keinem „Stand“ oder „Orden“ irgendwelche Privilegien zu, die diese für alle Zeit für sich in Anspruch nehmen könnten. Den Grund dieser Privilegien sieht er einzig in der „bisherigen Volksmeinung“ gesichert, dass diese durch besondere Leistungen gesichert seien. Sollte sich die Meinung des Volkes ändern, so hat der Regierende die Privilegien abzuschaffen. Allerdings wird den überlebenden Mitgliedern dieser Stände oder Korporationen eine Entschädigung für den so entgangenen Besitz zugestanden.³²¹

Des Weiteren schließt Kant die Möglichkeit aus, einen erblichen Adelsstand zu errichten, der sich zwischen Souverän und Volk positioniert, da es den Staatsbürgern a priori verwehrt ist, ihre Zustimmung zur Errichtung eines Adelsstandes zu geben. Würde der „allgemeine Volkswille“ seine Einwilligung in den Verlust seiner eigenen Freiheit geben, wäre dies nach Kant ein eklatanter Verstoß gegen das Prinzip des ur-

³¹⁹ RL 315f.

³²⁰ RL 324

³²¹ RL 324f.

sprünglichen Vertrages, der a priori vorgegeben ist und ein Gesetzgebungsverfahren von gleichberechtigten Staatsbürgern einfordert.³²²

Aus eben denselben Gründen wird von Kant auch die Möglichkeit jeglicher Art der Leibeigenschaft ausgeschlossen. Da Personen auf rechtlich verbindliche Weise nicht auf ihre naturrechtliche Gleichstellung verzichten können, dürfen sie sich auch nicht zum „*Werkzeuge der Willkür eines Anderen*“ machen. Als Merkmal eines zulässigen Arbeitsvertrages, der diesen naturrechtlichen Anspruch wahrt, wird von Kant gefordert, dass die Qualität und Quantität der Arbeit festgelegt ist. Ein rechtliches Arbeitsverhältnis erlaubt zwar den Gebrauch der Kräfte des Beschäftigten, nicht aber den Verbrauch derselben.³²³

Auf dem Prinzip der Gleichheit beruht auch das allgemeine Rechtsprinzip, welches gewährleisten soll, dass in einem Rechtssystem allen Rechtspersonen proportionale Freiheitsrechte zugesprochen werden. Es ist möglich aus dem allgemeinen Rechtsprinzip wiederum auf die staatliche Verpflichtung zur Gewährung von Chancengleichheit zu schließen. Formal gleiche Freiheitsrechte, die wegen real ungleicher Verhältnisse nicht genutzt werden können, machen die formalen Freiheitsrechte de facto zu ‚leeren‘ Rechtsansprüchen. Somit ist die Annahme, das allgemeine Rechtsprinzip beinhalte den Anspruch auf Chancengleichheit, durchaus plausibel. Ein Nachweis von zwingenden Argumenten, die belegen, dass die Chancengleichheit ein integraler Bestandteil der Prinzipien der ‚bürgerlichen‘ Gesellschaft Kants ist, steht noch aus. Bei rein formaler Lesart des allgemeinen Rechtsprinzips könnten Freiheitsrechte ohne Berücksichtigung ihrer materialen Verwirklichungsvoraussetzungen gewährt werden. (vgl. 6.4)

Eine Gleichverteilung materialer Güter kann aus Kants Gleichheitsprinzip, allein schon wegen der Antinomie zwischen den gleichen Möglichkeiten freien Handelns und den Wirkungen der real genutzten Freiheit, nicht direkt abgeleitet werden. Selbst bei gegebener material gleicher Güterverteilung ist bei einer naturgegeben ungleichen Verteilung von Fleiß, Talent und Glück nicht zu verhindern, dass nach einiger Zeit wieder eine ungleiche Verteilung materialer Güter zu erwarten ist. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass ein gesicherter Eigentumserwerb nicht in Vereinbarung mit

³²² RL 329

einer permanenten Korrektur des Ergebnisses von legalem Eigentumserwerb gebracht werden kann. Gleichzeitig ist das Problem zu berücksichtigen, dass eine fortgesetzte Vermögenskonzentration eine immer größer werdende soziale Ungleichheit mit sich bringt, die wiederum eine ungleiche Verteilung der Handlungschancen zur Folge hat.³²⁴

Um das Problem der durch Freiheit verursachten Ungleichheit behandeln zu können, muss zuvor noch der Begriff der Selbständigkeit untersucht werden, da dieser aus den dargelegten Gründen zunächst der Gegenpol zur Gleichheit zu sein scheint und als angewandtes Rechtsprinzip die Ungleichheit befördern könnte.

6.3.3 Selbständigkeit

6.3.3.1 Darstellung der Thematik

Den Begriff der Selbständigkeit verwendet Kant nicht wie die Begriffe Gleichheit und Freiheit bereits im Privatrecht, sondern erst im Staatsrecht (§46). Das staatsbürgerliche Attribut der „bürgerlichen“ Selbständigkeit wird den Attributen „gesetzliche“ Freiheit und „bürgerliche“ Gleichheit als gleichwertig zugeordnet, obwohl auf eine explizit vernunfttheoretische Begründung dieses Prinzips verzichtet wird.³²⁵

Selbständigkeit definiert Kant als die Fähigkeit, „*seine Existenz und Erhaltung nicht der Willkür eines Anderen*“ zu verdanken. Die „bürgerliche“ Persönlichkeit ist, da sie ökonomisch unabhängig ist, von niemanden in „*Rechtsangelegenheiten*“ beeinträchtigt und handelt nach „*eigenen Rechten und Kräften*“ als ein gleiches „*Glied*“ eines „*gemeinen Wesens*“.³²⁶

Ökonomische Selbständigkeit ist für Kant die unbedingte Voraussetzung, um das Recht der Stimmgebung zu erhalten. Nur durch das Stimmrecht kann der Bürger als aktiver und gleichgestellter Staatsbürger in Gemeinschaft mit anderen handeln. Die-

³²³ RL 329f.

³²⁴ Über das problematische Verhältnis von Gleichheitsprinzip und Gleichbehandlung siehe auch Kühl: Eigentumsordnung als Freiheitsordnung, a.a.O., S.275ff.

³²⁵ RL 314

³²⁶ RL 314

jenigen, die dieses Stimmrecht nicht erhalten, werden von Kant als passive Staatsbürger qualifiziert, obwohl der Begriff des ‚passiven‘ Staatsbürgers zu der Idee eines Staatsbürgers „im Widerspruch zu stehen scheint“.³²⁷

All den Staatsbürgern, denen der Status der Selbständigkeit nicht zuerkannt werden kann, wird in Folge auch die „bürgerliche“ Gleichheit und die „gesetzliche“ Freiheit abgesprochen. Wer in die Gesetzgebungspraxis nicht als „selbständiger“ Staatsbürger eingebunden ist, verfügt nicht über das Recht, „*keinem anderen Gesetz zuzustimmen, an denen er selbst mitgewirkt hat*“. Er muss demzufolge auch denjenigen als „Oberen“ anerkennen, dem er beim Gesetzgebungsverfahren nicht gleichgestellt ist.³²⁸

Als Beispiele für passive Staatsbürger ohne Gesetzgebungsbefugnis führt Kant „Unmündige“, „Frauen“, „Dienstboten“ und „Gesellen“ an. Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie das Produkt ihrer Arbeit nicht auf dem Markt feilbieten, sondern sich selbst verdingen und von anderen „befehligt“ oder „beschützt“ werden müssen. Als weiteres Beispiel führt Kant den Hauslehrer an, der im Gegensatz zum Schulmann kein Staatsdiener ist und somit auch keinen Anspruch auf das Stimmrecht geltend machen kann.³²⁹

Die Bedingung einer durch Eigentum abgesicherten ökonomischen Selbständigkeit ist allerdings kein Novum der Rechtsphilosophie Kants. Kant ist mit seiner Forderung in das allgemeine Meinungsbild seiner Zeit eingebettet. Selbst die zu Kants Zeiten nach menschenrechts-, freiheits- und demokratietheoretischen Aspekten modernsten Verfassungen, die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Französischen Republik, wiesen einen Wahlzensus auf. Selbst die verfassungsrechtliche Praxis des 19. Jahrhunderts nahm den Gedanken des allgemeinen und gleichen Wahlrechts erst spät auf. So wurde das allgemeine Wahlrecht für Frauen und Männer in Deutschland erst mit der Revolution von 1918 in die Praxis umgesetzt. Die Annahme, Kant habe diese Regelung „gedankenlos“ von seiner politischen Umgebung übernommen dürfte zu kurz greifen und ist wenig überzeugend. Nachfolgend sollen einige

³²⁷ ebd.

³²⁸ ebd.

³²⁹ ebd.

Positionen der Kant-Forschung dargestellt werden, die andere Gründe für das Selbständigkeits-Kriterium annehmen als ‚Gedankenlosigkeit‘.³³⁰

6.3.3.2 Positionen der Kant-Forschung

Für einige Kant-Forscher ist auffallend, dass Kant sich mit seinem Kriterium der Selbständigkeit offensichtlich in der Tradition der Oikos-Theorie befindet. Diese von Aristoteles entwickelte Theorie besagt, dass in einem auf Tugend und Autarkie angelegten Gemeinwesen nur derjenige entscheidungsbefugt ist, der selbst autark ist. Da sich der Staat dieser Theorie zufolge aus häuslichen Gemeinschaften zusammensetzt, weist nur der pater familias das Kriterium der Selbständigkeit auf und kann sich somit als vollberechtigter Staatsbürger qualifizieren. Allerdings wird von Kant der Oikos-Gedanke nicht einfach nur übernommen, sondern erfährt eine entscheidende Modifizierung.³³¹

Kant behält zwar den Gedanken der Exklusivität der politischen Teilhabe der Hausvorstände bei, er begründet ihn aber durch die ökonomische Situation des Hausvorstandes, welcher ein eigenständig handlungs- und entscheidungsbefugter Privateigentümer ist. Das Selbständigkeitskriterium wird demzufolge nicht durch die interne Position des pater familias in der Hausgemeinschaft begründet, sondern durch die nach außen gerichtete Befugnis und Aufgabe, auf dem Markt die eigenen Produkte, ohne jede Weisungsbindung gegenüber einem Dritten, zu verkaufen. Kants Unterscheidung in Selbständige und Unselbständige liegen bereits die Standards der aufziehenden Industriegesellschaft zu Grunde. Deshalb wird Kant von einigen Interpreten der Vorwurf gemacht, er habe das Modell von grundsätzlich egoistisch handelnden Waren-

³³⁰ Die Annahme der „Gedankenlosigkeit“ findet sich bei Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, a.a.O., S. 253, Der Verweis auf die historischen Verhältnisse und Zeitstimmungen findet sich bei Ritter: Kant, S.346. Mit der Einbettung von Kants Rechtsphilosophie in den Diskussionsstand seiner Zeit setzt sich auch Unruh auseinander. Unruh: Die Herrschaft der Vernunft, a.a.O., S. 154

³³¹ Zu den Voraussetzungen des Staatsbürgertums bei Aristoteles: Politik, S. 231ff. Zur Übernahme des Oikos-Gedankens durch Kant. Gerhard Luf: Freiheit und Gleichheit, a.a.O., S. 160ff., Brandt: Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit bei Kant, S. 115 Oelmüller: Kants Beitrag zur Grundlegung einer praktischen Philosophie der Moderne, S.524f. Riedel: Herrschaft und Gesellschaft, S. 251

produzenten vor Augen und billige nur den Warenbesitzern, nicht aber den Lohnarbeitern ein das Recht zum öffentlichen Gebrauch der Vernunft zu.³³²

Ein Versuch, das Selbständigkeitstheorem zu rechtfertigen, findet sich bei Ebbinghaus. Für ihn ist die Selbständigkeit ein notwendiges drittes Prinzip, das einen möglichen Konflikt zwischen Freiheit und Gleichheit aufhebt, indem es die Gleichheit der Freiheit unterordnet. Für Ebbinghaus ist es selbstverständlich, dass die Unselbständigen eine natürliche Interessengemeinschaft mit denen bilden, von denen sie wegen ihrer Erwerbstätigkeit abhängen. Deshalb hätten die Dienstherrn, die über besonders viele Beschäftigte verfügen, bei einem gleichen Stimmrecht den Vorteil, dass sie praktisch über mehr Stimmen verfügen als die Selbständigen mit wenig abhängig Beschäftigten. Dies hätte nach Ebbinghaus zur Folge, dass das allgemeine und gleiche Stimmrecht zu einer Begünstigung von ökonomisch dominierenden Gruppen führt. Durch das Prinzip der Selbständigkeit wird für Ebbinghaus der strukturelle Vorteil der Großunternehmer wieder ausgeglichen.³³³

Ebbinghaus berücksichtigt nicht, dass die Unselbständigen mit dem Ausschluss von der politischen Teilnahme der Willkür der Selbständigen ausgeliefert werden und darauf angewiesen sind, dass die Selbständigen positive Gesetze verabschieden, die es den Unselbständigen ermöglichen, sich aus der Unselbständigkeit hervorzarbeiten. Die Unselbständigen wären demzufolge dazu gezwungen, darauf zu hoffen, dass ihre Herren nach allgemeinen vernunftrechtlichen Prinzipien Gesetze verabschieden. Gleichzeitig unterstellt Ebbinghaus, dass ökonomisch Unselbständige nicht zwischen Fremdinteresse, Eigeninteresse und Allgemeininteresse zu unterscheiden in der Lage sind. Die Geschichte der Arbeiterbewegung zeigt jedoch, dass dieses Unterscheidungsvermögen auch ökonomisch Unselbständigen möglich ist.

³³² Habermas: Öffentlichkeit und Strukturwandel, S. 186f. Marcuse: Kant über Autorität und Freiheit, S. 316 Saage: Besitzindividualistische Perspektiven, S.193 ff. Dieser Argumentation widerspricht Kersting, der darauf hinweist, dass es sicher nicht die Intention Kants war, mit dem Selbständigkeitstheorem die politische Entmündigung der Lohnarbeiterschaft gegenüber dem Wirtschaftsbürgertum voranzutreiben. Es war sicher auch nicht die Absicht Kants, die Eigentümer und Steuerzahler vor dem Gesetzgebungsrecht der Nichteigentümer zu schützen. Das Selbständigkeitstheorem Kants entspringt seiner Ansicht nach der Position, dass die ökonomische Unabhängigkeit die Voraussetzung für eine allgemeinheitstfähige Gesetzgebung ist. Das Kriterium der Selbständigkeit wird von Kersting allerdings als nicht zu rechtfertigend zurückgewiesen. Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, a.a.O., S. 256

³³³ Ebbinghaus: Das Kantische System der Rechte der Menschen und Bürger in seiner geschichtlichen und aktuellen Bedeutung, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 1964, S. 48-52

Brandt sieht durch das Selbständigkeitskriterium gar den Schutz des Unselbständigen vor einer staatlichen Nötigung gegeben, die ihn durch positive Gesetzgebung dazu presst, zum Glied eines gemeinen Wesens zu werden. Der Logik dieser Argumentation folgend, wäre der Selbständige der eigentlich Unselbständige, da ihm bereits auf Grund seiner ökonomischen Tätigkeit eine politische Partizipation aufgedrängt wird, ohne dass er die Möglichkeit hat, sich ohne Verlust seines Eigentums dieser Aufdringlichkeit zu entledigen.³³⁴

Eine sehr pointierte Kritik des Selbständigkeitskriteriums, als Voraussetzung für den Rechtsanspruch auf die politische Teilhabe am Gesetzgebungsprozess, findet sich bei Riedel. Er verweist darauf, dass der ursprüngliche Vertrag die partikulare Herrschaftsgewalt durch den a priori vereinigten Willen aller ablösen soll. Für die Qualifizierung zum Stimmrecht werden a priori die Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger eingefordert. Diese Kriterien verlieren ihre Wirksamkeit, falls keine ökonomische Selbständigkeit vorliegt. Die Selbständigkeit ist nach Riedel lediglich ein Prinzip a posteriori, da es als Prinzip a priori weder von Kant ausgewiesen werde noch zukünftig ausweisbar sei. Dennoch wird es, so Riedel, von Kant über die transzendentalrechtlich begründeten Prinzipien der Freiheit und Gleichheit gestellt und mache diese unwirksam. Daraus folgert Riedel, dass die Idee der bürgerlichen Gesellschaft an einer Aporie von Norm und Faktum leidet.³³⁵

Im Gegensatz zu Riedel vermag Pinkard weder im Theorem der Selbständigkeit eine Kategorie a posteriori noch in der normativen Bedingung der Selbständigkeit als Teilhabeprinzip am ursprünglichen Vertrag eine innersystematische Aporie zuerken-

³³⁴ Brand: Eigentumstheorien von Grotius bis Kant, a.a.O., S. 201

³³⁵ Riedel: Herrschaft und Gesellschaft, a.a.O., S. 139ff. Auch Unruh bemängelt, dass Kants Ausgestaltung des Prinzips der Selbständigkeit vernunftrechtlich nicht zu begründen ist und lediglich zu einer Perpetuierung sozio-ökonomischer Verhältnisse führt, obwohl dies von Kant nicht beabsichtigt war. Unruh: Die Herrschaft der Vernunft, a.a.O., S. 156 Luf gelangt zu der abschließenden Feststellung, dass der Hauptmangel an Kants Definition der Selbständigkeit darin besteht, dass er sie zum eigenständigen Prinzip a priori erhoben hat, anstatt sie als zeitlich bestimmte politische, ökonomische und soziale Gegebenheit zu begreifen, die ein Ergebnis einer aposteriorischen Qualifikation des Autonomiegebotes ist. Luf: Freiheit und Gleichheit, a.a.O., S. 163f. Kersting gelangt ebenfalls zu dem Urteil, dass die bürgerliche Gesellschaft, die eine durch die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit bestimmte reine Rechtsgesellschaft ist, nicht vereinbar mit einer bürgerlichen Selbständigkeit ist, die als politisches Privileg der Besitzenden formuliert wird. Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, a.a.O., S. 257

nen. Vielmehr weist er darauf hin, dass die Autonomie der Vernunft vom einzelnen nur dann realisiert werden kann, wenn er über die Fähigkeit des Selbstbewusstseins verfügt, sich selbst das Ziel zu setzen „not just to be a part of the commonwealth but also a member of it“. Pinkard hält es für erforderlich, dass der Mensch sich in einer sozialen und persönlichen Situation befindet, die es ihm erlaubt, sich unabhängig von seinen Neigungen zu machen und sie aus einer allgemeinen und vernünftigen Perspektive zu betrachten. Der einzelne darf sich weder in einer gesetzlosen Freiheit noch in einer Abhängigkeit von der Willkür anderer befinden. Deshalb hält Pinkard Kants Argumentation bezüglich der Selbständigkeit für stichhaltig.³³⁶

6.3.3.3 Untersuchungsergebnisse

Pinkard ist insofern zuzustimmen, dass bereits im Begriff der Autonomie der Vernunft der Begriff der Selbständigkeit implizit enthalten ist und somit die Selbständigkeit keineswegs ein Begriff a posteriori, sondern vielmehr ein Begriff a priori ist. Die moralische Persönlichkeit zeichnet sich nach Kant dadurch aus, dass sie nur den moralischen Gesetzen folgt, die sie sich selbst oder zusammen mit anderen gegeben hat. Um sich aber moralische Gesetze geben zu können, ist die Selbsttätigkeit der Vernunft erforderlich und um diesen Gesetzen folgen zu können, ist die Fähigkeit der eigenständigen Umsetzung der Gesetze in Handlungen vonnöten. Dieser Prozess der Selbst- und Eigentätigkeit kann auch als Selbständigkeit bezeichnet werden.

Während die moralischen Gesetze von der moralischen Persönlichkeit selbständig nach den Prinzipien der praktischen Vernunft ermittelt werden, sind die Rechtsgesetze der „reinen“ Republik, durch einen allgemein-vereinigten Willen zu verabschieden, der ebenfalls den Prinzipien der praktischen Vernunft verpflichtet ist.

Nur in diesem Zusammenhang ist nachzuvollziehen, warum Kant die Attribute Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit auf eine Ebene gestellt hat. Alle Menschen verfügen über die gleiche Freiheit, selbständig die moralischen Gesetze zu ermitteln und sich zu ihrer Befolgung zu verpflichten. Die Selbständigkeit kann nicht an der ökonomischen Position, der sozialen Situation oder gar dem Geschlecht festgemacht

³³⁶ Pinkard: Kant, Citizenship and Freedom, S. 166

werden, sie ist vielmehr das Vermögen, die Autonomie der Vernunft handlungsleitend einzusetzen. Wenn das Attribut der staatsbürgerlichen Selbständigkeit an empirischen Merkmalen überprüft werden kann, dann wohl am ehesten mittels der rechtlichen Begriffe der Zurechnungsfähigkeit und der Volljährigkeit.³³⁷

Trotz des dargestellten Sachverhaltes ist nicht zu leugnen, dass die ökonomische Selbständigkeit von Kant als Legitimationskriterium für die staatsbürgerliche Selbständigkeit aufgeführt wird. Es ist anzunehmen, dass Kant nur dem ökonomisch Selbständigen zubilligt, über das notwendige Maß an Unabhängigkeit von der Willkür anderer zu verfügen, um Gesetze nach allgemein vernunfttheoretischen Prinzipien beschließen zu können. Kant unterliegt allerdings einem Trugschluss, wenn er annimmt, dass formale ökonomische Selbständigkeit auch mit einer größeren Handlungsautonomie verbunden ist.

Ebenso sind die Sonderrechte der Staatsbediensteten, denen eine politische Mitwirkung bei der Gesetzgebung zugestanden wird, nicht überzeugend. Kant führt selbst anlässlich der Besetzung der Gerichte aus, dass in der Praxis der Rechtssprechung das Richteramt nicht nur von Staatsbediensteten ausgeübt werden sollte, sondern auch von Zivilpersonen, da sonst die Gefahr bestünde, dass die Staatsbediensteten zu sehr von ihrem Dienstherrn, dem Regenten, beeinflusst werden könnten. Sollte die Gefahr der Einflussnahme für die Rechtssprechung bestehen, wäre sie auch bei der Wahl der Deputierten nicht auszuschließen.³³⁸

Erschwerend kommt hinzu, dass die aktiven Staatsbürger zwar die Pflicht haben, in der Gesetzgebungspraxis die Umsetzung des allgemein-vereinigten Willens des

³³⁷ Sandermann spricht davon, dass die Zurechnungsfähigkeit als modifizierte Form der Selbständigkeit aufgefasst werden kann. Er weist das Kriterium der ökonomischen Selbständigkeit als kontingentes Argument zurück. Sandermann: Die Moral der Vernunft, S. 306f. Bartuschat stellt das systematische Verhältnis von Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit folgendermaßen dar: „Freiheit als das freie Entwerfen und Verfolgen von Zielen und Lebensentwürfen, Gleichheit als das gleichberechtigte Verteidigen und Koordinieren solcher Entwürfe auf intersubjektiver Ebene und Selbständigkeit als der Status, der ein Subjekt befähigt, eigene Ziele zu entwerfen und als eigene zu verteidigen.“ Bartuschat: Zur Kantischen Begründung der Trias ‚Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit‘, S. 24

³³⁸ In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die Praxis der sogenannten ‚Berufsverbote‘ in der Bundesrepublik in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts offenbarten, dass von den Staatsbeamten ein wesentlich höheres Maß an politischer Loyalität gegenüber den staatlichen Organen erwartet wurde als beispielsweise von den Angestellten und Selbständigen.

Staatsvolkes umzusetzen, die tatsächliche Umsetzung dieser Pflicht aber nicht erfolgen muss. Es kann vielmehr sein, dass die Stimmberechtigten nicht dem Allgemeininteresse, sondern vielmehr ihren eigenen Partikularinteressen folgen. Von daher kann eine Umsetzung des Allgemeininteresses nur dann erwartet werden, wenn die Stimmberechtigten auch die Gesamtheit des Volkes in ihrer kontingenten Zusammensetzung repräsentieren, also sowohl Selbständige wie Unselbständige sind.³³⁹

Des weiteren sei noch auf eine ökonomische Entwicklung hingewiesen, die erst nach Kant stattgefunden hat, von ihm in einer feudalistischen Gesellschaft auch noch nicht vorhergesehen werden konnte. Es handelt sich um die Entwicklung der Kapitalgesellschaften. Diese können Kants Vorstellung einer an Eigentum gebundenen ökonomischen Selbständigkeit unter bestimmten Umständen gänzlich ad absurdum führen.³⁴⁰

³³⁹ Auch Pinkard stellt fest, dass nicht gewährleistet ist, dass alle stimmberechtigten Bürger gewillt sind, den vernunfttheoretischen Forderungen des allgemein-vereinigten Willens zu folgen. "But this obviously does not entail that everything they enact will be in fact or by definition in keeping with what the 'universal will' would legislate." Pinkard: Kant, Citizenship and Freedom, a.a.O., S. 168

³⁴⁰ So kann ein Arbeiter einer Aktiengesellschaft zur privaten Altersabsicherung Anteile an einer privaten Investmentgesellschaft erwerben. Dieselbe Investmentgesellschaft ist auf Grund ihrer hohen Kapitalisierung in der Lage, den größten Anteil an der Aktiengesellschaft zu erwerben, bei der der Arbeiter beschäftigt ist. Da die Investmentgesellschaft am Finanzmarkt nur durch ständige Wertzuwächse attraktiv bleiben kann, setzt sie einen neuen Vorstand ein oder verpflichtet den alten dazu, ein umfangreiches Effizienzsteigerungsprogramm durchzuführen. Dieses Effizienzsteigerungsprogramm hat nun wiederum zur Folge, dass eine größere Zahl von Arbeitern freigesetzt wird, wozu auch der Anteilseigner der Investmentgesellschaft gehört.

Wenn jemand in dieser Handlungskette als selbständig zu qualifizieren ist, kann es nur der Manager der Investmentgesellschaft sein, der diese Finanzmarkttransaktion koordiniert hat. Dieser kann sehr wohl nur Mitarbeiter sein, aber über Handlungsvollmachten verfügen, die ihn zu einer selbständigen Geschäftsführung qualifizieren. Dagegen hat der Miteigentümer der Finanzierungsgesellschaft wegen seiner geringen Anteilsquote keine realen Mitwirkungsmöglichkeiten, er hat höchstens den Vorteil des gesteigerten Wertes seiner Finanzanteile. Dieser ist aber komparativ zum Stellenverlust gering. Mit diesem Beispiel soll lediglich belegt werden, dass nicht an den Eigentümerstatus auch a priori der Modus geknüpft ist, sein eigener Herr zu sein. Dieser Status kann auch jemandem zugewiesen werden, der in einem Unternehmen formal nur einen Angestelltenstatus hat aber kein Eigentümer ist. Ebenso sei darauf hingewiesen, dass auch der selbständige Eigentümer, der am Markt agiert, ebenfalls von der Willkür von anderen abhängt, nur dass ihm diese Willkür als Zwang des Marktes entgegentritt.

Bereits Marx beschreibt, dass durch die industrielle Arbeitsteilung und die damit verbundenen Akkumulation des Kapitals, das Privateigentum, das eigentlich die Autonomie der Person sichern sollte, in einzelne Anteilseigner „zersplittert“. So dass nicht nur den Unselbständigen sondern vielmehr auch dem weitaus größten Teil der Privateigentümer die Produktivkräfte, in Form der Marktgesetze, als naturwüchsige Gewalten entgegentreten, die vom Privateigentümer verlangen, dass er sich diesen blinden Naturkräften unterwirft, um sich selbst zu erhalten. Karl Marx: Die deutsche Ideologie, S. 66f. An dieses Bild der Ökonomie als blinde Naturgewalt knüpft Horkheimer an, der ebenfalls feststellt, dass das Individuum nicht mehr seine Selbständigkeit durch eine eigene ökonomische Basis sichern kann. Er konstatiert des weite-

Kants Forderung, dass jedermann die Möglichkeit gegeben werden muss, sich in den Stand der Selbständigkeit emporarbeiten zu können, kann ähnlich gedeutet werden wie die Forderung nach der reinen Republik. Als eine normative Forderung mittels der die empirischen Ausprägungen der gesellschaftlichen Verhältnisse darauf geprüft werden, ob das Geforderte eingelöst wird. Jedermann muss es möglich sein durch eigene Anstrengung auch im ökonomischen Bereich sein eigener Herr zu sein.

Angesichts der auch von Kant festgestellten Kontingenz der Eigentumsverhältnisse ist zu prüfen, inwieweit Kant im Staatsrecht Ausgleichsmaßnahmen für diejenigen vorgesehen hat, die nicht über das gleiche, sondern nur über ein ungleiches und geringes Maß an Freiheit verfügen, da sie innerhalb einer Gesellschaft nicht zu denen gehören, die durch ihr Eigentum oder ihre ökonomische Position gegen die Wechselfälle des Lebens gesichert sind. Es ist zu untersuchen, ob in der Staatstheorie Kants auch das Prinzip der Sozialstaatlichkeit enthalten ist.³⁴¹

ren, dass die anonymen ökonomischen Kräfte die Arena übernehmen und das Individuum seine gesicherte ökonomische Basis verliert. Horkheimer: Zur Kritik der instrumentellen Vernunft. S. 135

³⁴¹ GS 296

6.4 Sozialstaatlichkeit als Staatsziel ?

Wie bereits dargestellt, beinhaltet die Idee der „reinen“ Republik das normative Ziel einer zu errichtenden realen Republik, deren Bürger die staatsbürgerlichen Attribute der Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit aufweisen. Auch wenn die formalrechtliche Freiheit und Gleichheit eines jeden Bürgers gewährleistet ist, können die kontingenten Eigentumsverhältnisse so gestaltet sein, dass die reale Freiheit und Selbständigkeit eines jeden Bürgers eine stark divergente Ausprägung aufweisen. Es wird untersucht, ob Kant in seiner Rechtsphilosophie normativ-rechtliche Prinzipien entwickelt hat, deren Umsetzung geeignet ist, die Forderung nach distributiver Gerechtigkeit in einem Gemeinwesen zu erfüllen.³⁴²

In der Gemeinsprachsschrift führt Kant auf sehr eindringliche Weise aus, dass es gleichzeitig eine formal rechtliche Gleichstellung bei gesellschaftlich-ökonomischer Ungleichstellung geben kann. *„Diese durchgängige Gleichheit der Menschen in einem Staat, als Untertanen desselben, besteht aber ganz wohl mit der größten Ungleichheit der Menge und den Graden ihres Besitztums nach, es sei an körperlicher oder Geistesüberlegenheit über andere, oder an Glücksgütern außer ihnen, und an Rechten überhaupt (deren es viele geben kann) respektiv auf andere; so dass des einen Wohlfahrt sehr vom Willen des anderen abhängt (des Armen vom Reichen), dass der eine gehorsam sein muss (wie das Kinde den Eltern oder das Weib dem Mann) und der andere ihm befiehlt, dass der eine dient (als Tagelöhner) und der andere lohnt usw.“*³⁴³

Zu fragen ist, ob Kant die Differenz von formaler rechtlicher Gleichheit und sozialer wie ökonomischer Ungleichheit für vereinbar mit der Idee der ‚reinen‘ Republik hält oder nicht zugleich als normative Differenz zur Idee der ‚reinen‘ Republik beurteilt. Es ist zu untersuchen, ob die Bewältigung von sozialen wie ökonomischen Verwerfungen von Kant als Ziel staatlicher Tätigkeit gefordert wird.

³⁴² Kant selbst bezeichnet die distributive Gerechtigkeit als das Merkmal, das den bürgerlichen Zustand von dem Naturzustand unterscheidet und das tragende Prinzip der bürgerlichen Gesellschaft ist. RL 124

³⁴³ GS, 291f.

Zur Verständigung über das Prinzip der Sozialstaatlichkeit sei auf die Definition des Sozialstaats durch Nullmeier verwiesen. „Normativ verwendet bedeutet Sozialstaat die Ausrichtung staatlichen Handelns auf die Herstellung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit, auf die Sicherung eines sozialen Existenzminimums für alle sowie die Milderung der ökonomischen Ungleichverteilung und der sozialen (Klassen-, Schichten-, Gruppen) Gegensätze. Als generelle Sozialbindung staatlichen Handelns fordert Sozialstaatlichkeit die politisch-demokratische Überformung der Marktprozesse nach Maßstäben sozialer Gerechtigkeit.“³⁴⁴

In Kants Rechtslehre finden sich wenige Textstellen, die sich mit einer eventuellen sozialstaatlichen Aufgabe des Staates befassen. Im Abschnitt zum Staatsrecht gibt es die bereits erwähnte Textstelle, die den Gesetzgeber verpflichtet, es jedem Bürger zu ermöglichen, sich aus eigenen Kräften in den Status der Selbständigkeit emporzuarbeiten.³⁴⁵

Des Weiteren befassen sich drei der vier Anhänge zum Staatsrecht, nämlich die Anhänge B, C und D mit den ordnungspolitischen Aufgaben des Staates. Diese sind in der Formulierung eher kryptisch, so dass die Kant-Forschung bis zum heutigen Zeitpunkt zu keinem übereinstimmenden Interpretationsergebnis gelangt ist und stattdessen sich widersprechende Interpretationen zu dieser Fragestellung vorliegen.

Diese sollen nun kurz vorgestellt werden und daran anschließend soll untersucht werden, ob mittels der Rechtsphilosophie Kants eine werkimmanente Legitimierung des Sozialstaatsprinzips entwickelt werden kann oder ob er dieses nicht bereits selbst formuliert hat.

³⁴⁴ Nullmeier weist darauf hin, dass die Prinzipien der Sozialstaatlichkeit in einer „weiten und unbestimmten Fassung im Grundgesetz mit den Formulierungen ‚sozialer Bundesstaat‘ sowie ‚sozialer Rechtsstaat‘ als allgemeine Staatszielbestimmungen normiert werden“. Nullmeier: Sozialstaat, in: Handwörterbuch des politischen Sytemes der Bundesrepublik, S. 568ff.

³⁴⁵ RL 315

Die verschiedenen, sich gegenseitig ausschließenden Interpretationen bezüglich Kants Position zur sozialstaatlichen Aufgabe des Staates können zu drei Grundaussagen zusammengefasst werden:

1. Die Negation des Rechts auf Sozialstaatlichkeit
2. Der minimalistische Sozialstaat
3. Der Sozialstaat als werkimmanenter ‚Sinnüberschuss‘³⁴⁶

6.4.1 Die Negation des Rechts auf Sozialstaatlichkeit

Die These von der Negation des Rechts auf Sozialstaatlichkeit vermag in Kants Rechtsphilosophie weder eine ausformulierte noch eine implizit enthaltene Legitimierung des Sozialstaatsprinzips zu erkennen. Die Vertreter dieser These beziehen sich entweder auf die systematische Bedeutung von Kants Freiheits- und Eigentumslehre oder auf die Zurückweisung jeglicher eudämonischer Begründungselemente in seiner Moral- wie Rechtsphilosophie.

Aus Kants Definition des Privateigentums als exklusives „*Haben*“ leitet Saage ab, dass Kant dem Privateigentum eine derart absolute Dignität verleiht, dass es ihm nicht möglich ist, eine Staatszwecklehre zu entwerfen, in der soziale Relationen berücksichtigt werden. Saage hält es für unmöglich, eine radikal besitzindividualistische Eigentumsphilosophie mit Sozialstaatsprinzipien zu vereinbaren. Zudem weist er darauf hin, dass Kant im Gegensatz zu Locke und Hobbes jedes utilitaristische und eudämonistische Motiv zur Begründung einer Staatslehre zurückweist.³⁴⁷

Auch Starck hält es für unmöglich, materiale Prinzipien der Eigentumsordnung aus dem Vernunftrecht abzuleiten, da die Vernunftbegriffe Kants von pragmatischen Erwägungen gänzlich abgekoppelt seien. Eben dies verhindert seiner Meinung nach, die Ausgleichsfunktion des Sozialstaatsprinzips in Kants Staatslehre zu integrieren. Denn dieses Prinzip würde genau jene materialen Bewertungskriterien in die Staatsphiloso-

³⁴⁶ Mit dieser Einordnung sind nicht alle Interpretationsvarianten umfassend dargestellt. Autoren, die der Meinung sind, Kant habe ein weiter reichendes Sozialstaatsprinzip vertreten, werden im Abschnitt zur Legitimität des Sozialstaatsprinzips berücksichtigt.

³⁴⁷ Saage: Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Kant, a.a.O., S. 39

phie einführen, die Kant im Rahmen seiner Grundlegung von Freiheit und Gleichheit aus ihr verbannt habe.³⁴⁸

Zotta bezeichnet die Textbefunde, in denen sich Kant zum Prinzip des Sozialstaats äußert als so marginal, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass von der Überlegung, dem Staat sozialstaatliche Pflichten zuzusprechen, die Rede sein könne. Zotta billigt Kant zwar zu, dass er sich positiv zur Armenfürsorge äußert, schließt aber die Sorge um die Notleidenden als Beweggrund für diese Stellungnahme aus. Vielmehr hält er die Armenfürsorge bei Kant für lediglich instrumentell begründet, da sie gemäß seiner Lesart vermeiden soll, die Existenz des Gemeinwesens, das auf Rechtssicherheit beruht, durch illoyale Bürger zu destabilisieren.³⁴⁹

Des Weiteren führt Zotta an, Kant habe sich gegen die Versorgung der Armen ausgesprochen, damit die Mildtätigkeit nicht zum Erwerbszweck von faulen Personen gemacht werde. Er folgert hieraus, dass in Kants Rechtsmodell dem Bürger keine Rechtsansprüche aus einem verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf menschliche Würde oder aus einem genuine Lebens- oder Selbsterhaltungsrecht zukommen. Die staatlichen Pflichten gegen die Armen seien lediglich Klugheitsüberlegungen geschuldet.³⁵⁰

Bartuschat bezieht sich auf Kants Begriff der staatsbürgerlichen Selbständigkeit. Er fasst diesen Begriff so auf, dass der Staat die Aufgabe hat, einem jeden Bürger die Herausbildung der Selbständigkeit zu ermöglichen. Allerdings leitet Bartuschat hieraus nur ein negatives Recht des Bürgers ab. Dieser hat den Anspruch, nicht durch die Gesetzgebung des Staates an der Ausbildung seiner Selbständigkeit gehindert zu werden. Es handelt sich, so Bartuschat, um ein Unterdrückungsverbot des Staates aber keineswegs um positive Rechtsansprüche, die der Bürger vom Staat einfordern kann.

³⁴⁸ Starck: Ist der kategorische Imperativ ein Prinzip des Sozialstaats? S. 97f.

³⁴⁹ Zotta: Immanuel Kant Legitimität und Recht, a.a.O., S. 106

³⁵⁰ a.a.O., S. 107 In ähnlicher Weise argumentiert Kersting, der den Grund für die Verantwortlichkeit des Gemeinwesens ausschließlich in der Selbsterhaltung des status civilis begründet sieht. Die Selbsterhaltungsbelange des Einzelnen werden für ihn erst dann rechtsphilosophisch auffällig, wenn durch ihre Vernachlässigung das Gemeinwesen destabilisiert und damit zu einem Risiko für die Selbsterhaltung des Rechts wird. Nach Kersting wird sozioökonomische Ungleichheit erst dann unter den Prämissen von Kants Vernunftstaatlichkeit auffällig, wenn sie sich ungleichem Recht verdankt, wenn sie Folge von Diskriminierung oder komplementärer Privilegierung ist. Kersting: Kant über Recht, a.a.O., S. 130, siehe auch: Brockner: Kant über Rechtsstaat und Demokratie, S. 32f.

Deshalb negiert Bartuschat auch die Möglichkeit, dass Kant dem Staat sozialstaatliche Aufgaben habe zuweisen können.³⁵¹

Kersting betont, dass sich Kant für eine Aufhebung jeglicher gesetzlicher Diskriminierung einsetzt. Kersting sieht dies in dem von Kant formulierten Gleichheitsprinzip begründet. Die zur Rechtsposition erhobene Zugangsgleichheit zu jeglichem Rechtsbesitz erlaubt für Kersting die Anbindung des Rechtserwerbs an das Prinzip der freien Konkurrenz. Damit wird die Wirkungsmächtigkeit der Gleichheit auf rechtsrelevante Verhältnisse eingeschränkt. Das Gleichheitsprinzip ist, so Kersting, gegenüber der ökonomischen Struktur der Gesellschaft indifferent. Deshalb sei die soziale Benachteiligung mit vollkommener rechtlicher Gleichheit vereinbar und Kants Rechtsstaatsbegriff entbehre jeglicher sozialstaatlichen Komponente.³⁵²

Kersting hält es für unmöglich, die Gleichheitsgebote staatlicher Gewährleistung auf die Realisierung von Ausgangs- und Chancengleichheit auszudehnen, da diese über die Beseitigung rechtlicher Schranken hinausgingen. Angesichts der gesellschaftlichen Bedingtheit von Wahrnehmungschancen des Freiheitsrechts, ist es für Kersting nicht mehr die rechtliche, sondern die reale Freiheit, für die das Gleichheitsprinzip in Anspruch genommen wird. Wer dies tut, der verlässt Kersting zufolge den Boden der Rechtsphilosophie Kants.³⁵³

Würde formal-rechtliche Gleichheit egalitäre Ausgangschancen beinhalten, dann müsste, so Kersting, die Vernunft über ein materiales Kriterium verfügen, das die individuellen Vorstellungen von einem glücklichen und gelingenden Leben inhaltlich harmonisieren können. Da aber Kant das Recht auf Glück nicht als Menschenrecht anführe und eine Verallgemeinerbarkeit individueller Glücksvorstellung nicht möglich sei, müsse sich die Rechtsprechung auf rein formale Bedingungen der unbestimmt gelassenen individuellen Freiheitssphäre konzentrieren. Eine sozialstaatliche

³⁵¹ Bartuschat: Recht: zur kantischen Begründung der Trias ‚Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit‘, S. 24f. Auch Held kann nicht „annähernd“ ein sozialstaatliches Prinzip in Kants politischer Philosophie entdecken, Held: Eigentum und Herrschaft, a.a.O., S. 180f.

³⁵² Kersting beruft sich hierbei auf die Textstelle im Gemeinspruch, die deskriptiv die mögliche Gleichzeitigkeit von rechtlicher Gleichheit und ökonomischer Ungleichheit darstellt. Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, a.a.O., S.243 Die genannte Textstelle siehe: Kant: GS, 295f.

³⁵³ Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, a.a.O., S. 245f.

Politik könne deshalb nicht auf Kant zurückgreifen, da dieser mit seinem Rechtsbegriff kein Prinzip sozialer Gleichheit und Gerechtigkeit zur Verfügung stelle.³⁵⁴

Kant führt im Gemeinspruch selbst aus, dass es nicht die Aufgabe des Staates ist, die Menschen nach seinem Maßstab glücklich zu machen, sondern dass ein solches Vorgehen vielmehr den größtmöglich denkbaren Despotismus darstelle. Kants verteidigt mit seiner Argumentation das Freiheitsrecht des Menschen, selbst zu bestimmen, welche Glücksgüter er in seinem Leben anstrebt.³⁵⁵

Trotz des individuellen Strebens nach Glück ist jeder Mensch rechtlich verpflichtet, die Freiheitsmöglichkeiten von anderen Menschen nicht derart einzuschränken, dass das allgemeine Rechtsprinzip verletzt wird. Umgekehrt bedeutet dies für die Staatlehre Kants, dass der Staat nicht die Aufgabe hat, Menschen glücklich zu machen, aber sehr wohl die Aufgabe hat, allen Menschen in gleichem Maße Freiheitsspielräume zu eröffnen, die es ihm erlauben, seine eigenen Glücksvorstellungen zu verfolgen.³⁵⁶

Ebenso ist für die Formulierung des Sozialstaatsprinzips nicht ein materialer Katalog von Rechtsansprüchen erforderlich, sondern es reicht aus, formale Rechtsprinzipien auf ein kontingentes Umfeld anzuwenden. So kann die Forderung Kants, dass es jedem Menschen möglich sein muss, sich zu dem Status der Selbständigkeit emporzuarbeiten, als Forderung nach staatlicher Sicherung von Chancengleichheit interpretiert werden.

Auch die besitzindividualistische Definition von Eigentum ist nicht unbedingt ein Ausschlusskriterium für ein einzuforderndes Sozialstaatsprinzip, da Kant zufolge jeder über das Recht auf Eigentumserwerb verfügt. Eigentum kann wiederum nur dann erworben werden, wenn ein wechselseitiges Zustimmungsverhältnis durch Einlösung des ursprünglichen Vertrages geschaffen wird. Sollte der ursprüngliche Vertrag verlangen, dass es grundsätzlich jedem möglich sein muss, bei entsprechender Eigeninitiative Eigentum zu erwerben, so wäre die Sicherung von Chancengleichheit auf Erwerb von Privateigentum eine staatliche Aufgabe.

³⁵⁴ Kersting: Wohlgeordnete Freiheit, a.a.O., S. 247f.

³⁵⁵ GS 290f.

³⁵⁶ GS, 290f.

Des Weiteren ist es sachlich richtig, dass sich bei Kant pragmatische Feststellungen finden, die geeignet sind, auch den am Eigenwohl Orientierten davon zu überzeugen, dass gewisse sozialstaatliche Maßnahmen für den gut gestellten Privateigentümer von Vorteil sind. Es ist jedoch abwegig zu behaupten, dass dies die eigentlichen Gründe für die zweifellos geforderte Armenfürsorge seien.

Kant untersucht die Fragestellung, ob es aus praktischen Erwägungen heraus sinnvoller ist, die Armenfürsorge in Form von Stiftungen zu betreiben oder ob die Armen durch geregelte staatliche Zuwendungen unterstützt werden sollten. In diesem Kontext verwendet Kant die Formulierung von der Armut als „*Erwerbsmittel für faule Menschen*“, um seine Präferenz für staatliche Leistungen gegenüber Zuwendungen aus privaten Stiftungen zum Ausdruck zu bringen. Bei privaten Stiftungen befürchtet er sowohl ein kontingentes Aufkommen wie eine kontingente Verwendung der Mittel. Keineswegs geht es ihm um die generelle Ablehnung von sozialen Unterstützungsleistungen, sondern um den Nachweis, dass eine staatliche Koordination sozialer Hilfestellungen einer willkürlich privaten vorzuziehen ist.³⁵⁷

6.4.2 Der minimalistische Sozialstaat

Es gibt Kant-Forscher, die meinen, Kant fordere den minimalistischen Sozialstaat. Sie stimmen deshalb in dem Urteil überein, Kants Rechtsauffassung weise eine über existenzerhaltende, subsidiäre Maßnahmen hinausgehende Legitimierung sozialstaatlicher Aufgaben zurück.

Brandt führt beispielsweise aus, dass Kant dem Gesetzgeber zubillige Quantum und Quale eines möglichen peremptorischen Besitzes festzulegen, damit der Erwerb von Privateigentum in Übereinstimmung von privatem und öffentlichem Recht möglich sei. Gleichwohl betont Brandt, dass die öffentliche Verteilung äußerer Güter den Rahmen von Hilfsmaßnahmen für Arme nicht überschreiten kann.³⁵⁸

³⁵⁷ RL 326

³⁵⁸ Brandt: Eigentumstheorien, a.a.O., S.193f.

Insbesondere schließt Brandt staatliche Enteignungsverfahren aus, die durch eine *lex agraria* Eigentum verstaatlicht, um es unter Staatsbürgern neu zu verteilen. Der Staat, so interpretiert Brandt Kants Eigentumstheorie, könne nicht Eigentümer von Sonderbesitz sein. Zudem erklärt Brandt, dass Kant dem Staat nicht die Macht zuweise, selbständige Staatsbürger zu erzeugen. Eine Bodenverteilung hätte jedoch diesen Effekt, deshalb schließt Brandt ein staatliches Enteignungsverfahren aus.³⁵⁹

Ludwig vermag einen Anspruch des Bürgers auf Armenfürsorge, der die Qualität eines Bürgerrechtes hätte, nicht in Kants Rechtsphilosophie zu entdecken. Gleichzeitig interpretiert er staatliche Wohltätigkeit als eine spezifische Form der Beförderung fremder Wohlfahrt und fremder Glückseligkeit und ordnet deshalb die staatliche Wohltätigkeit dem Bereich der staatlichen Tugendpflichten zu.³⁶⁰

Gleichwohl betont Ludwig, dass Kant sich nicht darum bemüht habe, zwischen den Bedingungen zu unterscheiden, die den Menschen als Naturwesen überlebensfähig machen, und jenen, die ihn in den Stand setzen, als moralisches Wesen frei zu handeln und ggf. darüber hinaus politische Mitwirkungsrechte wahrzunehmen. Ludwig sieht einzig in einer solchen Unterscheidung die Möglichkeit, Forderungen nach sozialstaatlichen Maßnahmen zu begründen, die über die bloße Existenzsicherung hinausgehen. Da Kant die unterschiedlichen Ansprüche des Naturwesens Mensch und des Menschen als moralische Person nicht unterscheidet, folgert Ludwig, Kant habe keinerlei Ansätze entwickelt, die eine Argumentationsstrategie für eine Theorie des Wohlfahrtsstaates liefern. Ludwig vermag aber bei Kant auch keinen Ansatz zu sehen, welcher der Gegenseite Argumente für die Etablierung eines liberalen „Nachtwächterstaates“ liefert. Ludwig ist vielmehr der Überzeugung, dass Kant wegen seines geschichtsoptimistischen Glaubens, die Forderungen der reinen praktischen Vernunft würden zukünftig erfüllt werden, auf eine Untersuchung der sozialen Gerechtigkeit verzichtet³⁶¹

³⁵⁹ a.a.O., S.193f. Auch Merle interpretiert Kant dahingehend, dass Kant im eigentlichen Sinne nur ein Recht auf Subsistenz begründet. Dieses ist für ihn keine Wohltat, keine freiwillige Solidarleistung und auch kein erkämpftes Recht, sondern es ist ein geschuldetes Recht, das ebenso ursprünglich ist wie das Eigentumsrecht. Merle sieht in ihnen keine Sozialrechte sondern einklagbare Grundrechte Merle: Funktionen, Befugnisse und Zwecke der Staatsverwaltung, S. 203f.

³⁶⁰ Ludwig: Kants Verabschiedung der Vertragstheorie, a.a.O., S. 239f.

³⁶¹ a.a.O., S. 251

Ludwig ist insofern zuzustimmen, dass Kant einer Legitimierung des liberalen Nachtwächterstaates keinen Vorschub geleistet hat. Ebenso ist es zutreffend, dass sich im Abschnitt C nur die minimalen Verweise auf die Armenfürsorge und Findelhäuser als materiale Ausführungen zu sozialstaatlichen Aufgaben finden. Gleichzeitig spricht Kant aber auch von Rechtspflichten des Staates und Rechtsansprüchen der Bürger auf staatliche Sozialleistungen.³⁶²

Auch eine von Brandt bestrittene *lex agraria* ist in Übereinstimmung mit Kants Rechtsphilosophie möglich, da Kant im Abschnitt D selbst ausführt, dass eine Enteignung von Ländereien des Adels und der Kirche möglich sind. Die Eigentumstitel von Adel und Klerus beruhen auf Privilegien, die der Staat jederzeit rückgängig machen kann. Lediglich eine Entschädigung der bisherigen Eigentümer ist für Kant die Bedingung für eine rechtlich legitimes Enteignungsverfahren.³⁶³

Bei genauer Lektüre der Ausführungen Kants, die sich mit den Fragen der Sozialstaatlichkeit beschäftigen, kann festgestellt werden, dass Kant zwar material nur minimale Standards des Sozialstaates anführt, er aber vernunfttheoretisch die Möglichkeit von legitimen staatlichen Maßnahmen aufzeigt, die eine Praxis minimalistischer Sozialstaatlichkeit übersteigen.³⁶⁴

³⁶² RL 315, 326

³⁶³ RL 324

³⁶⁴ Die Tragfähigkeit dieser Aussage wird im Abschnitt, der die Legitimation des Prinzips der Sozialstaatlichkeit behandelt, noch ausführlicher untersucht werden.

6.4.3 Das Prinzip der Sozialstaatlichkeit als werkimmanenter ‚Sinnüberschuss‘

Die These des werkimmanenten ‚Sinnüberschusses‘ schließt zwar eine unmittelbare Legitimation des sozialstaatlichen Prinzips in Kants Rechtsphilosophie aus, behauptet aber, das Prinzip der Sozialstaatlichkeit sei in der freiheitstheoretischen Grundlegung seiner Rechts- und Moralphilosophie bereits angelegt. Die Verfechter dieser These sind überzeugt, dass die systematischen Prinzipien von Kants Moral- und Rechtsphilosophie quasi den ‚Aufforderungscharakter‘ haben, eine Legitimierung von umfassenden sozialstaatlichen Leistungen aus Kants Moral- und Rechtsphilosophie zu entwickeln.

So ist beispielsweise bei Dreier von einem „überschießenden“ Gerechtigkeitsgehalt die Rede. Dreier betont, dass die Sicherung des Eigentums im Zentrum von Kants Staatslehre steht und die Betonung der bürgerlichen Selbständigkeit Kant sehr stark in die Nähe eines liberalen und bürgerlichen Besitzindividualismus rücken lässt. Er verweist aber auch darauf, dass Kant sich für eine Art Sozialrente einsetzt und dem Staat Sozialfunktionen zuweist.³⁶⁵

Die sozialstaatliche Aufgabe sieht Dreier durch die Idee des ursprünglichen Vertrages in Kants Staatslehre angelegt. Dieser ist der „Probierstein der Rechtmäßigkeit aller öffentlichen Gesetze“, die sich dadurch legitimieren, dass sie so formuliert sind, als ob sie durch das ganze Volk verabschiedet worden wären. Das Prinzip der Verallgemeinerbarkeit wird von Dreier als prozeduraler Vorgang verstanden, der den gerechten Zustand auf dem Weg der Reform der rechtlichen Verhältnisse anstrebt. Das prozedurale Vorgehen gibt die Rationalitätsbedingungen für ein Verfahrensmodell an, in dem individuelle und kollektive Urteils- und Willensbildungsprozessen gesteuert werden. Das dargestellte Modell wird von Dreier als ein von Kant entwickelter vernunfttheoretischer Ansatz interpretiert, in der die Offenheit der Kantschen Theorie durch die Unbestimmtheit des positiven Rechts zum Ausdruck kommt.³⁶⁶

Wie bereits dargestellt, ist Kersting zwar der Auffassung, dass sich in Kants Rechtsphilosophie keine Legitimierung von Sozialstaatlichkeit finde. Dennoch sieht er in

³⁶⁵ Dreier: Eigentum in rechtsphilosophischer Sicht, S. 180f.

³⁶⁶ a.a.O., S. 182f.

der freiheitstheoretischen Konzeption von Kants Rechtsphilosophie die Möglichkeit, eine kantische Sozialstaatsbegründung zu entwickeln, die den Bedürftigen mit Rechten ausstattet, die von Kant noch nicht formuliert wurden. Die mögliche Sozialstaatsbegründung ist, so der Anspruch Kerstings, politikphilosophisch derart überzeugend, dass der Sozialstaat vor seinen liberalen Verächtern geschützt und vor seiner egalitären Überforderung gerettet wird.³⁶⁷

Kersting geht in seiner Argumentation von den Voraussetzungen aus, die zur Verwirklichung des Freiheitsrechtes gegeben sein müssen. Eine Kopplung von Freiheitsansprüchen und Abwehransprüchen ist, so Kersting, nicht ausreichend. Es ist vielmehr auch eine hinreichende Güterausstattung notwendig, um überhaupt den Status der Selbständigkeit erreichen zu können.³⁶⁸

Wegen der operationalen Abhängigkeit des Freiheitsrechts von hinreichendem materiellem Güterbesitz muss Kersting zufolge eine Gesellschaft ihre Bürger mit entsprechendem Ersatzeinkommen ausrüsten, wenn beispielsweise Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Nur auf diese Weise wird für Kersting Selbständigkeit in den semantischen Kern der Freiheits- und Bürgerrechte hinein genommen. Selbständigkeit wird damit zu einem Rechtsgut, das zu schützen, Aufgabe des Staates ist.³⁶⁹

„Gerechtfertigt sind soziale Grundrechte nur, insofern sie allen ermöglichen, für die gemeinsame Verfassung ein zustehen. Folglich schließt es die Verpflichtung ein, allen die Bedingung für die Teilnahme an den gemeinsamen öffentlichen Angelegenheiten auch tatsächlich zu garantieren.“³⁷⁰

Der von Kersting als „kantisch-liberal“ bezeichnete Staat hat die Aufgabe der Selbständigkeitssicherung. Er entzieht den Unselbständigen die Ausbeutungs- und Erniedrigungsgefahr, stattet sie mit einem Ersatzeinkommen aus, macht aus den Unselbständigen Selbständige in Wartestellung und hält sie auf diese Weise marktbereit. Die

³⁶⁷ Kersting bezieht sich in seiner Argumentation auf die Numerus Clausus-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von 1972, das den Sozialstaat an die Seite eines freiheitsversorgenden Rechtsstaates stellt. Kersting: Kant und das Problem der Sozialstaatsbegründung, S. 159f.

³⁶⁸ a.a.O., S. 160f.

³⁶⁹ a.a.O., S. 162f.

³⁷⁰ a.a.O., S. 164f. Das von Kersting verwendete Zitat stammt aus Gödel(Hrsg.): Die demokratische Frage, Frankfurt/Main 1989, S. 187ff.

staatlichen Versorgungsleistungen sind Kersting zufolge in ein hinreichend ausdifferenziertes Ausbildungssystem einzubetten und durch eine offensive Arbeitsmarktpolitik zu flankieren.³⁷¹

Im Gegensatz zu Kersting ist bei Luf der ursprüngliche Gesamtbesitz der Ausgangspunkt, um sozialstaatliche Prinzipien zu legitimieren. Er versteht diesen Begriff als den Ort der vernünftigen Einheit, in welchem die Einzelwillen sich in umfassender Übereinstimmung mit dem allgemeinen Willen der Gemeinschaft befinden und dabei die Autonomie jeder Person anerkennen. Die Idee des a priori vereinigten Willens ist für Luf keine bloße Denkhypothese, sondern eine kategorische Forderung, die unmittelbar auf Verwirklichung und Sicherung staatlicher Gemeinschaft angelegt ist. Er hat Postulatscharakter für die geschichtlich-konkrete Gestaltung der Eigentumsordnung.

³⁷²

Die Idee des a priori vereinigten Willens erfordert nach Luf auch die Prüfung, ob ein bestimmter Sachgebrauch mit dem Gesetz des synthetisch-allgemeinen Willens vereinbar ist. Die Idee des ursprünglichen Vertrages gibt, so Luf, Prinzipien vor, mittels derer über das mögliche Quantum und Quale des Sachgebrauches geurteilt werden kann. Luf argumentiert weiter, dass die Idee des ursprünglichen Gesamtbesitzes bereits die Verpflichtung zu wechselseitiger Anerkennung individueller Verfügungsbereiche enthält. Zudem sei das Eigentum aus dem Vernunftbegriff der Freiheit abgeleitet, weshalb das Gebot vernünftiger Beschränkung von Anfang an dem Eigentum immanent sei.³⁷³

Luf vertritt die Meinung, der Zusammenhang von freiheitstheoretischer Legitimierung des Eigentums und gleichzeitiger Limitierung des möglichen individuellen Eigentums sei in der Rechtsphilosophie Kants zwar angelegt, nicht aber konsequent durchdacht. Kant seien die weit reichenden sozialen Konsequenzen seines theoretischen Ansatzes nicht bewusst gewesen. Trotzdem sei es selbstverständlich, dass bei der Eigentumsverteilung ein zureichender und einheitlicher Standard materieller Lebensbedingungen anzustreben sei.³⁷⁴

³⁷¹ Kersting: Kant und das Problem der Sozialstaatsbegründung, a.a.O., S. 163f.

³⁷² Luf: Freiheit und Gleichheit, a.a.O., S. 90f.

³⁷³ a.a.O., S. 92f.

³⁷⁴ Luf bezieht sich an dieser Stelle auf Larenz, der bereits feststellte, dass eine soziale Ordnung, die es grundsätzlich nur einigen möglich macht, Eigentum zu haben, keine Rechtsord-

Auch Kühl ist der Überzeugung, dass sich die formale Rechtsgleichheit nicht nur in der Beseitigung freiheitsbehindernder Privilegien erschöpft, sondern vielmehr auch die Schaffung der notwendigen Verwirklichungsbedingungen von Freiheit im gesellschaftlichen Rahmen beinhaltet. Er vermisst aber, dass die Frage nach den empirischen Bedingungen, welche die Verwirklichung von Freiheit gewähren, bei Kant nicht im Vordergrund steht. In den rechtsphilosophischen Ausführungen Kants kann Kühl zunächst nur das Prinzip erkennen, dass die Durchlässigkeit des Gesellschafts-systems gegenüber freiheitsvernichtenden Privilegien geschützt werden muss.³⁷⁵

Kühl folgert aus der Feststellung Kants, jeder, der über Talent, Fleiß und Glück verfügt, müsse die Möglichkeit haben müsse, sich zum Eigentümer emporzuarbeiten, dass hieraus auch eine soziale Eingrenzung der Eigentumsrechte abgeleitet werden kann. Jegliche durch Eigentum vermittelte Machtposition, die für den anderen den Verlust der Chance bedeutet, mit Talent und Fleiß zum Eigentümer zu werden, ist für Kühl die Aufforderung freiheitsbehindernde Privilegien zu beseitigen.³⁷⁶

Das Freiheitsprinzip von Kants Rechtslehre beinhaltet somit für Kühl nicht nur formale Rechtsgleichheit, sondern auch die Verpflichtung Chancengleichheit herzustellen. Soll Freiheit das Prinzip des Rechts bleiben, so sind nach Kühl soziale Korrekturen, die die individuelle Freiheitsausübung einschränken, nur gerechtfertigt, wenn sie das Ziel verfolgen, Freiheitsmöglichkeiten als Chance für jedermann zu eröffnen. Demzufolge ist für ihn das Recht auf Eigentum, das durch privatnützige Freiheitsbetätigung entstanden ist, nur solange geschützt wie die soziale Ungleichheit nicht in soziale Unfreiheit umschlägt.³⁷⁷

Aus dem allgemeinen Rechtsprinzip leitet Kühl ab, dass jeder eine faire Chance auf Eigentumserwerb erhalten muss. Kühl versteht das Sozialstaatsprinzip als Ergebnis

nung wäre sondern nach dem Rechtsbegriff Kants eine widerrechtliche, da jeder Mensch, um als Person existieren zu können, auch Eigentum bedarf. Dieser Gedanke wird für Larenz von Kant nur angelegt aber nicht bewusst reflektiert. Larenz: Die rechtsphilosophische Problematik des Eigentums, a.a.O., zitiert in: Luf: Freiheit und Gleichheit, a.a.O., S. 93 (Anmerkung), zu den Ausführungen über die soziale Anbindung des Eigentums siehe: Luf: Freiheit und Gleichheit, a.a.O., S. 95f.

³⁷⁵ Kühl: Eigentumsordnung als Freiheitsordnung, a.a.O., S. S73, S. 284f.

³⁷⁶ GS, 293, siehe auch Kühl: Eigentumsordnung als Freiheitsordnung, a.a.O., S. 73, 285

³⁷⁷ GS, 293, siehe auch Kühl: Eigentumsordnung als Freiheitsordnung, a.a.O., S. S77

des dynamischen naturrechtlichen Grundsatzes der Freiheitsidee, die eigentumsregulierende Eingriffe zugunsten proportionaler Freiheitspotentiale erlaubt.³⁷⁸

Rosen weist der von Kant entwickelten Staatstheorie eine doppelte Aufgabenstellung zu. Zum einen soll der Staat vor Armut und Gewalt schützen und zum anderen soll er die Handlungsziele des einzelnen stützen. Der Staat hat bei Rosen den Zweck, Gerechtigkeit und Glück zu fördern. Der Staat hat außerdem die Aufgabe, die Wohlfahrt des Bürgers zu befördern. Deshalb sollten die Gesetze eine starke kontextgebundenen Sensitivität aufweisen und die Institutionen sich an geänderte Umstände anpassen.³⁷⁹

Die starken Sozialstaatsverpflichtungen leitet Rosen nicht aus den rechtsphilosophischen Überlegungen Kants ab, sondern er überträgt die Tugendpflicht des Bürgers, zum Wohllollen und zur Beförderung der Glückseligkeit der Mitbürger beizutragen, auf den Staat und folgert hieraus auf die Tugendpflicht des Staates zu einer Sozialgesetzgebung. Diese Argumentation weist allerdings die Schwäche auf, dass sie nicht die strikte Trennung Kants in Tugendpflichten und Rechtspflichten berücksichtigt. Insbesondere wird von Rosen ignoriert, dass die Tugendpflichten nur an die Selbstgesetzgebung des Bürgers gebunden sind und daraus kein Rechtsanspruch entwickelt werden kann, der vom bedürftigen Bürger eingefordert werden darf und vom Staat einzulösen ist.³⁸⁰

Die vorgestellten Begründungen von Sozialstaatlichkeit, die sich auf die freiheitstheoretischen Implikationen von Kants Rechtsphilosophie berufen, sind durchaus plausibel. Es ist allerdings noch zu klären, ob es sich nur um die Weiterführung von werkimmanenten Bedeutungsinhalten handelt, die zwar in Kants Rechtstheorie angelegt sind, von ihm aber nicht ausgeführt wurden oder ob eine vernunfttheoretische Legitimation des Prinzips der Sozialstaatlichkeit von Kant selbst entwickelt wurde.

³⁷⁸ a.a.O., S. S78, S. 287f.

³⁷⁹ Rosen: Kant's Theory of Justice, S. 198-202

³⁸⁰ a.a.O., S. 202, Holtman bemerkt zu dieser Verbindung von „civil laws and Kantian virtue“. „In claiming this connection, Rosen also shows a willingness to do what seems anathema to traditional Kantianism. As anyone the least familiar with The Metaphysics of Morals knows, Kantian virtue is not the province of coercive laws“. Holtman: Justice, Welfare and the Kantian State, S. 154

6.4.4 Die Legitimation des Prinzips der Sozialstaatlichkeit

Die zentralen Ausführungen Kants, die sich mit dem Prinzip der Sozialstaatlichkeit befassen, befinden sich im Anhang C der Rechtslehre. Dort weist er dem Staat *„als Übernehmer der Pflicht des Volks, das Recht zu, dieses mit Abgaben zu seiner (des Volks) eignen Erhaltung zu belasten.“*³⁸¹

*„Der allgemeine Volkswille hat sich nämlich zu einer Gesellschaft vereinigt, welche sich immerwährend erhalten soll, und zu dem Ende sich der inneren Staatsgewalt unterwerfen, um die Glieder der Gesellschaft, die es selbst nicht vermögen, zu erhalten. Von Staats wegen ist also die Regierung berechtigt, die Vermögenden zu nötigen, die Mittel der Erhaltung derjenigen, die es , selbst den notwendigen Naturbedürfnissen nach, nicht sind, herbeizuschaffen; weil ihre Existenz zugleich ein Akt der Unterwerfung unter den Schutz und die zu ihrem Dasein nötige Vorsorge des gemeinen Wesens ist, wozu sie sich verbindlich gemacht haben, auf welche der Staat nun sein Recht gründet, zur Erhaltung ihrer Mitbürger das ihrige beizutragen.“*³⁸²

Die Verpflichtung des Staates, alles für die „Erhaltung“ zum „Dasein“ seiner „Glieder“ zu unternehmen, leitet Kant aus dem „allgemeinen Volkswillen“ ab, der wiederum in der „Pflicht“ seiner „eigenen Erhaltung“ steht. Es ist eine unmittelbar mit der Konstituierung des Staates verbundene Pflicht, da für Kant die Unterwerfung der Bürger unter die Staatsgewalt durch einen a priori gegeben Solidarvertrag legitimiert ist, zu dem sich alle Staatsbürger „verbindlich“ gemacht haben. Dieser Solidarvertrag berechtigt auch den Staat, durch eine entsprechende Steuergesetzgebung von den Vermögenden die Mittel einzuziehen, die er benötigt, um das Dasein der Bedürftigen zu sichern.³⁸³

Aus der semantischen Verwendung des Begriffes des „allgemeinen Volkswillens“ ist darauf zu schließen, dass die Daseinssicherung der Staatsbürger ein integraler Be-

³⁸¹ RL 326

³⁸² RL 326. Steigleder interpretiert diese Passage dahingehend, dass von einem im ursprünglichen Vertrag enthaltenen positiven Recht der wirklich Bedürftigen auf Hilfeleistung der dazu „vermögenden“ Gemeinschaft gesprochen werden kann. Steigleder schließt aber eine direkte Zwangsbefugnis der Bedürftigen auf die Einhaltung der Pflicht aus. Gleichzeitig sieht er staatlicherseits die Pflicht, für die Einhaltung der Pflicht des Gemeinwesens zu sorgen, den wirklich Bedürftigen zu helfen. Steigleder: Kants Moralphilosophie, a.a.O., S. 218f.

³⁸³ RL 326

standteil der Staatsaufgaben ist, die bereits a priori durch den „ursprünglichen“ Vertrag aufgegeben sind. Zentraler Inhalt des „ursprünglichen“ Vertrages ist, wie bereits dargestellt, der Tausch der ‚gesetzlosen‘ Freiheit gegen die ‚gesetzliche‘ Freiheit, um sie als gleiches Mitglied des Gemeinwesens Staat gegen die „gesetzliche“ Freiheit zu tauschen. Eine Freiheitssicherung aller Bürger kann nur erfolgen, wenn sie mit der Daseinssicherung aller Bürger einhergeht, da das Dasein des Menschen die Voraussetzung für ausgeübte Freiheitsrechte ist und die Freiheitsentfaltung ein grundlegendes Merkmal menschlichen Daseins ist³⁸⁴

Eine materielle Liste der Güter und Gegenstände, auf die der Bedürftige Anspruch hat, wird bei Kant nicht aufgestellt, was angesichts zeitlich kontingenter Verhältnisse auch nicht anzuraten ist. Vielmehr ist im jeweils soziokulturellen Kontext zu prüfen, welche Rahmenbedingungen zu erfüllen sind, um dem leibgebundenen Vernunftwesen Mensch ein Leben zu sichern, in dem er eigenverantwortlich handeln kann.

Kant führt aus, dass das oberste Ziel des Staates die Übereinstimmung seiner Verfassung mit den Rechtsprinzipien ist, die vom kategorischen Imperativ vorgegeben werden. Daraus kann wiederum geschlossen werden, dass es Aufgabe des Staates ist, jedem Bürger zu ermöglichen, eigenverantwortlich und selbstgesetzgebend tätig zu werden. Möglich ist dies nur, wenn dem Bürger die Chance gegeben wird, eine möglichst umfangreiche Handlungskompetenz zu erwerben und auszuüben.³⁸⁵

Steigleder erkennt in den von Kant geforderten sozialstaatlichen Aufgaben das Ziel, die Existenz der Bedürftigen zu erhalten und ihnen eine grundlegende Handlungskompetenz zu erhalten. Nur wenn dieses Ziel eingelöst wird, kann das Prinzip der Selbstgesetzgebung im gesellschaftlichen Leben zum Tragen kommen.³⁸⁶

Wird dieses Ziel als Leitidee staatlichen Handelns verstanden, so kann Daseinssicherung nicht nur die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfes bedeuten, sondern beinhaltet vielmehr auch eine angemessene Gesundheitsversorgung und das Gewäh-

³⁸⁴ RL 315f., 341. Bei der von Kant formulierten staatlichen Pflicht zur Daseinssicherung handelt es sich nach Steigleder um ein in ursprünglichen Vertrag enthaltene sozialstaatliche Pflicht. Steigleder: Kants Moralphilosophie, a.a.O., S. 218

³⁸⁵ RL 239, 318

ren von geeigneten Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, um eine aktive Teilhabe am sozialen Leben zu ermöglichen. Das Prinzip der Sozialstaatlichkeit begnügt sich nicht mit dem Erhalten des biologischen Lebens, sondern ist vielmehr auf die Befähigung zu einer selbständigen Lebensführung ausgerichtet.³⁸⁷

Kant zufolge ist es das Wesen des Menschen, über das Vermögen zur Vernunftautonomie zu verfügen. Es befähigt ihn dazu, die Maximen seiner Lebensführung selbst zu setzen. Der Freiheit im inneren Gebrauch muss deshalb auch die Freiheit im äußeren Gebrauch korrespondieren, da nur so die Möglichkeit einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung gegeben ist. Das Ziel, Selbstgesetzgebung und Selbständigkeit des einzelnen zu ermöglichen, kann nur durch ein aktivierendes Prinzip der Sozialstaatlichkeit erreicht werden, das Defizite hinsichtlich einer aktiven sozialen Teilhabe durch die Förderung von sozialen Handlungskompetenzen und ökonomischen Handlungsmöglichkeiten ausgleicht. Hierdurch unterscheidet sich das Prinzip aktivierender Sozialstaatlichkeit grundsätzlich von einem paternalistischen Wohlfahrtsprinzip.

Ferner sind die Ausführungen Kants in eine a priori geltende vernunfttheoretische Grundlegung und die zugehörigen zeitlich kontingenten Umsetzungsvorschläge zu unterscheiden, die stets an die aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen angepasst werden können. Ein Beispiel hierfür sind die Findelhäuser, die als Teil der sozialstaatlichen Aufgaben aufgeführt werden. Die eigentlich vernunfttheoretische Aussage ist, dass der Staat das „*Recht*“ hat, die Bürger mit der „*Pflicht*“ zu belasten, die Erziehungspflicht der Eltern zu übernehmen, die von diesen nicht wahrgenommen wird oder wahrgenommen werden kann.

³⁸⁶ Erst wenn der Handlungsspielraum des Einzelnen groß genug ist, um unter Berücksichtigung des Rechts der anderen seine Konzeption des Glücks zu verfolgen, ist nach Steigleder die Aufgabe der Sozialstaatlichkeit erfüllt. Steigleder: Kants Moralphilosophie, a.a.O., S. 222

³⁸⁷ Bei Kant selbst findet sich der Hinweis, dass die Art und Weise der Gestaltung von sozialen Unterstützungsleistungen nicht für alle Zeiten festgeschrieben werden kann, da immer die zeitlichen Bedingungen unter denen diese erfolgen sollen sowie der aktuell vorhandene Kenntnisstand der bestmöglichen Förderungsmaßnahmen zu berücksichtigen ist. Diese Gedanken führt er im Anhang der Rechtslehre aus, in der er sich mit dem Anspruch auf den Erhalt von Stiftungen auseinandersetzt und mit den vorgestellten Argumenten ausführt, dass es mit Rücksicht auf das eigentliche Ziel einer Stiftung sinnvoller sein kann, diese aufzulösen, um die Förderungsmaßnahmen effektiver gestalten zu können. RL 367

Kant rechtfertigt die Existenz der Findelhäuser nicht als das non plus ultra der Kindererziehung, sondern sieht sie als einen status quo, da die „Lösung“ der Aufgabe, geeignete Erziehungsformen zu finden, bisher „noch nicht gelungen ist“. Die Übernahme des Bildungsauftrages durch den Staat in Form allgemeiner Schulpflicht wäre beispielsweise eine Maßnahme, die alle Eltern bei der Bewältigung einer Aufgabe hilft, der sie allein ohnehin nur bedingt nachkommen können. Zugleich wäre die allgemeine Schulpflicht eine Maßnahme, die mit dem von Kant formulierten Prinzip übereinstimmt, dass der Staat die Bürger mit der Pflicht belasten darf, die Bildung der Kinder zu finanzieren.³⁸⁸

Neben der Daseinssicherung führt Kant als weitere Staatsaufgabe das Prinzip des sozialen Ausgleichs unterschiedlichen Vermögens ein. Kant betont in der Tugendlehre, dass eine ungerechte Regierung die Ungleichheit des Wohlstandes zu verantworten hat, die die Wohltätigkeit einzelner Bürger erst erfordert. Im Umkehrschluss sorgt eine gerechte Regierung für eine gleiche Verteilung des Wohlstandes, so dass die Wohltätigkeit einzelner Bürger nicht mehr erforderlich ist. Die distributive Gerechtigkeit ist die grundlegende Aufgabe des Staates. Ergo muss es Ziel des Staates sein, eine gleiche Verteilung des Wohlstandes zu erreichen.³⁸⁹

Während im Naturzustand der Erwerb von provisorischem Besitz gänzlich kontingenten Prinzipien unterworfen ist, ist der Staat durch den „ursprünglichen“ Vertrag zum „Obereigentümer“ und somit zum „ursprünglichen“ Gesamteigentümer des Bodens geworden. Der Staat hat nicht die Aufgabe der „Aggregation“ des Bodens, sondern vielmehr der „Division“ des Bodens nach dem Prinzip der „distributiven“ Gerechtigkeit. Diese erfordert, dass es möglich sein muss, dass jenes was allen ursprünglich gemeinsam gehört, auch von jedem real erworben werden kann. Kant schließt den privilegierten Besitz einer Bevölkerungsgruppe aus, da ein solches Privileg die Erwerbsmöglichkeit für andere Teile der Bevölkerung negiert.³⁹⁰

Deshalb ist der Staat jederzeit berechtigt, den auf widerrechtlichen Privilegien gegründeten Besitz des Adels und des Klerus gegen Entschädigung zu enteignen. Da der Staat nur ‚Obereigentümer‘ ist, aber nie ‚Eigentümer‘ werden darf, ist der enteig-

³⁸⁸ RL 326f.

³⁸⁹ TL 454

³⁹⁰ RL 313, 323f.

nete Besitz wieder den Bürgern zu übereignen. Berücksichtigt man ferner die Aufgabe des Staates, es allen Bürgern zu ermöglichen, sich zu gleichgestellten Mitgliedern der Gesellschaft zu machen, ist die Interpretation nahe liegend, dass der auf diese Weise freigesetzte Boden für eine *lex agraria* genutzt werden kann, den bisher Eigentumslosen zu ermöglichen, sich den Status der ökonomischen Selbständigkeit zu erwerben. Durch die staatliche Maßnahme der Enteignung würde das Prinzip der Chancengleichheit gesichert, welches es jedem ermöglicht, zu einem gleichberechtigten und selbständigen Bürger aufzusteigen.³⁹¹

Des Weiteren wird durch die Stellungnahme Kants zum Bodeneigentum des Adels auch die Frage nach dem Verhältnis des ursprünglichen Gesamtbesitzes zum Postulat der praktischen Vernunft geklärt. Zwar ist es möglich, provisorischen Besitz im Naturzustand durch den Verweis auf das Postulat der praktischen Vernunft zu erwerben, doch wird über die Quantität und Qualität desselben vom Staat entschieden, da dieser durch den ursprünglichen Vertrag zum Obereigentümer der ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens geworden ist. Der Staat ist auch berechtigt, Besitzansprüche, die im Naturzustand erworben wurden, gegen Entschädigung zurückzuweisen.³⁹²

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Kant unmittelbar aus dem Recht der Menschheit ableitet, dass der Mensch sich selbst gegenüber als der „*Menschheit in seiner Person*“ verpflichtet ist. Dieses Recht beinhaltet sowohl die Pflicht sich selbst zu erhalten als auch die Pflicht, allen anderen Menschen das Recht auf Selbsterhaltung zuzusprechen. Aus der Pflicht a priori zur Selbsterhaltung resultiert der an den ursprünglichen Vertrag unmittelbar gebundene Auftrag an den Staat, all seinen Bürgern das Dasein zu erhalten.³⁹³

Werden die vernunftrechtlichen Rechtsansprüche und –pflichten auf die kontingenten Bedingungen des Erwerbs von Privateigentum übertragen, so ist zu folgern, dass es eine unmittelbare Staatsaufgabe ist, jeden Bürger, der ohnehin abstrakter Miteigen-

³⁹¹ Zur Berechtigung des Staates, Enteignungen durchzuführen, siehe RL 324 Im §41 führt Kant aus, dass es die Aufgabe der distributiven Gerechtigkeit ist eine Gesellschaft zu gründen, in der alle Mitglieder miteinander gleichgestellt sind. RL 306

³⁹² Zum ursprünglichen Gesamtbesitz siehe RL 250f. Zur Zuweisung der Quantität und Qualität des peremptorischen Besitzes durch den ursprünglichen Vertrag siehe RL 266 Zum Staat als Obereigentümer des Bodens, der die formalen Prinzipien der Bodeneinteilung aufstellt. RL 323

³⁹³ RL 270, 315

tümer des ursprünglich gemeinschaftlichen Bodens ist, in die Lage zu versetzen, durch eigene Anstrengung auch real Privateigentum erwerben zu können. Mit der Gewährung des potentiellen Erwerbs von Eigentum wird auch die Chancengleichheit durch einen gleichberechtigten ökonomischen Status eröffnet.³⁹⁴

Die privaten Eigentumsverhältnisse sind vom Staat nach Maßgabe der distributiven Gerechtigkeit zu sichern. Die Aufgabe der distributiven Gerechtigkeit ist es, allen Bürgern die Güter zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, sozial und ökonomisch aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Der Anspruch auf Chancengleichheit und damit auch die reale Möglichkeit, ökonomisch selbständig zu werden, kann aus der natürlichen Freiheit und Gleichheit abgeleitet werden, die auch das Recht auf eine positiv-rechtliche Gesetzgebung beinhalten. Diese gestaltet die ökonomisch-sozialen Verhältnisse so, dass es jedem Bürger möglich ist, sich zur Selbständigkeit emporarbeiten zu können.

Zu berücksichtigen ist, dass dem Recht auf Eigentum das angeborene Recht aller Menschen auf Freiheit vorausgeht. Von dem angeborenen ‚Recht der Menschheit‘ leitet sich auch das Recht ab, als Person anerkannt zu werden. An die Anerkennung als Person ist wiederum das Existenzrecht des Menschen gebunden. Menschliche Freiheit setzt immer eine leibliche Existenz voraus. Eigentumsverhältnisse dürfen nie das Existenzrecht der marginalisierten Eigentümer oder Eigentumslosen gefährden. Deshalb sind die Ansprüche aller Eigentumstitel sozial begrenzt.

Aus den dargelegten Gründen kann sowohl aus den vernunftrechtlichen Ansprüchen des angeborenen Freiheitsrechtes wie aus den a priori im ursprünglichen Vertrag enthaltenen Rechtsansprüchen auf die sozialstaatliche Aufgabe des Staates geschlossen werden. Die Anspruchsrechte des Bürgers auf sozialstaatliche Leistungen können zu zwei Prinzipien zusammengefasst werden: Sicherung des Daseins und Sicherung der Chancengleichheit³⁹⁵

³⁹⁴ Den Anspruch auf bürgerliche Gleichheit und Freiheit kann nur der Bürger erheben, der sich im Stand der bürgerliche Selbständigkeit befindet. RL 314f.

³⁹⁵ Süchting gelangt in seiner Untersuchung zu den eigentumstheoretischen Grundlagen der Hilfe zum Lebensunterhalt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Kants Prinzip der Sozialstaatlichkeit nur Güterleistungen rechtfertigt, die entweder für die Existenzsicherung oder für die Wahrung der Chancengleichheit erforderlich sind. Süchting begründet dies mittels einer geschachtelten Argumentation. Die Ansprüche Bedürftiger auf staatliche Unterstützungsleistungen leitet er aus einem Teilhaberrecht am Gesamtvermögen ab. Der Anspruch der Teilha-

Die genannten Prinzipien sind dann erfüllt, wenn jeder Mensch, unabhängig von seiner sozialen Herkunft, die Möglichkeit hat, ein eigenverantwortliches Leben zu führen, das frei von paternalistischen Abhängigkeiten gegenüber Dritten ist.³⁹⁶

bergerechtigkeit wird von ihm wiederum aus dem Obereigentum des Souveräns abgeleitet. Das Obereigentum des Staates wird von Söchting als die Berechtigung der verfassten Allgemeinheit an allen Gegenständen aufgefasst, die eine Abstraktion von den besonderen Eigentumsformen darstellt. Das Obereigentum der Allgemeinheit impliziert für Söchting, dass der eine den anderen bei Ausübung seiner Eigentümerbefugnisse in seinem Recht belässt und ihm Lebenschancen, Nutzungs- und Gebrauchsmöglichkeiten an Gegenständen offen lässt. Das Obereigentum des Staates ist für Söchting die gedankliche Fortentwicklung der Konstruktion des ursprünglichen Gesamtbesitzes, von dem sich jeder provisorische Besitz ableitet. Der ursprüngliche Gesamtbesitz drückt die ursprüngliche Berechtigung aller an allem vor jedem Erwerb aus. Söchting: Eigentum und Sozialhilfe, S. 201-206, S.208-212 Söchting reflektiert nicht, dass sowohl der ursprüngliche Vertrag wie der ursprüngliche Gesamtbesitz aus dem angeborenen Menschenrecht abgeleitet werden. Während der ursprüngliche Vertrag die gegenseitige Gewährung der angeborenen Freiheit sichert, legitimiert das angeborene Existenzrecht und das Recht auf gleiche Freiheitsausübung den ursprünglichen Gesamtbesitz. Zudem wird erst durch das Obereigentum des Souveräns der ursprüngliche Gesamtbesitz in rechtlich gesicherte Verhältnisse überführt.

³⁹⁶ Holtman weist darauf hin, dass Arme, die keine Unterstützung vom Staat erfahren, dadurch in noch stärkerem Maß unselbständig werden, da sie auf die Hilfe anderer Personen angewiesen sind, der Staat demzufolge die Aufgabe der Sicherung von Selbständigkeit fahrlässig außer acht lässt. "The state itself, says Kant, is a provider that does not threaten independence. When he addresses poverty relief through compulsory taxation only ten pages later, then we have good reason to think that Kant is addressing not a question of benevolence or charity, but again one of independence that is central to justice and threatened when individuals basic needs go unmet. For some, prohibition on force and fraud adequately will secure these needs; for others the state must undertake positive measures." Holtman: Justice, Welfare and the Kantian State, S159

7 Wirtschaft und Recht

7.1 Ordnungsprinzipien eines freiheitstheoretischen Ökonomiebegriffes

Das Prinzip, die Selbständigkeit des Bürgers zu fördern, zu sichern und anzuerkennen, übersteigt den Rahmen von sozialstaatlichen Leistungen bei weitem. Aus den Implikationen von Kants Freiheitsbegriff wird nachfolgend ein System von ökonomischen Ordnungsprinzipien entwickelt, denen der Staat a priori verpflichtet ist.

Bereits bei der Formulierung des allgemeinen Rechtsprinzips zeigt Kant, dass er nicht wie der Utilitarismus auf den Freiheitsspielraum abzielt, der einem Volk in toto gewährt wird, sondern vielmehr auf den Freiheitsspielraum, der einem jedem Mitglied der Rechtsgemeinschaft eingeräumt wird. Aus der Orientierung am individuellen Freiheitsumfang kann geschlossen werden, dass der Maßstab zur Beurteilung des gewährten Freiheitsraumes zum einen die Freiheit ist, über die die Personen mit den geringsten Handlungsmöglichkeiten verfügen, und zum anderen, in der intersubjektiven Perspektive, die Differenz zwischen dem geringsten und dem größten singulären Freiheitsraum ist.³⁹⁷

Des Weiteren ist zu beachten, dass Kant Eigentum vertragstheoretisch legitimiert. Zwar bindet der Eigentümer durch seinen Willen den äußeren Gegenstand an sich, aber erst durch die Zustimmung und den Verzicht aller anderen wird der äußere Gegenstand zum Eigentum desjenigen, der ihn beansprucht. Mit Eigentumsrechten werden immer Freiheitsverhältnisse zugewiesen, da der Eigentümer über das Objekt ‚beliebig‘ verfügen darf, die Nichtbesitzer aber, ohne Zustimmung des Eigentümers, vom Gebrauch des Objektes ausgeschlossen sind.³⁹⁸

³⁹⁷ Die Prinzipien zur Beurteilung der in einer Gesellschaft realisierten Handlungsmöglichkeiten lehnen sich an die von Rawls entwickelten Gerechtigkeitsprinzipien der gleichen Grundfreiheiten, der Chancengleichheit und des Differenzprinzips an. Rawls: *Gerechtigkeit als Fairneß*, S.77f. Sie unterscheiden sich aber dadurch, dass Freiheit nicht nur als ein System von politischen Freiheitsrechten verstanden wird, sondern auch der Zugang zu materiellen Gütern, zu Gesundheitsdienstleistungen und zu Bildungsmaßnahmen ebenfalls als externer Freiheitsspielraum aufgefasst wird, wobei die Freiheitsspielräume als konzentrische Kreise visualisiert werden können, die zu ihrem Kern hin die lebensnotwendigen Freiheitsspielräume beinhalten. Dies gilt wiederum für politische Freiheitsrechte wie für Zugriffsmöglichkeiten auf externe Güter, ohne dass eine horizontale Verrechnung der unterschiedlichen Zugriffsmöglichkeiten möglich ist.

³⁹⁸ RL 253

Der ökonomische Markt ist der Ort, an dem nicht nur Eigentum übertragen wird, sondern wo mit dem Eigentum auch Freiheitsverhältnisse verändert werden. Die Güter, die ausgetauscht werden, können physische Güter, aber auch Dienstleistungen wie Ausbildung, Gesundheitsfürsorge, Kulturleistungen und Informationsdienste sein. Der Austausch der Güter kann sowohl auf monetäre wie nicht-monetäre Weise erfolgen. Sozialstaatliche Leistungen sind als Dienstleistungen auch als ein Teilbereich des Marktgeschehens zu berücksichtigen.

Die Rechtsphilosophie Kants beinhaltet Theorieelemente, die wegen ihres vernunft-theoretischen Gehaltes aus ihrem engeren Kontext herausgenommen und auf den Bereich des ökonomischen Marktgeschehens übertragen werden können. Ausgangspunkt für das freiheitstheoretische Verständnis von Ökonomie ist sowohl der von Kant eingeführte Begriff des ursprünglichen Vertrages, der die Freiheitsgarantie aller Mitglieder einer Gesellschaft enthält, als auch das Recht des Staates die Quantität und Qualität des Eigentums nach Vernunftprinzipien zuzuweisen.³⁹⁹

Möglich ist die Verbindung von Freiheits- und Eigentumsrechten, weil das Recht auf Eigentum bei Kant freiheitstheoretisch begründet wird, so dass letztendlich alle Eigentumsverhältnisse im Wesentlichen Freiheitsbeziehungen sind. In dem Kontext gleichberechtigter Freiheitsansprüche ist auch der Begriff des ursprünglichen Gesamtbesitzes zu deuten. Der ursprüngliche Gesamtbesitz nötigt alle Beteiligten dazu, ihren Einzelwillen mit dem allgemeinen Willen der Gemeinschaft in Übereinstimmung zu bringen, wobei die Autonomieansprüche aller Personen anzuerkennen und zu sichern sind. Es handelt sich nicht um eine bloße Summierung der Einzelwillen, sondern um das Herausbilden eines synthetischen Allgemeinwillens.⁴⁰⁰

Die Idee des ursprünglichen Vertrages beinhaltet bereits die Verpflichtung a priori zur wechselseitigen Anerkennung individueller Freiheiten, deren Regelung einer positiven Gesetzgebung bedarf. Ebenso ist im ursprünglichen Eigentum bereits der

³⁹⁹ Kant weist die Aufgabe der Bestimmung der Quantität und Qualität der ursprünglichen Erwerbung dem ursprünglichen Vertrag zu, RL 266 Die Garantie der Freiheit eines jeden wird ebenfalls durch den ursprünglichen Vertrag eingeführt. RL 315f.

⁴⁰⁰ RL 253f., Die enge Verbindung, die der Freiheits- und Eigentumsbegriff bei Kant hat, wird auch von Luf festgestellt. Luf betont, dass Kants Freiheitsbegriff, da er ein Vernunftbegriff ist, bereits Schranken immanent sind. Diese gelten auch für das Verhältnis der Eigentümer zueinander, da sie dazu verpflichtet sind, sich gegenseitig als Personen zu achten. Luf: Freiheit und Gleichheit, a.a.O., S.90f.

Rechtsanspruch eines jeden auf Eigentumsteilhabe enthalten und wird von Kant deshalb als „Idee“ bezeichnet, die „objektive (rechtlich-praktische) Realität“ hat. Gleichwohl ist zu betonen, dass der Anspruch a priori, als Erlaubnisgesetz der ursprünglichen Erwerbung, noch keine qualifizierten Kriterien für den materialen Umfang der Erwerbungsmöglichkeiten liefert. Diese werde, wie bereits ausgeführt, erst im bürgerlichen Zustand, bei der Einlösung des ursprünglichen Vertrages, entwickelt.⁴⁰¹

Ein weiteres wichtiges Argument in diesem Zusammenhang liefert Larenz, der darauf hinweist, dass Kants Rechtsphilosophie zufolge ein Mensch, der in Rechtsgemeinschaft mit anderen lebt, um seiner ethischen Freiheit willen, um als Person existieren zu können, des Eigentums bedarf. Nach diesem Freiheitsverständnis ist der Zustand der unfreiwilligen Eigentumslosigkeit für einen Menschen ein Zustand der Unfreiheit und von daher auch ein menschenunwürdiger Zustand. Eine soziale Ordnung, die verhindert, dass eine bestimmte Gruppe von Menschen Eigentum erwerben kann, ist, so Larenz, eine nach dem Rechtsbegriff Kants widerrechtliche Ordnung.⁴⁰²

Kühl führt aus, dass Gleichheit nicht nur ein Prinzip des allgemeinen Menschenrechtes, sondern aller Freiheitsrechte ist. Deshalb bedeutet für ihn die Sicherung von gleichen Freiheitsmöglichkeiten nicht nur die Beseitigung von freiheitsbehindernden Privilegien, sondern auch die Schaffung von Verwirklichungsbedingungen, die Freiheit im ökonomischen Kontext benötigt. Wegen der Einbindung des Menschenrechtes in die Gestaltungsprinzipien der Ökonomie sieht Kühl Kant von einem Liberalismus abgehoben, der den Rechtsstaat in den Dienst der Stabilisierung sozialer Abhängigkeitsverhältnisse stellt.⁴⁰³

⁴⁰¹ RL 251 Luf sieht das entscheidende Kriterium des fundamental-ethischen Gebotes der wechselseitigen Anerkennung nicht in der Sicherung vor Bedrohung fremder Willkür, sondern in dem Gebot der vernünftigen Beschränkung des Eigentums aus Freiheit. Luf: Freiheit und Gleichheit, a.a.O., S. 93

⁴⁰² Allerdings vertritt Larenz auch die Meinung, dass Kant selbst die rechtlichen Implikationen seiner Freiheitstheorie nicht bewusst gewesen wären. Karl Larenz: Die rechtsphilosophische Problematik des Eigentums, a.a.O. S.31 Gegen diese ‚unbewussten‘ Inhalte spricht wiederum, dass der ursprüngliche Vertrag lediglich die gegenseitige Freiheit sichern soll, Kant aber dennoch die Pflicht der Mitglieder dieser Gemeinschaft darin sieht, die Mittel der Existenzhaltung für diejenigen zu besorgen, denen es nicht möglich ist, ‚sich selbst zu ernähren. Eine vernunfttheoretische Legitimation dieser Pflicht kann Kant nur deshalb aus dem ursprünglichen Vertrag ableiten, weil er die Verbindung zwischen dem Existenzrecht der Person und seinen Freiheitsrechten als a priori gegeben sieht. RL: 315, 326

⁴⁰³ Kühl: Eigentumsordnung als Freiheitsordnung; a.a.O., S. S272f., 289

Kant hat die Bedeutung der Chancengleichheit im Gemeinspruch selbst herausgestellt, indem er betont, dass alle sozialen Schichtungen einer Gesellschaft für jedermann, der Talent und Fleiß einsetzt, durchlässig sein müssen. *„Aus dieser Idee der Gleichheit der Menschen im gemeinen Wesen als Unterthanen geht nun auch die Formel hervor: Jedes Glied desselben muss zu jeder Stufe eines Standes in demselben (die einem Untertan zukommen kann) gelangen dürfen, wozu ihn sein Talent, sein Fleiss und sein Glück hinbringen können“*.⁴⁰⁴

Noch pointierter formuliert Kant in den Vorstudien seiner Rechtsphilosophie, dass, es *„wi(e)der die natürliche Freiheit“* sei, wenn Menschen *„in der Ungleichheit geboren werden so dass sie sich nicht zur Gleichheit mit anderen emporarbeiten können“*. Diese Passage führt aus, warum Kant in der Rechtslehre fordert, dass es für jedermann möglich sein muss, sich zur Selbständigkeit emporarbeiten zu können. Jedem Menschen Selbständigkeit im politischen wie im ökonomischen Bereich zu ermöglichen, ist ein allgemeines gesellschaftspolitisches Ziel, das Kant in der Rechtsphilosophie formuliert.⁴⁰⁵

Der freiheitstheoretische Eigentumsbegriff lehnt die Entwicklung ungleicher Eigentumsverhältnisse nicht grundsätzlich als illegitim ab. Eigentumsverhältnisse sind aber dann illegitim, wenn sie dem Eigentumslosen die Möglichkeit verwehren, durch eigene Anstrengungen ebenfalls Eigentum erwerben zu können. Die finanziellen Mittel für die Durchführung der geeigneten Strukturmaßnahmen, die den Freiheitsspielraum des einzelnen ermöglichen, kann der Staat, berücksichtigt man Kants Argumentation bezüglich der Finanzierung von Unterstützungsleistungen, jederzeit in Form von Steuern von den Vermögenden einziehen.⁴⁰⁶

Über Privateigentum darf der Eigentümer zwar ‚beliebig‘ verfügen, sollen aber begrenzte ökologische Ressourcen, die zur Erhaltung der ‚natürlichen‘ Freiheit erforderlich sind, für die Gesamtheit der Menschen verfügbar bleiben, so ist eine Limitation des Gebrauchsrechts an Privateigentum erforderlich. Eine Begrenzung von Eigentumsrechten kann nur durch positives Recht erzwungen werden und hat die Aufgabe,

⁴⁰⁴ GS, 292

⁴⁰⁵ AA, XXIII, S258f.

⁴⁰⁶ RL 326

den freien Zugang aller Menschen zu ökologischen Ressourcen wie beispielsweise Wasser und Sauerstoff, auch für zukünftige Generationen, zu sichern.

Auch bei Arbeitsverträgen ist die ‚natürliche‘ Freiheit grundsätzlich zu schützen. Deshalb unterscheidet Kant in Leibeigenschaft und Lohnarbeit. Während Leibeigene bloße „*Werkzeuge*“ der „*Willkür*“ eines anderen ist, wird im Lohnvertrag eine vertragliche Vereinbarung zwischen freien Menschen geschlossen.⁴⁰⁷

Kant stellt Kriterien für einen Arbeitsvertrag auf, die erfüllt werden müssen, um das ‚Recht der Menschheit‘ des Arbeitspflichtigen zu wahren. Die qualitative wie quantitative Festlegung der vereinbarten Arbeitsleistung muss Bestandteil des Vertrages sein. Als weiteres wichtiges Kriterium führt Kant aus, dass die Person, die arbeitspflichtig ist, sich nicht vollständig an seinen Dienstherrn vermieten darf. Die geforderte Arbeitsleistung darf den arbeitspflichtigen auch nicht derart belasten, dass er in seiner Leistungsfähigkeit nachhaltig geschädigt wird. Kants rechtliche Kriterien für ein legitimes Arbeitsverhältnis, sollen gewährleisten, dass der abhängig Beschäftigte seine ‚natürliche‘ Freiheit behält und ihm zusätzlich die Handlungsmöglichkeit eröffnet wird, sich in den ökonomischen Stand der Selbständigkeit emporarbeiten zu können.⁴⁰⁸

Was die Entlohnung der Beschäftigten betrifft, so kann auf den Abschnitt des persönlichen Rechts, in dem Kant das Wesen des Geldes behandelt, verwiesen werden. In diesem fasst Kant die theoretischen Überlegungen von Smith mit der Feststellung zusammen, dass Geld der Maßstab des Fleißes ist, mit dem Menschen untereinander Handel treiben. Kant rekurriert hier auf den von Smith entwickelten Begriff des na-

⁴⁰⁷ RL 330, siehe auch Kühl: Eigentumsordnung als Freiheitsordnung, a.a.O., S.300

⁴⁰⁸ RL 330, Kühl weist auch auf das Urteil von Ebbinghaus hin, dass beide Vertragsbeteiligten rechtlich frei bleiben. Kühl: Eigentumsordnung als Freiheitsordnung, a.a.O., S.301 Bei dieser Argumentation wird nicht berücksichtigt, dass Kant zwar die natürliche Freiheit nicht verletzt sieht, aber gleichwohl dem abhängig Beschäftigten nicht den Status der bürgerlichen Freiheit und Selbständigkeit zuspricht. Um die Freiheit des Nichteigentümers nicht beliebig dem Einfluss der Eigentümer auszusetzen, hält Kühl die Mitbestimmungsmodelle für rechtlich zulässig. Um die Legitimität des Privateigentums nicht zu gefährden, dürfen diese Modelle nur darauf abzielen, die natürliche Freiheit des Erwerbstätigen zu schützen. Ein Miteigentum an Produktionsmitteln auf Grund der eingesetzten Arbeit wäre nach Köhls Einschätzung zwar mit dem Arbeitsbegriff von Locke vereinbar, nicht aber mit dem Kants, da dieser den Erwerb von Eigentum nicht an die Arbeit bindet. a.a.O., S. 295, Ein staatliches Lenkungssystem ist dagegen für Kühl nicht mehr mit den Rechtsprinzipien Kants zu vereinbaren, da es private Entscheidungen über Produktionsmittel einschränken würde a.a.O., S.313f.

türlichen Preises, der sich aus der Eigentumsrente, dem Arbeitslohn und dem Kapitalgewinn zusammensetzt. Kants Definition des Geldes kann auch als normative Forderung gedeutet werden, jedermann nach seinem Fleiß zu entlohnen. Bei Smith findet sich die Feststellung, dass der Arbeitslohn, den ein Tagelöhner gemeinsam mit seiner Frau verdient, als Untergrenze mindestens so hoch sein sollte, dass er die Existenz der Familie sichern kann. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass ein hohes Lohnniveau zu einer signifikanten Produktivitätssteigerung führt, also auch im Allgemeininteresse sei. Ebenso betont Smith die Notwendigkeit, dass es eine Machtbalance zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geben muss, die er in den gesellschaftlichen Bedingungen seiner Zeit vermisst.⁴⁰⁹

Sowohl die Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn als auch nach gleichberechtigten Verhandlungsformen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, befinden sich, unter Berücksichtigung von Smiths theoretischem Modell der ‚natürlichen Entlohnung‘, in Übereinstimmung mit den Aussagen Kants zum Nationalreichtum.

Dem §31 (Definition des Geldes) kann auch entnommen werden, dass es für Kant selbstverständlich ist, dass *„Menschen und Völker untereinander Verkehr treiben“*. Gleichwohl ist er kein Anhänger eines bedingungslosen Freihandels, sondern betont im Gemeinspruch, dass dem Staat das Recht der *„Verbote der Einfuhr“* zusteht, *„damit die Erwerbsmittel dem Untertanen zum Besten und nicht zum Vorteil der Auswärtigen und Aufmunterung des Fleißes anderer befördert werden, weil der Staat, ohne Wohlhabenheit des Volkes, nicht Kräfte genug besitzen würde, auswärtigen Feinden zu widerstehen, oder sich selbst als gemeines Wesen zu erhalten.“*⁴¹⁰

Will der Staat die Freiheit und Selbständigkeit der Bürger sichern, so muss er gestaltend in die wirtschaftliche Entwicklung eingreifen. Hierzu gehören auch Maßnahmen, die geeignet sind, die technologische, organisatorische und wissenschaftliche Kompetenz eines Landes zu heben. So kann bei einem Entwicklungsdefizit die temporäre Abschottung des Binnenmarktes von Produkten des Auslandes erfolgen. Diese Maßnahme hat aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn gleichzeitig ein Kompetenzer-

⁴⁰⁹ RL 289 Zum natürlichen Preis siehe Adam Smith: Der Wohlstand der Nationen S.,48ff zum Arbeitslohn siehe Smith: Der Wohlstand der Nationen S. 68-75

⁴¹⁰ GS, 299 Anmerkung

werb in bisher defizitären ökonomischen Bereichen gefördert sowie eine geeignete Infrastruktur aufgebaut wird.⁴¹¹

Sollten auf dem Binnenmarkt Produzenten anderer Staaten agieren, die keinerlei rechtliche Anforderungen an soziale und ökologische Standards stellen, hätte dies zum einen zur Folge, dass der Staat zwar das Menschenrecht seiner Bürger auf körperliche Unversehrtheit und den Erhalt ökologischer Ressourcen schützt, nicht aber das der Bürger anderer Länder. Zum anderen könnten Produzenten, die den rechtlichen Vorgaben des Staates nicht folgen wollen, ihre Mitarbeiter entlassen und ihre Produkte in Ländern herstellen, die über keine sozialen und ökologischen Mindeststandards verfügen, und anschließend ihre Produkte wieder auf dem ursprünglichen Markt feilbieten. Zu dieser Handlungsweise bleibt dem Staat die von Kant angeführte Option, die Produkte, die unter nicht vertretbaren sozialen und ökologischen Bedingungen hergestellt wurden, nur mit einem Schutzzoll in das Land zu lassen. Um diesem Verfahren den Charakter der Willkür zu nehmen, sollte der Staat bei zwischenstaatlichen Verhandlungen darauf drängen, dass mit dem freien Handelsverkehr auch bestimmte soziale und ökologische Mindeststandards vereinbart werden. Eine Alternative zu zwischenstaatlichen Vereinbarungen, falls keine Einigung möglich ist, wären direkte Handelsbeziehungen mit ausgewählten Produzenten, die per Zertifizie-

⁴¹¹ Die Theorie der stufenweisen Integration in den Weltmarkt geht zurück auf die ‚Historische Schule‘ von Friedrich List. Dieser hat, vom nationalistischen Pathos abgesehen, die These aufgestellt, dass die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit nicht das Ergebnis sondern die Voraussetzung für eine erfolgreiche wirtschaftliche Integration in den Weltmarkt ist. Der Kern der Theorie ist die Annahme, dass die produktiven Kräfte durch Zollschränken geschützt werden müssen und flankierend Zukunftsinvestitionen in die Infrastruktur und Bildung zu erfolgen haben. List: *Wesen und Wert einer nationalen Gewerbeproduktivkraft*, Frankfurt 1946. S. 40 - 57 Diese theoretischen Annahmen wurden durch wirtschaftshistorische Studien bestätigt. So ermittelte Landes als zentrale Faktoren, die den wirtschaftlichen Aufstieg Europas ermöglicht haben: den Stand der Wissenschaft, politische Partizipation der Bürger, halbautonome städtische Kommunen und die Trennung von Staat und Religion. Landes: *Wohlstand und Armut der Nationen*, Berlin 1999, S.230-247, S.271-304, Chang stellte ebenfalls fest, dass die Industrienationen im frühen Entwicklungsstadium ihre heimische Wirtschaft durch vielfältige staatliche Eingriffe gefördert und vor ausländischer Konkurrenz geschützt haben. Ebenso wurden institutionelle Rahmenbedingungen wie ein funktionierendes Finanzsystem, Sicherung der Eigentumsrechte und ein stabiles Rechtssystem entwickelt. Chang: *Kicking Away the Ladder. Development Strategy in Historical Perspective*, London, 2002 Eine Schlüsselrolle bei der Anpassung von Entwicklungsländern an Globalisierungsprozesse kommt Rodrik zufolge Investitionen in Humankapital und den Aufbau von Institutionen zur Konfliktentschärfung zu. Staaten, die ihren Bürgern politische Partizipationsrechte einräumen, die Korruption abbauen und Formen staatlicher Sozialversicherungen entwickeln, sind eher in der Lage, auf Anpassungsprozesse und externe Krisen zu reagieren. Rodrik: *Grenzen der Globalisierung. Ökonomische Integration und soziale Desintegration*, Frankfurt, 2000, S.66-86, insbes. S.82 - 86

rungsverfahren nachweisen, dass sie die gewünschten ökologischen und sozialen Mindeststandards einhalten.

Obwohl Kant nie thematisiert hat, dass mit dem Handelsverkehr immer der Austausch von Freiheitsverhältnissen verbunden ist, so ist dieser Sachverhalt aber in seinen Ausführungen zum Selbsterhalt des Staates und seiner Staatsbürger bereits implizit enthalten. Die zitierte Aussage Kants bezieht sich auf das „*Recht der Staatswirtschaft*“, das in der Rechtslehre als engere Staatsaufgabe angeführt wird. Allerdings dürfte Kant unter dem Begriff der Staatswirtschaft nicht eine vom Staat gelenkte Ökonomie staatseigener Betriebe verstehen, sondern die staatliche Durchsetzung von Regulierungsprinzipien der Ökonomie, die dieselben sind wie die des Staates selbst: Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit.⁴¹²

Der Maßstab zur Beurteilung einer positiven Wirtschaftsentwicklung ist die Entwicklung der Freiheit. Nur dann, wenn sich die Handlungsfreiheit der Menschen erweitert hat, kann die ökonomische Entwicklung einer Gesellschaft positiv beurteilt werden, wobei die Entwicklung individueller Freiheit eng mit der sozialen Entwicklung verbunden ist. Nur wenn Rechte und Chancen aus verschiedenen Freiheitsbereichen miteinander verzahnt sind, können die allgemeinen Verwirklichungschancen von individueller Freiheit verbessert werden. Der Rahmen in dem die verschiedenen Freiheiten und Chancen realisiert werden, kann nicht nur der private Markt, sondern muss auch der öffentliche Sektor sein, da der private Markt nur auf private Güter, nicht aber auf öffentliche Güter wie Gesundheit, Bildung und Sicherheit abgestimmt ist. In diesem Zusammenhang sei auf die ökonomische Theorie von Sen verwiesen, der die Interdependenz von politischer Freiheit, sozialen Chancen und ökonomischen Wohlstand herausarbeitet.

Sen betont die Interdependenz von politischer Freiheit, sozialen Chancen und ökonomischem Wohlstand. Politische Freiheit fördert die ökonomische Stabilität. Die reale Freiheit, am Handel und an der Produktivität teilhaben zu können, schafft privaten Wohlstand und erhöht die öffentlichen Mittel für soziale Einrichtungen. Freier

⁴¹² Eine staatliche Kontrolle der Wirtschaft, in der der Staat wie ein Eigentümer agiert, wäre ein Widerspruch zu Kants vernunfttheoretischem Gebot, dass der Staat nicht wie ein Eigentümer des Staatsbodens agieren darf, da er sonst seine Bürger zu grunduntertänigem Gesinde machen würde. RL324f.

Zugang zu Bildung und Gesundheit erhöht wiederum den ökonomischen Wohlstand. Öffentliche Güter wie Gesundheit und Bildung können im Sinne des Gemeinwohls nur durch einen öffentlichen und nicht durch einen privaten Markt organisiert werden.⁴¹³

Märkte dienen dem Zweck, öffentliche und private Güter auszutauschen. Um diesen Prozess im Allgemeininteresse optimal zu gestalten, ist der Staat verpflichtet, das Prinzip der Publizität zu wahren, das allen Bürgern das gleiche Maß an Transparenz gewährt. *„Alle Maximen, die der Publizität bedürfen (um ihren Zweck nicht zu verfehlen), stimmen mit Recht und Politik vereinigt zusammen.“* Kant führt weiter aus: *„Denn wenn sie nur durch Publizität ihren Zweck erreichen können, so müssen Sie dem allgemeinen Zweck des Publikums (der Glückseligkeit) gemäß sein, womit zusammen zu stimmen (es mit seinem Zustande zufrieden zu machen), die eigentliche Aufgabe der Politik ist.“*⁴¹⁴

Das Publizitätsgebot kann auf drei Akteure angewandt werden, den Konsumenten, den Anbietern privater Güter und dem Staat als Dienstleister. Für einen gleichberechtigten Zugang der Konsumenten zu privaten wie öffentlichen Gütern ist es wichtig, dass eine möglichst hohe Transparenz bezüglich der Zugangsmöglichkeiten zu den Gütern sowie den qualitativen Standards der Güter gewährleistet ist.

Für den gleichberechtigten Zugang der potentiellen Anbieter von privaten Gütern ist im Sinne der Chancengleichheit ebenfalls eine Transparenz bezüglich der Zugangsbedingungen zum Markt und der gesetzlichen Anforderungen an das unternehmerische Handeln herzustellen. Diese muss so gestaltet sein, dass niemandem die Möglichkeit der Marktteilnahme, beispielsweise durch eine Ständepolitik, verwehrt wird.

Bei der Organisation des Angebotes von öffentlichen Gütern durch den Staat ist ebenfalls eine Transparenz über das Verfahren der Güterbereitstellung, den Zugang

⁴¹³ Sen: Ökonomie für den Menschen, S.22, 159 Sen weist am Beispiel der öffentlichen Bildung darauf hin, dass es zwar immer einzelne Menschen sind, die Nutznießer des öffentlichen Bildungssystems sind, aber er hebt auch hervor, dass nur öffentliche Bildung einen hohen allgemeinen Bildungsstandard gewährt und dies wiederum den ökonomischen Fortschritt fördert. In Sens Freiheitsbegriff ist auch das Recht auf die eigene Existenz und demzufolge der Zugang zu lebensnotwendigen Gütern enthalten. Sen: Ökonomie für den Menschen, S. 158ff.

⁴¹⁴ EF, 386

zu öffentlichen Gütern sowie die Vergabeverfahren von öffentlichen Aufträgen zu gewährleisten. Das letztere ist von entscheidender Bedeutung, um eine effektive Verwendung öffentlicher Mittel zu sichern und das Phänomen der Korruption zu verhindern.

Kant entwickelt zwar eine vernunfttheoretische Begründung von Freiheitsrechten, es fehlt aber eine systematische Beschreibung der ordnungspolitischen Aufgaben des Staates. Erstaunlicherweise hat Nussbaum eine Bestimmung der Aufgaben des Staates vorgelegt, die, obwohl nicht von ihr intendiert, dennoch eine erstaunliche Kompatibilität mit dem von Kant formuliert allgemeinen Ziel des Staates haben. Sie leitet die Aufgaben des Staates von einer stark vagen Konzeption des Guten ab, die versucht, die menschlichen Ziele in allen Lebensbereichen ins Auge zu fassen. Sie ist vage, weil sie viele Spezifikationen im Konkreten zulässt und dennoch behauptet, einen Umriss des guten Lebens im Sinne von Aristoteles abzubilden.⁴¹⁵

Nussbaums vage Konzeption des Guten weist dem Staat die Aufgabe zu, dem Bürger eine institutionelle, materielle und pädagogische Unterstützung zu gewähren, die ihn dazu befähigt, in jedem Lebensbereich durch den Gebrauch der praktischen Vernunft zu handeln. Nussbaum entwickelt den Begriff „institutionelles“ Wohlfahrtsystems, der die aristotelischen Vorstellungen gegen ein „residuelles“ Wohlfahrtsystem abgrenzen soll. Das Ziel des ‚institutionellen‘ Wohlfahrtssystems ist es, umfassende Unterstützungssysteme zu schaffen, die allen Bürgern ein Leben lang eine gute Lebensführung ermöglichen.⁴¹⁶

Das „institutionelle“ Wohlfahrtssystem soll die internen Fähigkeiten des Menschen, sich für bestimmte Tätigkeiten zu entscheiden, durch externe materielle und soziale Bedingungen auf eine Weise unterstützen, dass ihm die Entscheidungen für selbstgewählte Tätigkeiten real offen stehen. Der Bürger ist immer als Freier und Gleichgestellter in allen Bereichen zu behandeln, weshalb der Staat eine Gemeinschaft von Gleichgestellten zum Zweck des bestmöglichen Lebens ist. Möglichst viele Men-

⁴¹⁵ Nussbaum: Gerechtigkeit oder Das gute Leben, S.46

⁴¹⁶ a.a.O., S.62

schen sollen über die Schwelle gebracht werden, sich für eine gute Lebensführung entscheiden zu können.⁴¹⁷

Unverständlicherweise geht Nussbaum von einer grundlegenden Differenz zwischen dem von ihr entwickelten Aristotelismus und dem Kantianischen Denken aus. Kant trenne die moralische Sphäre von der natürlichen und nehme an, das moralische Subjekt schaffe sich seinen eigenen Raum, der bis zu einem gewissen Grad von der natürlichen Welt unabhängig sei. Dagegen sei eine wesentliche Annahme des Aristotelismus, dass die Wesenkräfte des Menschen auf Erfüllung dringen und einer starken und vielfältigen Unterstützung durch die Menschen und die Natur bedürfen.⁴¹⁸

Während Nussbaum bei Aristoteles ein Problembewusstsein für eine mangelnde Vereinbarkeit mancher Formen der Arbeit mit einem guten menschlichen Leben aus-

⁴¹⁷ Eine zusammenfassende Auflistung, nach der beurteilt werden kann, wie gut der Staat die von ihr beschriebene Aufgabenstellung erfüllt hat, übernimmt Nussbaum von Erikson. Sie kritisiert die Aufteilung zwar als etwas grob, konstatiert aber doch eine weitgehende Übereinstimmung mit der aristotelischen Zielsetzung, die sie nicht überraschend findet, da sie den universalen Charakter der stark vagen Konzeption betont.

Die Indikatoren	Die Komponenten
Die Fähigkeit, 100 Meter zu gehen, verschiedene Krankheitssymptome, Kontakte zu Ärzten und Krankenschwestern bzw. Krankenpflegern	Gesundheit und Zugang zu medizinischer Versorgung
Erfahrungen von Arbeitslosigkeit, die physischen Anforderungen der Arbeit, die Möglichkeiten, den Arbeitsplatz zu verlassen	Arbeit und Arbeitsbedingungen
Einkommen, Wohlstand und Besitz, die Möglichkeit, in einer Woche unvorhergesehene Ausgaben in Höhe von bis zu 1600 DM zu bestreiten	Wirtschaftliche Situation
Die Zahl der Ausbildungsjahre, erreichter Bildungsstand	Wissensstand und Bildungsmöglichkeiten
Familienstand, Kontakte zu Freunden und Verwandten	Familie und soziale Integration
Die Zahl der Personen pro Zimmer, Komfort	Wohnsituation und Einrichtungen im Wohngebiet
Die Wahrscheinlichkeit, ein Opfer von Gewalt und Diebstahl zu werden	Sicherheit für Leben und Besitz
Freizeitaktivitäten, Reisen	Freizeit und Kultur
Teilnahme an Wahlen, Mitgliedschaften in Gewerkschaften und politischen Parteien, die Fähigkeit, Beschwerden einzureichen	Politische Partizipationsmöglichkeiten

a.a.O., S.62f., S.81-85

⁴¹⁸ a.a.O., S.85

macht, vermisst sie dieses Problembewusstsein bei Kant. Nach Ihrer Einschätzung nimmt Kant an, dass die Moralität des Menschen durch die Außenwelt keinen Schaden nehmen könne und deshalb Arbeitsbedingungen nur vor extremen Übergriffen gegen Grundrechte zu schützen seien.⁴¹⁹

Nussbaums Urteil über Kants Verhältnis zur Arbeit ist nicht überzeugend, da Kant zwischen einer normativ-rechtlichen und normativ-ethischen Begrenzung des zulässigen Inhaltes von Arbeitsbedingungen unterscheidet. Normativ-rechtlich sind alle vertraglichen Vereinbarungen zulässig, die nicht der natürlichen Freiheit und dem Menschenrecht widersprechen. Normativ-ethisch ist dagegen jedes abhängige Beschäftigungsverhältnis als solches bereits prekär, da es der normativen Forderung nach ökonomischer Selbständigkeit widerspricht.⁴²⁰

Die oberste Aufgabe des Staates ist es Kant zufolge nicht, den Menschen vorzuschreiben wie sie glücklich werden sollen, sondern ihnen zu ermöglichen, gemäß ihrer eigenen Glücksvorstellungen zu leben, so weit ihre Freiheit mit der Freiheit aller anderen in Übereinstimmung steht. Berücksichtigt man die in Kants Staatstheorie bereits angelegten sozialstaatlichen Prinzipien, deren oberstes Ziel die Handlungskompetenz des Bürgers ist, so hat eine ‚kantianische‘ Theorie dem Staat die Aufgabe zuzuweisen, ein Regulierungs- und Fördersystem zu entwickeln, das, , jedem Menschen den Zugang zu Ressourcen wie Gesundheit, Bildung und Informationen sichert.⁴²¹ um eine aktive Teilhabe am ökonomisch-sozialen Leben zu ermöglichen.

⁴¹⁹ a.a.O., S.66f.

⁴²⁰ Hinzu kommt, dass die Aufstellung von Erikson, die zur Beurteilung des Wohlergehens der Bürger dienen soll, ebenso mit den von Kant formulierten vernunfttheoretischen Anforderungen an den Staat in Übereinstimmung gebracht werden kann, wenn man die ökonomischen Implikationen von Kants Freiheitsbegriff berücksichtigt. An der Liste Eriksons ist allerdings zu kritisieren, dass der Mensch im ökonomischen Bereich nicht als aktives, sich selbst bestimmendes und die Umwelt gestaltendes Individuum berücksichtigt wird.

⁴²¹ GS,290f.,

7.2 Die Idee der Genossenschaft

Die Handlungskompetenz der Bürger wird auch gefördert, wenn es den Eigentumslosen ermöglicht wird, sich Eigentum zu erarbeiten. Kants Modell des Aufstiegs vom Eigentumslosen zum vermögenden Marktteilnehmer ist ein individualistisches, das die strukturelle Ungleichheit von ökonomisch Selbständigen und ökonomisch Abhängigen nicht aufhebt. Nachfolgend soll herausgearbeitet werden, warum der Status der Unselbständigkeit gegen grundlegende ethische Prinzipien Kants verstößt und wieso die Idee der Genossenschaft geeignet ist, es allen ökonomisch unselbständigen Bürgern zu ermöglichen, den Status der Unselbständigkeit gegen den der Selbständigkeit zu tauschen.

Die Selbständigkeit des Menschen wird bei Kant auf drei Ebenen reflektiert. Auf der subjektiven Ebene ist jeder Mensch dazu befähigt sich seiner eigenen Vernunft zu bedienen und autonom nach den Gesetzen der praktischen Vernunft zu handeln. Auf der staatlichen Ebene ist er als aktiver Staatsbürger dazu berechtigt, sich an der Organisation des Staates und der positiven Gesetzgebung zu beteiligen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Gesetzgebung ist bei Kant die Selbständigkeit auf der ökonomischen Ebene. Ökonomische Selbständigkeit ist gegeben, wenn sich der Bürger in keinem Verdingungsverhältnis befindet und aktiver Marktteilnehmer ist. Demzufolge sind alle Angestellten und Arbeiter als ökonomisch unselbständig zu qualifizieren. In Konsequenz bedeutet dies für alle arbeitsteiligen Gesellschaften, die sich aus mehrköpfigen, privatwirtschaftlichen Unternehmen zusammensetzen, dass immer eine Bevölkerungsgruppe von der aktiven Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wird.⁴²²

Prinzipien aus Kants vernunfttheoretischer Grundlegung des Völkerrechts können rekursiv auf die innerstaatliche ökonomische Ebene angewandt werden, um unter Einbeziehung der bereits dargestellten staatsrechtlichen Prinzipien, die Idee der Genossenschaft zu entwickeln, deren Umsetzung geeignet ist, das gesellschaftlich konstituierte Unterwerfungsverhältnis von ‚aktivem‘ zu ‚passivem‘ Staatsbürger aufzuheben.

⁴²² RL 314f.

Der Staat hat bei Kant den Status einer ‚moralischen‘ Person, die sich durch einen synthetisch-allgemeinen Willen selbst (positive) Gesetze gibt. Als ‚moralische‘ Person hat der Staat wiederum das Recht mit allen anderen Staaten in eine gemeinsame Verfassung zu treten, um den Frieden zu sichern. Kant überträgt in einem Analogieschluss die Idee des ‚ursprünglichen‘ Vertrages auf die Bedingungen eines zwischenstaatlichen Völkerbundes.⁴²³

Die Notwendigkeit, dass Staaten sich zu einem Völkerbund zusammenschließen weist Kant in vier aufeinander aufbauenden Argumentationsschritten nach. Er argumentiert:

- *„daß Staaten, im äußeren Verhältnis gegeneinander betrachtet, (wie gesetzlose Wilde) von Natur in einem nicht-rechtlichen Zustande sind“.*

- *„daß dieser Zustand ein Zustand des Krieges (des Rechts des Stärkeren), wenn gleich nicht wirklicher Krieg und immerwährende wirkliche Befehdung (Hostilität) ist, welche (indem sie es nicht besser haben wollen), obzwar dadurch keinem von dem Anderen unrecht geschieht, doch an sich selbst im höchsten Grade unrecht ist, und aus welchem die Staaten, welche einander benachbart sind, auszugehen verbunden sind.“*

- *„daß ein Völkerbund, nach der Idee eines ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrages, notwendig ist, sich zwar einander nicht in die einheimischen Misshelligkeiten derselben zu mischen, aber doch gegen Angriffe der äußeren Feinde zu schützen.“*

- *„daß die Verbindung doch keine souveräne Gewalt (wie in einer bürgerlichen Verfassung), sondern nur eine Genossenschaft (Föderalität) enthalten müsse; eine Verbindung, die zu aller Zeit aufgekündigt werden kann, mithin von Zeit zu Zeit erneuert werden muß“.*⁴²⁴

Ziel der anzustrebenden Genossenschaft ist die frieliche Gemeinschaft aller Völker, der *„ewige Frieden“*. Zur Erhaltung des Friedens hat jeder Staat das Recht auf Neutralität, das Recht sich eine Garantie auf die Erhaltung des Friedens geben zu lassen und das Recht, eine Bundesgenossenschaft mit anderen Staaten einzugehen, um sich

⁴²³ RL 343f.

⁴²⁴ RL 344f.

gegen innere und äußere Angriffe zu schützen, nicht aber zur Ausweitung des eigenen Herrschaftsgebietes. Ebenso wird jedem Staat das Recht zugesprochen, diesen Zustand auch wieder verlassen zu können.⁴²⁵

Solange die Staaten in ihrem Naturzustand verharren, bleibt wie im vorstaatlichen Naturzustand auch, alles ‚äußere Mein und Dein‘ der Staaten in einem völkerrechtlich provisorischen Zustand und kann erst in der Genossenschaft des Staatenbundes zu einem peremptorischen Mein und Dein werden.⁴²⁶

So wie der Frieden zwischen den Völkern nicht nur die Abwesenheit von Krieg, sondern auch die verbindliche Einigung auf die gegenseitige Anerkennung des Staatsterritoriums, den friedlichen Austausch von Informationen und Gütern, sowie die gleichberechtigte Teilnahme am Staatenkongress und die Anerkennung eines Weltbürgerrechtes beinhaltet, so beinhaltet der Frieden im innerstaatlichen Bereich nicht nur die Abwesenheit von körperlicher Gewalt und Nötigung, sondern auch ein gleichberechtigtes Miteinander der Bürger in allen sozioökonomischen wie soziokulturellen Bereichen nach dem Prinzip der distributiven Gerechtigkeit!⁴²⁷

Im §55 führt Kant nochmals aus, dass es eine vernunfttheoretische Forderung ist, dass Menschen, gerade als Staatsbürger, nicht das Eigentum eines Herrschers sind, sondern dass sie immer als mitgesetzgebendes Glied zu betrachten sind. Das Recht der Mitgesetzgebung ist nach Kant immer an die ökonomische Unabhängigkeit von der Willkür eines anderen Menschen geknüpft, deshalb widersprechen gesellschaftliche Verhältnisse, die Menschen dazu nötigen, sich in diese einseitigen Abhängigkeiten zu begeben, grundlegenden vernunftrechtlichen Prinzipien.⁴²⁸

⁴²⁵ RL 349 Pinzani kritisiert Kants Position, der zwar die Pflicht zur Errichtung eines Völkerbundes betont, dennoch einen Weltstaat kategorisch ablehnt, da er ansonsten die Souveränität der Staaten für gefährdet hält. Dies ist für Pinzani in einer verhängnisvollen Analogie zwischen Personen und Staaten angelegt, nach der beide Gruppen nicht auf ihre Autonomie verzichten dürfen. Diese Analogie ist für Pinzani zu weit gefasst, da die Staaten keine natürlichen Einheiten sind und ihr Wesen ändern können und, Pinzani zufolge, auch ändern müssen, wenn sie wirklich den ewigen Frieden realisieren wollen. Pinzani: Das Völkerrecht, S.251-254

⁴²⁶ RL 350

⁴²⁷ Zur Bildung eines Staatenkongresses und zum peremptorischen Mein und Dein siehe RL:350f. Zum friedlichen Verkehr zwischen den Völkern und zum Weltbürgerrecht: RL 352f.

⁴²⁸ RL 349

Mit der Transformation von der alten Hausökonomie zur modernen arbeitsteiligen Gesellschaft werden die Menschen in ‚Eigentümer von Produktivvermögen‘ und ‚Anbieter von Arbeitsvermögen‘ differenziert. Der Eigentümer von Produktivvermögen verfügt über das Kapital und den produzierten „Mehrwert“, während der Nicht-Eigentümer von Produktivvermögen grund-ungleich auf sein bloßes Arbeitsvermögen beschränkt bleibt, aber dennoch formal-rechtlich als freie und gleiche Personen gilt. Zwar sind die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital voneinander abhängig, aber hinsichtlich der einzelnen Personen weisen sie ein bloßes Tauschverhältnis mit einseitiger Abhängigkeit auf, in dem der Nicht-Besitzende auf sein abstraktes Arbeitsvermögen reduziert wird.⁴²⁹

Nell-Breuning weist am Beispiel der kalkulatorischen Logik der Kostenrechnung nach, dass diese von einer Identität von Wertschöpfung und Gewinnmaximierung ausgeht, da Löhne und Gehälter nur als Kostenfaktoren berücksichtigt werden und nach der unternehmerischen Logik möglichst zu minimieren sind. In der Logik des Unternehmers kann es demzufolge nicht als Wertschöpfung gelten, wenn in einem Unternehmen eine möglichst große Anzahl von Beschäftigten möglichst hoch entlohnt wird. Eine solche Unternehmensführung müsste gemäß der kalkulatorischen Logik als zu vermeidende Kostengenerierung bewertet und abgelehnt werden.⁴³⁰

Zudem weist Nell-Breuning darauf hin, dass die unternehmerischen Entscheidungen lediglich dem Erwerbs- und Gewinninteresse des Kapitaleigners folgen und der Erwerbstätige, der weder Einfluss auf die strategische noch auf die ethische Ausrichtung des Unternehmens hat, von den Auswirkungen dieser unternehmerischen Entscheidungen abhängig ist. Der Erwerbstätige ist in der Arbeitszeit der Weisungsbefugnis seiner Vorgesetzten verpflichtet und darüber hinaus in der arbeitsfreien Zeit zur

⁴²⁹ Dieser Prozeß wird ausführlich bei Adam Smith dargestellt, in Adam Smith: Der Wohlstand der Nationen, S:56f. Eine an Hegel orientierte Analyse dieser Entwicklung und dieses Abhängigkeitsverhältnisses findet sich bei Köhler, der in diesem Zusammenhang von einer Ent-Subjektivierung des Nichtbesitzers spricht. Michael Köhler: Freiheitliches Rechtsprinzip und Teilhabegerechtigkeit in der modernen Gesellschaft. S.109f. Marx spricht in diesem Zusammenhang von einer Zersplitterung der Kräfte in Kapital und Arbeit. Den Arbeitenden erscheinen die Produktivkräfte wie eine fremde, außer ihnen stehende Gewalt, der sie naturwüchsig unterworfen sind, die sie gleichzeitig zu Eigentumslosen macht und sie aller Bildung beraubt. Der Entfremdungsprozeß zwischen Produktivkräften und Arbeit ist für Marx nur durch die kollektive Aneignung der Produktivkräfte im Kommunismus aufzuheben. Marx: Deutsche Ideologie, a.a.O., S. 34-35

⁴³⁰ Nell-Breuning: Kapitalismus – kritisch betrachtet, S.106-111

Loyalität gegenüber dem Unternehmen verpflichtet. In der Diktion Kants handelt es sich um ein einseitiges Willkürverhältnis.⁴³¹

Die strukturelle Beziehung zwischen den Eigentümern der Produktionsmittel und den abhängig Beschäftigten weist zwei defizitäre Asymmetrien auf:

1. Der Erwerbstätige, der auch außerhalb der Arbeitszeit zur Loyalität verpflichtet ist, hat sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich alle Meinungsäußerungen zu unterlassen, die seine Loyalitätspflicht verletzen. Wegen der Loyalitätspflicht kann der Erwerbstätige nicht in allen Handlungen seinen eigenen ethischen Maximen folgen und deshalb nicht in vollem Umfang als ‚moralische‘ Person handeln.

2. Strukturell sind bei einer arbeitsteiligen Wirtschaftsweise, die mehrköpfige Unternehmenseinheiten hervorbringt, immer eine unbestimmte Anzahl von Personen zu einem Verzicht ihrer eigen Autonomie genötigt, auch wenn die individuelle Möglichkeit besteht, sich in den Status der ökonomischen Selbständigkeit emporzuarbeiten, .

Der Widerspruch zwischen angeborener Vernunftautonomie und ökonomischer Willkürheteronomie, der das Dasein der Erwerbstätigen ausmacht, kann durch die Übertragung der Genossenschaftsidee auf den ökonomischen Bereich aufgehoben werden. So wie Einzelstaaten sich zur zwischenstaatlichen Friedenssicherung zu einer Genossenschaft zusammenschließen, können sich auch Einzelpersonen zu einer Produktivgenossenschaft zusammenschließen. Die Produktivgenossenschaft zeichnet sich durch Prinzipien aus, die sowohl dem öffentlichen Recht als auch dem Völkerrecht entnommen werden können.⁴³²

⁴³¹ a.a.O., S.170-175

⁴³² Ein früher Vertreter der Idee der Genossenschaft ist Louis Blanc, der diese Unternehmensform für prädestiniert hält, das Allgemeininteresse der Menschen im ökonomischen Bereich umzusetzen, wobei Blanc nicht den Begriff Genossenschaft sondern ‚Gesellschaftswerkstätten‘ wählt. Blanc: Organisation der Arbeit, München 1919. S.26ff. Befürworter der Genossenschaftsidee finden sich in allen politischen Lagern. Als Beispiel sei hier Aime Huber, ein Konservativer und Monarchist sowie der Bischof von Mainz Emanuel Kettler und der Liberale Hermann Schulze-Delitzsch genannt. Zu Aime Huber siehe: Flieger: Produktivgenossenschaft als fortschrittsfähige Organisation, S.44 Eine detaillierte Darstellung von Kettlers Idee einer Produktivassoziation findet sich in: Thomasek: Wilhelm Emanuel von Kettlers Produktivassoziation, Berlin 1961, insbs. S.60 – 66. Schulze-Delitzsch propagierte eine ganze Palette von verschiedenen Genossenschaftsformen, in denen sich wahlweise Konsumenten, Handwerker, Landwirte und Arbeiter organisieren können. Schulze-Delitzsch: Der Notstand

Da Staaten von Kant als Personen definiert werden, ist es möglich, das genossenschaftliche Prinzip vom Völkerrecht auf die ökonomische Ebene zu übertragen. Inter-subjektive wie zwischenstaatliche genossenschaftliche Zusammenschlüsse sind im Wesentlichen vertraglich legitimierte Vereinigungen von Personen. Abweichend von der zwischenstaatlichen Vereinigung unterliegen die von Bürgern gebildeten Genossenschaften einem allgemein-verbindlichen Gesetzgebungsverfahren, das sie in das Rechtssystem des Staates einbindet.

Der Zusammenschluss zu einer Genossenschaft erfolgt freiwillig und sein Zweck ist die gewerbliche Unternehmensführung. Das Eigenkapital der Genossenschaft wird durch das Zeichnen von Genossenschaftsanteilen der einzelnen Genossen aufgebracht. Die Varianz der Genossenschaftsanteile wird durch einen Mindestanteil bzw. einen Maximalanteil begrenzt. Die Genossen können durch die Kündigung und Rückvergütung ihrer Anteile, die Genossenschaft auch wieder verlassen.

Bei der Genossenschaft handelt es sich um eine Solidargemeinschaft, die der Idee des ‚ursprünglichen‘ Vertrages verpflichtet ist. Entsprechend der Idee des ‚ursprünglichen‘ Vertrages können Genossenschaftsmitglieder nicht aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. In ökonomischen Krisensituationen sind andere Lösungsmöglichkeiten, wie neue wirtschaftliche Tätigkeitsbereiche oder eine Senkung der Regelarbeitszeit, zu suchen.

So wie alle aktiven Staatsbürger das gleiche Stimmrecht bei unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen haben, haben die Genossen, unabhängig von der Höhe ihrer Einlagen, dasselbe Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung. Die Genossenschaftsversammlung entscheidet über die ethisch-unternehmerischen Prinzipien, nach denen sie als Rechtsperson handelt und darüber, welche wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten sie verfolgt. Des Weiteren wählt die Genossenschaft einen Vorstand und ein Kontrollgremium. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach den

der arbeitenden Klassen. Das Genossenschaftswesen. S. 24- 37 Ein pointiertes Plädoyer für die Produktivgenossenschaft findet sich bei Lassalle, der in dieser Unternehmensform die einzige Möglichkeit zur Befreiung der Arbeiter aus der Abhängigkeit von den Unternehmern sieht. Die Selbstorganisation der Arbeiter ist für ihn die einzig mögliche und legitime soziale Selbsthilfe. Lassalle: Offenes Antwortschreiben an das Zentralkomitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig, S. 246f., S. 259

Vorgaben, die durch die Genossenschaftsversammlung beschlossen wurde. Das Kontrollgremium hat gegenüber dem Vorstand eine Aufsichtspflicht, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Genossenschaftsbeschlüsse durch den Vorstand zu sichern. So wie bei den Staatsorganen die gesetzgebende Versammlung das eigentlich Macht legitimierende Organ ist, so ist es bei der Genossenschaft die Genossenschaftsversammlung, die den allgemeinen Willen zum Ausdruck bringt. Die Genossenschaft und ihre Mitglieder sind immer der staatlichen Gesetzgebung unterworfen, da sie den ursprünglichen Vertrag nicht aufkündigen dürfen und als ökonomische Vereinigung von Bürgern keine hoheitlichen Rechte erwerben.

Das wesentliche Prinzip, das alle Beschäftigten in der Genossenschaft aus dem Status der ökonomischen Unabhängigkeit, das heißt der Unterwerfung unter fremde Willkür, in den der ökonomischen Selbständigkeit befördert, ist das Identitätsprinzip. Nur diejenigen dürfen Mitglieder einer Genossenschaft werden, die auch in ihr erwerbstätig sind und alle, die in einer Genossenschaft mitarbeiten, müssen auch Genossen sein. Dem Identitätsprinzip sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, auch die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats.⁴³³

⁴³³ Ein empirisches Beispiel dafür, dass auch in einer modernen konkurrenzorientierten Gesellschaft das erfolgreiche Gründen und Betreiben einer Produktivgenossenschaft möglich ist, ist der Genossenschaftsverband Mondragon. Dieser ging hervor aus der Produktivgenossenschaft ULGOR, die 1954 mit insgesamt 24 Genossen startete und 1982 als assoziierter Genossenschaftsverband 18800 Genossen /Mitarbeiter hatte. ULGOR wurde unter der Mithilfe des von der katholischen Soziallehre geprägten Jesuitenpaters Jose Maria Arizmendiarieta gegründet. Sie umfasst neben einer Reihe verschiedener Produktionsbetriebe, eine eigene polytechnische Berufsschule, eine aufbauenden Ingenieurausbildung auf Universitätsniveau, ein eigenes Finanzinstitut, der Bank Caja Laboral, eine eigene Sozialversicherung Lagun-Aro, sowie das genossenschaftseigene Forschungszentrum IKERLAN. Die Genossenschaft produziert unter anderem Maschinen, Küchengeräte, Öfen und Stahl, sowie landwirtschaftliche Produkte. Die grundlegenden Prinzipien nach denen die Genossenschaftsgruppe organisiert ist, sind das Demokratieprinzip, das Identitätsprinzip und das Solidarprinzip. Das Identitätsprinzip gewährleistet die Identität von Arbeit und Kapital. Zudem dürfen die Genossenschaftseinlagen während der Mitgliedschaft in der Genossenschaft nicht ausgezahlt werden, was die Neutralität des Kapitals über einen längeren Zeitpunkt sichert. Das Demokratieprinzip regelt die Mitbestimmungsmöglichkeiten durch die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Wahl des Vorstandes und des Kontrollrates. Das Solidarprinzip bezieht sich auf die Verteilung der Überschüsse wie die Einkommensverteilung, die nach dem Genossenschaftsstatut auf ein maximales Spreizungsverhältnis von 1:3 beschränkt ist. Hinzu kommt das verpflichtende Prinzip der Arbeitsplatzbeschaffung und der Bildungsauftrag zur Aus- und Fortbildung. in: Flecker, Gubitzer, Tödtling: Betriebliche Selbstverwaltung und Eigenständige Regionalentwicklung am Beispiel der Genossenschaft von Mondragon. Wien 1985, S.501.-513. Inzwischen umfasst Mondragon 70.000 Mitglieder und hat eine maximale Gehaltsspreizung von 1:8. Fernsehbericht des Senders Arte vom 11.10.2005, Filmbeitrag von Kremer: Jobmaschine Mondragón, Dokumentarfilm, Deutschland 2005. Ein Teil der Produktion wurde seit Ende der 80er Jahre in lohnabhängige Subunternehmen in der Region wie im Ausland

Die Genossenschaft wird durch einen Genossenschaftsvertrag begründet, der den formalen Aufbau und die Funktionsweise der Selbstbestimmungs- und Exekutivorgane festlegt. Die Idee der Genossenschaft ist dem Prinzip der Freiheit verpflichtet. Alle Genossenschaftsmitglieder, die ihre ökonomische Freiheit erlangt haben, dürfen auf diese nicht mehr verzichten. Deshalb ist das Organ der Genossenschaftsversammlung nicht berechtigt, die Richtlinienkompetenz an den Vorstand abzugeben, sondern der Vorstand ist generell verpflichtet, die von der Genossenschaftsversammlung beschlossenen Leitsätze umzusetzen. Der Vorstand unterliegt gegenüber den einzelnen Genossen der Publizitätspflicht und hat die Genossen regelmäßig über die laufenden Geschäfte zu unterrichten. Im Gegenzug wird er in einem regelmäßigen Turnus von der Genossenschaftsversammlung entlastet und entweder neu gewählt oder ersetzt.

Das oberste Prinzip der Genossenschaft ist es, ihren Mitgliedern, als selbst- gesetzgebende Personen, die Verwirklichung von Freiheit und Gleichheit im ökonomischen Bereich zu ermöglichen. Ihr Ziel reduziert sich nicht nur auf die Erwirtschaftung eines maximal möglichen Gewinnes, sondern beinhaltet auch eine möglichst umfassende berufliche Qualifizierung ihrer Mitglieder sowie die Gestaltung der Arbeitsabläufe, die einen möglichst hohen Grad an eigenverantwortlicher Tätigkeit erlauben. Dabei ist zu beachten, dass in der Gewinnrechnung auch alle Auszahlungen enthalten sind, mit denen die Genossenschaftsmitglieder für ihre Mitarbeit entgolten werden. Die Gewinnrechnung unterliegt deshalb auch nicht der kalkulatorischen Logik der Privatbetriebe, nach der die Entlohnung der abhängig Beschäftigten ein zu minimierender Kostenfaktor ist.

Die Genossenschaft hebt als Unternehmensform die Perpetuierung des Unterschiedes von ökonomisch Selbständigen und abhängig Beschäftigten auf, da alle ihre Mitglieder nach den Regeln eines allgemein vereinigten Willens arbeiten. Hinzu kommt, dass die Genossenschaften auf Grund des praktizierten Solidarprinzips den Staat von der Pflicht der Daseinssicherung seiner Bürger entlasten. Aus den beiden genannten Gründen können die Produktivgenossenschaften eine bevorzugte Behandlung durch

verlagert. Trotz dieser Verletzung der genossenschaftlichen Prinzipien wird der Schaffung von Arbeitsplätzen immer noch Priorität gegenüber den Kapitalinteressen eingeräumt. Gibson-Graham: A Postcapitalist Politics, S.101ff.

den Staat einfordern. Sei dies eine steuerliche Begünstigung gegenüber Privatunternehmen oder eine direkte Förderung bei der Neugründung von Genossenschaften.

Erst in einer Gesellschaft, in der freie Produktivgenossenschaften die Regelform des Wirtschaftens darstellen und zudem konstruktive Methoden der Kooperation entwickeln, wird das in Privateigentum parzellierte ursprüngliche Gesamteigentum wieder in das Eigentum der Allgemeinheit überführt, die nach einem allgemeinen Willen über das Gesamteigentum verfügen kann.⁴³⁴

⁴³⁴ Lassalle fordert ebenfalls die staatliche Unterstützung bei der Gründung der Produktivgenossenschaften ein, da es sich um eine naturrechtliche Selbsthilfe der Arbeiter zum Zweck der Selbstorganisation handelt, die der Staat zu unterstützen berechtigt ist. Lassalle: Offenes Antwortschreiben an das Zentralkomitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig, S. 250., S.259 Lassalle hätte auch auf darauf verweisen können, dass es nach Kant ein Naturrecht eines jeden Menschen ist, sich zur Selbständigkeit emporarbeiten zu können. Wenn der Staat eine solche Hilfestellung verweigert, macht er sich der Verhinderung des Gebrauchs eines Naturrechts schuldig. Allerdings darf eine solche Unternehmung nicht auf Alimentierung angelegt, sondern muss auf ökonomische Eigenständigkeit angelegt sein. In diesem Zusammenhang wäre es auch möglich auf das Recht des Staates auf Enteignungsmaßnahmen zu rekurrieren, falls die bestehende Wirtschaftsordnung zu einer Feudalisierung von Eigentumsverhältnissen führt.

8 Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

8.1 Das Verhältnis von Recht und Ethik

Die vernunfttheoretische Grundlegung der Ethik erfolgt bei Kant durch das allgemeine Grundgesetz der praktischen Vernunft, das für den Menschen immer den Charakter der Sollensforderung hat. Deshalb wird das Gesetz der praktischen Vernunft zugleich als kategorischer Imperativ formuliert. Den kategorischen Imperativ stellt Kant sowohl in einer allgemeinen wie in drei abgewandelten Formeln dar. Hierzu gehört insbesondere die Selbstzweck-Formel des kategorischen Imperativs, die fordert, sich selbst wie alle anderen stets als Selbstzweck zu achten.

Aus dem Gebot, sich immer als Selbstzweck zu achten, leitet Kant die Forderung ab, sich auch von anderen nie als Mittel, sondern stets als Selbstzweck behandeln zu lassen. Aus dieser Forderung wird die erste Rechtspflicht der pseudo-ulpianischen Regeln entwickelt: ‚Sei ein rechtlicher Mensch‘. Da die Selbstzweck-Formel gleichfalls gebietet alle anderen als Selbstzweck zu achten, ist es die Pflicht eines jeden Menschen, Rechtsansprüche, die er a priori für sich selbst einfordern darf, auch jedem anderen zuzugestehen. Deshalb fordert die zweite Rechtspflicht: ‚Tue niemandem Unrecht‘. Aus der ersten und zweiten Rechtspflicht kann die dritte Rechtspflicht abgeleitet werden. Die gegenseitige Anerkennung als Rechtsperson erfordert, immer in rechtlicher Form in Gemeinschaft mit anderen zu treten: ‚Tritt in eine Gesellschaft mit anderen, in welchem jedem das Seine erhalten werden kann‘.

Das ‚Seine‘ ist zunächst die angeborene Freiheit, die das ‚Recht der Menschheit‘ ausmacht und alle Handlungsweisen erlaubt, welche die Freiheit der anderen nicht einschränken. Mit der angeborenen Freiheit verbunden ist die Gleichheit, da jeder-mann den gleichen Anspruch darauf hat, ‚sein eigener Herr‘ zu sein. Bei dem Begriff der Gleichheit handelt es sich somit um einen nachgeordneten Begriff.

Während das ‚Recht der Menschheit‘ das ‚innere Mein und Dein‘ beinhaltet, wird das ‚äußere Mein und Dein‘ vom positiven Recht geregelt. Das positive Recht hat aber auch die Aufgabe, die Freiheit des Einzelnen mit der Freiheit aller anderen nach einem allgemeinen Gesetz in Übereinstimmung zu bringen. Das positive Recht wird

erst verbindlich durch die Gesetzgebung eines ‚allgemein vereinigten‘ Willens, der dazu verpflichtet ist, die angeborene Freiheit anzuerkennen.

Das ‚strikte‘ Recht setzt den Rechtszwang, der von jeder ethischen Selbstgesetzgebung unabhängig ist, zur Erhaltung von jedermanns rechtlicher Freiheit ein. Der Rechtszwang wirkt als äußere Nötigung auf die Willkür des Einzelnen und verfolgt das Ziel, die wechselseitige Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zu erhalten.

Wegen des spezifischen Unterschiedes von ethischer und juridischer Gesetzgebung unterteilt Kant die Tugend- und Rechtspflichten in unvollkommene und vollkommene Pflichten. Während die Tugendpflichten den Charakter einer Selbstverpflichtung durch ethische Selbstgesetzgebung haben, die nur für die eigene Person gelten, weist das Recht den Charakter der Selbst- und der Fremdverpflichtung auf. Das Recht ist nicht abhängig von eigenem Einsichtsvermögen und für jedermann gleich verbindlich. Deshalb wird jedermann, der dem Recht nicht bereits aus ethischer Pflichterfüllung folgt, durch äußeren Zwang dazu genötigt.

Zwischen der inneren ethischen Freiheit und der äußeren rechtlichen Freiheit gibt es einen qualitativen Unterschied. In der Ethik ist die Freiheit des Menschen die Fähigkeit, die unbedingte Verpflichtung der moralischen Gesetze zu erkennen und ihnen folgen zu können. Dagegen ist die Freiheit im Recht lediglich an die Pflicht gebunden, das Freiheitsrecht des anderen zu achten. Das Recht erlaubt alle Handlungen, auch die heteronomen Ursprungs, die der berechtigten Freiheit des anderen keinen Abbruch tun. Dies hat zur Konsequenz, dass rechtskonformes Handeln zwar eine vollkommene Pflicht ist, die Handlungsgebote des Rechts aber niederschwelliger sind als die Handlungsgebote der ethischen Selbstgesetzgebung, die auch den Tugendpflichten des kategorischen Imperativs verpflichtet sind. Das Recht hat die Aufgabe, die benötigte Freiheit der Willkür im äußeren Handlungsraum zu gewährleisten, dem Einzelnen somit das Handeln nach ethischen Prinzipien zu ermöglichen, aber die Wahl der Maximen der inneren Freiheit des einzelnen zu überlassen.

Die ethische Verpflichtung, sich rechtskonform zu verhalten, ist keine Pflicht, die rechtlichen Ursprungs ist, sondern es ist eine indirekt-ethische Pflicht, da die Grundlegung des Rechts aus dem Moralgesetz der praktischen Vernunft entwickelt wird.

Somit handelt es sich bei der Pflicht, den Forderungen des Rechts zu genügen, letztendlich auch um eine ethische Forderung. Da sowohl die Rechtslehre als auch die ethische Tugendlehre aus dem kategorischen Imperativ entwickelt werden, ist das gemeinsame Fundament von Recht und Ethik das moralische Gesetz der praktischen Vernunft in Form des kategorischen Imperativs.

8.2 Die systematische Bedeutung des rechtlichen Postulats für Kants Eigentumsbegründung

Der Rechtsanspruch, der im heutigen Sprachgebrauch dem Eigentum zukommt, ist bei Kant das ‚äußere Mein und Dein‘, das auch als ‚peremptorisch‘ ‚intelligibler‘ Besitz bezeichnet wird. Der Besitz ist ‚intelligibel‘, weil er nicht durch physische Verfügbarkeit, sondern durch den rechtlichen Anspruch einer Person auf eine ‚Sache‘, die ‚Willkür einer Person zu einer bestimmten Tat‘ oder auf den ‚Zustand eines Anderen‘ entsteht. Bei der Verbindung zwischen Eigentümer und Eigentum handelt es sich um ein rein ‚intellektuales‘ Verhältnis, das der ‚allseitigen‘ Zustimmung bedarf.

Die Verbindlichkeit des ‚intelligiblen‘ Besitzes erfordert eine allgemein geltende Gesetzgebung, die vernunfttheoretisch begründet wird. Es ist eine Idee der praktischen Vernunft, dass alle Beteiligten sich in einer bürgerlichen Verfassung zusammenschließen sollen. Erst wenn diese Idee praktisch geworden ist, kann eine kollektiv-allgemeine Gesetzgebung Besitz ‚peremptorisch‘ legitimieren.

Kant verwendet eine apagogische Beweisführung, um die Berechtigung des ‚intelligiblen‘ Besitzes aufzuzeigen. Er schließt von der Regel, dass sich niemand äußere Gegenstände aneignen darf, auf die Folge, dass alle Menschen in ihrer Freiheit entscheidend eingeschränkt werden. Soll die Freiheit von allen Menschen erweitert werden, ist es allen Menschen zu erlauben, sich Gegenstände anzueignen, die noch nicht Eigentum eines anderen sind.

Kant führt das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft ein, das bereits im Naturzustand erlaubt, sich ‚herrenlose‘ Gegenstände durch einseitige Besitzansprüche ‚provisorisch‘ anzueignen. Wer im ‚provisorischen‘ Besitz eines Gegenstandes ist, ist

dazu berechtigt, alle anderen vom Gebrauch desselben auszuschließen und somit in ihrer äußeren Freiheit einzuschränken. Gleichzeitig ist der ‚provisorische‘ Besitzer verpflichtet, in den bürgerlichen Zustand überzugehen.

Kants rechtsphilosophische Legitimation von Eigentum besteht im Wesentlichen aus zwei Argumentationssträngen. Der eine entwickelt aus der Freiheit von Rechtspersonen, die untereinander in Willkürbeziehungen leben, ein vernunfttheoretisch begründetes Eigentumsrecht, das erst im bürgerlichen Zustand durch eine synthetisch-allgemeine Gesetzgebung Eigentumstitel legitimieren und schützen kann. Der andere Argumentationsstrang postuliert ein Recht auf erste Inbesitznahme, welche es dem Einzelnen bereits im Naturzustand erlaubt, wegen des Mangels einer allgemeinen Gesetzgebung, ein provisorisches äußeres Mein und Dein zu erwerben, es aber mit der Verpflichtung verbindet, in den bürgerlichen Zustand überzugehen.

Mit Kants Hypostasierung des Erlaubnisgesetzes der praktischen Vernunft zu einem Naturrecht wird die Geltung des ‚*provisorischen*‘ Besitzes in den bürgerlichen Zustand ausgedehnt. Mit der Erweiterung des Geltungsbereiches gerät das rechtliche Postulat in Widerspruch zum bürgerlichen Zustand, der nach Kant zu errichten ist, weil er einseitigen Willkürhandlungen ein kollektiv-allgemeines Recht entgegensetzen kann. Außerdem wurde das rechtliche Postulat ursprünglich mit der Begründung eingeführt, die Willkürfreiheit der Einzelnen in einer Form zu erweitern, die im Einklang mit dem allgemeinen Rechtsprinzip steht. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann das rechtliche Postulat nur als provisorisches, temporäres Recht im Naturzustand in Anspruch genommen werden.

Außerdem berücksichtigt Kant bei der Grundlegung seiner Eigentumslehre nicht das Problem der begrenzten Naturressourcen. Um als noumenon existieren zu können, muss sich der Mensch als phaenomenon erhalten. Hierzu benötigt er beispielsweise neben Nahrung auch Wasser und Sauerstoff, weshalb die Naturressourcen so zu nutzen sind, dass sie allen Menschen, auch zukünftigen Generationen, zur Verfügung stehen.

8.3 *Die Erwerbslehre*

8.3.1 Die Aporie des Sachenrechts

Kant schränkt im zweiten Teil des Privatrechts den Geltungsbereich des rechtlichen Postulats auf das Sachenrecht ein, da Personen auf Grund der angeborenen Freiheit immer Eigentum ihrer selbst sind. Die Begründung des Sachenrechts erfolgt durch den Verweis auf den ursprünglichen Gesamtbesitz, den provisorischen Besitz und den peremptorischen Besitz.

Vernunfttheoretischer Ausgangspunkt von Kants Begründung des Sachenrechts ist der ursprüngliche Gesamtbesitz, der sich a priori aus dem Existenzrecht des Menschen und dem gleichen Recht auf äußeren Willkürgebrauch ableitet. Von dem ursprünglichen Gesamtbesitz schließt Kant auf die Notwendigkeit von Privatbesitz, da er ansonsten sich gegenseitig ausschließende Besitzansprüche befürchtet. Die Argumentation Kants weist eine unzulässige Verengung eines Gebrauchs des ursprünglichen Gesamtbesitzes auf, da eine allgemeinverbindliche Regelung über den Gebrauch des Bodens a priori nicht den Ausschluss von gemeinschaftlichem Besitz von Boden erfordert.

Wegen der vermeintlichen Notwendigkeit, Privatbesitz zu bilden, entwirft Kant Regeln der ursprünglichen Erwerbung, die im ersten Schritt die Priorität der Zeit erfordern. Jedoch muss im zweiten Schritt der Besitzer auch willens und in der Lage sein, jeden anderen von der Nutzung des Erworbenen abzuhalten. Ist er dazu physisch nicht in der Lage, so hat er den Anspruch auf den provisorischen Besitz verloren und das Objekt ist wieder für den ursprünglichen Erwerb disponibel. Zwar stellt Kant fest, dass die ursprüngliche Erwerbung nur durch einen einseitigen Willen beansprucht wird und dieser nicht dazu berechtigen kann, jedermann eine allgemeine Verbindlichkeit aufzuerlegen. Dennoch bezeichnet Kant den Akt der einseitigen äußeren Erwerbung, der bereits vor einem rechtlichen Zustand erfolgt, als Pflichtleistung, die allen ‚Effekt‘ einer ‚rechtmäßigen Erwerbung‘ bei sich führt und nach dem Prinzip ‚beati possidentes‘ erfolgt.

Dem provisorischen Besitz wird die Aufgabe zugewiesen, den provisorischen Eigentümer zu veranlassen, auf den Übergang in den bürgerlichen Zustand hin zu drängen.

Es ist der Habende, der den Nicht-Habenden drängt, auf den Willkürgebrauch von durch den Habenden einseitig beanspruchten Dingen zu verzichten und diese als dessen Habe ‚peremptorisch‘ anzuerkennen. Das Argument Schopenhauers, Kant mache das Faustrecht zum Erwerbsprinzip, ist in diesem Zusammenhag berechtigt.

Der Prozess der Eigentumsentwicklung kann in die Trias ursprünglicher Gesamtbesitz – provisorischer Besitz – peremptorischer Besitz zusammengefasst werden. Wendet man auf die drei Entwicklungsschritte die ethischen Prinzipien der Heteronomie und Autonomie an, stellt sich die Trias folgendermaßen dar: Autonomie – Heteronomie – Autonomie / Heteronomie.

Aus der Autonomie des Menschen, das heißt der Befähigung zu ethischer Selbstgesetzgebung, leitet Kant das angeborene Recht auf Freiheit ab. Mit der angeborenen Freiheit unmittelbar verbunden ist das Daseinsrecht aller Menschen auf Erden. Kant fasst das Recht aller Menschen auf Teilhabe am Boden und allen darauf befindlichen Gegenständen in dem Begriff des ursprünglichen Gesamtbesitzes zusammen. Der provisorische Besitz wird dagegen unter heteronomen Bedingungen naturwüchsiger Gewaltprozesse erworben, die durch das rechtliche Postulat legitimiert werden.

Der peremptorische Besitz hingegen zeichnet sich durch die Aporie aus, zugleich dem Prinzip sowie der Autonomie wie der Heteronomie verpflichtet zu sein. Eigentlich sollen durch den peremptorischen Besitz die Freiheitsverhältnisse autonomer Personen, die alle einen Rechtsanspruch auf die Teilhabe am ursprünglichen Gesamtbesitz haben, nach dem allgemeinen Rechtsprinzip gesichert werden. Gleichzeitig soll mit dem Übergang in den peremptorischen Besitz der provisorische Besitz legitimiert werden, der durch physische Gewalt erworben wurde.

Es ist zu fragen, warum Kant nicht vom ursprünglichen Gesamtbesitz direkt auf den zu errichtenden bürgerlichen Zustand schließt, da der ursprüngliche Gesamtbesitz zwar den naturrechtlichen Anspruch jedes einzelnen sichert, am Gesamtbesitz des Bodens und der darauf befindlichen Gegenstände beteiligt zu sein, die Erwerbsregeln aber erst im bürgerlichen Zustand durch einen allgemein gesetzgebenden Willen verabschiedet werden können.

Keiner der drei untersuchten Thesenbildungen der Kant-Forschung ist eine grundsätzlich verfehlte Interpretation nachzuweisen. Vielmehr ist Kants eigene Argumentationsstruktur bezüglich des Sachenrechts in der Aporie von Autonomie/Heteronomie gefangen, da die Ansprüche, die jeweils aus dem rechtlichen Postulat oder dem ursprünglichen Gesamtbesitz folgen, dem Prinzip der Heteronomie bzw. der Autonomie verpflichtet sind und sich von daher grundsätzlich ausschließen.

Es fällt auf, dass im öffentlichen Recht, das von Kant erst an späterer Stelle behandelt wird, der ursprüngliche Gesamtbesitz von zentraler Bedeutung ist, das rechtliche Postulat hingegen keine Verwendung mehr findet. Die Verbindlichkeit des rechtlichen Postulats wird beim Übergang in den bürgerlichen Zustand auf diese Weise indirekt destruiert.

8.3.2 Das persönliche Recht

Im Gegensatz zum Sachenrecht bedarf das persönliche Recht nur einer beidseitigen und keiner allseitigen Willenserklärung. Demzufolge ist auch ein rechtlich verbindlicher Vertrag im Naturzustand möglich. Der Vertragsinhalt muss mit dem Recht der Menschheit vereinbar sein und darf sich nur auf quantifizierte und qualifizierte Willkürleistungen, nicht aber auf die gesamte Person beziehen. Es fehlt der Hinweis Kants, dass eine Instanz, die über die Vereinbarkeit des Vertrages mit dem Recht der Menschheit urteilt, erst im bürgerlichen Zustand errichtet werden kann.

8.3.3 Das auf dingliche Art persönliche Recht

Beim auf dingliche Art persönlichen Recht betont Kant, dass a priori nachzuweisen ist, dass diese Rechtsform ‚lege‘ ist. Das auf dingliche Art persönliche Recht umfasst drei Rechtsformen: Das Eherecht, das Elternrecht und das Hausherrenrecht.

Bei der Begründung des Eherechts argumentiert Kant nicht vernunfttheoretisch, sondern rein naturalistisch und unterlässt es daher, einen zwingenden Beweis dafür zu liefern, dass es sich bei der Ehe um eine Rechtsform handelt, die ‚lege‘ ist. Mit der

Annahme der natürlichen Überlegenheit des Mannes begibt sich Kant zudem in Widerspruch zum Prinzip der natürlichen Gleichheit aller Menschen.

Das Elternrecht ist nur durch die eigenartige Benennung als auf ‚dingliche Art persönliches‘ Recht missverständlich. Vom Inhalt her leitet Kant überzeugend aus dem Personenstatus der Kinder deren Anspruch auf eine Erziehung zur Selbständigkeit ab.

Kant benennt in seinen Ausführungen zum Hausherrnrecht die zu seiner Zeit übliche ‚häusliche‘ Gemeinschaft auf luzide Weise als Ort der Unfreiheit. Kant führt nur Argumente an, die darauf schließen lassen, dass das Hausherrnrecht eine Rechtsform ist, die nicht ‚lege‘ ist.

8.4 Der Übergang vom Naturzustand in den bürgerlichen Zustand

Bezüglich des Überganges vom Naturzustand in den bürgerlichen Zustand werden vier Kernaussagen der Rechtslehre in der Kant-Forschung noch immer kontrovers diskutiert:

1. Die systematische Bedeutung des angeborenen Menschenrechts für die Staatsbegründung.
2. Die Notwendigkeit des Postulats der praktischen Vernunft für die Legitimation des bürgerlichen Zustandes.
3. Die vernunftrechtlichen Prinzipien der distributiven Gerechtigkeit.
4. Der Rechtsanspruch auf Sicherung des provisorischen Besitzes durch den Staat.

ad 1) Die systematische Bedeutung des angeborenen Menschenrechts für die Staatsbegründung

Die ‚lex iustitiae‘ der dritten pseudo-ulpianischen Formel ist der bereits a priori angelegte bürgerliche Zustand, der allerdings noch in der Konditionalform einer Wenn-dann-Beziehung und nicht als unbedingt notwendig eingefordert wird, da er nur dann zu errichten ist, wenn der einzelne Mensch in Beziehung zu anderen Menschen tritt.

Sobald Menschen sich in ihrer Freiheitssphäre berühren, sind sie verpflichtet, die angeborene Freiheit zu sichern und die Freiheit aller anderen anzuerkennen. Möglich ist dies nur, indem sie sich zur gleichberechtigten synthetisch-allgemeinen Gesetzgebung zusammenschließen und in den bürgerlichen Zustand eintreten. Da mit der Freiheit das Prinzip der angeborenen Gleichheit verbunden ist, ist die Gesetzgebung dazu verpflichtet, alle Privilegien auszuschließen und allen Beteiligten das gleiche Maß an Freiheitsmöglichkeiten zu eröffnen.

ad 2) Die Notwendigkeit des rechtlichen Postulats für die Legitimation des bürgerlichen Zustandes

Für das rechtlose Verhältnis des Naturzustandes etabliert Kant das Postulat der praktischen Vernunft, das erlaubt, den Boden in Besitz zu nehmen, der noch von keiner Privatwillkür in Anspruch genommen wurde. Als Argument verweist Kant auf die sonst drohende Unmöglichkeit von äußeren Handlungen, da sich alle Beteiligten gegenseitig den Erstzugriff verwehren würden. Aus den dargestellten Gründen legitimiert Kant hierdurch auch ein heteronomes Gewaltprinzip. Gleichzeitig wird nicht berücksichtigt, dass auch unbenutzter Boden für die Allgemeinheit von Nutzen sein kann, da er beispielsweise zur Versorgung mit Sauerstoff und als Schutzraum für eine gesicherte Trinkwasserversorgung dienen kann.

Mit Recht führt Kant an, dass Eigentum erst im bürgerlichen Zustand auf verbindliche Weise erworben werden kann, da nur der ‚allgemein-vereinigte‘ Wille den rechtlichen Regelungsbedarf einlösen kann, der durch einen unbestimmten ursprünglichen Gesamtbesitz gegeben ist. Formal wird der vereinigte allgemein-verbindliche Wille durch eine den ursprünglichen Vertrag einlösende Verfassung legitimiert. In der Sache ist der auf solche Art vereinbarte ursprüngliche Vertrag nicht nur die Überwindung des Naturzustandes, sondern auch die rechtsempirische Einlösung des a priori bereits vorliegenden ursprünglichen Gesamtbesitzes, über den nur durch einen Gesamtwillen verfügt werden kann.

Aus den dargestellten Gründen ist das rechtliche Postulat nicht zwingend erforderlich, um die Notwendigkeit des bürgerlichen Zustandes zu begründen.

ad3) Die vernunftrechtlichen Prinzipien der distributiven Gerechtigkeit

Die distributive Gerechtigkeit ist dem allgemeinen Rechtsprinzip so wie dem Recht der Menschheit verpflichtet. Deshalb ist bei der Zuweisung von Eigentumsrechten auf die daraus resultierenden Freiheitsmöglichkeiten für die Eigentümer und die Eigentumslosen zu achten. Aus der Verpflichtung auf das Recht der Menschheit und das allgemeine Rechtsprinzip kann sowohl ein Minimal- wie ein Maximalprinzip abgeleitet werden. Das Minimalprinzip gewährt die Erhaltung des Rechtes der Menschheit bei jedermann. Das Maximalprinzip sichert den maximal möglichen Freiheitsspielraum eines jeden Menschen, unter der Bedingung, dass die Freiheit im inneren wie äußeren Gebrauch auch allen anderen in gleichem Maße gesichert wird.

Die distributive Gerechtigkeit kann nur durch einen ‚allgemein-vereinigten‘ Willen ausgeübt werden, der durch den ‚ursprünglichen‘ Vertrag legitimiert ist (vgl. 8.65). Mittels der distributiven Gerechtigkeit wird darüber entschieden, wie der ursprüngliche Gesamtbesitz in Eigentumstitel überführt wird (vgl. 8.66).

ad 4) Der Rechtsanspruch auf Sicherung des provisorischen Besitzes durch den Staat.

Das provisorische Eigentum ist kein Rechtstitel, der im bürgerlichen Zustand lediglich seinen Status zu ändern hat, sondern er ist zunächst einer Prüfung seiner Rechtmäßigkeit zu unterziehen. Deshalb spricht Kant auch davon, dass das äußere Mein und Dein in seiner Quantität wie Qualität durch den ursprünglichen Vertrag zugewiesen wird. Der ursprüngliche Vertrag hat die Legitimation, die Regeln für diese Prüfung und das Verfahren zur Zuweisung des Eigentums festzulegen, ist dabei aber dem Recht der Menschheit und dem allgemeine Rechtsprinzip verpflichtet.

Kant betont, dass nicht die provisorische Erwerbung die erste Erwerbung ist, sondern dass die erste Erwerbung beim Übergang in den öffentlich-rechtlichen Zustand erfolgen kann, da die ‚Vereinigung des Willens Aller‘ erforderlich ist um Eigentumstitel zuweisen zu können.

Mit der Stellungnahme Kants zum Bodeneigentum des Adels im Anhang A des Staatsrechts wird auch die Frage nach dem Verhältnis des ursprünglichen Gesamtbesitzes zum Postulat der praktischen Vernunft geklärt. Zwar ist es möglich, provisorischen Besitz im Naturzustand durch den Verweis auf das Postulat der praktischen Vernunft zu erwerben, doch wird über die Quantität und Qualität desselben vom Staat entschieden, da dieser durch die Einlösung des ursprünglichen Vertrags zum Obereigentümer der ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens geworden ist.

8.5 Der ‚ursprüngliche‘ Vertrag

Kants Staatslehre wird von der Vernunftidee des ‚ursprünglichen‘ Vertrages getragen, in dem das Volk nicht etwa den Souverän vertritt, sondern selbst der Souverän ist. Durch diesen Vertrag geben die einzelnen Personen ihre ‚gesetzlose‘ Freiheit auf, um eine ‚rechtliche‘ Freiheit zu erhalten, die durch den gemeinsamen Willen gebildet wird.

Kant führt aus, dass der ‚Geist‘ des ursprünglichen Vertrages die Verbindlichkeit hat, den Staat so zu gestalten, dass er mit der einzigen ‚rechtmäßigen‘ Verfassung, der ‚reinen‘ Republik übereinstimmt. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie alle gesellschaftlichen Verhältnisse, die die ‚Untertänigkeit‘ der Bürger fördert, überwindet und stattdessen die Freiheit zum ‚Prinzip‘ der Staatsführung macht.

Der ‚letzte‘ Zweck des Staatsrechts ist es, mittels der ‚distributiven‘ Gerechtigkeit jedem das Seine an dem ‚ursprünglichen‘ Gesamtbesitz ‚peremptorisch‘ zuzuweisen, da sonst kein ‚absolut-rechtlicher‘ Zustand erreicht ist. Es ist die ‚oberste‘ Aufgabe des Staates als ‚Obereigentümer‘ über den ‚ursprünglichen‘ Gesamtbesitz zu verfügen, der nicht durch ‚Aggregation‘ zu einem Staatsbesitz werden soll, sondern durch ‚Division‘ des ‚Obereigentums‘, welcher nach dem Prinzip der ‚distributiven‘ Gerechtigkeit in Privatbesitz aufgeteilt werden soll (vgl. 6.3.2).

Der rechtsstaatlich organisierte Gesamtwille wird durch den ‚ursprünglichen‘ Vertrag legitimiert. Dieser ist eine Idee a priori, die zum einen dazu dient, eine empirisch existierende Staatsverfassung auf ihre Übereinstimmung mit den vernunfttheo-

retischen Prinzipien der republikanischen Staatverfassung zu prüfen und zum anderen eine reformtheoretische Zielvorstellung beschreibt, auf die sich das staatliche Gemeinwesen hin entwickeln soll.

Das zentrale Prinzip des ursprünglichen Vertrages ist die Vereinigung aller Bürger zu einer gemeinsamen Gesetzgebung durch einen allgemein-vereinigten Willen. Dem allgemein-vereinigten Willen wird von Kant sogar der Status einer moralischen Person zugesprochen, da erst in einer gemeinsamen Gesetzgebung die Autonomie der Vernunft rechtlich verbindlich wirken kann. Gleichzeitig betont Kant, dass dem Volk als Souverän die Freiheit nicht mehr genommen werden darf, da über den ‚Gesamtwillen‘, den ‚Urgrund‘ aller öffentlichen Verträge, von niemandem disponiert werden darf.

8.6 Die Prinzipien des Staatsrechts

8.6.1 Freiheit

Kant unterscheidet zwar in ethische und eine juristische Freiheit, beide Freiheitsbegriffe bilden aber gleichzeitig eine systematische Einheit. Das Bindeglied zwischen ethischer und juristischer Freiheit, das beide zu einer systematischen Einheit werden lässt, ist das angeborene Recht der Menschheit. Dieses Recht wird aus der Selbstgesetzgebung der praktischen Vernunft, vermittelt durch die Selbstzweck-Formel des kategorischen Imperatives, abgeleitet. Mit dem gleichen Anspruch aller Menschen auf die angeborene Freiheit begründet Kant das allgemeine Rechtsprinzip und den dieses Prinzip sichernden Rechtszwang. Eine rechtliche Umsetzung des allgemeinen Rechtsprinzips kann a priori erst dann erfolgen, wenn ein synthetisch-allgemeiner Wille existiert, der berechtigt ist, durch ein austeilendes Gesetz jedem sein ihm zustehendes ‚äußeres Mein und Dein‘ zuzuschreiben.

Die bürgerliche Republik beruht auf der vertraglichen Vereinbarung a priori, dass der Bürger wegen seines Mitwirkungsrechtes an der Gesetzgebung nur den selbst gegebenen Gesetzen zu gehorchen hat. Kant erweitert die ‚moralische‘ Person, die den selbst gegebenen Gesetzen verpflichtet ist, zur ‚bürgerlichen‘ Person, die an der staatlichen Gesetzgebung beteiligt ist. So wie die ‚moralische‘ Persönlichkeit den ethi-

schen Prinzipien der praktischen Vernunft folgt, folgen die Staatsgewalten der ‚reinen‘ Republik den Rechtsprinzipien der praktischen Vernunft. Sowohl die ‚moralische‘ Persönlichkeit als auch die ‚reine‘ Republik sind nur ihrer eigenen Gesetzgebung verpflichtet.

8.6.2 Gleichheit

Die angeborene Gleichheit ist im Prinzip der angeborenen Freiheit schon enthalten, da jeder Mensch über das gleiche angeborene Freiheitsrecht verfügt. Es bedeutet aber auch, dass es eine angeborene Freiheit ohne angeborene Gleichheit nicht geben kann, da die Gleichheit eine konstitutive Bedingung der angeborenen Freiheit ist. Im Unterschied zur ‚natürlichen‘ Gleichheit verwendet Kant den Begriff der ‚bürgerlichen‘ Gleichheit, um die rechtliche Stellung des Staatsbürgers hervorzuheben, der immer Gleicher unter Gleichen ist. Den Staatsbürgern ist es a priori verwehrt das Gesetzgebungsverfahren an eine privilegierte Gruppe von Menschen zu übertragen. Ein solcher Vorgang wäre ein Verstoß gegen das Prinzip des ursprünglichen Vertrages und deshalb ‚null und nichtig‘.

Auf dem Prinzip der Gleichheit beruht auch das allgemeine Rechtsprinzip, das gewährleisten soll, dass in einem Rechtssystem allen Rechtspersonen proportionale Freiheitsrechte zugesprochen werden. Es ist möglich, aus dem allgemeinen Rechtsprinzip auf die staatliche Verpflichtung zur Gewährung von Chancengleichheit zu schließen, da formal gleiche Freiheitsrechte, die wegen real ungleicher Verhältnisse nicht genutzt werden können, formal gleiche Freiheitsrechte de facto zu ‚leeren‘ Rechtsansprüchen machen (vgl. 5.4.4).

8.6.3 Selbständigkeit

Der Begriff der Selbständigkeit ist im Begriff der Autonomie der Vernunft bereits implizit enthalten. Deshalb ist die Selbständigkeit kein Begriff a posteriori, sondern vielmehr ein Begriff a priori. Die Selbsttätigkeit der Vernunft ist erforderlich, um sich moralische Gesetze geben zu können. Um den moralischen Gesetzen folgen zu können, ist die Fähigkeit zur eigentätigen Umsetzung der Gesetze in Handlungen vonnöten. Der Prozess der Selbst- und Eigentätigkeit kann auch als Selbständigkeit bezeichnet werden.

Ein jeder Mensch ist deshalb dem moralischen Gesetz verpflichtet, weil er über das natürliche Vermögen der Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit verfügt. Die Selbständigkeit kann nicht, wie von Kant erstaunlicherweise postuliert, an der ökonomischen Position, der sozialen Situation oder gar dem Geschlecht festgemacht werden. Sie ist vielmehr aus der Befähigung des Menschen zum Gebrauch der praktischen Vernunft abzuleiten. Wenn das Attribut der staatsbürgerlichen Selbständigkeit an empirischen Merkmalen überprüft werden kann, dann mittels der Kriterien der Zurechnungsfähigkeit und Volljährigkeit.

Kant scheint anzunehmen, dass nur der ökonomisch Selbständige über die notwendige Unabhängigkeit verfügt, Gesetze nach allgemein vernunfttheoretischen Prinzipien beschließen zu können. Er berücksichtigt nicht, dass die aktiven Staatsbürger zwar die Pflicht haben, in der Gesetzgebungspraxis den allgemein-vereinigten Willen des Staatsvolkes umzusetzen, die tatsächliche Umsetzung dieser Pflicht aber nicht garantiert ist, da die Stimmberechtigten statt dem Allgemeininteresse den eigenen Partikularinteressen folgen können. Eine Umsetzung des Allgemeininteresses kann nur dann erwartet werden, wenn die Stimmberechtigten auch die Gesamtheit des Volkes repräsentieren, also sowohl Selbständige wie Unselbständige sind.

8.7 Die Legitimation der Sozialstaatlichkeit

In der Kant-Forschung ist noch immer umstritten, inwiefern Kant sozialstaatliche Prinzipien entwickelt hat. Die überwiegende Mehrheit der Kant-Forscher bestreitet, dass Kant sozialstaatliches Handeln legitimiert. Allerdings neigt auch ein Großteil der Kant-Forschung dazu, Kants Aussagen bezüglich des Naturzustandes, beispielsweise die Geltung des rechtlichen Postulates, auf das öffentliche Recht auszudehnen.

Bei kritischer Lektüre der Rechtslehre, ist festzustellen, dass Kants Staatstheorie im Wesentlichen von der Idee des ‚ursprünglichen‘ Vertrages getragen wird. Bereits im ‚ursprünglichen‘ Vertrag ist die Legitimation des Prinzips der Sozialstaatlichkeit enthalten, da der ‚ursprüngliche‘ Vertrag sowohl die Sicherung der Freiheit als auch das Dasein aller seiner Bürger einfordert. Das Dasein des Menschen ist die Voraussetzung, um Freiheitsrechte ausüben zu können. Deshalb fordert Kant die Daseinssicherung aller Bürger als eine Staatsaufgabe a priori ein. Indem der ursprüngliche Vertrag mit der Freiheit der Menschen auch ihr Existenzrecht sichert, ist er zugleich ein Solidarvertrag.

Kant führt aus, dass das oberste Ziel des Staates die Übereinstimmung seiner Verfassung mit den Rechtsprinzipien ist, die vom kategorischen Imperativ vorgegeben werden. Daraus kann wiederum geschlossen werden, dass es ein Staatsziel sein muss, einen gesellschaftlichen Zustand zu erreichen, in dem jeder Bürger die Möglichkeit eigenverantwortlicher und selbst gesetzgebender Tätigkeit hat. Möglich ist dies nur, wenn ihm die Chance gegeben wird, eine möglichst umfangreiche Handlungskompetenz zu erwerben und auszuüben.

Unter Daseinssicherung ist nicht nur die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfes zu verstehen. Vielmehr beinhalten die sozialstaatlichen Aufgaben auch eine angemessene Gesundheitsversorgung, eine Teilhabe am sozialen Leben, sowie das Gewähren von geeigneten Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Das Prinzip der Sozialstaatlichkeit begnügt sich nicht mit dem Erhalt des biologischen Lebens, vielmehr ist es auf die Befähigung zu einer selbständigen Lebensführung gerichtet.

Mit der Freiheit im inneren Gebrauch muss auch die Freiheit im äußeren Gebrauch korrespondieren, da nur so die Möglichkeit gegeben ist, dass sich eine selbständige und eigenverantwortliche Lebensführung expressiv manifestieren kann. Hieraus ist wiederum ein aktivierendes Prinzip der Sozialstaatlichkeit abzuleiten, das sich mit dem Ziel der Befähigung zur Selbstgesetzgebung und Selbständigkeit grundsätzlich von einem paternalistischen Wohlfahrtsprinzip unterscheidet.

Ferner sind die Ausführungen Kants in eine a priori geltende vernunfttheoretische Grundlegung und die zugehörigen zeitlich kontingenten Umsetzungsvorschläge zu unterscheiden, die stets entsprechend der aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen sind. Ein Beispiel hierfür sind die Findelhäuser, die als Teil der sozialstaatlichen Aufgaben aufgeführt werden. Die eigentlich vernunfttheoretische Aussage ist, dass der Staat das Recht hat, die Bürger mit der Pflicht zu belasten, die Erziehungspflicht der Eltern zu übernehmen, die diese nicht wahrnehmen wollen oder können. Die Findelhäuser sind dagegen nur eine Option, diese Aufgabe umzusetzen.

Neben der Daseinssicherung führt Kant als weitere Staatsaufgabe das Prinzip des sozialen Ausgleichs unterschiedlichen Vermögens ein. Der Staat ist durch den ursprünglichen Vertrag zum ‚Obereigentümer‘ und somit zum ‚ursprünglichen‘ Gesamteigentümer des Bodens geworden. Der Staat hat nicht die Aufgabe der ‚Aggregation‘ des Bodens, sondern vielmehr der ‚Division‘ des Bodens nach dem Prinzip der ‚distributiven‘ Gerechtigkeit, die fordert, dass alles was allen ursprünglich gemeinsam gehört, auch von jedem real erworben werden kann. Zudem betont in der Tugendlehre, dass eine ungerechte Regierung die Ungleichheit des Wohlstandes zu verantworten hat. Im Umkehrschluss sorgt eine gerechte Regierung mittels der ‚distributiven‘ Gerechtigkeit für eine gleiche Verteilung des Wohlstandes.

Kants Anforderung an den Staat, es jedem Bürger zu ermöglichen, sich in jeden beliebigen Stand emporarbeiten zu können, kann aus der angeborenen Freiheit und Gleichheit eines jeden Menschen abgeleitet werden. Aus der Staatsaufgabe der sozialen Durchlässigkeit kann auch das Recht auf eine positive Gesetzgebung abgeleitet werden, welche die ökonomisch-sozialen Verhältnisse so gestaltet, dass die Chancengleichheit für alle Menschen gewährleistet wird. Die Anspruchsrechte der Bürger auf

sozialstaatliche Leistungen können zu den zwei Prinzipien der Daseinssicherung und Chancengleichheit zusammengefasst werden.

8.8 Wirtschaft und Recht

8.8.1 Implikationen eines freiheitstheoretischen Ökonomiebegriffes

Das Prinzip der Sozialstaatlichkeit ist in einen freiheitstheoretischen Ökonomiebegriff eingebettet. Der freiheitstheoretische Ökonomiebegriff kann aus dem vernunfttheoretischen Gehalt einzelner Elemente von Kants Rechtsphilosophie und politischer Philosophie entwickelt werden.

Ausgangspunkt für ein freiheitstheoretisches Verständnis der Regulierungsaufgaben des Staates ist der von Kant eingeführte Begriff des ursprünglichen Vertrages. In diesem Vernunftbegriff fasst Kant sowohl die Freiheitsgarantie aller Mitglieder einer Gesellschaft als auch die Bestimmung von Quantität und Qualität des Eigentums nach Vernunftprinzipien zusammen. Möglich ist die begriffliche Verbindung von Freiheit und Eigentum, weil das Eigentum bei Kant letztendlich als eine legitime Form von Freiheitsbeziehungen zwischen Personen definiert wird.

Ungleiche Eigentumsverhältnisse widersprechen Kants Freiheitsverständnis dann, wenn sie Eigentumslosen die Möglichkeit verwehren, jederzeit durch eigene Anstrengungen ebenfalls Eigentum zu erwerben (RL, 315). Der Staat ist Kants Argumentation zufolge berechtigt die Mittel für Unterstützungsleistungen und Förderprogramme für Eigentumslose jederzeit in Form von Steuern von den Vermögenden einziehen. Denn der Staat hat die Aufgabe einen allseitigen Freiheitsspielraum für alle Bürger zu schaffen (RL, 326).

Der Staat ist durch den ursprünglichen Vertrag dazu verpflichtet die angeborene Freiheit der Bürger zu schützen. Aus diesem Gebot folgt sowohl das Verbot der Sklaverei, als auch die Wahrung der Rechte von ökonomisch Unselbständigen in Form des Arbeitsrechts. Insbesondere darf die geforderte Arbeitsleistung die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nicht schädigen. (RL,330).

Kant rekurriert auf die Theorie des fairen Preises von Smith (RL, 287). Aus der Argumentation von Smith kann wiederum gefolgert werden, dass sowohl ein Mindestlohn wie gleichberechtigte Verhandlungsformen zwischen Tarifparteien durch einen rechtlichen Rahmen abzusichern sind.

Kant hebt in der Friedensschrift hervor, dass der Handel unter Völkern die Idee des Friedens befördert (ZeF, 368). Er weist aber auch darauf hin, dass der Staat die Pflicht hat, das Gemeinwesen zu erhalten und eigenen Wirtschaftsleistungen zu fördern. Der Staat ist demzufolge berechtigt, auf die Gestaltung der Handelsbeziehungen Einfluss zu nehmen (GS, 299).

Gemäß der zweiten und dritten pseudo-ulpianischen Rechtspflicht ist der Staat als ‚moralische‘ Person dazu verpflichtet, alles zu unternehmen, um die ökologischen und sozialen Mindeststandards, die er seinen Bürgern gewährt, auch den Bürgern der Staaten zu gewähren, mit denen er in einer direkten oder indirekten Handelsbeziehung steht (RL 236f.). Unter staatliche Wirtschaftspolitik ist gemäß Kants staatstheoretischen Prinzipien nicht eine vom Staat kontrollierte Ökonomie zu verstehen, sondern das Durchsetzen der Prinzipien, die auch für den Staat gelten: Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit (RL 313).

Freiheit kann als Maßstab für eine positive Wirtschaftsentwicklung genutzt werden. An dieser Stelle sei auf die Wirtschaftstheorie von Sen verwiesen, welche die Interdependenz von politischer Freiheit, sozialen Chancen und ökonomischer Freiheit behandelt. Politische Freiheit fördert Sen zufolge die ökonomische Stabilität. Die Freiheit, am Handel und an der Produktivität teilhaben zu können, schafft privaten Wohlstand und erhöht die öffentlichen Mittel für soziale Einrichtungen. Freier Zugang zu Bildung und Gesundheit erhöht wiederum den ökonomischen Wohlstand. Öffentliche Güter wie Gesundheit und Bildung können im Sinne des Gemeinwohls nur durch einen öffentlichen und nicht durch einen privaten Markt organisiert werden. In Sens Freiheitsbegriff ist auch das Recht auf die eigene Existenz und demzufolge der Zugang zu lebensnotwendigen Gütern enthalten.

Bei der Gestaltung von Märkten, die dem Zweck des Austausches von öffentlichen und privaten Gütern dienen, hat der Staat das Prinzip der in der Friedensschrift formu-

lierten Publizität zu wahren. (ZeF,386). Sollen öffentliche Mittel effektiv verwendet werden und Korruption verhindert werden, ist Insbesondere auf staatlicher Ebene dem Gebot der Transparenz zu folgen.

Kant weist dem Staat im Gemeinspruch die ‚oberste‘ Aufgabe zu, den Menschen zu ermöglichen, gemäß ihrer eigenen Glücksvorstellungen zu leben, so weit ihre Freiheit mit der Freiheit aller anderen in Übereinstimmung steht (GS,290f.). Soll dieses Ziel erreicht werden, ist eine möglichst enge Verzahnung von ökonomischer Produktivität, demokratischer Teilhabe, menschenwürdigen Lebensbedingungen, optimaler Gesundheitsvorsorge und nicht zuletzt von qualitativ hochwertigen Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten anzustreben.

Das „institutionelle“ Wohlfahrtssystem von Nussbaum überlässt es ebenfalls den Menschen, ihre eigenen Glücksvorstellungen zu entwickeln. Der Staat hat lediglich die Aufgabe, die materiellen und sozialen Bedingungen aller Menschen so zu gestalten, dass ihnen die Entscheidungen für die selbstgewählten Tätigkeiten real offen stehen.

8.8.2 Die Idee der Genossenschaft

Sollten die ordnungspolitischen Aufgaben des ökonomietheoretischen Freiheitsbegriffes realisiert werden, bleibt dennoch die von Kant formulierte normative Differenz vom ökonomisch Selbständigen zum ökonomisch Unselbständigen erhalten. Die strukturelle Beziehung zwischen dem Eigentümer an Produktionsmitteln und dem abhängig Beschäftigten weist zwei defizitäre Asymmetrieverhältnisse auf.

Zum einen hat der abhängig Beschäftigte während der Arbeitszeit den ethischen Regeln des Unternehmens zu folgen, die die Unternehmensführung aufgestellt hat. Zum anderen unterliegt der Arbeitnehmer auch außerhalb der Arbeitszeit der Loyalitätspflicht gegenüber dem Unternehmen und darf die ethischen Regeln des Unternehmens nur eingeschränkt kritisieren. Demzufolge kann der abhängig Beschäftigte nicht in allen Handlungen den Maximen folgen, die er gemäß seiner eigenen moralischen Selbstgesetzgebung wählen müsste. Zudem ist der abhängig Beschäftigte in der kal-

kulatorischen Logik des Privatunternehmens immer ein Kostenträger, der den Gewinn des Unternehmens schmälert.

Das Abhängigkeitsverhältnis von ‚abhängigem‘ zu ‚selbständigen‘ Staatsbürger kann durch den Rückgriff auf Ideen aus Kants Völker- und Staatsrecht aufgehoben werden. Der Völkerbund hat das Ziel den ‚ewigen‘ Frieden zu befördern. Er ist als Genossenschaft organisiert, deren Mitglieder einzelne Staaten sind und über das gleiche Stimmrecht verfügen. Die Mitgliedschaft im Völkerbund kann jederzeit vom einzelnen Staat aufgekündigt werden.

So wie Einzelstaaten sich zur interstaatlichen Friedensförderung zu einer Genossenschaft zusammenschließen, können sich Einzelpersonen zur sozialen Friedensförderung zu einer Genossenschaft zusammenschließen. Der Widerspruch zwischen angeborener Vernunftautonomie und ökonomischer Fremdbestimmung kann durch die Übertragung der Genossenschaftsidee auf den ökonomischen Bereich aufgehoben werden.

Das Prinzip des gleichen Stimmrechts aller Staaten wird auf das gleiche Stimmrecht aller Genossen in der Genossenschaftsversammlung übertragen. Die Genossenschaftsversammlung entscheidet sowohl über die ethisch-unternehmerischen Prinzipien als auch über die wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten. Während im Staat die gesetzgebende Versammlung das Organ ist, das den allgemeinen Willen zum Ausdruck bringt, ist es in der Genossenschaft die Genossenschaftsversammlung, die den allgemeinen Willen zum Ausdruck bringt.

Das Identitätsprinzip befördert die Genossen vom Status der ökonomischen Abhängigkeit in den der ökonomischen Selbständigkeit. Das Identitätsprinzip fordert, dass nur diejenigen Genossen werden dürfen, die in der Genossenschaft erwerbstätig sind und dass alle, die in der Genossenschaft mitarbeiten, auch Genossen sind und es ermöglicht, dass alle Genossen auch im ökonomischen Bereich nach den Prinzipien handeln, die sie selbst mit verabschiedet haben.

Bei der Genossenschaft handelt es sich außerdem um eine Solidargemeinschaft, die sich auf die Idee des ursprünglichen Vertrages berufen kann. Entsprechend der Idee

des ursprünglichen Vertrages können Genossenschaftsmitglieder nicht aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Erst in einer Gesellschaft, in der freie Produktivgenossenschaften die Regelform des Wirtschaftens darstellen und zudem konstruktive Methoden der Kooperation entwickeln, wird der in Privateigentum aufgeteilte ursprüngliche Gesamtbesitz in das Eigentum der Allgemeinheit überführt, die darüber nach einem allgemeinen Willen verfügt.

Soll es allen Bürgern möglich sein, allein oder zusammen mit anderen in allen Lebensbereichen über die Prinzipien ihres Handelns zu entscheiden, ist es unumgänglich, die Idee der Genossenschaft im ökonomischen Bereich umzusetzen. Nur wenn gemeinschaftliche Selbstgesetzgebung sowohl im politisch-gesellschaftlichen als auch im ökonomischen Bereich Anwendung findet, kann sich die Selbsttätigkeit der reinen praktischen Vernunft handlungsleitend in allen Bereichen menschlichen Handelns entfalten.

Literaturverzeichnis

Zitierweise

Zitate aus der verwendeten Sekundärliteratur sind normal gedruckt. Lediglich die Zitate aus den Werken Kants sind kursiv gedruckt, um diese besonders kenntlich zu machen. In den Fußnoten werden bei Verweisen auf die Werke Kants die weiter unten aufgeführten Signum verwendet (z.B. KpV = Kritik der praktischen Vernunft). Liegt keine Signum vor, wird auf den Band der Akademieausgabe verwiesen (z.B. AA, XXIII = Akademieausgabe Band 23).

Stellen aus der Kritik der reinen Vernunft werden nach der ersten bzw. zweiten Auflage der Originalausgabe zitiert. (z.B. KrV, A74 = 1. Originalausgabe S. 74, KrV, 74 = 2. Originalausgabe S.74). Bei den anderen Werken Kants wird aus der Akademieausgabe zitiert.

Lediglich die Zitate aus der Rechtslehre weisen die Besonderheit auf, dass sie der Meiner-Ausgabe entnommen sind, die Seitenangaben nach der zugrundeliegenden Akademieausgabe erfolgen.

Signa

AA	Akademieausgabe, Kants gesammelte Schriften
EF	Zum ewigen Frieden.
GS	Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis.
KdU	Kritik der Urteilskraft
KpV	Kritik der praktischen Vernunft
KrV	Kritik der reinen Vernunft
Rel	Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft
RL	Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre
TL	Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre

A. Werke Kants

Kant, Immanuel:

Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, Akademieausgabe, Bd. VI, Berlin 1968

Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Akademieausgabe, Bd. IV, Berlin 1968

Kritik der praktischen Vernunft, Akademieausgabe, Bd. V, Berlin 1968

Kritik der reinen Vernunft, 1. Auflage, Akademieausgabe, Bd. IV, Berlin 1968, 2. Auflage, Akademieausgabe, Bd. III, Berlin 1968

Kritik der Urteilskraft, Akademieausgabe, Bd. V, Berlin 1968

Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Meiner, Hamburg 1998

Metaphysische Anfangsgründe der Sittenlehre, Akademieausgabe, Bd. VI, Berlin 1968

Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig

sein, taugt aber nicht für die Praxis, Akademieausgabe, Bd. VIII, Berlin 1968

Zum ewigen Frieden, Akademieausgabe, Bd. VIII, Berlin 1968

Akademieausgabe, de Gruyter, Berlin 1968ff., Unveränderter photomechanischer Abdruck des Textes der von der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1902 begonnen Ausgabe von Kants gesammelten Schriften.

B. Sekundärliteratur

Adickes, E.: Kants opus postumum, Kant-Studien Ergänzungshefte, Band 50, Berlin 1920,

Albrecht, Michael: Kants Antinomie der praktischen Vernunft, Hildesheim 1978

Allisons: Kant's Doctrine of Obligatory Ends, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, 1 (1993)

Arntzen, Sven: Freedom in Kant's Philosophy of Law, in: Gerhardt, Volker (Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001

Arp, Robert: Vindicating Kant's Morality, International Philosophical Quarterly, Vol.47, No.1, 2007

Asbach, Olaf: Internationaler Naturzustand und Ewiger Friede. Die Begründung einer rechtlichen Ordnung zwischen Staaten bei Rousseau und Kant, in: Tuschling, Burkhard: Die Idee des Rechts: Hobbes und Kant, in: ders. (Hrsg.): Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998

Auxter, Thomas: Kant's theory of Retribution, in: Funke, Gerhard: Akten des Siebten Internationalen Kant-Kongresses, Kurfürstliches Schloß zu Mainz 1990, Band II.2: Sektionsbeiträge Sektionen G-P

Bartuschat, Wolfgang: Zur kantischen Begründung der Trias ‚Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit‘, in: Götz Landwehr (Hrsg.): Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit, Göttingen 1999

Batscha, Zwi: Materialien zu Kants Rechtsphilosophie, Frankfurt 1976

- Baum, Manfred: Gefühl, Begehren und Wollen in Kants praktischer Philosophie, in: Byrd, Sharon B./Hruschka, Joachim, Joerden, Jan C.: Jahrbuch für Recht und Ethik, Bd. 14, Berlin 2006
- Baumann, Peter: Kants Ethik, Würzburg 2000
- Baumann, Peter: Zwei Seiten der Kantschen Begründung von Eigentum und Staat, in: Kant-Studien, 1994, Heft 2
- Baumgarten, Hans-Ulrich/Held, Carsten (Hrsg.): Systematische Ethik mit Kant, Freiburg 2001
- Baxly, Anne Margaret: Kants Account of Virtue and Apparent Problem with Autocracy, in: Gerhardt, Volker (Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Beck, Gunnar: Immanuel Kant's Theory of Rights, in: International Philosophical Quarterly, Vol. 19, Issue 4, 2006
- Beck, Lewis White: Kants Kritik der praktischen Vernunft, München 1974
- Bielefeldt, Heiner: Philosophie der Menschenrechte, Darmstadt 1998
- Bielefeldt, Heiner: Towards a Cosmopolitan Framework of Freedom: The Contribution of Kantian Universalism to Cross-Cultural Debates on Human Rights, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, 5 (1997)
- Birtsch, Günther: Freiheit und Eigentum. Zur Erörterung von Verfassungsfragen in der deutschen Publizistik im Zeichen der Französischen Revolution, in: Vierhaus, Rudolf (Hrsg.): Zur Eigentumsdiskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert, Göttingen 1972
- Blanc, Louis: Organisation der Arbeit, Wien 1919
- Bödeker, Hans Erich, Herrmann, Ulrich (Hrsg.): Aufklärung als Politisierung – Politisierung als Aufklärung, Hamburg 1987
- Brandt, Reinhardt: Die Selbstverwirklichung des Menschen in der Kantischen Moralphilosophie, in: Klemme, Heiner F.: Moralische Motivation. Kant und die Alternativen, Meiner 2006
- Brandt, Reinhardt: Kants Ehe- und Kindesrecht, Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Heft 2, 2004
- Brandt, Reinhardt: Enthält Kants Vertragsrecht den Sachbesitz der Willkür einer anderen Person?, Volker Gerhardt (Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Brandt, Reinhardt: Person und Sache. Hobbes „omnium in omnia et omnes“ und Kants Theorie des Besitzes der Willkür einer anderen Person im Verträge, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 47 (1999)
- Brandt, Reinhardt: Gerechtigkeit und Strafgerechtigkeit bei Kant, in: Schönrich, Gerhard, Kato, Yashushi (Hrsg.): Kant in der Diskussion der Moderne, Frankfurt 1996
- Brandt, Reinhardt, Stark, Werner: Autographen, Dokumente und Berichte, Kant Forschungen, Band 5, Hamburg 1994
- Brandt, Reinhardt: Gerechtigkeit bei Kant, in: Jahrbuch für Recht und Ethik I (1993)
- Brandt, Reinhardt: Die politischen Institutionen bei Kant, in: Göhler, Gerhard, Lenk, Kurt, Münkler, Herfried, Walther, Manfred (Hrsg.): Politische Institutionen im gesellschaftlichen Umbruch, Opladen 1990
- Brandt, Reinhardt: Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit bei Kant, in: Forum für Philosophie Bad Homburg (Hrsg.): Die Ideen von 1789 in der deutschen Rezeption, Frankfurt 1989
- Brandt, Reinhardt (Hrsg.): Revolution und Fortschritt im Spätwerk Kants, in: Bödeker, Hans Erich, Herrmann, Ulrich (Hrsg.): Aufklärung als Politisierung – Politisierung als Aufklärung, Hamburg 1987
- Brandt, Reinhardt (Hrsg.): Rechtsphilosophie der Aufklärung. Symposium Wolfenbüttel 1981, Berlin 1982
- Brandt, Reinhardt: Das Erlaubnisgesetz, oder: Vernunft und Geschichte in Kants Besitzlehre, in: ders. (Hrsg.): Rechtsphilosophie der Aufklärung. Symposium Wolfenbüttel 1981, Berlin 1982
- Brandt, Reinhardt: Menschenrechte und Güterlehre: Brandt, Reinhardt (Hrsg.): Rechtsphilosophie der Aufklärung. Symposium Wolfenbüttel 1981, Berlin 1982
- Brandt, Reinhardt: Eigentumstheorien von Grotius bis Kant, Stuttgart 1974

- Brezina, Friedrich: Die Achtung: Ethik und Moral der Achtung und Unterwerfung bei Immanuel Kant, Ernst Tugendhat, Ursula Wolf und Peter Singer, Wien 1998
- Brockner, Manfred: Kant über Rechtsstaat und Demokratie, Wiesbaden 2006
- Brockner, Manfred: Arbeit und Eigentum. Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie, Würzburg 1992
- Brockner, Manfred: Kants Besitzlehre. Zur Problematik einer transzendentalphilosophischen Eigentumslehre, Würzburg 1987
- Buchda, Gerhard: Das Privatrecht I. Kants (Der erste Teil der Besitzlehre in der Metaphysik der Sitten) Ein Beitrag zur Geschichte und zum System des Naturrechts, Jena 1929
- Busch, Werner: Die Entstehung der kritischen Rechtsphilosophie Kants 1762 – 1780, Berlin 1979
- Byrd, Sharon B./Hruschka, Joachim, Joerden, Jan C.: Jahrbuch für Recht und Ethik, Bd. 14, Berlin 2006
- Byrd, Sharon B., Hruschka, Joachim: Der ursprünglich und a priori vereinigte Wille und seine Konsequenzen in Kants Rechtslehre, in: Byrd, Sharon B./Hruschka, Joachim, Joerden, Jan C.: Jahrbuch für Recht und Ethik, Bd. 14, Berlin 2006
- Byrd, Sharon B.: Two Models of Justice, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, Bd. 1, 1993
- Carmann, Martin: Mensch - Moral - Religion, Kant-Lektüren aus der polykontextualen Gesellschaft, Berlin 1999
- Cavallar, Georg: Lauter 'leidige Tröster'? Kants Urteil über die Völkerrechtslehre von Grotius, Pufendorf und Vattel, Allgemeine Zeitschrift für Philosophie, Heft 3, 2005
- Cavallar, Georg: The Universal Commonwealth: Locke, Wolff and Kant, in: Gerhardt, Volker (Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Chung, Ryoa: La porte cosmopolitique du paradigme kantien en éthique internationale, in: Gerhardt, Volker (Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Cohen, Hermann: Kants: Ethik des reinen Willens, Hildesheim 1981
- Cohen, Hermann: Kants Begründung der Ethik nebst Ihren Anwendungen auf Recht, Religion und Geschichte, Berlin 1910
- Conradt, Michael: Der Schlüssel zur Metaphysik, Tübingen 1999
- Cramer, Konrad: Metaphysik und Erfahrung in Kants Grundlegung der Ethik, in: Schönrich, Gehrhard und Yasushi Kato: Kant in der Diskussion der Moderne, Frankfurt/Main 1996
- Dahlstrom, Daniel O.: Ethik, Recht und Sittlichkeit, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, Band 5, Berlin 1997
- Davis, Kevin R.: The publicity condition of justice, in: Funke, Gerhard: Akten des Siebten Internationalen Kant-Kongresses, Kurfürstliches Schloß zu Mainz 1990, Band II.2: Sektionsbeiträge Sektionen G-P
- Deggau, Hans-Georg: Die Aporien der Rechtslehre Kants, Stuttgart 1983
- Denis, Lara: Kant's Formula of the End in Itself: Some Recent Debates, in: International Philosophical Quarterly, Vol. 2, Issue 2, 2007
- Dieringer, Volker: Was erkennt die praktische Vernunft? Zu Kants Begriff des Guten in der Kritik der praktischen Vernunft, in: Kant-Studien, Heft 2, 2002, 93. Jahrgang
- Dierksmeier, Claus: Das Noumenon Religion. Eine Untersuchung zur Stellung der Religion im System der praktischen Philosophie Kants, Berlin 1998
- Dreier, Horst: Kants Republik, in: Gerhardt, Volker (Hrsg.): Kant im Streit der Fakultäten, Berlin 2005
- Dreier, Ralf: Eigentum in rechtsphilosophischer Sicht, in: Dreier, Ralf: Recht – Staat – Vernunft, Frankfurt 1991
- Dreier, Ralf: Recht – Staat – Vernunft, Frankfurt 1991
- Dreier, Ralf: Eigentum in rechtsphilosophischer Sicht, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 78 (1987)
- Dreier, Ralf: Der Rechtsbegriff und die Rechtsidee. Kants Rechtsbegriff und seine Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion, Frankfurt 1986

- Dreier, Ralf: Zur Einheit der praktischen Philosophie Kants, in ders: Recht – Moral – Ideologie, Frankfurt 1981
- Dreier, Ralf: Recht – Moral – Ideologie. Studien zur Rechtstheorie, Frankfurt 1981
- Dünnhaupt, Rudolf: Sittlichkeit, Staat und Recht bei Kant. Autonomie und Heteronomie in der Kantischen Ethik, Berlin 1927
- Düsing, Klaus: Kant und Epikur. Untersuchungen zum Problem der Grundlegung einer Ethik, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie, Band 2, 1976
- Düsing, Klaus: Das Problem des höchsten Gutes in Kants praktischer Philosophie, in: Kant-Studien, 62. Jahrgang, 1971, Heft 1
- Dulckeit, Gerhard: Naturrecht und positives Recht bei Kant, Leipzig 1932
- Dünnhaupt, Rudolf: Sittlichkeit, Staat und Recht bei Kant. Autonomie und Heteronomie in der Kantischen Ethik, Berlin 1927
- Duran Casa, Vicente: Die Pflicht gegen sich selbst in der ‚Metaphysik der Sitten‘, Frankfurt 1996
- Ebbinghaus, Julius: Die Idee des Rechtes, in: Ebbinghaus, Julius: Gesammelte Schriften, Band 2, Bonn 1988
- Ebbinghaus, Julius: Kants Rechtslehre und die Rechtsphilosophie des Neukantianismus, in: Ebbinghaus, Julius: Gesammelte Schriften, Band 2, Bonn 1988
- Ebbinghaus, Julius: Das Kantische System der Rechte des Menschen und Bürgers in seiner geschichtlichen und aktuellen Bedeutung, in: Ebbinghaus, Julius: Gesammelte Schriften Band 2, Bonn 1988
- Ebbinghaus, Julius: Die Strafen für Tötung eines Menschen nach Prinzipien einer Rechtsphilosophie der Freiheit, in: Ebbinghaus, Julius: Gesammelte Schriften, Band 2, Bonn 1988
- Ebbinghaus, Julius: Menschlichkeit, Recht der Menschheit und Recht des Staates, in: Ebbinghaus, Julius: Gesammelte Schriften, Band 2, Bonn 1988
- Ebbinghaus, Julius: Gesammelte Schriften, Band 2, Bonn 1988
- Ebbinghaus, Julius: Gesammelte Aufsätze, Vorträge und Reden, Darmstadt 1968
- Edwards, Jeffrey: Disjunktiv- und kollektiv-allgemeiner Besitz: Überlegungen zu Kants Theorie der ursprünglichen Erwerbung, in: Tuschling, Burkhard: Die Idee des Rechts: Hobbes und Kant, in: ders. (Hrsg.): Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998
- Ellis, Elisabeth: Provisional Right in Kant's Rechtslehre, in: Gerhardt, Volker (Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Emge, C. August: Das Eherecht Kants, in: Kant-Studien, Bd. 29, Berlin 1924
- Fetscher, Iring: Immanuel Kant und die Französische Revolution, in: Batscha, Zwi: Materialien zu Kants Rechtsphilosophie, Frankfurt 1976
- Flecker, Jörg, Gubitzer, Luise, Tödtling, Franz: Betriebliche Selbstverwaltung und eigenständige Reginalentwicklung am Beispiel der Genossenschaft von Mondragon, Wien 1985
- Flieger, Burghard: Produktivgenossenschaft als fortschrittsfähige Organisation, Marburg 1996
- Fitzsimons, Peter: The ‚End‘ of Kant-In-Himself: Nietzschean difference, in: International Philosophical Quarterly, Vol.39, Issue 5, 2007
- Forschner, Maximilian: Reine Morallehre und Anthropologie. Kritische Überlegungen zum Begriff eines a priori gültigen allgemeinen praktischen Gesetzes bei Kant, in: neue hefte für philosophie 22, 1983
- Forum für Philosophie Bad Homburg (Hrsg.): Die Ideen von 1789 in der deutschen Rezeption, Frankfurt 1989
- Friedrich, Rainer: Eigentum und Staatsbegründung in Kants Metaphysik der Sitten, Kant-Studien Ergänzungshefte 146, Berlin 2004
- Friesen, Patrick: Freedom and anthropology in Kant's moral philosophy, Cambridge 2003
- Fricke, Christel (Hrsg.): Das Recht der Vernunft: Kant über Denken, Erkennen und Handeln; Hans Friedrich Fulda zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1995
- Frischmann, Bärbel: Die Herausbildung des Sozialstaatsdenkens im neuzeitlichen Kontraktualismus von Hobbes bis Fichte, Zeitschrift für philosophische Forschung, Bd. 60, 2006

- Fulda, Hans Friedrich: Notwendigkeit des Rechts unter Voraussetzung des Kategorischen Imperativs der Sittlichkeit, in: Byrd, Sharon B./Hruschka, Joachim, Joerden, Jan C.: Jahrbuch für Recht und Ethik, Bd. 14, Berlin 2006
- Fulda, Hans Friedrich: Erkenntnis der Art, etwas Äußeres als das Seine zu haben, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Berlin 1999
- Fulda, Hans Friedrich: Zur Systematik des Privatrechts in Kants ‚Metaphysik der Sitten‘, in: Tuschling, Burkhard (Hrsg.): Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998
- Fulda, Hans Friedrich: Kants Begriff eines intelligiblen Besitzes und seine Deduktion, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, 5 (1997),
- Fulda, Hans Friedrich: Kants Postulat des öffentlichen Rechts, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, 5 (1997),
- Gau-Jeng, Ju: Kants Lehre vom Menschenrecht und den staatsbürgerlichen Grundrechten, Würzburg 1990
- Garcia, Ernesto V.: Kant on Founding Civil Society, in: Gerhardt, Volker (Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Geismann, Georg: Recht und Moral in der Philosophie Kants, in: Byrd, Sharon B./Hruschka, Joachim, Joerden, Jan C.: Jahrbuch für Recht und Ethik, Bd. 14, Berlin 2006
- Geismann, Georg: Die Grundlegung des Vernunftstaates der Freiheit durch Hobbes, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, Bd. 5, 1997
- Gerhardt, Volker: Menschheit in meiner Person. Exposé zu einer Theorie des exemplarischen Handelns, in: Byrd, Sharon B./Hruschka, Joachim, Joerden, Jan C.: Jahrbuch für Recht und Ethik, Bd. 14, Berlin 2006
- Gerhardt, Volker (Hrsg.): Kant im Streit der Fakultäten, Berlin 2005
- Gerhardt, Volker (Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Gerhardt, Volker: Ausübende Rechtslehre. Kants Begriff der Politik, in: Schönrich, Gerhard, Kato, Yasushi (Hrsg.): Kant in der Diskussion der Moderne, Frankfurt 1996
- Gibson-Graham, J.K.: A Postcapitalist Politics, Minnesota, 2006
- Gillespie, Norman: Wrongful Risks and Unintended Consequences, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, Berlin 1997, Bd. 5
- Göhler, Gerhard, Lenk, Kurt, Münkler, Herfried, Walther, Manfred (Hrsg.): Politische Institutionen im gesellschaftlichen Umbruch, Opladen 1990
- Göller, Thomas: Kants Menschenrechtsbegründung heute, in: Gerhardt, Volker (Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Glaser, Helmuth von: Kant und die Religionen des Ostens, Kitzingen-Main 1954
- Glock, Hans-Johann: Strawson and Kant, Oxford 2003
- Golding, Martin P.: Retroactive Legislation and Restoration of the Rule of Law, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, 1 (1993)
- Gosepath, Stefan: Aufgeklärtes Eigeninteresse, Eine Theorie theoretischer und praktischer Rationalität, Frankfurt am Main 1992
- Graband, Claudia: Das Vermögen der Freiheit: Kants Kategorien der praktischen Vernunft, Kant-Studien, Heft 1, 2005
- Gregor, Mary: ‚Natural Right‘ or ‚Natural Law‘, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 3 (1995)
- Gregor, Mary: Kant on Obligation, Right and Virtue, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 1 (1993)
- Grondin, Jean: Kant zur Einführung, Hamburg 1994
- Zur Phänomenologie des moralischen "Gesetzes". Das kontemplative Motiv der Erhebung in Kants praktischer Metaphysik, in: Kant-Studien, 91. Jahrgang, 2000, Heft 4
- Gotius, Hugo: Das Kriegs- und Friedensrecht, in Brandt, Reinhardt: Eigentumstheorien von Kant bis Grotius, Stuttgart 1974
- Guevara, Daniel: Kant's Theory of Moral Motivation, Oxford 2000

- Guyer, Paul: Kants Deductions of the Principles Rights, in: Mark Timmons: Kants Metaphysics of Morals, Oxford 2002
- Guyer, Paul: Life, Liberty and Property: Rawls and the Reconstruction of Kant's Political Philosophy: Tuschling:, Burkhard, Hüning, Dieter(Hrsg.): .): Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998
- Guyer, Paul: In praktischer Absicht: Kants Begriff der Postulate der reinen praktischen Vernunft, in: Philosophisches Jahrbuch, 104. Jahrgang, 1997, 1. Halbband
- Guyer, Paul: Kantian Foundation for Liberalism, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, Berlin 1997, Bd. 5
- Habermas, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt 1990
- Habermas, Jürgen: Publizität als Prinzip der Vermittlung von Politik und Moral, in: Batscha, Zwi: Materialien zu Kants Rechtsphilosophie, Frankfurt 1976
- Hartmann, Anja Victorine: Der Platz des Rechtlichen Postulats in der Besitzlehre, in: Brandt, Reinhard, Stark, Werner(Hrsg.): Autographen, Dokumente und Berichte. Zu Edition, Amtsgeschäften und Werk Immanuel Kants, Hamburg 1994
- Harzer, Regina: Über die Bedeutsamkeit des Kategorischen Imperativs für die Rechtslehre Kants, in: Byrd, Sharon B./Hruschka, Joachim, Joerden, Jan C.: Jahrbuch für Recht und Ethik, Bd. 14, Berlin 2006
- Haucke, Kai: Moralische Pflicht und die Frage nach dem gelingenden Leben. Überlegungen zu Kants Glücksbegriff, in: Kant-Studien, Heft 2, 2002, 93. Jahrgang
- Held, Susann: Eigentum und Herrschaft bei John Locke und Immanuel Kant, Berlin 2006
- Held, Carsten: Kant über Willensfreiheit und Moralität, in: Baumgarten/Held(Hrsg.): Systematische Ethik mit Kant, Freiburg 2001
- Henrich, Dieter: Der Begriff der sittlichen Einsicht und Kants Lehre vom Faktum der Vernunft, in: Prauss, G.: Kant. Zur Deutung seiner Theorie von Erkennen und Handeln, Gütersloh 1973
- Henrich, Dieter: Kant über die Revolution, in: Batscha, Zwi: Materialien zu Kants Rechtsphilosophie, Frankfurt 1976
- Herman, Barbara: Ob es sich lohnen könnte, über Kants Auffassungen von Sexualität und Ehe nachzudenken ?, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Heft 6, 43. Jahrgang, 1995
- Herrera, Larry: Kant on the Moral Triebfeder, in: Kant-Studien, Berlin 2000, Heft 4
- Hespe, Franz: Der Gesellschaftsvertrag: Rechtliches Gebot oder rationale Wahl, in: Tuschling:, Burkhard, Hüning, Dieter(Hrsg.): .): Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998
- Heyd, David: Moral and Legal Luck. Kant's Reconciliation with Practical Contingency, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, 5 (1997)
- Hill, Thomas E: Kant on Punishment: A Coherent Mix of Deterrence and Retribution ?, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, Berlin 1997, Bd. 5
- Hill, Thomas E.: Dignity and Practical Reason in Kants Moral Theory, New York 1992
- Höffe, Otfried: Königliche Völker. Zu Kants kosmopolitischer Rechts- und Friedenstheorie, Frankfurt 2001
- Höffe, Otfried: Kategorische Rechtsimperative nach Ulpian, in: Gerhardt, Volker, Horstmann, Rolf-Peter, Schumacher, Ralph: Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Bd.I: Hauptvorträge:, Berlin 2001
- Höffe, Otfried: Immanuel Kant, München 2000
- Höffe, Otfried (Hrsg.): Immanuel. Kant: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Berlin 1999
- Höffe, Otfried: Vom Straf- und Begnadigungsrecht, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): Kants Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Berlin 1999
- Höffe, Otfried: Der kategorische Rechtsimperativ 'Einleitung in die Rechtslehre', in: Höffe, Otfried (Hrsg.): Kants Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Berlin 1999
- Höffe, Otfried: Ist Kants Rechtsphilosophie noch aktuell ?, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): Kants Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Berlin 1999

- Höffe, Otfried (Hrsg.): Kant als Theoretiker der internationalen Rechtsgemeinschaft, in: Tuschling, Burkhard, Hüning, Dieter (Hrsg.): Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998
- Höffe, Otfried: Die Menschenrechte als Legitimation und kritischer Maßstab der Demokratie, in: J. Schwartländer (Hrsg.): Menschenrechte und Demokratie, Frankfurt/Main 1990
- Höffe, Otfried: Ethik und Politik. Grundmodelle und –probleme der praktischen Philosophie, Frankfurt 1979
- Höffe, Otfried: Kants kategorischer Imperativ als Kriterium des Sittlichen, in: Zeitschrift für Philosophische Forschung, Band 31, Heft 3, 1977
- Hössl, David: Recht und Zwangsbefugnis bei Kant, in: Gerhardt, Volker (Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Hoffman, Thomas Sören: Kant und das Naturrechtsdenken, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 87 (2001)
- Hofmann, Hasso: Zur Lehre vom Naturzustand in der Rechtsphilosophie der Aufklärung, in: Brandt, Reinhardt (Hrsg.): Rechtsphilosophie der Aufklärung. Symposium Wolfenbüttel 1981, Berlin 1982
- Holtman, Sarah Williams: Kantian Justice and Poverty Relief, Kant-Studien, Heft 1, 2004
- Holtman, Sarah Williams: Justice, Welfare and the Kantian State, in: Gerhardt, Volker (Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Hood, C. Ellsworth: Kant on inalienable rights, in: Funke, Gerhard: Akten des Siebten Internationalen Kant-Kongresses, Kurfürstliches Schloß zu Mainz 1990, Band II.2: Sektionsbeiträge Sektionen G-P
- Horkheimer, Max: Zur Kritik der instrumentellen Vernunft, Frankfurt 1985
- Horn, Adam: Immanuel Kants ethisch-rechtliche Eheauffassung, Düsseldorf 1936
- Hruschka, Joachim: Rechtsstaat, Freiheitsrecht und das ‚Recht auf Achtung von seinem Nebenmenschen‘, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, 1 (1993)
- Hüning, Dieter: Von der Tugend der Gerechtigkeit zum Begriff der Rechtsordnung: Zur rechtsphilosophischen Bedeutung des *sum cuique tribuere* bei Hobbes und Kant, in: Tuschling, Burkhard: Die Idee des Rechts: Hobbes und Kant, in: ders. (Hrsg.): Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998
- Iltting, Karl-Heinz: Der naturalistische Fehlschluß bei Kant, in: Riedel, Manfred (Hrsg.): Rehabilitierung der praktischen Philosophie, Band I: Geschichte, Probleme, Aufgaben, Freiburg 1972
- Joerden, Jan C.: Das Prinzip der Gewaltenteilung als Bedingung der Möglichkeit eines freiheitlichen Staatswesens, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, 1 (1993)
- Joerden, Jan C.: Der Widerstreit zweier Gründe der Verbindlichkeit. Konsequenzen einer These Kants für die strafrechtliche Lehre von der ‚Pflichtenkollision‘, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, Berlin 1997, Bd. 5
- Kaehler, Klaus E.: Die Asymmetrie von apriorischer Rechtslehre und positivem Recht bei Kant, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, 1 (1993)
- Kain, Patrick: Constructivism, Intrinsic Normativity, and the Motivational Analysis Argument, in: Klemme, Heiner F.: Moralische Motivation. Kant und die Alternativen, Meiner 2006
- Kaufmann, Mathias: The Relation between Right and Coercion: Analytic or Synthetic?
- Kaulbach, Friedrich: Studien zur späten Rechtsphilosophie Kants, Würzburg 1982
- Kaulbach, Friedrich: Die rechtsphilosophische Version der transzendentalen Deduktion, in: Friedrich Kaulbach: Studien zur späten Rechtsphilosophie Kants, Würzburg 1982
- Kaulbach, Friedrich: Der Herrschaftsanspruch der Vernunft in Recht und Moral bei Kant, in: Friedrich Kaulbach: Die rechtsphilosophische Version der transzendentalen Deduktion, in: Friedrich Kaulbach: Studien zur späten Rechtsphilosophie Kants, Würzburg 1982,
- Kaulbach, Friedrich: Moral und Recht in der Philosophie Kants, in: Friedrich Kaulbach: Die rechtsphilosophische Version der transzendentalen Deduktion, in: Friedrich Kaulbach: Studien zur späten Rechtsphilosophie Kants, Würzburg 1982

- Kaulbach, Friedrich: Naturrecht und Erfahrungsbegriff im Zeichen der Anwendung der kantischen Rechtsphilosophie; dargestellt an den Thesen von P.J.A. Feuerbach, in: Riedel, Manfred(Hrsg.): Rehabilitierung der praktischen Philosophie, Band I: Geschichte, Probleme, Aufgaben, Freiburg 1972
- Kelsen, Hans: Naturrechtslehre und Rechtspositivismus, in: Politische Vierteljahresschrift, 3. Jahrgang, Heft 4, Köln 1962
- Kelsen, Hans: Die Grundlage der Naturrechtslehre, in: Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht, Band XIII, Heft 1-2, Wien 1963
- Kern, Udo(Hrsg.): Natur und Freiheit bei Immanuel Kant, Berlin 2007
- Kersting, Wolfgang: Eigentumsfreiheit und soziale Gerechtigkeit – Wert und Preis des Eigentums, in: Depenheuer, Otto(Hrsg.): Eigentum. Ordnungsidee, Zustand, Entwicklungen, Berlin 2005
- Kersting, Wolfgang: Kant über Recht, Paderborn 2004
- Kersting, Wolfgang: Kant und das Problem der Sozialstaatsbegründung, in: Gerhardt, Volker, Horstmann, Rolf-Peter, Schumacher, Ralph: Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Bd.I: Hauptvorträge., Berlin 2001
- Kersting, Wolfgang: Die Verbindlichkeit des Rechts, in: ders.: Gerechtigkeit und demokratische Tugend, Frankfurt 1997
- Kersting, Wolfgang: Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, Darmstadt 1994
- Kersting, Wolfgang: Eigentum, Vertrag und Staat bei Kant und Locke in: Thompson, Martyn P.(Hrsg.): Locke und/and Immanuel Kant, Berlin 1991
- Kersting, Wolfgang: Kants vernunftrechtliche Staatskonzeption, in: prima philosophia, 1 (1988)
- Kersting, Wolfgang: Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie, Berlin 1984, überarbeitet und erweitert Paderborn, 2007
- Kersting, Wolfgang: Kant und der staatsphilosophische Kontraktualismus, in: Zeitschrift für allgemeine Philosophie, 8 (1983)
- Kersting, Wolfgang: Sittengesetz und Rechtsgesetz – Die Begründung des Rechts bei Kant und den frühen Kantianern, in: Brandt, Reinhardt(Hrsg.): Rechtsphilosophie der Aufklärung. Symposium Wolfenbüttel 1981, Berlin 1982
- Kersting, Wolfgang: Transzendentalphilosophische und naturrechtliche Eigentumsbegründung, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 67 (1981)
- Kersting, Wolfgang: Das starke Gesetz der Schuldigkeit und das schwächere der Gültigkeit. Kant und die Pflichtenlehre des 18. Jahrhunderts, in: Studia Leibnitiana 14 (1982)
- Kersting, Wolfgang: Freiheit und intelligibler Besitz. Immanuel Kants Lehre vom synthetischen Rechtssatz a priori, in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie, 6 (1981)
- Kiehl, Betty: The One Innate Right, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, Berlin 1997, Bd. 5
- Kim, Jim: Kants Postulatenlehre, ihre Rezeption durch Ernst Bloch und ihre mögliche Anwendung zur Interpretation des Buddhismus, zur Unterscheidung zwischen postulator. Struktur u. Postulats-Inhalten bei der Auflösung der Dialektik des praktischen Vernunftgebrauchs, Bern 1988
- Klar, Samuel: Moral und Politik bei Kant, Würzburg 2007
- Klar, Stefan: Mensch und Arbeit, Würzburg 2006
- Kleszczewski, Diethelm ed al. (Hrsg.): Kants Lehre vom richtigen Recht, Paderborn 2005
- Klein, Hans-Dieter: Versuch einer Theorie des Rechts im Ausgang von Kant, in: Tuschling, Burkhard, Hüning, Dieter(Hrsg.): Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998
- Kleingeld, Pauline: Kants politischer Kosmopolitismus, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, 5 (1997)
- Klemme, Heiner F.: Moralische Motivation. Kant und die Alternativen, Meiner 2006
- Klemme, Heiner F.: Das ‚angeborene Recht der Freiheit‘. Zum inneren Mein und Dein in Kants Rechtslehre, in: Gerhardt, Volker(Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Koch H.-J., Köhler, M., Seelmann K.: Theorien der Gerechtigkeit, Stuttgart 1994
- Köhl, Harald: Kants Gesinnungsethik, Berlin 1990

- Köhler, Michael: Freiheitliches Rechtsprinzip und Teilhabergerechtigkeit in der modernen Gesellschaft, in: Götz Landwehr(Hrsg.): Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit, Göttingen 1999
- Köhler, Michael: Dimensionen rechtlicher Solidarität, in: Kleszczewski, Diethelm ed al. (Hrsg.): Kants Lehre vom richtigen Recht, Paderborn 2005
- König, Klaus-Peter: §§18-31, Episodischer Abschnitt, §§32-40, in: Höffe, Otfried: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Berlin 1999
- Konhardt, Klaus: Die Unbegreiflichkeit der Freiheit. Überlegungen zu Kants Lehre vom Bösen, in: Zeitschrift für philosophische Forschung, Band 42, 1988
- Konhardt, Klaus: Die Einheit der Vernunft. Zum Verhältnis von theoretischer und praktischer Vernunft in der Philosophie Immanuel Kants, Hanstein 1979
- Kühl, Kristian: Zur Abgrenzung des Rechts von Sittlichkeit, guten Sitten und Tugend, in: Byrd, Sharon B./Hruschka, Joachim, Joerden, Jan C.: Jahrbuch für Recht und Ethik, Bd. 14, Berlin 2006
- Kühl, Kristian: Von der Art etwas Äußeres als das Seine zu erwerben, insbesondere vom Sachenrecht, in Höffe, Otfried (Hrsg.): Kants Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Berlin 1999
- Kühl, Kristian: Eigentumsordnung als Freiheitsordnung. Zur Aktualität der Kantischen Rechts- und Eigentumslehre, München 1984
- Kuhne, Frank: Kants Schwierigkeiten mit der Ehe- Anmerkungen zum Verhältnis von Autonomie und Heteronomie, in: Gerhardt, Volker(Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Küsters, Gerd-Walter: Kants Rechtsphilosophie, Darmstadt 1988
- Landwehr, Götz (Hrsg.): Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit, Göttingen 1999
- Lange-Bertalot, Nils: Weltbürgerliches Völkerrecht, Berlin 2007
- Langer, Claudia: Reform nach Prinzipien. Untersuchungen zur politischen Philosophie Immanuel Kants, Stuttgart 1986
- Langthaler, Rudolf: Kants Ethik als "System der Zwecke" : Perspektiven einer modifizierten Idee der "moralischen Teleologie" und Ethiktheologie, Berlin 1991
- Larenz, Karl: Die rechtsphilosophische Problematik des Eigentums, in: Heckel, Th.(Hrsg.): Eigentum und Eigentumsverteilung als theologisches, rechtsphilosophisches und ökonomisches Problem, München 1962
- Larenz, Karl(Hrsg.): Reich und Recht in der deutschen Philosophie, 1. Band, Berlin 1943
- Larenz, Karl: Sittlichkeit und Recht. Untersuchungen zur Geschichte des Deutschen Rechtsdenkens und zur Sittenlehre, in: ders.(Hrsg.): Reich und Recht in der deutschen Philosophie, 1. Band, Berlin 1943
- Larenz, Karl: Die Rechts- und Staatsphilosophie des deutschen Idealismus und ihre Gegenwartsbedeutung, in: A. Baeumler(Hg.): Handbuch der Philosophie, Abteilung IV, Staat und Geschichte, München 1934
- Lask, Emil: Gesammelte Schriften, Tübingen 1923
- Lask, Emil: Rechtsphilosophie, in: ders.: Gesammelte Schriften, Tübingen 1923
- Lassalle, Ferdinand: Offenes Antwortschreiben an das Zentralkomitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig, in: ders.: Reden und Schriften, Köln 1987
- Lassalle, Ferdinand: Reden und Schriften, Köln 1987
- Lauener, Henri: Der systematische Stellenwert des Gefühls der Achtung in Kants Ethik, in: dialectica, Vol. 35, 1981
- Lim, Mi-Won: Der Begriff der Autonomie und des Menschenrechts bei Kant, Frankfurt 2002
- Lisser, Kurt: Der Begriff des Rechts bei Kant, Berlin 1922
- Locke, John: Zweiter Traktat über die Regierung, in: Brand, Reinhardt: Eigentumstheorien von Grotius bis Kant, Stuttgart 1974
- Löhrer, Guido: Menschliche Würde. Wissenschaftliche Geltung und metaphorische Grenze der praktischen Philosophie Kants, Freiburg 1995
- Lorenz, Andreas(Hrsg.): Transzendentalphilosophie heute. Breslauer Kant-Symposium 2004, Würzburg 2007

- Losurdo, Domenico: Freiheit, Recht und Revolution, Köln 1987
- Lucas, Hans-Christian: „...eine Aufgabe, die nach und nach aufgelöst, ihrem Ziele beständig näher kommt“. Geschichte, Krieg und Frieden bei Kant und Hegel, in: Tuschling:, Burkhard, Hüning, Dieter(Hrsg.): .): Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998
- Ludwig, Bernd: Kommentar zum Staatsrecht, in Höffe,Otfried (Hrsg.): Kants Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Berlin 1999
- Ludwig, Bernd: Die ‚praktische Vernunft‘ - ein hölzernes Eisen? Zum Verhältnis von Voluntarismus und Rationalismus in Kants Moralphilosophie, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, 5 (1997)
- Ludwig, Bernd: Postulat, Deduktion und Abstraktion in Kants Lehre vom intelligiblen Besitz, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 82 (1996)
- Ludwig, Bernd: Kants Verabschiedung der Vertragstheorie – Konsequenzen für eine Theorie sozialer Gerechtigkeit, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 1 (1993)
- Ludwig, Bernd: Kants Rechtslehre, Hamburg 1988
- Ludwig, Bernd: Der Platz des rechtlichen Postulats der praktischen Vernunft innerhalb der Paragraphen 1-6 der kantischen Rechtslehre: Brandt, Reinhardt(Hrsg.): Rechtsphilosophie der Aufklärung. Symposium Wolfenbüttel 1981, Berlin 1982
- Lübbe-Wolff, Gertrude: Begründungsmethoden in Kants Rechtslehre: Brandt, Reinhardt(Hrsg.): Rechtsphilosophie der Aufklärung. Symposium Wolfenbüttel 1981, Berlin 1982
- Luf, Gerhard: Kant und die Menschenrechte. Überlegungen zur Legitimation von Menschenrechten aus dem kantischen Rechtsprinzip, in: Götz Landwehr(Hrsg.): Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit, Göttingen 1999
- Luf, Gerhard: Freiheit und Gleichheit. Die Aktualität im politischen Denken Kants, Wien 1978
- Malter, Rudolf(Hrsg.): Immanuel Kant in Rede und Gespräch, Hamburg 1990
- Marcuse, Herbert: Kant über Autorität und Freiheit, in: Gerold Prauss (Hrsg.): Kant. Zur Deutung seiner Theorie von Erkennen und Handeln, Band 1, Köln 1973
- Marina, Jacqueline: Making Sense of Kant's Highest Good, in: Kant-Studien, 91. Jahrgang 2000, Heft 3
- Maus, Ingeborg: Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Recht- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant, Frankfurt 1992
- Marx, Karl: Die deutsche Ideologie, in: Karl Marx/Friedrich Engels, Werke, Band 3, Berlin 1976
- Merker,B., Mohr,G., Quante,M.: Subjektivität und Anerkennung, Paderborn 2003
- Merle, Jean-Christophe: Eine kantische Alternative zu Generalprävention und Wiedervergeltung, in: Gerhardt, Volker(Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Merle, Jean-Christophe: Funktionen, Befugnisse und Zwecke der der Staatsverwaltung, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): Immanuel. Kant:..Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Berlin 1999
- Merle, Jean-Christophe: Naturrecht und Eigentumstheorie im Naturrecht, bei Kant und bei Fichte, in Fichte-Studien 11 (1997)
- Metzger, Wilhelm: Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des deutschen Idealismus, Heidelberg 1917
- Meyer, Thomas: Kant und die Links-Kantianer. Liberale Tradition und soziale Demokratie, in: Gerhardt, Volker(Hrsg.): Kant und der Streit der Fakultäten, Berlin 2005
- Minogue, Kenneth: Locke, Kant and the Foundations of Liberalism, in: Tuschling:, Burkhard, Hüning, Dieter(Hrsg.): .): Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998
- Mohr, Georg, Linneweber-Lammerskitten (Hrsg.): Interpretation und Argument: Würzburg 2002
- Müller, Andreas: Das Verhältnis von Recht und sittlicher Autonomie in Kants Metaphysik der Sitten, Frankfurt 1996
- Müller, Jörg Paul: Das Weltbürgerrecht (§62) und Beschluß, in: Höffe,Otfried (Hrsg.): Kants Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Berlin 1999

- Mulholland, Leslie Arthur: The Difference between Private and Public Law, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 1 (1993)
- Nell-Breuning, Oswald von: Kapitalismus – kritisch betrachtet. Zur Auseinandersetzung um das bessere ‚System‘, Freiburg 1986
- Nelson, Eric Sean: Kant and the Art of Political Prudence, in: Gerhardt, Volker(Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Nenon, Thomas: Freedom, Responsibility, Character: Some Reflections on Kant’s Notion of the Person, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, 1 (1993)
- Niebling, Christian: Das Staatsrecht in der Rechtslehre Kants, München 2005
- Nussbaum, Martha: Gerechtigkeit oder das gute Leben, Frankfurt 1999
- Oberer, Hariolf: Sittlichkeit, Recht und Ethik bei Kant, in: Byrd, Sharon B./Hruschka, Joachim, Joerden, Jan C.: Jahrbuch für Recht und Ethik, Bd. 14, Berlin 2006
- Oberer, Hariolf: Das Grundgesetz praktischer Geltung, in: Mohr, Georg, Linneweber-Lammerskitten (Hrsg.): Interpretation und Argument: Würzburg, 2002
- Oberer, Hariolf (Hg.): Kant: Analysen – Probleme – Kritik, Band III, Würzburg 1997
- Oberer, Hariolf (Hg.): Kant. Analysen – Probleme – Kritik, Würzburg, 1988
- Oberer, Hariolf: Sittengesetz und Rechtsgesetz a priori, in: Oberer, Hariolf (Hg.): Kant. Analysen – Probleme – Kritik, Band III, Würzburg, 1997
- Oelmüller, Willi: Kants Beitrag zur Grundlegung einer praktischen Philosophie der Moderne, in: Riedel, Manfred: Rehabilitierung der praktischen Vernunft, Freiburg 1974
- Oertzen, Peter von: Kants ‚Über den Gemeinspruch und das Verhältnis von Theorie und Praxis in der Politik, in: Batscha, Zwi: Materialien zu Kants Rechtsphilosophie, Frankfurt 1976
- Palmer, Eric: Corporate Bodies and Categorical Imperatives, in: Gerhardt, Volker(Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Patzig, Günter: Ethik ohne Metaphysik, Göttingen 1983
- Pawlik, Michael: Kants Volk von Teufeln und sein Staat, in: Byrd, Sharon B./Hruschka, Joachim, Joerden, Jan C.: Jahrbuch für Recht und Ethik, Bd. 14, Berlin 2006
- Petersen, Thomas: Die Freiheit des Einzelnen und die Notwendigkeit des Staates, in: Fricke, Christel(Hrsg.): Das Recht der Vernunft: Kant über Denken, Erkennen und Handeln; Hans Friedrich Fulda zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1995
- Pinkard, Terry: Kant, Citizenship, and Freedom, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): Kants Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Berlin 1999
- Pinzani, Alessandro: Der systematische Stellenwert der pseudo-ulpianischen Regeln in Kants Rechtslehre, in: Zeitschrift für philosophische Forschung, Bd. 59, Heft 1, 2005
- Pinzani, Alessandro: Das Völkerrecht, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): Kants Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Berlin 1999
- Pippin, Robert B.: Dividing and Deriving in Kant’s Rechtslehre, in: Otfried (Hrsg.): Immanuel. Kant: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Berlin 1999
- Pogge, Thomas W.: Is Kant’s Rechtslehre a ‚Comprehensive Liberalism‘?, in: Timmons, Mark: Kant’s Metaphysics of Morals, Oxford 2002
- Pollok, Konstantin: „Wenn Vernunft volle Gewalt über das Begehrungsvermögen hätte“ – Über die gemeinsame Wurzel der Kantischen Imperative, Kant-Studien, Heft 1, 2007
- Prauss, Gerold (Hrsg.): Kant. Zur Deutung seiner Theorie von Erkennen und Handeln, Gütersloh 1973
- Radbruch, Gustav: Grundzüge der Rechtsphilosophie, Leipzig 1914
- Rademacher, Hans: Zum Problem des Erlaubnisgesetzes bei Kant, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 74 (1988)
- Rawls, John: Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf, Frankfurt 2003
- Ricken, Friedo: Allgemeine Ethik, Grundkurs Philosophie, Band 4, Berlin 1983
- Riedel, Manfred: Herrschaft und Gesellschaft. Zum Legitimationsproblem des Politischen in der Philosophie, in: Batscha, Zwi(Hrsg.): Materialien zu Kants Rechtsphilosophie, Frankfurt 1976

- Riedel, Manfred(Hrsg.): Rehabilitierung der praktischen Philosophie, Band II: Rezeption, Argumentation, Diskussion, Freiburg 1974
- Riedel, Manfred(Hrsg.): Rehabilitierung der praktischen Philosophie, Band I: Geschichte, Probleme, Aufgaben, Freiburg 1972
- Riley, Patrick: Kant as Critic of Leibniz Theory of Freedom and Benevolence, in: Gerhardt, Volker(Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Ritter, Christian: Immanuel Kant, in: Michael Stolleis (Hrsg.): Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik. Politik. Naturrecht, Frankfurt 1987
- Ritter, Christian: Die Rechtsphilosophie Kants nach den frühen Quellen, Frankfurt/Main 1971
- Rodin, Davor: Der Lebenssinn der Unterscheidung von *possessio noumenon* und *possessio phaenomenon* bei Kant, in: Tuschling, Burkhard: Die Idee des Rechts: Hobbes und Kant, in ders. (Hrsg.): Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998
- Rohrauer, Monika: Demokratietheorie nach Kant, Frankfurt 2004
- Rosen, Stanley: Kant über Glückseligkeit, in: Baumgarten/Held(Hrsg.): Systematische Ethik mit Kant, Freiburg 2001
- Rossi, Philip J.: War: The Social Form of Radical Evil, in: Gerhardt, Volker(Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Rossi, Philip J.: Critical Persuasion: Argument and Coercion in Kant's Account of Politics, in: Tuschling, Burkhard: Die Idee des Rechts: Hobbes und Kant, in ders. (Hrsg.): Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998
- Saage, Richard: Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Immanuel Kant, Stuttgart 1973
- Saage, Richard: Naturzustand und Eigentum, in: Batscha, Zwi: Materialien zu Kants Rechtsphilosophie, Frankfurt 1976
- Saage, Richard: Besitzindividualistische Perspektiven der politischen Theorie Kants, in ders.: Vertragsdenken und Utopie. Studien zur politischen Theorie und zur Sozialphilosophie der frühen Neuzeit, Frankfurt/Main 1989
- Saito, Yumi: War die Umstellung von §2 der Kantischen ‚Rechtslehre‘ zwingend?, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 82 (1996)
- Sala, Giovanni B.: Kant und die Frage nach Gott, Berlin 1999
- Sandermann, Edmund: Die Moral der Vernunft, Freiburg 1989
- Schattenmann, Marc: Wohlgeordnete Welt, Paderborn 2006
- Scheffel, Dieter: Kants kritische Verwerfung des Revolutionsrechts, in: Brandt, Reinhardt(Hrsg.): Rechtsphilosophie der Aufklärung. Symposium Wolfenbüttel 1981, Berlin 1982
- Scheffel, Dieter: Thesen zu Kants transzendentaler Deduktion des Begriffs der Erwerbung durch Vertrag, in: Brandt, Reinhardt(Hrsg.): Rechtsphilosophie der Aufklärung. Symposium Wolfenbüttel 1981, Berlin 1982
- Schelcyk, Michael: Rechte an Immaterialgütern – eine kantische Perspektive, Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Heft 5, 2004
- Schneiders, Werner: Emanzipation und Kritik: Kant, in: Batscha, Zwi: Materialien zu Kants Rechtsphilosophie, Frankfurt 1976
- Schönrich, Gehrhard und Yasushi Kato: Kant in der Diskussion der Moderne, Frankfurt/Main 1996
- Scholz, Gertrud: Das Problem des Rechts in Kants Moralphilosophie, Köln 1972
- Schopenhauer, Arthur: Metaphysik der Sitten, herausgeben von Volker Spierling, München 1985
- Schopenhauer, Arthur: Der handschriftliche Nachlaß, 2. Band, herausgegeben von Arthur Hübscher, Frankfurt 1967
- Schreiber, Hans-Ludwig: Der Begriff der Rechtspflicht, Berlin 1966
- Schulze-Delitzsch: Der Notstand der arbeitenden Klassen. Das Genossenschaftswesen, München 1919
- Sen, Amartya: Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, München, 2000

- Seubert, Sandra: Gerechtigkeit und Wohlwollen: Bürgerliches Tugendverständnis nach Kant, Frankfurt 1999
- Seung-Kee, Lee: The Determinate-Indeterminate Distinction and Kant's Theory of Judgment, Kant-Studien, Heft 2, 2004
- Shimizu, Daisuke: Freiheit und Zweck: Kants Grundlegung der Ethik in zwei Phasen, Wien 1997
- Siemek, Marek: Ethik und Politik im Lichte der Transzendentalphilosophie, in: Lorenz, Andreas(Hrsg.): Transzendentalphilosophie heute. Breslauer Kant-Symposium 2004, Würzburg 2007
- Siep, Ludwig: Das Recht als Ziel der Geschichte, Überlegungen im Anschluß an Kant und Hegel, in: Fricke, Christel(Hrsg.): Das Recht der Vernunft: Kant über Denken, Erkennen und Handeln; Hans Friedrich Fulda zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1995
- Singer, Peter: one world, London 2002
- Silber, John R.: Die metaphysische Bedeutung des höchsten Gutes als Kanon der reinen Vernunft in Kants Philosophie, in: Zeitschrift für philosophische Forschung, Band 23, 1969, Heft 4
- Silber, John R.: Immanenz und Transzendenz des höchsten Gutes, in: Zeitschrift für philosophische Forschung, Band 18, 1964, Heft 3
- Smith, Adam: Der Wohlstand der Nationen, München 1974
- Spaemann, Robert: Kants Kritik des Widerstandsrechts, in: Batscha, Zwi: Materialien zu Kants Rechtsphilosophie, Frankfurt 1976
- Stammler, Rudolf: Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialphilosophische Untersuchung, Leipzig 1914
- Starck, Christian: Ist der kategorische Imperativ ein Prinzip des Sozialstaats?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1981
- Steigleder, Klaus: Kants Moralphilosophie. Die Selbstbezüglichkeit reiner praktischer Vernunft, Stuttgart 2002
- Steinvorth, Ulrich: Kants Staatsbegriffe, in: Götz Landwehr(Hrsg.): Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit, Göttingen 1999
- Stolleis, Michael (Hrsg.): Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik. Politik. Naturrecht, Frankfurt 1987
- Struck, Peter: Ist Kants Rechtspostulat der praktischen Vernunft aporetisch? Ein Beitrag zur neuerlich ausgebrochenen Kontroverse um Kants Rechtsphilosophie, Kant-Studien, Heft 1-4, 78. Jahrgang, Berlin 1987
- Strum, Arthur: Public Space, Language and Tone in Kant's Philosophical Republic, in: Gerhardt, Volker(Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Sandkühler, Hans J. (Hg.): Texte zum Neukantianischen Sozialismus, Frankfurt 1970
- Süchting, Gerald: Urheberrecht bei Kant ? Grundlagen geistigen Eigentums in der Privatrechtslehre Kants, in: Kleszczewski, Diethelm ed al. (Hrsg.): Kants Lehre vom richtigen Recht, Paderborn 2005
- Süchting, Gerald: Eigentum und Sozialhilfe. Die eigentumstheoretischen Grundzüge des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt, gemäß § 11 Abs.I BSHG nach der Privatrechtslehre Immanuel Kants, Berlin 1995
- Sugasawa, Tatsubumi: Kriegs- und Friedenslehre in Kants Rechtsphilosophie, in: Gerhardt, Volker(Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Tarui, Masayoshi: Eigentumstheorie bei Kant – Von der individuellen Verfügungsberechtigung zur gemeinschaftlichen Regelbarkeit des Eigentums, in: Gerhardt, Volker(Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Teichner, Wilhelm: Kants Transzendentalphilosophie, München 1978
- Thiele, Ulrich: Kants dreidimensionaler Vernunftbegriff des öffentlichen Rechts und seine Problematik, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, 6 (1998)
- Thomanek, Hans Karl: Wilhelm Emmanuel von Kettlers Produktivassoziationen, Berlin 1961

- Thompson, Kevin: Transcendental Deduction of Political Authority, in: Kant-Studien, 92 (2001)
- Thompson, Martyn P.: John Locke und/and Immanuel Kant: historische Rezeption und gegenwärtige Relevanz, Berlin 1991
- Timmermann, Jens: Sittengesetz und Freiheit, Berlin 2003
- Timmons, Mark: Kant's Metaphysics of Morals, Oxford 2002
- Trawny, Peter: Über das Verhältnis von Herz und Vernunft im Denken Kants und Hegels. Anmerkungen zu einer Metapher, in: Kant-Studien, 89. Jahrgang, 1998, Heft 3
- Tschurennev, Eva-Maria: Die Rezeption von Kants politischem Denken im Liberalismus und in der Jenaer Frühromantik, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, 1 (1993)
- Tuschling, Burkhard: Die Idee des Rechts: Hobbes und Kant, in: ders. (Hrsg.): Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998
- Tuschling, Burkhard, Hüning, Dieter (Hrsg.): Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998
- Tuschling, Burkhard: Das 'rechtliche Postulat der praktischen Vernunft': seine Stellung und Bedeutung in Kants 'Rechtslehre', in: Oberer, Hariolf (Hg.): Kant. Analysen – Probleme – Kritik, Würzburg, 1988
- Unruh, Peter: Die Herrschaft der Vernunft, Baden-Baden 1993
- Väyrynen, Kari: Weltbürgerrecht und Kolonialismuskritik bei Kant, in: Gerhardt, Volker (Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Vlachos, George: La pensee politique de Kant Metaphysique de l'ordre et dialectique du progres, Paris 1962
- Vorländer, Karl: Kant und Marx, in: Sandkühler, Hans J. (Hg.): Texte zum Neukantianischen Sozialismus, Frankfurt 1970
- Vuillemin, Jules: Ist Kants Begründung des Besitzrechts vollständig ?, in: Gerhard Funke (Hrsg.): Akten des Siebten Internationalen Kant-Kongresses Kurfürstliches Schloß zu Mainz 1990, Band I, Bonn
- Weidemann, Hermann: Kants Kritik am Eudämonismus und die Platonische Ethik, in: Kant-Studien, 92. Jahrgang, 2001, Heft 1
- Wendel, Hans-Jürgen: Vernünftige Selbstbestimmung und gutes Leben, in: Kern, Udo (Hrsg.): Natur und Freiheit bei Immanuel Kant, Berlin 2007
- Westphal, Kenneth R.: Sketch of a Completeness Proof for Kant's Table of Contracts, in: Gerhardt, Volker (Hrsg.): Kant und die Berliner Aufklärung, Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Band IV, Berlin 2001
- Westphal, Kenneth R.: Do Kant's Principles Justify Property or Usufruct?, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 5, 1997
- Westphal, Kenneth R.: Republicanism, Despotism, and Obedience to the State: The Inadequacy of Kant's Division of Powers, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, 1 (1993)
- Westphal, Kenneth R.: Kant's qualified principle of obedience to authority in the metaphysical elements of justice, in: Funke, Gerhard: Akten des Siebten Internationalen Kant-Kongresses, Kurfürstliches Schloß zu Mainz 1990, Band II.2: Sektionsbeiträge Sektionen G-P
- Weiper, Susanne: Triebfeder und höchstes Gut, Untersuchungen zum Problem der sittlichen Motivation bei Kant, Schopenhauer und Scheler, Würzburg 1999
- Willaschek, Marcus: Recht ohne Ethik? Kant über die Gründe, das Recht nicht zu brechen, in: Gerhardt, Volker (Hrsg.): Kant und der Streit der Fakultäten, Berlin 2005
- Willaschek, Marcus: 'Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit' und 'Zweiter Zwang'. Bemerkungen zur Begründung des Zwangsrechts bei Kant und Hegel, in: Merker, B., Mohr, G., Quante, M.: Subjektivität und Anerkennung, Paderborn 2003
- Willaschek, Marcus: Which Imperative for Right ?, in: Mark Timmons: Kant's Metaphysics of Morals, Oxford 2002
- Willaschek, Marcus: Why the Doctrine of Right does not belong in the Metaphysics of Morals. On some Basic Distinctions in Kant's Moral Philosophy, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, 5 (1997)

- Willaschek, Marcus: Why the Doctrine of Right does not belong in the Metaphysics of Morals. On some Basic Distinction in Kant's Moral Philosophy, in: Jahrbuch für Recht und Ethik, Berlin 1997, Bd. 5
- Willaschek, Marcus: Praktische Vernunft: Handlungstheorie und Moralbegründung bei Kant, Stuttgart 1991
- Wimmer, Reiner: Kants kritische Religionsphilosophie, Berlin 1990
- Wolf, Jean-Claude: Unordnung in Kants Ethik und Rechtsphilosophie, in: Byrd, Sharon B./Hruschka, Joachim, Joerden, Jan C.: Jahrbuch für Recht und Ethik, Bd. 14, Berlin 2006
- Wood, Allen W. : The Final Form of Kant's Practical Philosophy, in: Timmons, Mark: Kant's Metaphysics of Morals, Oxford 2002
- Wood, Allen W. : Kant's Ethical Thought, Cambridge, 1999
- Wood, Allen W.: Kant's Doctrin of Right: Introduction, in Höffe, Otfried (Hrsg.): Kants Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Berlin 1999
- Wood, Allen W.: Ungesellige Geselligkeit. Die anthropologischen Grundlagen der kantischen Ethik, Tuschling, Burkhard: Die Idee des Rechts: Hobbes und Kant, in ders. (Hrsg.): Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998
- Zaczyk, Rainer: Untersuchungen zum rechtlichen Postulat der praktischen Vernunft in Kants Metaphysik der Sitten, in: Fricke, Christel (Hrsg.): Das Recht der Vernunft: Kant über Denken, Erkennen und Handeln; Hans Friedrich Fulda zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1995
- Zaczyk, Rainer: Gerechtigkeit als Begriff einer praktischen Philosophie im Ausgang von Kant, in: Koch H.-J., Köhler, M., Seelmann K.: Theorien der Gerechtigkeit, Stuttgart 1994
- Zinkin, Melissa: Respect for the Law and Use of Dynamical Terms in Kant's Theory of Moral Motivation, Archiv für Geschichte der Philosophie, Heft 1, 2006
- Zotta, Franco: Immanuel Kant. Legitimität und Recht. Eine Kritik seiner Eigentumslehre, Staatslehre und seiner Geschichtsphilosophie, München 2000

B. Lexika

- Andersen, Uwe, Woyke, Wichard (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Sytemes der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 2003
- Brockhaus, dtv, Bd. 4, München 1988, Bd. 17, München 1982
- Brunner, Otto, Conze, Werner, Kossolleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe, 1975, Band 2
- Nohlen, Dieter (Hrsg.): Lexikon der Politik, Politische Begriffe, Band 7, München 1998
- North, Michael (Hrsg.): Deutsche Wirtschaftsgeschichte, München 2000
- Nullmeier, Frank: Sozialstaat, in: Andersen, Uwe, Woyke, Wichard (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Sytemes der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 2003
- Schwab, Dieter: Eigentum, in: Brunner, Otto, Conze, Werner, Kossolleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe, 1975, Band 2